Zeitschrift: Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 13 (1864)

Artikel: Johann Markus Samuel Isaak Mousson, Staatskanzler der schweizerischen Eidgenossenschaft : ein Beitrag zur Geschichte der Helvetik, der Mediations- und Restaurationsepoche. Erste Abtheilung

Autor: Gonzenbach, August von

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-121252

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Johann Markus Samuel Isaak Mousson,

Staatskanzler der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Geschildert von **Dr. August von Gonzenbach,**

gewesenem eidgenössischen Staatsschreiber.

Ein Beitrag zur Geschichte der Helvetik, der Mediations- und Restaurationsepoche.

Erste Abtheilung.

I. Abschnitt.

Jugendjahre bis zum Eintritt in's öffentliche Leben.

Biographien beginnen in der Regel mit mehr oder weniger weitläufigen genealogischen Notizen, und zwar mit Recht, denn Menschen, wie Bücher, soll man nicht nur aus ihrem letzten Kapitel beurtheilen.

Auch das Lebensbild, das hier gezeichnet werden soll, gewinnt an Deutlichkeit und Klarheit, wenn wir vorerst im Hintergrund die Familie skizzirt haben werden, der es angehört.

Nicht als hätte der Kanzler Mousson viele Ahnen aufzuweisen, die eine so hervorragende Stellung, wie er selbst, in der Gesellschaft eingenommen; aber sein ganzes Denken und Fühlen, sein Thun und Lassen ist so sehr vom Geist seiner Familie getragen, daß zu richtiger Würdigung desselben nothwendig einige Worte über diese vorausgeschickt werden müssen.

Die Familie Mousson stammt aus Frankreich. Das Schloß Mousson, unweit des Städtchens Pont à Mousson, liegt an

der Mosel zwischen Nancy und Metz. In Lothringen und Flandern, wo die Familie Mousson begütert und mit andern adeligen Familien vielfach verschwägert war, bekleideten einzelne Glieder derselben im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert hohe Civil- und Militärstellen.

Ein Abbé de Mousson war im Jahr 1530 französischer Minister-Resident beim Reichstag in Augsburg.

Aber auch im Westen Frankreichs, in Poitou und Saintonge, kommt eine Familie Mousson vor, von welcher indessen unbekannt ist, ob und wie sie mit jener verwandt war. Der Kanzler Mousson hat sich nie als Descendent jener adeligen Familie gleichen Namens betrachtet, obschon es an Aufforderungen dazu, nachdem er zu hohen Ehren gelangt war, nicht fehlte.

Der Stammvater der schweizerischen Familie Mousson, die uns hier zunächst interessirt, lebte in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts in der kleinen Stadt Maz-d'Azil der Grafschaft Foix und gehörte, wie so viele seiner Landsleute in den benachbarten Provinzen Bearn und Roussillon, der protestantischen Kirche an.

Für diese protestantische Bevölkerung begann aber durch die im Oktober 1685 erfolgte Aufhebung der unter dem Namen des Edikts von Nantes bekannten Toleranzverordnung Heinrichs IV. eine Zeit schwerer Bedrängniß und bitterer Verfolgung. Den Protestanten in Frankreich blieb damals nur die Wahl, entweder ihrer religiösen Ueberzeugung, oder ihrem Vaterlande zu entsagen, oder aber allen möglichen Unbilden, langwierigen Prozessen, schwerer Haft, der Tortur und, falls sie standhaft blieben, dem Flammentode entgegen zu gehen! Unter den vielen Tausenden, die vorzogen, ihre irdischen Güter, und unter diesen auch das theuerste, das Vaterland, zu opfern, um ihren Glauben zu bewahren, befanden sich auch Peter Mousson in Maz-d'Azil und seine

Ehefrau Marie Riberguer, die Urgroßeltern des spätern Kanzlers der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Das Jahr, in welchem Peter Mousson sein Vaterland verlassen, ob er allein oder mit andern Gleichgesinnten seiner Familie ausgewandert, und wohin er zunächst seine Schritte gewendet hat, konnte mit Gewißheit nicht ermittelt werden; indessen erscheint es als sehr wahrscheinlich, daß damals auch noch andere Glieder der Familie Mousson in benachbarten protestantischen Staaten Schutz und Duldung gesucht und gefunden haben. Ein Theil der Familie blieb indessen in Frankreich zurück, entsagte wahrscheinlich wieder dem reformirten Glaubensbekenntniß und kam theilweise in den Besitz derjenigen Güter, die den ausgewanderten und für rechtlos erklärten Verwandten angehört hatten. Im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts sind nämlich verschiedene Herren de Mousson in Maz-d'Azil wohnend, in notarialischen Akten verzeichnet.

Zur Zeit der Aufhebung des Edikts von Nantes weihte die protestantische Schweiz ihren verfolgten französischen Glaubensbrüdern bekanntlich eine warme Theilnahme.

Schon im Jahr 1681 hatte die Regierung von Bern die französischen Glaubensgenossen wegen der dortigen Religionsverfolgungen in die Kirchengebete aufnehmen und Buß- und Festtage ihretwegen anordnen lassen.

Im Jahr 1682 aber hatte man sich für sie mit allem Nachdruck beim König von Frankreich verwendet.*) Bald

---

*) Obschon Genf vor diesem Schritt gewarnt und dabei nicht mit Unrecht bemerkt hatte:

„Cette voie peut être, non seulement inutile mais encore „dangereuse, d'autant plus que les souverains qui d'ordinaire „sont jaloux de leur autorité ne prennent pas à gré qu'on „intercède auprès d'eux pour leurs sujets."

darauf wurde im Kanton Bern eine allgemeine Landessteuer „zur Bezeugung des Mitleids für die flüchtigen Glaubensgenossen" erhoben, und an die übrigen evangelischen Orte die Einladung gerichtet, ein Gleiches zu thun. Es kann daher nicht auffallen, daß nächst England und Holland namentlich die protestantische Schweiz es war, wohin die aus Frankreich verstoßenen Protestanten sich wendeten.

Da dieselben größtentheils von allen Hülfsmitteln entblößt eintrafen, so sahen sich die evangelischen Kantone veranlaßt, im Jahr 1683 an einer Konferenz in Aarau die Art und Weise der Unterstützung und den Umfang der von den einzelnen Orten zu leistenden Beiträge festzusetzen.

Im Laufe des Jahres 1684 kehrten in Folge einer Amnestieertheilung eine Anzahl der in die Schweiz geflüchteten Protestanten nach Frankreich zurück, und andere ließen sich in verschiedenen protestantischen Staaten Deutschlands, namentlich in Chur-Brandenburg, nieder.

Bald aber nahm der Zudrang der französischen Exilirten nach der Schweiz wieder so sehr zu, daß die Regierung von Bern schon im Monat September 1685 den evangelischen Orten zu berichten im Falle war: Dieselben langten „jetzunder Schwall- und Haufenweise" an. Wirklich waren innert wenigen Wochen in den welschen Landen des Kantons Bern 1528 französische Exilirte*) eingetroffen, und immer noch strömten

---

*) Hievon hatten ihr Domicil genommen:

in Lausanne	664	Personen,
„ Neus	123	„
„ Morsee	244	„
„ Vivis	262	„
„ Aelen	174	„
„ Ifferten	61	„
Summa	1528	Personen.

neue herbei. Die Aufnahme der französischen Protestanten bedingte aber für die evangelischen Kantone nicht nur eine große ökonomische Last*), sondern konnte auch zur politischen Gefahr für sie werden, zumal der französische Botschafter und einige katholische Orte bereits die Frage angeregt hatten: ob die Duldung der französischen Exilirten nicht dem Art. 4 des Bündnisses mit Frankreich widerspreche? Allein das Mitgefühl für die verfolgten Glaubensgenossen war damals so stark, daß sich die evangelischen Kantone durch diese Zweifel in ihrem Eifer nicht stören ließen, sondern das Recht zur Aufnahme ihrer Glaubensbrüder dadurch zu begründen trachteten, daß sie nachwiesen, es seien zur Zeit, als der „ewige Frieden mit Frankreich geschlossen worden war," die Reformirten daselbst in ihrem Gewissen geschützt gewesen, und daß sie daran

---

*) Laut der am 5. Oktober 1685 zu Aarau getroffenen Uebereinkunft sollten die Exulanten in der Weise vertheilt werden, daß auf 100 Exulanten Zürich 30, Bern 50, Basel 12, Schaffhausen 8 zu übernehmen hatten. Die Geldbeiträge aber wurden dergestalt verlegt, daß von den von Johanni bis 1. Oktober 1685 verausgabten 2,200 Fl. zu vergüten hatten:

Zürich	495	Fl.
Bern	715	„
Glarus	44	„
Basel	286	„
Schaffhausen	286	„
Appenzell	110	„
St. Gallen	176	„
Mühlhausen	44	„
Biel	44	„
Zusammen	2,200	Fl.

Davon waren verabfolgt worden monatlich:
einer Mannsperson 5 Reichsthaler,
einer Weibsperson 8 Franken,
einem Kinde 5 Franken.

erinnerten: man müsse „Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ Für den Fall aber, daß einer unter ihnen mit Gewalt sollte angefochten werden, versprachen sich die evangelischen Orte zur gegenseitigen Rettung: „Ehr', Leib, Gut und Blut, auch „alles Vermögen zuzusetzen und mit Gottes Hülfe einander „tapfer und mannlich retten, schirmen und erhalten zu helfen;“ gleichzeitig aber wurden an den Churfürsten von Brandenburg, den Herzog von Würtemberg, den Landgrafen von Hessen und die Generalstaaten dringende Schreiben erlassen, um dieselben zu bestimmen, auch ihrerseits die französischen Glaubensgenossen bei sich aufzunehmen und dergestalt den evangelischen Kantonen einen Theil der auf ihnen ruhenden Last abzunehmen*). Während die evangelischen Kantone sich dergestalt auf ernste Ereignisse vorbereiteten, dauerte die Emigration der französischen Protestanten in die Schweiz bis zum Schluß des siebenzehnten und noch während der ersten Jahre des achtzehnten Jahrhunderts ununterbrochen fort. Da aber mitunter sich wohl auch solche für verfolgte Protestanten ausgaben, die es nicht waren, so hatte man die Vorsorge getroffen, von allen in Genf Eintreffenden genauen Ausweis über Stand und Herkunft zu verlangen. Die dießfalls aufgenommenen Listen wurden von Zeit zu Zeit dem protestantischen Vororte Zürich mitgetheilt. Auf diese Listen gegründet, sollte daher denn auch das Jahr genau bestimmt werden können, in welchem Peter Mousson von Maz-d'Azil Genf und darauf das Gebiet des Kantons Bern betreten hat; allein es ist dieß bisher nicht gelungen, und gewiß bleibt nur so viel, daß er sich auf einem am 12. Mai 1699 in Morges aufgenommenen Register eingetragen befindet.

Bereits am 2. März 1699 hatte nämlich die Regierung

---

*) Der Churfürst von Brandenburg war diesem Wunsche durch das Edikt vom 29. Oktober 1685 bereits zuvorgekommen.

von Bern ihren Städten und Gemeinden die Befugniß ertheilt, diejenigen Refugirten, welche ihnen angenehm seien, bei sich aufzunehmen. Der Stadtrath von Morges versammelte in Folge dessen am 12. Mai die dort wohnenden „Refugirten" und forderte sie auf, sich darüber zu erklären, ob sie als ewige Einwohner daselbst zu verbleiben wünschen. Unter den sich Meldenden werden aber unter andern genannt: Peter Mousson und seine Ehefrau Marie Riberguer. Dieses Register von Morges ist somit das älteste schweizerische Aktenstück, in welchem der Name Mousson vorkommt. Auf die Empfehlung der Gemeindsbehörden von Morges erhielten diese Eheleute am 1. April 1701 von Schultheiß und Rath der Republik Bern ein Patent, kraft welchem sie als ewige Einwohner anerkannt und als bernische Unterthanen naturalisirt worden sind. Damit war die Ermächtigung verbunden, unwidersprochen im Lande und namentlich in Morges zu wohnen, nachdem sie den Eid der Treue geleistet haben würden.

Dieser mit dem bernischen Staatssiegel versehene Naturalisationsakt ist die Urkunde, auf welche sich die schweizerische Nationalität der „Mousson" gründet.

Peter Mousson, der bald nachher in Morges ein Haus ankaufte, hatte fünf Kinder, von denen zwei, Margaretha und Peter Anton, in früher Jugend, und zwei andere, Johann Moses und Isaak, in höherem Alter, aber unverheirathet, starben. Johann Moses war Doktor der Medizin und ein sehr geschickter Arzt und hat, wohlbewandert in der heiligen Schrift, über verschiedene Theile derselben, namentlich über die Offenbarung Johannis, gründliche Abhandlungen hinterlassen. Der andere, Isaak, ist als Pfarrer in Lüssy in hohem Alter gestorben.

Nur der jüngste Sohn, Peter, der wie sein Vater Apotheker

war und bis zu seinem Tode mit seinem Bruder Moses vereint das väterliche Haus bewohnte, hinterließ Nachkommen.

Er hatte sich mit Eva Susanna Alibert verheirathet, deren Eltern ebenfalls zur Zeit der Aufhebung des Edikts von Nantes das mittägliche Frankreich verlassen hatten. Aus dieser Ehe gingen zwei Kinder hervor: Johann Heinrich Mousson, geboren den 10. Juli 1743, und Maria Magdalena Mousson, die sich später mit dem sehr geschätzten und originellen Doktor Berguer in Morges verheirathet hat. Johann Heinrich Mousson, von Eltern abstammend, die ihrer religiösen Ueberzeugung Alles geopfert hatten, widmete sich mit deren Zustimmung dem geistlichen Stande und vollendete seine Studien auf der Akademie in Lausanne.

Ein merkwürdiger Vorfall, der sich während seiner Studienzeit ereignete, hätte ihn bald, zwar nicht einem andern Berufe, wohl aber einem ganz andern Wirkungskreise zugeführt. Der Vater des jungen Studenten war nämlich in einem Postwagen mit einem ihm gänzlich unbekannten deutschen Reisenden zusammengetroffen, dessen Blicke sich unverwandt auf ihn richteten, und der im Verlaufe des Gesprächs äußerte: er sei über die auffallende Aehnlichkeit seines Reisegefährten mit einem seiner intimen Freunde so betroffen, daß er nicht umhin könne, ihn immer wieder anzusehen. Auf die Frage des Herrn Mousson, wer denn dieser sein Doppelgänger sei? erwiederte der Deutsche: es sei dieß „Herr von Mousson, „erster Pfarrer der Kolonie der französischen Refügirten in „Berlin.“ Das Erstaunen Beider war gleich groß, nachdem nun auch der Schweizer seinen Namen genannt und dabei bemerkt hatte, er stamme ebenfalls aus einer französischen protestantischen Familie. Es wäre dieser Vorfall kaum der Erwähnung werth, wenn sich nicht weitere Folgen daran geknüpft hätten. Bald aber traf von Seite des kinderlosen

Pfarrers von Mousson in Berlin das Ansuchen in Morges ein: man möge ihm den jungen Mousson, sobald dieser ordinirt sei, nach Berlin senden, wo er ihn wie seinen eigenen Sohn aufnehmen und zu seinem Nachfolger bestimmen werde. Da auch die Frau des Pfarrers Mousson, eine geborne de Gauvain, diese Einladung ihres Mannes unterstützte, so glaubte die Familie Mousson in Morges in diesem sonderbaren Zusammentreffeu und den daran sich knüpfenden Folgen einen Fingerzeig Gottes zu erkennen, und bestimmte den Sohn, im Jahr 1767 die Reise nach Berlin anzutreten. Allein schon in Straßburg ereilte ihn die an seine Eltern in Morges gelangte Anzeige von dem plötzlichen Absterben des Pfarrers von Mousson, und obschon dessen Wittwe und einer ihrer Verwandten, der Staatsrath von Jordan, erklärt hatten, es solle dadurch an den getroffenen Verabredungen nichts geändert werden, indem sie den lebhaften Wunsch hegen, der von dem Dahingeschiedenen auserwählte „Adoptivsohn" möge bald möglichst nach Berlin kommen, so konnte der junge Theologe sich jetzt nicht mehr dazu entschließen; sondern erkannte in diesem plötzlichen Tode seines Beschützers die Aufforderung, zu der viel bescheidenern pfarramtlichen Laufbahn im Vaterlande zurückzukehren, die er denn nach kurzer Abwesenheit als Vikar seines kranken Oheims in Lüssy angetreten hat. Dieser den Wünschen der Frau von Mousson in Berlin widersprechende Entschluß des jungen Mannes änderte indessen nichts an ihren wohlwollenden Gesinnungen für denselben, die sie durch eine fortgesetzte Korrespondenz mit ihm bis an ihr Lebensende und namentlich auch dadurch bezeugte, daß sie seinem zweiten Sohne Taufpathin wurde und bei ihrem Ableben die Familie Mousson in Morges mit einem Legat bedacht hat. Im Jahre 1776 erhielt der Vikar Mousson die Pfarrei St. Livre unweit Aubonne, und versah dieses

wegen der damit verbundenen Verpflichtung, alle Sonntage in dem eine Stunde entfernten Yens zu predigen und während des Winters ein paar Mal wöchentlich die Unterweisungskinder daselbst zu unterrichten, sehr mühsame Amt während voller 17 Jahre.

Erst im Jahr 1793 ward Herr Mousson auf die weniger beschwerliche Pfarrei Bursins und im Jahr 1799 auf diejenige von Launay versetzt, wo er seine pfarramtliche Wirksamkeit beschloß. Er starb am 30. Dezember 1805 in seinem 63sten Jahr in Morges, wo er bereits im Jahr 1791 das volle Bürgerrecht erworben hatte.

In seinem 30sten Altersjahre, Anno 1773, hatte sich der Vikar Mousson mit der 10 Jahre jüngern Fräulein Albertine Martin, Tochter des Herrn Jean Jacques Martin, Gemeindraths und Kommandanten der Munizipalgarde von Morges, verheirathet.

Ihre Mutter, eine geborne Fräulein Colomb, gehörte ebenfalls den s. Z. exilirten französischen Familien an. Albertine Martin verband mit ausgezeichneten Eigenschaften des Geistes und des Herzens auch seltene körperliche Vorzüge; in ihren interessanten feinen Gesichtszügen, namentlich in ihren großen Augen, spiegelte sich eine schöne und zarte Seele, voller Güte und Freundlichkeit. Daß sie eine äußerst zärtliche Mutter war, erhellt wohl am deutlichsten aus den rührenden Worten, die ihr Sohn mehr als ein halbes Jahrhundert nach ihrem Tode, der 1796 erfolgt war, über sie niederschrieb, und die dahin gehen: „daß ihr verehrtes und theures Bild in seiner Erinnerung stets dasjenige eines auf die Erde heruntergestiegenen Engels geblieben sei.“

Ihr Mann, Herr Johann Heinrich Mousson, genoß als Mensch, als Christ, als Verkündiger des Wortes Gottes, bei seinen Gemeindsangehörigen ungetheilte Achtung und Verehrung.

Alle, die ihn kannten, zollten seiner innigen Frömmigkeit, seinem reinen Charakter, wie seinem feinen, zarten und gebildeten Geiste, den eine große Herzensgüte noch anziehender machte, volle Anerkennung. Er war ein vortrefflicher Gatte, ein weiser, wohlwollender und milder Vater, so daß von ihm sein Sohn am Abend seines eigenen vielbewegten Lebens mit dem Ausdruck innigster Ueberzeugung sagen konnte: „Ich würde mich tausendfach glücklich schätzen, wenn ich, „seiner stets väterlichen Autorität untergeben, seinen weisen „Räthen folgend und durch sein Beispiel ermuntert, ihm „ähnlich zu werden gelernt hätte."

Die auf gegenseitige Neigung und völlige Uebereinstimmung der Grundsätze und Gefühle gegründete Ehe zwischen diesen beiden Ehegatten war eine äußerst glückliche und gewährte ihnen während 23 Jahren alle Glückseligkeit, deren Menschen fähig sind.

Von den drei Söhnen, die aus dieser Ehe stammten, widmeten sich der älteste, Jean, geboren im Jahr 1774, und der jüngste, Joseph Emanuel, geboren 1778, dem Handel. Ersterer, ein Jüngling von seltenen Geistes- und Herzensanlagen, starb indessen schon in seinem 15. Jahre als Handelslehrling in London.

Der jüngere Bruder, der ebenfalls viele natürliche Anlagen besaß, bekleidete, nachdem er sich aus dem Handel, den er im In- und Auslande betrieben, wieder zurückgezogen hatte, verschiedene Stellen in der Gemeindsverwaltung von Morges.

Seit dem Austritte der waadtländischen Geistlichen aus der Staatskirche im Jahr 1845 waren indessen alle seine Gedanken und Bestrebungen der Bildung der „freien Kirche" zugewendet. Immer ernster und ausschließlicher beschäftigte er sich mit religiösen Dingen, bis er am 12. Juli 1847 starb.

Im Jahre 1802 hatte er sich mit Françoise Henriette Stasfort verheirathet und war Vater von zwei Töchtern geworden, von welchen die ältere, Jeanne Susanne Henriette, sich mit Herrn Paul Burnier, einem der thätigsten und eifrigsten Mitglieder der evangelischen Gesellschaft in Frankreich, verheirathet hat, die jüngere aber, Marie Josephine, unverheirathet bei ihrer Mutter verblieben ist.

Der zweite Sohn des Pfarrers von St. Livre, dessen Leben hier geschildert werden soll, ward am 17. Februar 1776 in Morges geboren. In der Taufe erhielt er die 4 alt- und neutestamentlichen Namen: Johann, Markus, Samuel, Isaak.

Ohne hier in Erörterung darüber eintreten zu wollen, in wie fern Taufnamen Einfluß auf den Charakter ausüben können, darf immerhin angenommen werden, daß ein Knabe, den man seit seiner frühesten Kindheit „Markus" nennt, sich anders entwickeln müßte, als wenn er Philémon oder Zephir getauft worden wäre, und zwar ganz abgesehen von der katholischen Auffassung in Betreff des Schutzpatrons. Möge man indessen dießfalls so oder anders denken, so ist einleuchtend, daß das Beispiel der Großeltern, die ihrer religiösen Ueberzeugung die größten Opfer gebracht hatten, so wie dasjenige von Vater und Mutter, die in Wort und That stets Gott vor Augen hatten, auf das Gemüth und die Anschauungsweise des Kindes unwillkürlich einen mächtigen Einfluß üben mußte. Beispiel ist Erziehung. Auf dem Grund und Boden dieser Jugendeindrücke entwickelten sich denn auch die Gewissenhaftigkeit, das Gottvertrauen, die Aufopferungsfähigkeit und seltene Bescheidenheit, die gleichsam die geistige Unterlage des Mannes bildeten, dessen Leben hier etwas einläßlicher dargestellt werden soll. So gewiß es eine Erbsünde gibt, ebenso gewiß gibt es auch Erbtugenden.

Bei Beurtheilung der Menschen, ihres Werthes oder Unwerthes, wird aber in der Regel viel zu wenig darauf geachtet, welche Tugenden ihnen vermöge ihrer Abstammung und ihrer Anlagen leicht, und welche ihnen schwer werden mußten. Wir beurtheilen meistens nur die That, ohne uns um den Ursprung derselben und die sie begleitenden und ihr nachfolgenden Gedanken und Empfindungen zu bekümmern. Schon um deßwillen dürfte die göttliche Gerechtigkeit, welche die Nieren prüft, eine ganz andere sein, als die menschliche!!

Zum richtigen Verständniß des hier zu zeichnenden Lebensbildes darf aber nebst der Familie noch ein anderes Moment nicht außer Acht gelassen werden, es ist dieß die Nationalität, welcher der Betreffende von väterlicher wie mütterlicher Seite angehörte und die sich, wie in seiner äußern Erscheinung, so auch in seiner geistigen Auffassung und Ausdrucksweise abspiegelte. Es genügt dabei nicht daran zu denken, daß der Urgroßvater aus dem westlichen, und die Großmutter aus dem mittäglichen Frankreich stammten, sondern man darf nicht vergessen, daß alle Glieder dieser Familie, väterlicher wie mütterlicher Seits, von französischen Protestanten abstammten, die um des Glaubens willen gemeinsam das Vaterland verlassen und in der Schweiz Schutz und eine neue Heimath gefunden hatten.

Während das einzelne Individuum, das sich expatrirt, mit der neuen Heimath meistens schnell verwächst und seine nationale Eigenthümlichkeit einbüßt, erhält sich diese bei massenweiser Auswanderung viel länger. In diesem Falle tritt der Staat, in dem er Aufnahme gefunden, nicht so unmittelbar an den Einzelnen heran, der in seiner Umgebung immer noch die Sprache der ursprünglichen Heimath hört und durch diese in der Denk- und Gefühlsweise und somit

gleichsam in der geistigen Atmosphäre des ursprünglichen Vaterlandes fortlebt!

Solche massenweise Emigrationen üben daher denn auch nicht selten auf ihre neue Umgebung einen wenigstens eben so mächtigen Einfluß aus, als sie ihn selbst von daher empfangen.

Religiöse und politische Verfolgungen, so verwerflich sie vom menschlichen Standpunkt aus immerhin sein mögen, haben daher in der göttlichen Weltordnung wiederholt schon gewirkt wie der Sturmwind, der den guten Saamen in entferntes Erdreich trägt, in dem er gedeihen und Früchte bringen kann zehn- und hundertfältig!

Wer wollte z. B. läugnen, daß der so eigenthümliche Charakter, den Genf bis in die neuesten Zeiten bewahrt hat, hauptsächlich Calvin und den mit ihm dahin übergesiedelten französischen Protestanten zu danken ist, und daß in Frankreich selbst die Eigenschaften, die jenes Gemeinwesen auszeichnen und die es zu einem geistigen Brennpunkt in Europa gemacht und zu viel höherer Bedeutung als andere Städte größern Umfangs gebracht haben, sich nie in dem Maaße hätten entwickeln können.

Eine Geschichte der verschiedenen Emigrationen und ihres geistigen Einflusses auf die neue Heimath müßte daher äußerst lehrreich sein und auch die Schweiz könnte zu derselben interessante Beiträge liefern.

Es liegt nämlich auf der Hand, daß Menschen, die fähig sind, einer politischen oder religiösen Idee ihr Lebensglück zu opfern, nicht zu den gewöhnlichen Menschen gehören und daß sie auf das Land, das sie aufgenommen hat, schon um dieses Opfers willen Einfluß üben müssen, weil nichts den Menschen in den Augen des Menschen so sehr erhebt, als die Opferfähigkeit.

Wir nennen Märtyrer, die sich für ihren Glauben, Helden die sich für ihr Vaterland opferten, achten und verehren sie, auch wenn wir weder ihrem Glauben noch ihrem Vaterland angehören.

Wie viel inniger und stärker aber sind unsere Gefühle für Solche, die wir Glaubensbrüder oder Landsleute nennen!

Daß demnach auch die französischen exilirten Protestanten, welche am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts sich in der Schweiz ansiedelten, daselbst wie in andern Staaten auf ihre Umgebung Einfluß geübt haben, ist kaum zu bezweifeln! Welches war dieser Einfluß?

Die religiöse Idee höher haltend als die nationale, erblickten sie das Vaterland da, wo sie die religiöse Gemeinschaft fanden, und je mehr sie mit der neuen Heimath verwuchsen, um so stärker empfand auch diese die Unbill, welche ihre neuen Angehörigen vormals um ihres Glaubens willen in Frankreich erfahren hatten, als eine ihr selbst angethane. Aus dem Grunde verbreiteten die französischen Protestanten in allen Staaten, die sie aufgenommen hatten, in der Schweiz, wie in Holland und Preußen, eine Art Entfremdung dem katholischen Frankreich gegenüber.

Am deutlichsten hat sich die staatliche Physiognomie, die aus der Vermischung der französischen Protestanten mit der ursprünglichen Bevölkerung hervorgegangen, wohl in Genf erhalten, wo die Zahl der Eingewanderten verhältnißmäßig am stärksten war. Die Förderung der protestantischen Lehre für ihre Hauptaufgabe haltend, machten sie Genf, um mit Voltaire zu reden, zum protestantischen Rom und führten daselbst politische Zustände in's Leben, welche die kleine Republik vom katholischen Frankreich ablösten und der protestantischen Schweiz immer näher brachten.

Als aber am Ende des achtzehnten Jahrhunderts der feine

und kritische französische Geist die staatliche Organisation derselben Prüfung und Läuterung unterwarf, die er zwei Jahrhunderte früher an den Satzungen der Kirche versucht hatte, und als das ganze aufgeklärte Europa den ersten Anfängen der politischen Reformen in Frankreich lauten Beifall zurief, da freuten sich wohl auch die ausgewanderten französischen Protestanten ganz besonders darüber, daß ihr Stammland zur Wiege der neuen politischen Freiheit werden sollte.

Wer wollte es den Nachkommen der durch politischen Gewaltsmißbrauch ihres Vaterlandes Beraubten verargen, wenn sie selbst die Gräuel, in welche die Reformen in Frankreich nur zu bald umschlugen und die den ursprünglichen Beifall in allgemeines Entsetzen umwandelten, mit etwas andern Empfindungen betrachteten, als das übrige Europa? Manche unter ihnen mögen im Tode des unglücklichen Königs eine Sühne für die schreckliche Bartholomäusnacht und in den blutigen Verfolgungen des Adels eine Vergeltung für die Dragonaden unter Ludwig XIV. erblickt haben!! *)

Eine derartige Auffassung der Ereignisse, die sich in Frankreich vor den Augen des erstaunten und bald von Schrecken erfüllten Europa's abrollten, ist von Seite der Nachkommen der seiner Zeit aus Frankreich exilirten protestantischen Familien gewiß erklärlich.

Durften sie sich nicht freuen, daß der in kirchlichen und politischen Fesseln geschmiedete Geist ihres Volkes sich endlich losrang und zur politischen Freiheit durcharbeitete, welcher die religiöse, ihrer Ansicht nach, bald folgen mußte. Und wenn im Kampf um die Freiheit, die allen Völkern zum

---

*) Die Feste, welche am 14. Juli 1791 in mehreren kleinen Städtchen der Waadt gefeiert wurden, als Ludwig XVI. auf seiner Flucht in Varennes angehalten worden ist, sind vielleicht durch solche Familien-Erinnerungen zu erklären!

Vortheile gereichen sollte, diejenigen verbluteten, die sich ihr widersetzten, und mit ihnen auch viele Unschuldige, so lag für sie die Auffassung nahe, es sei dieß das Gericht, das über die Nachkommen derer hereinbreche, die seiner Zeit ihre Voreltern nicht besser behandelt hatten!

Zum Feinde unseres Feindes fühlen wir uns in der Regel hingezogen. So ist das menschliche Herz beschaffen!

Wenn die französische Revolution daher in Genf, in den Städten und Städtchen längs des Lemanersees, wo ein Jahrhundert früher so viele um ihres Glaubens willen verfolgte französische Familien Schutz und Schirm gefunden hatten, mit größerer Theilnahme noch als anderwärts aufgenommen worden ist, so darf uns dieß nicht verwundern. Eben so wenig kann es auffallen, daß die Nachkommen der französischen Exilirten, als die Heere der französischen Republik sich den Gränzen der Schweiz näherten, theilweis nicht fühlten, wie die gebornen Schweizer.

War es doch das Volk, dem sie durch ihr Blut angehörten, das angeblich unter dem Banner der Freiheit sich nahte!

Bekanntlich hat die Hoffnung, durch die Hülfe der Franken politische Freiheit und Selbstständigkeit zu erlangen, viele sogar eingeborne Waadtländer so sehr geblendet, daß sie die erste Pflicht des Bürgers jedes Staates außer Acht setzten, diejenige nämlich: unter allen Umständen sich gegen fremde Gewalt zu vertheidigen; unter solchen Verhältnissen aber von den im Waadtlande lebenden Nachkommen der s. Z. exilirten französischen Protestanten fordern zu wollen, sie hätten schweizerischer nnd namentlich bernischer fühlen sollen, als ihre Umgebung, wäre mehr als unbillig!

Diese kurzen Andeutungen sind hier deßhalb vorausgeschickt worden, weil die Auffassungen, die im Kreise der im Waadtlande wohnenden s. Z. aus Frankreich exilirten protestantischen

Familien geherrscht haben mögen, vielleicht nicht ohne Einfluß auf die Auffassung des Mannes geblieben sind, dessen Schicksale uns hier zunächst interessiren, und zu deren Darstellung wir nach dieser Abschweifung zurückkehren.

Der am 17. Februar 1776 in Morges geborne Markus wurde zunächst einer Amme in Lully anvertraut und kam erst zwei Jahre später in's Pfarrhaus von St. Livre zu seinen Eltern zurück, wo er seine ganze Jugendzeit verlebte. Am Ende seines 13. Altersjahres sollte der Knabe nach Deutschland übersiedeln, um daselbst die deutsche Sprache zu erlernen, als die Nachricht von dem plötzlichen Tode seines ältern Bruders in England, mit dem er sich später daselbst hätte vereinigen sollen, die ganze Familie in tiefe Trauer versetzte. Am Tage nach dem Eintreffen dieser Trauerbotschaft erklärte der junge Mousson seinen Eltern: es sei ihm unmöglich, sie jetzt zu verlassen, und er bitte sie, ihm zu gestatten, sich dem geistlichen Stande zu widmen, um so lange wie möglich in ihrer Nähe und im Vaterlande zu bleiben. Vater und Mutter gaben weinend dem zartfühlenden Sohne ihren Segen und entsprachen seinem Ansuchen.

Allein nun mußten zum Zwecke der Aufnahme in das Kollegium von Lausanne verschiedene Fächer, die für den Handelsstand von weniger Bedeutung sind, nachgeholt werden, so namentlich das Latein, auf welches damals das größte Gewicht gelegt wurde.

Der Vater Mousson, in den alten Sprachen bewandert, gab seinem Sohne täglich drei bis vier lateinische Stunden und las mit ihm die Klassiker. Durch diesen Unterricht und seinen eigenen Fleiß wurde der junge Mousson so weit vorwärts gebracht, daß er am Ende des Jahres 1790 im Kollegium von Lausanne in die Klasse der Rhetorik aufgenommen werden konnte.

Im Sommer 1794 hatte er bereits die philosophischen Studien absolvirt, die für ihn, wie die der vorhergehenden Klasse, um einen Jahreskurs abgekürzt worden waren, da der Schüler sich durch seltenen Fleiß die Zuneigung und das besondere Wohlwollen seiner Lehrer zu erwerben gewußt hatte. Der Augenblick war gekommen, um zu den theologischen Fächern überzugehen, allein in der Zwischenzeit hatten die Ereignisse in Frankreich eine solche Wendung genommen, daß der Vater Mousson, große Drangsale für die Kirche und ihre Diener voraussehend, seinen Sohn bestimmte, statt der Theologie das Recht zu studieren.

Zu diesem Ende reiste dieser im September 1794 nach Tübingen und ward daselbst nach zwei Jahren, somit in seinem 20. Altersjahre, zum Doktor kreirt. Im Begriffe nach Göttingen überzusiedeln, um dort noch während eines Jahres seine Studien fortzusetzen, wurde er durch die schwere Erkrankung seiner Mutter in die Heimath zurückberufen. So sehr er auch eilte, so sollte er diese theure Mutter, an der er mit der zärtlichsten Liebe hing, doch nicht mehr sehen, sie war am Tage seiner Ankunft in Morges begraben worden. Vater und Sohn begegneten sich nun in derselben Trauer und fanden Trost in gegenseitiger Theilnahme. Um dem Vater die Leere, die um ihn entstanden war, weniger empfindlich zu machen, verzichtete Mousson auf den Besuch der Universität Göttingen und blieb während 10 Monaten sammt seinem jüngern Bruder im Pfarrhause zu Bursins.

Erst Mitte Sommers des Jahres 1797 trat er in das Büreau eines geschickten Advokaten in Lausanne, der ihm spätere Association in Aussicht gestellt hatte.

Allein diese Vorbereitungen zur Advokatur sollten nur zu bald unterbrochen werden, sah man doch seit Ende Novembers die Revolution im Waadtland immer näher rücken.

Im Dezember ward das Einrücken der französischen Armee täglich erwartet und im Lande selbst organisirte sich der Aufstand. Unter solchen Verhältnissen hatten die Gerichte ihre Sitzungen eingestellt; wozu sollte Mousson, „der übri„gens gar nicht mit den Plänen und Hoffnungen „der Neuerer sympathisirte," länger in Lausanne verweilen? Er beschloß zu seinem Vater nach Bursins zurückzukehren *).

Die fünf Stunden Wegs zu Fuß zurücklegend, hatte Mousson Gelegenheit sich zu überzeugen, wie sehr die Aufregung im Zunehmen begriffen sei. Daß das Land am Vorabend ernster Ereignisse stehe, schien ihm unzweifelhaft.

In Bursins angelangt, vernahm er noch ein Mehreres. Diese treffliche Gemeinde war der Regierung von Bern treu ergeben geblieben. Durch die revolutionären Comites in Rolle und Nyon aufgefordert, sich ihnen anzuschließen, hatte sie bisher diese Zumuthungen entschieden abgelehnt, mußte nun aber gewärtig sein, die gegen sie ausgesprochenen Drohungen in Erfüllung gehen zu sehen, und von der Revolutionspartei überzogen und ihrer Gewaltthätigkeit ausgesetzt zu werden. Vater und Sohn sprachen Abends von den traurigen Verhältnissen, in denen sich das Land befinde, als ein Bote in das Pfarrhaus kam, um den Sohn des Pfarrers, von welchem man wußte, daß er von Lausanne zurückgekommen, zu ersuchen, der Gemeindsversammlung Auskunft über die Lage der Dinge und seinen Rath über das, was zu thun sei, zu ertheilen.

---

*) Diese Rückreise hat offenbar erst im Januar 1798 stattgefunden, denn erst am 24. Januar brach die Revolution im Waadtlande aus; erst an diesem Tage trat die provisorische Repräsentativ-Versammlung in Lausanne zusammen.

Mousson entsprach der Einladung und theilte der Gemeindsversammlung mit: „daß er überall zwischen Lausanne und „Bursins die grüne Fahne und Cocarde aufgepflanzt gesehen „habe, und daß allerorts die waadtländische oder die lemanische „Republik proklamirt worden sei, sowie, daß in Lausanne „Abgeordnete aus den verschiedenen Landestheilen eingetroffen „seien, um eine provisorische Regierung zu bilden.

„Ueber diese Vorgänge, und was sich daran knüpfen „werde, schmerzlich berührt, glaube er doch nicht, daß ihr „Dorf der Strömung der öffentlichen Meinung werde widerstehen können, daher seiner Ansicht nach das sicherste Mittel, „um den Gefahren auszuweichen, die man ihnen in Aussicht „gestellt habe, der Anschluß an die provisorische Versammlung „in Lausanne sei, welche über den örtlichen Revolutionscomite's „stehend, sie zuverlässig werde beschützen können und beschützen „wollen." *)

Nachdem er zu seinem Vater zurückgekehrt war, traf daselbst bald eine zweite Botschaft von Seite der Gemeinde mit dem Ersuchen ein, sich noch einmal in ihre Mitte zu verfügen. Bei seinem Eintreten vernahm Mousson nunmehr, daß er durch einmüthigen Beschluß zum Repräsentanten der Gemeinde Bursins bei der provisorischen Versammlung in Lausanne ernannt worden sei. „Durch diesen unerwarteten „Beschluß betroffen und unfähig, sich sofort darüber zu entscheiden, ersuchte Mousson, ihm Bedenkzeit zu geben, um „sich mit seinem Vater besprechen zu können."

---

*) Diese Erzählung ist wörtlich einem Mémoire entnommen, welches Herr Mousson im Jahr 1853 unter der Ueberschrift Souvenirs de famille niedergeschrieben hat, und welches bei obiger Darstellung der Verhältnisse der Familie Mousson vielfach benutzt worden ist.

„Die zärtliche Liebe des Vaters für seinen Sohn und „ein spezieller Grund lebhafter Besorgniß bestimmten den „Entscheid des Erstern.

„Der Vater fürchtete nämlich, das Einrücken der Fran„zosen werde die Aushebung von Hülfstruppen auf dem „Wege der Konskription zur Folge haben, sein Sohn aber „werde, so hoffte er, dieser Gefahr am sichersten dadurch „entgehen, daß er einer, wenn auch nur vorübergehenden „und unsichern, provisorischen Regierung angehöre.

„Um Mitternacht erklärte Mousson sich bereit, den ihm „von der Gemeinde Bursins ertheilten Auftrag zn übernehmen.

„Am nächsten Morgen aber ersuchten ihn auch noch einige „benachbarte Gemeinden darum, ihr Mandat annehmen zu „wollen, so daß Mousson im Schooß der provisorischen Ver„sammlung fünf Dörfer zu repräsentiren hatte.

„Dieß war der Anfang einer neuen Laufbahn, und diese „Nacht hat über Moussons künftige Lebensbestimmung ent„schieden." *)

---

*) Es war um so nothwendiger, den Eintritt Moussons in die provisorische Regierung des Waadtlandes mit seinen eigenen Worten wiederzugeben, als in den Erinnerungen an die Revolutionszeit des Obersten und Rathsherrn A. R. von Büren (Berner Taschenbuch von 1859, Seite 155) dießfalls eine irrige Angabe enthalten ist.

Der Kanzler Mousson schrieb selbst noch eine Berichtigung nieder, die er in das Berner Taschenbuch einrücken zu lassen beabsichtigte; sie lautet in getreuer Uebersetzung also:

„Ein so loyaler und in jeder Rücksicht ehrenwerther Mann, „wie der verstorbene Oberst von Büren, kann nicht die Absicht „gehabt haben, durch nachträgliche Aufzeichnungen den Ruf eines „Zeitgenossen zu schmälern, mit dem er während vielen Jahren „wohlwollende, nachbarliche und gesellschaftliche Beziehungen unter„halten hat. Offenbar ist er durch unsichere Erinnerungen irre „geführt worden. Gegen diesen Irrthum, und nicht gegen die

An der Wahrhaftigkeit obiger Darstellung wird Niemand zweifeln, der den spätern Kanzler der Eidgenossenschaft gekannt

---

„Absicht des Autors, glaube ich meine Stimme erheben zu sollen, „um nicht eine unbegründete Beschuldigung auf meinem Andenken „ruhen zu lassen. In den „Erinnerungen an die Revolutionszeit" „drückt sich Herr von Büren nämlich folgendermaßen aus:

„Aufgemuntert durch die Schwäche der Regierung und gestützt „auf französischen Schutz erhob die Revolutionspartei kühn und „trotzig das Haupt: sie nannte sich les Patriotes. Das Haupt-„komite hatte seinen Sitz zu Lausanne place de la Palud, unter „dem Vorsitze des Herrn Glayre von Romainmotier, nachherigen „helvetischen Direktors, eines sehr reichen Mannes; Sekretär „war Herr Mousson, der spätere eidgenössische Kanzler."

Dieser Passus, der mich den Revolutionsmännern, die gegen die Regierung von Bern konspirirt haben, beigesellt, muß, in so weit er mich betrifft, berichtigt werden; ich kann dieß nicht besser thun, als durch nachfolgenden Auszug aus einer kleinen Schrift, die ich vor 6 Jahren unter dem Titel „Familienerinnerungen" meiner Tochter als Neujahrsgeschenk übergeben habe.

Es folgt nun die Erzählung von dem Eintreffen in Bursins und der Erwählung durch die Gemeindsversammlung, wie sie oben im Text steht.

In seiner Widerlegung des Berner Taschenbuchs fügt Herr Mousson aber noch bei: „Mein Eintritt in das öffentliche Leben „erfolgte durch die Annahme eines Mandats. Damals hatte die „Regierung von Bern im Waadtland aufgehört. Die Landvögte „waren abgereist, die französischen Truppen überschritten die „Gränze. Ich ging nach Lausanne und in der ersten Sitzung „der provisorischen Versammlung, der ich beiwohnte, sah ich „auch zum ersten Mal Herrn Glayre, der sich meines „Vaters als eines alten Freundes erinnerte. Durch die wohl-„wollende Verwendung dieses durch Eigenschaften des Geistes und „des Herzens gleich ausgezeichneten Mannes wurde ich, nachdem „ich während 4 Monaten freiwillig die Verrichtungen eines Sekre-„tärs der provisorischen Versammlung in Lausanne besorgt hatte, „später zum Generalsekretär des helvetischen Direktoriums ernannt, „welcher Stellung meine Kräfte nicht gewachsen waren."

hat. Dieser war in allen Lebensverhältnissen ernst und wahr. Hätte er im Jahr 1798 mit den Neuerern sympathisirt, so hätte er dieß seiner Tochter, an welche jene „Familienerinnerungen" gerichtet waren, nicht verschwiegen? Aus dieser seiner Darstellung erhellt aber auf's Bestimmteste, daß Mousson damals nicht so fühlte, wie wir angenommen haben, daß man im Allgemeinen in den Kreisen urtheilte, denen er angehörte. Dieß auffallend ruhige Urtheil des 21jährigen Jünglings, der Besorgnisse empfand, wo Andere hofften, entsproß wohl dem Sinn strenger Pflichterfüllung, der in seiner Familie herrschte und der ihn zweifeln ließ, ob er sich von der Regierung trennen dürfe, welcher seine Vorfahren den Eid der Treue geschworen hatten. Diese Zweifel aber mußten vor dem Ausspruche und der höhern Einsicht des Vaters verstummen. Hatte doch Mousson seiner Zeit aus Liebe zu den Eltern und um in ihrer Nähe zu bleiben, nach dem Tode des ältern Bruders auf den ursprünglichen Beruf und später aus ähnlichen Gründen nach dem Tode der Mutter auf die Fortsetzung seiner Studien verzichtet. Wenn er daher auch dermal in die Auffassung des Vaters einging und sich in die provisorische Versammlung in Lausanne wählen ließ, um diesen nicht der Gefahr auszusetzen, seinen Sohn von seiner Seite wegführen zu sehen, so war dieß eine Folge derselben kindlichen Ergebenheit, die Mousson in allen Lebensverhältnissen seinen Eltern gegenüber bethätigt hat.

Die einläßliche Erwähnung der Gesinnungen und Gefühle, mit welchen Mousson in das öffentliche Leben eintrat, in dem er bald eine so einflußreiche Stellung einnehmen sollte, hat ihren Grund nicht sowohl in dem Wunsche, diesen Schritt zu rechtfertigen, der einer solchen Rechtfertigung, wie oben angedeutet worden, gar nicht bedarf, sondern vielmehr in der Absicht, den Keim zu den vielfachen Anfeindungen anzudeuten,

die Mousson später von Seite der extremen Revolutionspartei zu erfahren hatte. Parteimänner haben aber in der Regel ein feines und richtiges Gefühl und wissen, wer zu ihrer Partei gehört und wer nicht, und so täuschten sich denn auch die waadtländer extremen Revolutionsmänner darüber nicht, daß Mousson trotz seiner äußern Stellung innerlich nicht zu ihnen gehöre.

II. Abschnitt.

Eintritt in's öffentliche Leben.

Mousson wird Sekretär der provisorischen Versammlung in Lausanne.

Der Tag, an welchem Mousson in den Schooß der provisorischen Versammlung eintrat, läßt sich so wenig als derjenige bestimmen, an welchem er zum Sekretär dieser provisorischen Versammlung ernannt worden ist; wahrscheinlicherweise fanden Eintritt und Ernennung am 26. Januar statt, an welchem Tage die Wahl Glayre's zum Präsidenten unter allgemeinem Beifall stattgefunden hatte. *) Mousson's Name, der in der Folge während einer amtlichen Laufbahn von mehr als 30 Jahren unter so vielen tausend Aktenstücken stehen sollte, ward zum ersten Mal in der Berichterstattung über die am 7. Februar 1798 stattgehabte Sitzung der Repräsentanten-Versammlung genannt.

Au diesem Tage begab sich nämlich die Geistlichkeit von Lausanne in den Sitzungssaal derselben, und bei ihrem Eintritt

---

*) Bulletin off. du peuple vaudois. Nr. 1. S. 3.

hatte sich die ganze Versammlung achtungsvoll erhoben,*) worauf einer der Geistlichen äußerte:

„Wir bringen Euch unsere Huldigung und unsere Wünsche „dar. Obschon durch die Pflichten unseres Amtes beengt, „werden wir dennoch trachten, nützlich zu sein. In unsern „öffentlichen Vorträgen, wie in den Privatunterweisungen, „werden wir Eintracht, Unterwerfung unter die bestehenden „Behörden und Gehorsam dem Gesetz predigen. Ueberall „werden wir trachten, das Beispiel des ächten Patriotismus „zu geben."

Auf diese Ansprache antwortete der Präsident Glayre würdevoll:

„Längst haben wir gehofft, die Geistlichkeit werde sich mit „uns vereinigen. Diese Hoffnung ist heute in Erfüllung „gegangen. Die Religion, das Vaterland, unsere Herzen „alle segnen diesen Augenblick: Kommet, ehrwürdige Geistliche, „kommet und empfanget das Pfand unserer Hochachtung und „Anhänglichkeit."

Unter allgemeinem Beifallrufen erhielten hierauf die Geistlichen, der damaligen Sitte gemäß, den Bruderkuß.

Kaum war dieß geschehen, so erhob sich Mousson, um anzukündigen, „daß auch die Geistlichkeit von Morges sich „vorbereite, dieser brüderlichen Zustimmung beizutreten."

Wenn ein paar Tage früher der Pfarrer von Bursins seinen Sohn hauptsächlich aus dem Grunde bestimmt hatte, die Wahl in die provisorische Versammlung anzunehmen, um ihn dadurch der Konskription zu entziehen, so ging nun des jungen Volksrepräsentanten erstes Bestreben dahin, seinem Vater Unannehmlichkeiten auszuweichen, dadurch, daß er seinen und der übrigen Geistlichen der Klasse von Morges —

*) Bulletin off. Nr. 7 vom 7. Februar 1798. S. 34.

Anschluß an die neue Ordnung der Dinge in nahe Aussicht stellte.

Durch seine Stelle als Protokollführer war Mousson übrigens wohl verhindert, sich bei den oft sehr lebhaften Verhandlungen der provisorischen Versammlung selbstständig zu betheiligen, abgesehen davon, daß seine außerordentliche Bescheidenheit ihm als einem der jüngsten Mitglieder kaum erlaubt hätte, sich mit Männern von größerem Wissen und reifern Erfahrungen auf dieselbe Linie zu stellen.

Die Zweifel aber, die Mousson bei seiner Ernennung in die provisorische Versammlung gedrückt hatten, sind wohl bald geschwunden, nachdem er sich von dem wahrhaft guten Geist, der dieselbe beseelte, überzeugt hatte, und wirklich war die Stimmung der Art, daß derjenige, der unbefangen die Verhandlungen liest, sich derselben nur freuen kann.

In den ersten Tagen namentlich glich die Versammlung einem Liebenden, der um eine schöne Jungfrau freit, der er sich von seiner besten Seite zu zeigen wünscht, dessen Seele allem Guten, Hohen und Edeln offen, allem Bösen und Niedrigen aber verschlossen ist.

Die Repräsentanten der waadtländischen Gemeinden wollten sich der Freiheit und Selbstständigkeit, die sie anstrebten, würdig zeigen.

Dadurch haben sie nicht nur sich selbst und ihre Vollmachtgeber geehrt, sondern namentlich auch den bisherigen Herrn der Waadt, die Stadt und Republik Bern. Das Volk, das während $2^1/_2$ Jahrhunderten unter Berns Herrschaft gelebt hatte, glich nicht dem „Sklaven, der die Kette bricht," sondern dem freien Manne, vor dem sich Niemand zu fürchten hat.

Wie viel heftiger waren nicht anderwärts die Geburtswehen der Freiheit gewesen? Nicht nur wurde im Waadtland

Niemand am Leben oder seinem Eigenthum beschädigt, sondern auch das vae victis, der Hohn über den Besiegten, fand nicht Raum in den Herzen, die voll waren von edleren Gefühlen. In der That kann man auch nicht behaupten, daß das Waadtland durch seine Revolution vom 24. Januar 1798 erst frei geworden sei, wohl aber, daß es an diesem Tage seine Selbstständigkeit errungen habe.

Ein bewaffnetes Volk, in dessen Mitte kein fremdes Heer campirt, ist immer frei! und so war denn auch die Waadt unter der Herrschaft Berns in mancher Beziehung freier, als sie es zu Anfang des Jahres 1798 war, nachdem sie mit fremder Hülfe die alte Regierung beseitigt hatte. Niemals hatte Bern vom Waadtland solche Opfer verlangt, wie sie nun ihre Befreier von ihr forderten, indem der General Menard, kaum angekommen, ein gezwungenes Anleihen von 700,000 Fr. ausschrieb.*) Der würdigen Haltung des waadtländischen Volkes ist es zu verdanken, daß der Uebergang von der alten zur neuen Ordnung der Dinge ohne jene heftigen Auftritte und Erschütterungen stattgefunden hat, welche derartige Wechsel in den Geschicken der Völker zu begleiten pflegen. Gleichwie in den ersten Tagen der schweizerischen Freiheit die Männer vom Grütli die österreichischen Vögte das Land unangefochten verlassen und Urfehde schwören ließen, so wurden auch die bernischen Landvögte nicht beeinträchtigt, als sie sich einer nach dem andern aus der Waadt zurückzogen.

Und doch hatte es an Aufforderung anders zu handeln nicht gefehlt. Nicht nur überbot sich der „Clubb de la réunion," der in der Kirche St. Laurent seine Sitzungen

---

*) Précis historique de la révolution dn canton de Vaud par G. H. de Seigneux. I. Thl. S. 135.

hielt, in revolutionären Anträgen, sondern es hatte auch Friedrich Cäsar Laharpe von Paris der provisorischen Versammlung Instruktionen ertheilt, die am 23. Januar in Lausanne eingetroffen waren, und die vorschrieben:

1. Die Häuser derjenigen in den obern Gegenden des Waadtlandes zu verbrennen, die für Bern Partei ergreifen würden;
2. Die bernischen Kommissäre, Landvögte und Offiziere als Geißeln zu behalten und sich ihrer Korrespondenz mit Gewalt zu bemächtigen;
3. Die den Bernern und Freiburgern gehörenden Güter an sich zu ziehen. *)

Statt dessen hat die provisorische Versammlung am 26. Januar feierlich und einmüthig erklärt: „Daß sie fest „entschlossen sei, in der Krise, welche die allgemeine Wohlfahrt „befestigen solle, darüber zu wachen, daß sich Niemand weder „am Eigenthum noch an den Personen der Berner vergreife, „und Alles anzuwenden, um das Ansehen der Gesetze und „die Ordnung aufrecht zu erhalten." **) Am 1. Februar war denn allerdings in Folge des gezwungenen Anleihens beschlossen worden, das Einkommen der Berner, Freiburger und Genfer mit Beschlag zu belegen, nicht um es zu konfisziren, sondern nur in der Absicht, um dadurch die Betreffenden zu zwingen, an diesem Anleihen sich auch zu betheiligen; allein schon am 2. Februar wurde auf lebhafte Verwendung des Advokaten Secretan dieser Beschluß einmüthig zurückgenommen. ***)

Die Beispiele, daß in Revolutionszeiten von heftigen Beschlüssen zurückgekommen wird, um der Stimme der Mäßigung

---

*) Précis historique I. Bd. S. 128.
**) Bulletin off. von 1798. S. 4.
***) Bulletin off. von 1798. S. 10.

und Gerechtigkeit Gehör zu schenken, sind so selten, daß die Geschichte nicht versäumen sollte, sie aufzuzeichnen, wo sie solchen begegnet.

Aber die provisorische Versammlung der Waadt wollte nicht nur gerecht handeln, sondern auch schonend und rücksichtsvoll sein; dafür bürgt ein Beschluß vom 6. Febr., durch welchen die waadtländische Geistlichkeit der Pflicht wieder entbunden wurde, einer früheren Schlußnahme gemäß, eine die Nothwendigkeit der stattgehabten politischen Umgestaltung rechtfertigende Proklamation von den Kanzeln zu verlesen. Man hat es bei ruhigerer Ueberlegung unpassend gefunden, den Geistlichen zuzumuthen, eine in jener Proklamation enthaltene Drohung gegen einzelne ihrer Amtsbrüder öffentlich auszusprechen!! *)

So rücksichtsvoll ist die Revolution wohl selten aufgetreten!

Wir irren kaum, wenn wir den Schlüssel zu dieser zarten Rücksicht in dem Umstand erblicken, daß der Präsident und der Sekretär der provisorischen Versammlung (Glayre und Mousson) Söhne von Geistlichen waren und daher für diesen Stand besondere Sympathie empfanden. Ueberhaupt aber zeichnete sich die provisorische Versammlung der Waadt dadurch aus, daß sie der Religion und ihren Dienern bei jedem Anlaß Ehrfurcht und Achtung bezeugte!

Am 4. Februar begaben sich alle Abgeordneten in die Kirche, „um sich vor Gott zu demüthigen und dem Volke die Lehre zu geben, daß gute Gesetze nichts nützen, wenn die Religion nicht deren Beobachtung sichert;" **) und wirklich leistete die provisorische Versammlung am gleichen Tage den

---

*) Bulletin off. von 1798. S. 31.

**) Bulletin off. 1798. S. 21.

Beweis, daß sie fest entschlossen sei, den Leidenschaften nicht ihr Ohr zu öffnen, indem sie einmüthig verschiedene Begehren verwarf, die dahin gingen, das Privateigenthum einzelner Berner mit Beschlag zu belegen.

Die ganze Versammlung stand auf und schwur, das Privateigenthum zu schützen und jeden Angriff auf dessen Unverletzbarkeit zu bestrafen. *)

So zeigte sich die Versammlung des Vertrauens immer würdiger, das das Volk in sie gesetzt hatte.

Als Carrard die Milizen vertheidigte, welche in Thierrens die beiden französischen Husaren erschossen hatten, die den angeblichen Parlamentär Brune's begleiteten, stimmten ihm im Schooße der provisorischen Versammlung viele bei und ehrten seinen Muth, obschon jene beiden Franzosen **) als Märtyrer der waadtländischen Freiheit angesehen wurden und als solche ein Denkmal in Moudon erhalten sollten.

Soweit waren alle Schlußnahmen der Versammlung edel und großmüthig. Allein das Mißtrauen, das absichtlich und unabsichtlich von anderer Seite ausgestreut wurde und das in bewegten Zeiten bekanntlich so gefährlich wirkt, gab den Beschlüssen der provisorischen Versammlung leider bald eine andere Färbung.

Am 5. Februar hatten die Herren von Wattenwyl von Malessert und der Oberst Roverea, die am 2. Februar unaufgefordert ihre Zustimmung zu der waadtländischen Umgestaltung ausgesprochen hatten, von Bern aus schriftlich angezeigt, daß sie in das bernische Heer eingetreten seien, jedoch sich vorbehalten hätten, nicht gegen Waadtländer zu fechten. Die

---

*) Bulletin off. 1798. S. 22.

**) Jean Baptiste Mouquet von Rouen und François Marie Esqui von Paris. Bulletin off. 1798. S. 23.

provisorische Versammlung erblickte darin einen Mißbrauch ihres Vertrauens und beschloß, beide nicht mehr als Waadtländer anzuerkennen. *)

Am 8. Februar aber ward durch einzelne Mitglieder der Versammlung das Mißtrauen gegen Bern dadurch neuerdings erweckt, daß berichtet wurde, es sei Waadtländern gehöriger Wein in Wangen angehalten und die Dienstenzinskassaverwaltung angewiesen worden, kein Geld mehr in's Waadtland zu geben.

Beide Nachrichten erwiesen sich als falsch, allein der böse Saame war ausgestreut und sollte Früchte tragen, indem man Repressalien zu ergreifen beschloß. **)

Allen Schuldnern und Bevollmächtigten der Regierungen von Bern und Freiburg wurde nun verboten, denselben Geld oder Geldes Werth direkt oder indirekt zukommen zu lassen, oder ihre Schuldscheine zu verändern.

Den Notaren wurde untersagt, zu Gunsten jener Regierungen Schuldverschreibungen oder Quittungen auszustellen; von allen Einziehern und Kassieren endlich wurde eidliche Angabe des Kassabestandes und das Versprechen, ohne Ermächtigung nichts an jene Regierungen auszubezahlen, verlangt. Ein Bern feindlicher Geist sprach sich aber namentlich in allen Erlassen aus, welche französische Militär- oder Civilbehörden oder die in Frankreich lebenden Waadtländer an die provisorische Versammlung richteten. Keine war frei von hämischen Bemerkungen gegen die Regierung von Bern.

So war der provisorischen Versammlung am 9. Februar ein Beglückwünschungsschreiben von 36 in Paris lebenden Waadtländern durch Perdonnet, sammt einem patriotischen

---

*) Bulletin off. 1798. S. 27 und 31.

**) Bulletin off. 1798. Nr. 8. S. 37 und 38.

Geschenk von 2475 Fr. übergeben worden*), welchen Anlaß der berühmte Divisionsgeneral Reynier, der Bonaparte demnächst nach Egypten begleiten sollte, benutzt hatte, um in einem besondern Schreiben seine Gesinnungen in folgender Weise kund zu geben:

„Geboren und erzogen wie ihr, Unterthan der Berner, „Bürger von Lausanne, Vivis und Villeneuve, schließe ich mich „den schweizerischen Patrioten an, die sich gegenwärtig in Paris „aufhalten, und danke euch, ihr energischen Männer, die ihr „euch vereinigt habt, um den Bewohnern des Waadtlandes die „Freiheit zu geben und die lemanische Republik zu gründen.

„Franzose von Abkunft, der Revolution grundsätzlich er„geben, Feind der bernischen Oligarchen, habe ich beim „Beginn der französischen Revolution auf die Eigenschaft eines „Schweizers verzichtet, die ein freier Mann nicht mehr bekennen „durfte; ich habe für die Aufrechthaltung der Republik gekämpft „und bin nun für immer Franzose; in dieser Eigenschaft „kann ich an euern Arbeiten keinen thätigen Antheil nehmen.

„Empfanget meine Glückswünsche für das, was ihr bereits „gethan habet, und meine Wünsche für das Wohl und die „beförderliche Feststellung eurer Republik.

„Die Berner scheinen noch Miene machen zu wollen, eure „Sklaverei zu verlängern; durch die verabscheuungswürdige „englische Regierung unterstützt, suchen sie euch durch Intriguen „und Verführungen zu trennen und euch mit schönen Ver„sprechungen einzuschläfern, während sie Truppen sammeln; „aber ihre Anstrengungen sind vergeblich; mit Eintracht und „Kraft werdet ihr die bernischen Despoten vernichten und „bald des schönen Namens Republikaner würdig sein."

Sign. Reynier, Divisionsgeneral.

---

*) Bulletin off. 1798. I. Bd. S. 46.

Der 9. Februar, an welchem obiger Brief der provisorischen Versammlung vorgelegt wurde, machte Epoche in der waadtländischen Revolution. Bis dahin hatte man nicht recht gewußt, welches die zukünftige Gestaltung des Landes sein werde und in welches Verhältniß es zur übrigen Schweiz treten sollte.

An diesem Tage aber ward der provisorischen Versammlung durch den Bürger Perdonnet ein Brief F. C. Laharpe's vorgelesen, in welchem er Folgendes meldete: *)

„Ich habe Ihnen einige Exemplare der helvetischen Konsti„tution eingesandt. Das Direktorium, das dieselbe „genehmigt und sogar in einigen Punkten verän„dert hat, übersandte mir 10 Exemplare um Mitternacht!

„Auf dem rechten Standpunkt stehend, um den günstigen „Augenblick wahrzunehmen, fürchteten wir, er werde wegen „zu viel Rücksichten unbenutzt vorüber gehen.

„Obschon die Wuth eurer ehemaligen Meister euch dem „Durchpaß von Truppen ausgesetzt hat, ist es dennoch un„zweifelhaft, daß ihr dem Schiffbruch entgangen seid.

„Der Sturz der Berneroligarchie und ihrer Helfer ist „ausgemacht. Die Gestaltung des Waadtlandes als unab„hängige Republik und die Revolution von Basel waren „nothwendige Präliminarien. Es ist indessen wichtig, die „alte Ordnung der Dinge ungesäumt durch eine neue zu „ersetzen und den Zeitpunkt eurer Revolution zu beschleunigen. „Die Mittel dazu sind die im Titel XII des Konstitutions„entwurfes angegebenen.

„Diesen vortrefflichen Entwurf verdankt man dem würdigen „Oberstzunftmeister Ochs von Basel. Es hat am zweckmäßigsten „geschienen, mit der Schweiz vereinigt zu bleiben. Unsere

*) Bulletin off. 1798. I. Bd. S. 47.

„Sitten, unsere Handelsbeziehungen, unser Ackerbau, der Ver-
„schleiß unserer Weine, alles wies darauf hin. Ihr werdet
„einsehen, daß vereinigt, wie wir es sein werden, die Erhal-
„tung des Friedens und der Neutralität des gemeinsamen
„Vaterlandes viel leichter sein wird, zumal ein Wille alle
„Kräfte zum gleichen Zweck hinlenkt.

„Die Nothwendigkeit, sich zu verständigen, wird neue Ver-
„hältnisse in der ganzen Schweiz gründen und alle Vorurtheile
„der Konfessionen und verschiedener Sitten verschwinden lassen.

„Die Verschiedenheit der Sprache schien uns am bedenk-
„lichsten, allein wir haben bedacht:

„1. Daß dieser Uebelstand nicht fühlbarer sein werde, als
„unter der Regierung von Bern, indem die Schlußnahmen
„von Rath und 200 auch deutsch ausgefertigt wurden;

„2. Da die Angestellten der Kantone Wallis, Leman und
„Freiburg aus den eigenen Angehörigen werden ge-
„wählt werden, so werde die Verwaltung keine Ver-
„zögerung erleiden;

„3. Da die Mitglieder der beiden Räthe eine gute Er-
„ziehung erhalten haben, so werden sie alle französisch
„verstehen, welche Sprache die gegenwärtige Revolution
„in der Schweiz stark verbreiten wird;

„4. Daß die Nothwendigkeit, deutsch, französisch und italie-
„nisch zu lernen, die gegenseitigen Verbindungen und
„Verhältnisse aller Art vermehren und dem Vaterland
„neue Bildungsquellen eröffnen wird, indem wenn die
„Schätze aller drei Sprachen einmal geöffnet sein wer-
„den, die barbarischen Vorurtheile verschwinden müssen,
„welche die Menschen zu Rivalen, dann zu Feinden
„und endlich zu Sklaven machen.

„Die Flucht der Berneroligarchen erlaubt euch sofort
„vorzugehen, und euer Interesse ladet euch ein, die Einberufung

„der Urversammlungen und die Berathungen über die An-
„nahme der Konstitutionsakte keine Stunde zu verschieben.

„Alles hängt von der Annahme der Konstitution ab.
„Setzet euch nicht der Gefahr aus, durch eine unpolitische
„Verwerfung auf dem weiten Meer der konstitutionellen
„Systeme hin und her zu schaukeln.

„Die Konstitution, die euch dargeboten wird und welche
„die Billigung euerer mächtigen Beschützer hat,
„bietet euch große Vorzüge dar. Wenn die Erfahrung euch
„belehrt, daß einzelne Artikel nicht gut seien, so gibt der
„Titel XI die Mittel an die Hand, sie alle 5 Jahre abzu-
„ändern. Die organischen Gesetze, die der Gesetzgebungsrath
„erlassen wird, werden allfällige Lücken ausfüllen, aber sie
„enthält zuverlässig die Grundlagen einer vortrefflichen Or-
„ganisation.

„Eure in Paris niedergelassenen Mitbürger beeifern sich,
„euch ihre Ergebenheit und den Wunsch auszudrücken, die
„Revolution durch dieses heilsame Mittel beendigt zu sehen.

„Es scheint mir dieß so sehr der Fall zu sein,
„daß, falls ihr zu lange zögern solltet, ich an
„eurem Heil und an eurer Vaterlandsliebe zwei-
„feln müßte. Ist die Konstitution einmal angenommen,
„so ist eure Revolution vor einem Monat vollendet, und ihr
„seid allen ihren Erschütterungen entrückt. Wird sie verworfen,
„so werdet ihr ohne Kompaß hin und her geschaukelt, den
„Parteien preisgegeben; ich beschwöre euch, versäumt nichts,
„um das Uebelwollen zu entkräften. Gebet ihm nicht Zeit,
„neue Ränke zu schmieden. Benutzet die augenblickliche
„Betäubung!"

Die Ermahnung, keine Stunde zu verlieren, wurde buch-
stäblich erfüllt.

Laute, sich wiederholende Beifallsrufe unterbrachen die

Verlesung dieses Schreibens, und als man endlich damit zu Ende gelangt, wollte jedes Mitglied der Versammlung den Konstitutionsentwurf wenigstens berühren oder einen Blick darauf werfen.

Der Präsident Glayre, Secretan und viele Andere empfahlen eindringlich die Annahme der Verfassung. Die Versammlung verlor im Freudentaumel sogar für einige Augenblicke ihre gewohnte ruhige Haltung, so daß der Präsident seine Stimme erheben mußte, um den Lärm zu bewältigen, als er folgende Anfrage an die Versammlung richtete:

„Stimmet ihr der Konstitution, die euch angeboten wird, „bei, schwöret ihr dieselbe anzuerkennen, zu beobachten und „zu rächen?" — Nur ein Schrei der Zustimmung ließ sich vernehmen. „Ja! Ja!" riefen Alle zugleich; — „es lebe „die helvetische Republik, es lebe die französische Republik, „es lebe das Direktorium," tönte es von allen Seiten.

Sofort wurde die Zustimmungsurkunde redigirt und unterzeichnet.

Dieselbe lautet:

Besondere Zustimmungsurkunde der Mitglieder der provisorischen Repräsentativ-Versammlung des Waadtlandes *).

„Die Mitglieder der provisorischen Repräsentativ-Versamm„lung des Waadtlandes haben, nachdem sie einen ihnen „vorgelegten, in deutscher, italienischer und französicher Sprache „gedruckten Entwurf einer helvetischen Verfassung, von welcher „ein Exemplar mit den Unterschriften der Bürger Präsidenten „und Sekretär in's Archiv niedergelegt worden, gründlich „geprüft, einzeln ihren Willen über diesen Entwurf dargethan, „indem sie einmüthig und ausdrücklich ihre aufrichtige, offene „und gänzliche Zustimmung zu dieser Verfassung aussprechen

*) Bulletin off. 1798. Bd. I. S. 52.

„und von ihrer Vollziehung die Erfüllung der Wünsche aller „guten Bürger und das Wohl des Vaterlandes erwarten."

Folgen die Unterschriften.

So begann die neue helvetische Aera für das Waadtland mit einer Lüge, denn von einer „gründlichen Prüfung" konnte man doch wahrlich nicht sprechen, da der Verfassungsentwurf nicht einmal vorgelesen worden war!

Es war dieß von böser Vorbedeutung!

Wie konnten Männer, die eben erst ein mehr als 200jähriges Regiment abgeschüttelt hatten, nicht weil es hart und drückend war, sondern hauptsächlich weil es das Waadtland in politischen Dingen von der Mitberathung ausgeschlossen hatte, nun freiwillig auf dieses Recht der Mitberathung bei dem wichtigsten Anlaß, wo es sich um die Grundlage der künftigen politischen Gestaltung handelte, verzichten und dieses Grundgesetz aus der Hand eines baslerischen Oberstzunftmeisters und einer fremden Regierung annehmen? Mag zwar die in politischen Dingen unerfahrne Masse, deren Sache das Urtheilen überhaupt nicht ist, einigermaßen entschuldigt erscheinen, wenn sie sich von den überwältigenden Eindrücken des Augenblicks hinreißen ließ, so kann man nicht umhin, sich im ersten Augenblick darüber zu verwundern, daß ernste, erfahrne Männer, wie Glayre u. s. w., ihre Zustimmung sofort zu dem Ochsischen Konstitutionsentwurf und in entschiedenster Weise *) ausgesprochen haben.

Bei einigem Nachdenken aber über die damalige Lage der Dinge kommt man zu der Ueberzeugung, daß diejenigen Männer, namentlich die allen Machinationen gegen Bern fremd geblieben waren und welche die Anwesenheit einer fremden Armee im Lande und die durch dieselbe theils

*) Bulletin off. 1798. Bd. I. S. 50.

hervorgerufene, theils gepflegte Revolutionirung nur mit Besorgniß gesehen hatten, lebhaft wünschen mußten, so schnell wie möglich aus diesem prekären Zustand heraus zu kommen und wieder in geregelte Bahnen einzulenken.

Noch stand Bern aufrecht und an der Tagsatzung in Aarau hatten die Kantone die alten Bünde feierlich erneuert! Was hatte aber die Waadt zu erwarten, wenn die Berner und ihre Verbündeten das Land wiedereroberten?

Selbst wenn die Selbstständigkeit des Waadtlandes behauptet werden konnte, wie schwierig mußten seine Verhältnisse werden zwischen den grollenden ehemaligen Landesherren und den neuen mächtigen Beschützern?

Lag die Gefahr nicht nahe, die kaum erlangte Unabhängigkeit sofort wieder zu verlieren? nur Herrn zu wechseln? statt einer protestantischen väterlichen Regierung, die mit den Verhältnissen des Landes vertraut war und der gegenüber man sich nicht ganz machtlos fühlte, fremde, aller Religion abholde, gewaltthätige und rücksichtslose Herrscher über sich zu haben, in deren Augen eine Einverleibung des Landes mit der „großen Nation" als die größte Wohlthat galt, die sie einem fremden Volk erweisen konnten?

Bei solcher Sachlage hat wohl mancher Bürger der Waadt, der ursprünglich gar nicht für die Revolution eingenommen war, die durch das französische Direktorium empfohlene helvetische Konstitution ungefähr mit denselben Gefühlen betrachtet, wie Schiffbrüchige, die auf kleinem Boot auf offenem Meer herumschwimmen, ein größeres Schiff begrüßen, das bereit ist, sie aufzunehmen! Die neue helvetische Verfassung, welche die französische Republik nicht nur unter ihren Schutz genommen, sondern welche das Direktorium theilweis selbst redigirt hatte, mußte aber erfahrenen Staatsmännern, wie Glayre, als ein sichererer Hort erscheinen, als die aus dem

Schutt der Vergangenheit heraufbeschwornen „alt savoyischen Stände", deren Wiedereinführung Laharpe von den Nachfolgern Robespierre's verlangt hatte, sich darauf berufend, daß sie verpflichtet seien, ein Wort zu lösen, das Karl IX vor $2^1/_2$ Jahrhunderten angeblich gegeben hatte, indem er den Schiedsrichterspruch der eidgenössischen Orte zwischen Bern und dem Herzog Karl von Savoyen vom 30. Oktober 1564 gewährleistet hatte.

Blut ruft Blut, warum sollten die Septembriseurs nicht halten, was die Urheber der Saint Barthelemy versprochen hatten!!

Die Berufung auf den Vertrag von 1564, um dadurch das Einrücken des französischen Heeres in die Waadt zu begründen, ist, wie wir dieß unten am geeigneten Orte nachweisen werden, eine der ärgsten Spiegelfechtereien, und eine der leichtfertigsten und verwerflichsten Handlungen, die die Geschichte aller Zeiten aufzuweisen hat.

Wenn die ernsten Männer der provisorischen Versammlung es daher vorzogen, sich unter den Schutz der vom französischen Direktorium genehmigten und zur Annahme empfohlenen helvetischen Verfassung zu stellen, statt sich ferner auf das Dekret des französischen Direktoriums vom 18. Dezember zu berufen, kraft welchem „die Mitglieder der Regierungen von „Bern und Freiburg persönlich verantwortlich erklärt worden „waren für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums „aller derjenigen Einwohner des Waadtlandes, welche gestützt „auf die alten Verträge die Verwendung der französischen „Republik anrufen würden, um bei ihren Rechten erhalten „oder wieder in dieselben eingesetzt zu werden," — so wollen wir sie darum nicht tadeln und können ihnen sogar die Eilfertigkeit zu gut halten, mit der sie auf das Schiff hinübersprangen, das ihnen Rettung versprach.

Daß auch Mousson's Name unter der Zustimmungsurkunde steht, ist nicht zu bezweifeln.

Am 10. Februar proklamirte die provisorische Regierung feierlich — die Unabhängigkeit des waadtländischen Volkes.

Am 11. Februar aber erschien der General Brune im Schooße der provisorischen Regierung, um die Bildung waadtländischer Bataillone zu verlangen. Obschon begreiflich in seiner Ansprache die Oligarchen Berns und das perfide England, nach dem Geschmacke der Zeit, als die Urheber alles Uebels dargestellt wurden, so war die Rede Brune's*) dennoch gemäßigt; er freute sich nicht nur darüber, daß die Umgestaltung ohne Blutvergießen vor sich gegangen war, sondern er belobte ausdrücklich, daß man dem Haß und der Rache nicht Raum gegeben, vielmehr alles Erduldete der Vergessenheit habe anheimfallen lassen.

Der direkte Kontakt mit den Franzosen brachte aber dennoch im Allgemeinen in die Entschließungen und Erlasse der provisorischen Versammlung eine gewisse Bitterkeit Bern gegenüber, von welcher die ersten Schritte frei geblieben waren.

Es liegt darin der deutlichste Beweis dafür, daß das Waadtland von außen revolutionirt wurde, d. h. daß ihm die Unzufriedenheit mit seinem politischen Zustand größtentheils künstlich eingeimpft worden ist. Diese Ansicht wird namentlich auch unterstützt durch die Korrespondenz Brune's**). So erklärte er seine Zögerung, auf Bern zu marschiren, ausdrücklich

---

*) Bulletin off. von 1798. Bd. I. S. 64.

**) Siehe Archiv für schweizerische Geschichte der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft. XII. Bd. S. 233 und folgende.

durch die Nothwendigkeit, vorerst das Waadtland revolutioniren zu müssen.

Zu Erreichung dieses Zweckes sollte denn namentlich die Einberufung der waadtländischen Bataillone benutzt werden, die sich theils der französischen Armee bei ihrem Marsch auf Bern anschließen, theils in ihrem Rücken das Land besetzen sollten.

Es wurde daher beschlossen, diesen Anlaß zu ergreifen, um den waadtländischen Milizen Grund und Ziel der Revolution zu erklären und dadurch auf die Abstimmung über die helvetische Verfassung einzuwirken, die zwei Tage später stattfinden sollte.

Besondere Kommissäre hatten in diesem Sinne auf die Bataillone einzuwirken. Die an dieselben zu haltende Ansprache war von der Kanzlei der provisorischen Versammlung entworfen worden.

Wenn wir uns erlauben, hier einige Bruchstücke dieser Ansprache aufzunehmen, so geschieht dieß namentlich deßhalb, weil dieß Aktenstück das erste im amtlichen Tagblatte enthalten ist, das die Unterschrift Mousson's trägt.

Diese Proklamation ist aber auch deßhalb wichtig, weil derselben die Beschwerden entnommen werden können, die man der Bernerregierung gegenüber begründete und deren Abschaffung das Volk zur Annahme der neuen Verfassung bestimmen sollte.

Der Eingang dieser Ansprache lautet folgendermaßen:

„Morgen werdet ihr über Glück oder Unglück unseres „Landes zu entscheiden haben. Erwäget daher wohl, theure „Mitbürger, alle die Vortheile, die euch die Verfassung ver„spricht, die euch angeboten wird und die von der großen „französischen Nation genehmigt worden ist.

„Zuvörderst gründet sich dieser Entwurf auf Freiheit und

„Gleichheit. Jeder wird in Zukunft nur dem durch das Volk „erlassenen Gesetz und den von ihm zu dessen Vollziehung „ernannten Magistraten zu folgen haben!

„So wird in Zukunft Niemand mehr willkührlich in's „Gefängniß geworfen werden, wie die vorigen Landvögte es „nur zu oft gethan haben.

„Niemand wird einem höhern Stand angehören, und alle „können zu den öffentlichen Stellen gelangen. Unsere heilige „Religion wird streng geachtet werden.

„Die Gerechtigkeitspflege wird kürzern Verlauf haben. „Die Erhebung der Staatsabgaben wird mit weniger Härte „verbunden sein, und ihr dürft versichert sein, Freunde und „Brüder, daß sobald die Verfassung eingeführt sein wird, „die Abgeordneten des Volkes sich beeilen werden, das Land „von einigen der drückenden Lasten zu befreien, die noch aus „den Zeiten der Barbarei herstammen. Uebrigens werdet ihr „ersehen, daß dieser Entwurf die Gemeindsbänne nicht be„schlägt und dem Volk deren Verwaltung gänzlich und unein„geschränkt überläßt u. s. w."

Diese Ansprache ist würdig und zeugt ebensosehr für das frühere Regiment, als für das Volk, das unter derselben herangewachsen ist. Wenn der gewichtigste Vorwurf, der einer gestürzten Regierung im ersten Taumel der errungenen Freiheit gemacht wird, nur darin besteht, daß voreilige Arrestationen vorkamen, die sich hin und wieder ihre Beamten erlaubten, so hat eine solche Regierung das Urtheil der Nachwelt nicht zu scheuen, sondern wird durch das Weltgericht der Geschichte freigesprochen werden.

Als von allen Seiten die Nachricht einlief, daß die helvetische Verfassung durch das Volk angenommen worden sei, beschloß die provisorische Versammlung am 18. Februar auf das Gebäude, in welchem sie ihre Sitzungen hielt, eine

große Fahne aufzuziehen, welche auf der einen Seite die Inschrift „helvetische Republik" und auf der andern „Freiheit und Gleichheit" trage.

Diese letztere Devise ist später in „Freiheit und Vaterland" umgewandelt worden, und in dieser Form in das offizielle Wappen des Kantons Waadt übergegangen.

Von dem vortrefflichen Geist aber, der damals in den amtlichen Regionen herrschte, gibt eine Adresse Kunde, die, vom Redaktor des amtlichen Blattes unterzeichnet, an das waadtländische Volk gerichtet worden ist, und in welcher die Wähler auf die Eigenschaften aufmerksam gemacht wurden, welche Diejenigen besitzen sollten, denen es sein Vertrauen schenken möge *).

In derselben wird gesagt:

„Weise von dir, o Volk, alle die Ehrgeizigen, die unter „der Maske der Freiheit nur beabsichtigen, dich unter andern „Namen zu unterdrücken, und die Menge untergeordneter „Tyrannen, welche kriechen, um zu herrschen, jene elenden „Intriganten, die dir schmeicheln, um dich zu verführen, und „welche dein Vertrauen mißbrauchen, indem sie stets von „ihrem Patriotismus sprechen.

„Lasse diese alle bei Seite und suche den ehrbaren Freund „des Vaterlandes auf, den einfachen Landmann, der sich „deinen Blicken entzieht, ziehe ihn aus der Dunkelheit hervor, „eingedenk daß auch Rom den Rächer seiner Majestät am „Pfluge fand!

„Bedenke namentlich, daß die Tugenden nie allein stehen; „hüte dich, an den Patriotismus eines undankbaren Sohnes „oder eines falschen Freundes zu glauben.

---

*) Bulletin off. 1798. Bd. I. S. 101.

„Hüte dich vor den Angebern (délateurs), die dich um„geben, und die dich unterdrückten.

„Hüte dich vor den Wechselbälgen, die sich unlängst über „die Zwistigkeiten freuten, die Frankreich zerrissen, und die „heute die Berner mit Schimpf und Schande überhäufen, „weil sie von ihrer Regierung nichts mehr zu erwarten „haben . . . .

„Hüte dich namentlich vor jener Kaste, welche die Demo„kratie verlangte für Alles, was über ihr stand, und welche „gegen ihre Untergebenen die empörendste Aristokratie ausübte."

Der Ehrenmann, der dem Volke diese Räthe ertheilte, war der der neuen Ordnung der Dinge ergebene Advokat Miéville.

Ein Volk, in dem solche Stimmen laut wurden und Beifall fanden, war reif, sich selbst zu regieren.

Bevor indessen zu den Wahlen geschritten wurde, entwickelten sich die Ereignisse in kaum geahnter Eile. Die Stunden der alten Republik Bern waren gezählt.

Daß die Stimmung im Waadtlande wieder etwas gereizter wurde, nachdem die französische Armee nach langen Zögerungen*) endlich aktiv gegen Bern vorging und auch

---

*) Siehe Archiv Bd. XII S. 264. Am 17. Februar schrieb Brune an den Kriegsminister: „Ihr habt euch in Paris eine „falsche Idee von der Sachlage gemacht; man hat geglaubt, „man könne nur auf Bern marschiren, und die Bestimmtheit, „mit der man dieß versicherte, hat euch Glauben in die Wahrheit „dieser Versicherung setzen lassen." Am 18. Februar schrieb er dem Direktor Barras: Siehe S. 274.

„Es kommt mir vor, ich höre dich sagen, mein lieber Barras, „was macht Brune? Warum ist er noch nicht in Bern? er „verliert die Zeit, Menard hat es besser gemacht! Warum hat „er nicht den Eifer der Waadtländer benutzt? Diese Aeußerungen „und viele andere klingen in meinem Ohr wieder und machen

die Unterstützung einiger Tausend Mann waadtländischer Truppen angesprochen hatte, liegt in der Natur der Dinge. Einerseits suchten die Franzosen namentlich den Patriotismus durch Rachegefühle zu steigern, da sie die Waadtländer viel ruhiger gefunden hatten, als sie nach den Angaben der Klubbisten in Paris dieß erwartet hatten*), und anderseits wurden die Gemüther mehr noch als durch die Hoffnung auf Selbstständigkeit durch die Sorge um die eigenen Söhne gespannt, die Bern gegenüber im Felde standen.

An eine Rückkehr war nun nicht mehr zu denken. Nach dem man zu den Waffen gegriffen gegenüber den alten Landesherren, mußte man siegen oder untergehen, und der

---

„mir viel Verdruß! aber was hättet ihr gesagt, wenn ich ohne „Munition, ohne Kavallerie und Artillerie vorwärts gegangen „wäre? ich verrathe euch und entehre euch! auf die Waadtländer „Bataillone konnte ich nicht zählen, da die Berner hier viele „Anhänger haben, ich mußte 4000 Mann Eliten besonders „formiren u. s. w.

*) Dem General Pouget hatte Brune am 13. Februar geschrieben: Siehe Archiv Bd. XII S. 254. „Die öffentliche Meinung „hier ist nicht so ausgesprochen, als wir es erwarten durften. „Der Beschluß des Direktoriums hat die Revolution „gemacht und nicht die Waadtländer im Allgemeinen; „sehr wenige haben daran Theil genommen, dennoch „wird die Sache Bestand gewinnen, aber aus dem einzigen Grund, „weil sie schon zu weit vorgeschritten sind, als daß eine Rückkehr „möglich wäre."

Dem Oberst Laharpe aber schrieb er am gleichen Tag:

„Die Bewohner des Waadtlandes sind im Allgemeinen nicht Patrioten: ich bin fest überzeugt, daß Ihre Schriften und der Beschluß des Direktoriums vom 8. Nivose die Befreiung des Waadtlandes bewirkt haben; aber ohne diese Reizmittel hätten die Waadtländer trotz ihres guten Willens nie die Freiheit errungen."

Sieg war um so zweifelhafter, als ein Theil des Waadtlandes sogar für Bern die Waffen ergriffen hatte *).

Am 3. März erließ die provisorische Regierung eine Proklamation an das waadtländische Volk, in welcher davor gewarnt ward, Bern zu Hülfe zu ziehen, indem dieses, verlassen von einem großen Theil seiner Bundesgenossen, fallen werde, wie Freiburg bereits gefallen sei. Dann wurden die Gerüchte, als werde die waadtländische Jugend in die französischen Regimenter eingereiht, um später gegen England geführt zu werden, Lügen gestraft, und gleichzeitig versichert, daß seit dem 1. Februar die französische Armee auf Kosten der großen Nation verpflegt werde.

Sodann wurde erklärt: Bern habe die Friedensbedingungen, deren erste die Anerkennung der Rechte und Freiheiten des Waadtlandes gewesen sei, schnöde abgewiesen **); die Proklamation schließt endlich mit folgender Aufforderung:

---

*) Brune hatte aus Auftrag des französischen Direktoriums am 1. März eine Proklamation an das waadtländische Volk erlassen, in welcher er ankündigte: Er werde in den Kanton Bern einrücken, „um die Unterdrücker des Waadtlandes zu strafen und ihre zahlreichen Missethaten zu rächen." Dabei warnte er, sich nicht durch die Berner täuschen zu lassen, und fügte dann, nachdem er verheißen, das „lächerliche Bernerreich" (Empire Bernois)" müsse fallen, die obligaten Schmähungen gegen England bei. Bulletin off. 1798. I. Bd. S. 160.

**) Es ist dieß nicht wahr! Aus dem Bericht Brune's an das Direktorium vom 17. Februar (Siehe Archiv Bd. XII S. 271) erhellt vielmehr: daß die bernischen Gesandten, Oberst Tscharner und Altseckelmeister Frisching, welche von Hrn. Haller als Sekretär und von Hrn. Herrenschwand von Murten als Vermittler (médiateur) begleitet waren, in Betreff der helvetischen Verfassung nur bemerkt hatten, sie ziehen eine föderative Form vor, namentlich auch wegen der kleinen Kantone, denen man nicht mehr Freiheit bringen könne, als sie bereits haben; sie möchten, wenn

„Sammeln wir uns um die grüne Fahne, Sinnbild „unserer Regeneration. Nur Feinde unserer Rechte und der „schweizerischen Einigkeit, Feinde der Schweizer überhaupt, „können sich mit den Bernern vereinigen wollen, eine schreck„liche Verantwortung wird über ihrem Haupte schweben, „denn sie werden gegen Vaterland und Freiheit gekämpft „haben.

„Blicket hin, Bürger, auf das Schicksal der französischen „Emigrirten*)."

Aus der ganzen Proklamation geht die ängstliche Stimmung hervor, die damals in Lausanne herrschte, und einen Beleg mehr für diese Stimmung sehen wir in dem Umstande, daß diese Proklamation im amtlichen Blatt ohne Unterschriften erschien. Allein im Ganzen ist die Redaktion so mäßig und umsichtig gehalten, daß wir kaum irren, wenn wir darin die rücksichtsvolle Feder Mousson's erkennen.

Wie vortheilhaft zeichnet sich diese Mäßigung vor dem wilden Freudentaumel aus, der z. B. in Murten beim Eintreffen der Franzosen laut wurde und der sich in folgender Korrespondenz abspiegelt**).

„Endlich sind wir befreit, die Franzosen sind hier und „mit ihnen der Sieg. Das Beinhaus von Murten liegt in „Asche: Dieses wilde und verdammungswürdige Denkmal wird

---

sie die Waadt verlieren, wenigstens den **Aargau** behalten.

Dagegen ist soviel gewiß, daß Brune nie direkt die Anerkennung der Waadt von Bern verlangt hat. Die ganze Unterhandlung war, wie dieß nun durch das Bekanntwerden der Brune'schen Korrespondenz erwiesen ist, eitel Täuschung, um Zeit zu gewinnen, bis die Armee vollständig in die Linie gerückt sei.

*) Bulletin off. 1798. I. Bd. S. 168.

**) Bulletin off. 1798. I. Bd. S. 176.

„die Menschheit durch schmerzliche Erinnerungen!! „nicht mehr betrüben; es brennt in diesem Augenblick in „Mitte der Tänze und Gesänge, welche die Militärmusik „hervorruft. Die lebhafteste Freude belebt alle Bürger u. s. w."

Indessen wurden auch im Waadtland die Gefühle durch die Gefahr gesteigert, und es ist sich nicht zu verwundern, daß, nachdem Samstags den 3. März eine Kolonne Waadtländer, die der alten Regierung treu geblieben waren, mit Artillerie versehen über Corcelles, Onnens, Bonvillars bis Yverdon vorrückte, in Lausanne bei der Masse die Freude zu lautem Ausbruch kam, als man daselbst Dienstag Morgens den 6. März die Einnahme Berns vernahm!

Die Menge drängte sich in den Straßen, die Repräsentanten des Volkes unterbrachen ihre Sitzung. Die Wahlmänner schlossen die ihrige, und beide Versammlungen vereinigten sich, um sich gegenseitig ihre Freude zu bezeugen; Kouriere wurden auf alle Seiten entsendet, um die freudige Botschaft zu verkünden; das Feuer der Kanonen, das Läuten aller Glocken, das Wirbeln der Trommeln, die Militärmusik, Jubelrufe und vaterländische Lieder, der Taumel der Freude, drangen vereint ein auf die durch ein großes Ereigniß bewegte Menge.

Die provisorische Versammlung und die Wahlmänner zogen hinter der Militärmusik durch alle Straßen.

Dann erließ die provisorische Versammlung in Mitte aller dieser Aufregung folgende Proklamation an das Volk *):

„Waadtländische Bürger!

„Sieg . . . Bern ist gestern durch unsere tapfern Ver„theidiger erobert worden, und mit ihm ist die Aristokratie „gefallen, die das waadtländische Volk unterdrückte. Bürger, „überlassen wir uns der Freude. Gehen wir alle vereinigt

*) Bulletin off. 1798. I. Bd. S. 191.

„in die Kirche, um der Vorsehung den Dank darzubringen, „von dem wir durchdrungen sind. Es leben unsere Beschützer. „Es leben unsere tapfern Vertheidiger. Es lebe die französische „Republik. Es lebe die helvetische Republik."

In der Kathedrale hielt ein Geistlicher ein Dankgebet.

Wie gesammelt und ernst bei allem Lärm der Masse auf der Straße die Stimmung Derer war, die Gott ihre Danksagung darbrachten, erhellt wohl am unzweideutigsten aus der Art und Weise, wie das amtliche Blatt glaubt, die Gefühle der in der Kirche Versammelten wieder zu geben *).

Wir wiederholen es: ein Volk, das seine Selbstständigkeit mit solchen Gefühlen begrüßte, war derselben würdig.

Daß Mousson den Zug durch die Straßen auch begleitete, unterliegt keinem Zweifel; daß er die vorerwähnte Proklamation verfaßt, können wir nur vermuthen, da auch diese im amtlichen Blatt ohne Unterschriften erschienen ist.

Welches die Gedanken und Empfindungen waren, die der junge Sekretär der provisorischen Versammlung in seinem Innersten bewegte, als er der wogenden Menge durch die Straßen folgte und dann sich mit seinen Kollegen in der Kathedrale vereinigte, darüber können wir ebenfalls nur Vermuthungen hegen, aber wahrscheinlich waren sie denjenigen verwandt, die die Seele seines Landsmannes Henri Monod füllten und die er in seinen Memoires aufgezeichnet hat **),

---

*) Siehe Bulletin off. 1798. I. Bd. S. 192.

„Oh Vorsehung! Wir hoffen, du habest unsere Danksagung, „unsere Gebete und Wünsche gütig aufgenommen. Die einzige, „deiner würdige Huldigung ist die eines freien Volkes, eines „Volkes, das die heilige Gleichheit preist; eines Volkes, das zum „ersten Mal die Vorschrift deines Sohnes in Ausübung bringt, „der da sagte: „„Keiner soll der Erste und keiner soll der Letzte „sein.""

**) Mémoires de H. Monod. Bd. I. S. 139.

wo er sagt: „Stelle man sich zwei durch Freundschaft ver-
„bundene und durch die Bande des Bluts nahe Verwandte
„vor, die um einer Erbschaft willen zusammen prozediren;
„der eine vernimmt den Tod des andern und den dadurch
„bedingten Ausgang seines Prozesses. Glücklich, so am Ende
„seiner Zweifel zu sein, kann er die Thränen nicht zurück-
„halten, indem er das Schicksal seines Freundes erfährt,
„gegen den er sich vertheidigen mußte. Dieß war der Ein-
„druck, den im Waadtlande die Nachricht von dem Untergang
„Berns, den man voraussah, hervorbrachte; über das Unglück
„seufzend, das nun über Bern hereinbrechen werde, fühlte
„man sich durch den Gedanken erleichtert, daß nun alle
„Drangsale einer längern Vertheidigung dem Waadtlande
„erspart seien."

Selten ist Bern ein schöneres und wahreres Zeugniß ausgestellt worden, als dasjenige ist, das dieser entschiedene Vertheidiger der waadtländischen Freiheit in folgender Stelle seiner Memoiren niedergelegt hat:

„Nachdem man sich während drei Tagen Scharmützel und
„Kämpfe geliefert, in deren einem Bern, auf seine eigenen
„Kräfte allein beschränkt, den Feind kräftig zurückschlug, öffnete
„die Stadt ihre Thore — zu früh für ihren Ruhm — zu
„spät im Hinblick auf die edeln Opfer dieser kurzen und
„unnützen Vertheidigung. Mitten in dem allgemeinen Ge-
„tümmel fühlte einer der Lenker des Staates, ein ehrwürdiger
„Greis, daß ihm nur noch ein Ausgang bleibe; sich der
„Wachsamkeit seiner Familie entziehend, stellt er sich in die
„Reihen der Krieger, um den Tod zu suchen, den er bei
„seiner Altersschwäche kaum mehr hätte geben können; durch
„die Flüchtlinge mit fortgerissen, fand er ihn aber nicht! —
„Wenn er die Herrschaft seiner Stadt überlebt hat, so hat
„er gleichzeitig bewiesen, daß er würdig war, darin zu herrschen

„und die Geschichte wird einst erwähnen, daß Bern auch „seinen Philopoemen hatte.

„So fiel diese Republik, glorreich seit ihrem Beginn, „durch die Festigkeit und den Muth, mit welcher ihre Söhne „die aufkeimende Freiheit vertheidigten; glorreich im fernern „Lauf der Zeiten, durch den kühnen und unternehmenden „Geist, den sie entwickelte, um unter dem Vorwand, die „Tyrannei des feudalen Regiments zu brechen, die Selbst„ständigkeit anderer zu unterjochen, achtungswerth auch, als „sie ihrem Ende entgegenging, durch den Geist unwandelbarer „Ordnung, der bei ihrer Verwaltung herrschte.

„Aber gerade dieser Geist führte sie zu ihrem Verderben.

„Indem die Berner die gleichen Grundsätze auf Verhält„nisse anwenden wollten, welche nicht mehr die gleichen waren, „bewiesen sie gegenüber ihren Angehörigen eine Unbeugsamkeit „und gegenüber dem Ausland einen Mangel an Gewandtheit, „welchen größtentheils ihr Unglück beizumessen ist.

„Dieselben Regierungsgrundsätze beibehalten wollen, wenn „man die Zeit nicht verhindern konnte, ungeheure Aenderungen „in den Sitten der Untergebenen zu bewirken, heißt den „Familienvater nachahmen, der seinen erwachsenen Kindern „gegenüber dieselben Zwangsmittel anwenden wollte, deren „er sich bediente, als sie noch nicht gehen konnten," u. s. w.

Ob es Bern möglich gewesen wäre, bei einem andern System die Waadt zu behaupten, ist schwer zu bestimmen; allein im Hinblick auf Aeußerungen, wie die vorerwähnten, die von einem der entschiedensten Anhänger der waadtländischen Selbstständigkeit herrühren, ist kaum zu bezweifeln, daß Bern, wenn es der Waadt zeitig dieselben Zugeständnisse gemacht hätte, die es in der eilften Stunde dem deutschen Landestheile machte, den Sturm beschwichtigt hätte. Wollte dieser Weg nicht eingeschlagen werden, so wäre auch durch gehörige

Kraftentwicklung die Waadt vielleicht zu behaupten gewesen. Bern zählte dort noch viele Anhänger, was nicht nur der Fahneneid vom 10. Januar, der beinahe allerorts freudig geleistet worden war, bezeugte, sondern lauter noch die Kämpfe in den Ormonts, die Bildung der Legion unter Roverea und das Zeugniß Brune's, daß die Revolution nicht durch die Waadtländer selbst, sondern durch den Schweizerklubb in Paris und durch das französische Direktorium gemacht worden sei.

Leider war Bern weder großmüthig und einsichtig genug, um, den Zeitverhältnissen und der allgemeinen höhern Bildungsstufe des waadtländischen Volkes Rechnung tragend, nothwendig gewordene Konzessionen zu machen, noch starkmüthig und einig genug, um das Land, das es mit bewaffneter Hand erworben, in gleicher Weise zu behaupten.

Die bernische Verwaltung war aber nicht nur nicht verhaßt in der Waadt, sondern allgemein anerkannte man die gute, wenn auch etwas langsame Gerechtigkeitspflege und die getreue gewissenhafte und einsichtige Administration.

Hingegen verletzte die bernische Magistratur vielfach durch ihre Formen.

Der waadtländische Adel war Bern nie ergeben, weil er sich geburtshalber höher als die meisten bernischen Landvögte fühlte; in neuerer Zeit, als auch der Bürgerstand mehr und mehr Geltung fand, wurden auch die durch ihre Bildung sich ebenbürtig fühlenden dieses Standes häufig verletzt durch das übermüthige Benehmen vieler Berner, mit welchen sie in Berührung kamen, und durch die Engherzigkeit des Regimentes im Allgemeinen. Einer der geistreichsten waadtländischen politischen Schriftsteller aus jener Epoche bemerkt: „er habe viele Berner gekannt, die als Individuen großherzig

und liebenswürdig, als Beamte aber äußerst engherzig und abstoßend gewesen seien *).

Wie viel hat sich Bern nicht durch diese Formen geschadet! nicht nur bei seinen eigenen Angehörigen, sondern auch bei seinen Miteidgenossen, und heute noch ist man von diesem Fehler nicht ganz frei. Nur zu oft wird schroffes übermüthiges Wesen für Kraft und Würde, und starres Festhalten für Charakter gehalten! Ja, die Vorliebe für hochfahrendes Gebahren ist so sehr in's Blut übergegangen, daß man den Uebermuth selbst an seinen politischen Gegnern liebt. Mehr als einmal hat der Schreiber dieser Zeilen von Anhängern früherer Zustände, die an den Mächtigen des Tages in der Regel Alles tadelten, ein beifälliges Lächeln wahrgenommen, wenn von einem Schultheiß der Neuzeit erzählt wurde, er habe sich gegen einen Gesandten eines andern Kantons oder einer fremden Macht „übermüthig" benommen, oder wenn man einen andern Hochgestellten beschuldigte, sich über alle in der gebildeten Welt üblichen gesellschaftlichen Formen hinwegzusetzen, trocken und mürrisch gegen Freund und Feind zu sein.

„Der Mutz ist gutmüthig aber grob, er läßt nicht mit sich spassen," pflegt man dann zu sagen, und jeder erinnert sich an eine Familienanekdote, gemäß welcher ein Ahnherr bei irgend einem Anlaß ähnlich gehandelt, und weil „den Fehler, den man selbst geübt, man auch an andern liebt," so freut man sich, daß die alte Sitte, in diesem Punkt wenigstens, beibehalten worden sei!

Ein in jeder Hinsicht ausgezeichneter und achtungswerther Waadtländer **), der seiner Zeit als junger Mann mit der

---

*) J. J. Cart.

**) General Guiguer von Prangins.

französischen Armee in Bern eingerückt war, sagte einst dem Verfasser, er habe sich in spätern Jahren, nachdem er jede fremde Intervention gründlich verabscheuen und viele Berner hochachten und lieben gelernt, oftmals gefragt, ob er unter gleichen Verhältnissen wieder gleich handeln würde, und immer habe er sich in der Erinnerung an das übermüthige Benehmen bernischer Offiziere in seinem väterlichen Hause die Frage mit „Ja" beantworten müssen, weil ihm diese Erinnerung bis in sein Alter das Blut in Wallung bringe.

Nach dieser Abschweifung nehmen wir die Darstellung der Verhandlungen der provisorischen Versammlung wieder auf.

Am 5. März sollten sich in der Kathedrale von Lausanne die Wahlmänner versammeln, um nach Maßgabe der Art. 36, 38, 42, 98 und 101 der helvetischen Verfassung 4 Senatoren und 8 Deputirte in den helvetischen Großen Rath, 5 Mitglieder der Verwaltungskammer und 13 Mitglieder des Kantonsgerichts zu erwählen *). Allein die kriegerischen Ereignisse, die wir soeben erwähnt, führten eine Unterbrechung herbei.

Am 10. März erließ die provisorische Versammlung eine Instruktion an die Wahlmänner, die, wenn auch noch gemäßigt, doch nicht mehr so edel gehalten war, wie die obenerwähnten, durch den Advokaten Miéville ertheilten Räthe, die aber dennoch darum interessant ist, weil sie bezeugt, daß die Besorgniß hauptsächlich dahin ging, es möchten Männer gewählt werden, die der alten Ordnung der Dinge ergeben seien, was abermals dafür spricht, daß diese nicht so drückend gewesen sein muß, wie dieß die emigrirten Waadtländer behaupteten.

---

*) Bulletin off. Nr. 23. 1798. I. Bd. S. 114.

Den Wahlmännern wurde daher empfohlen:

„Die Intriganten abzuweisen, wie die Leute, die nur „die Rückkehr zur alten Ordnung der Dinge träumen, und „die Aristokraten aller Farben.

„Die Republik durch Republikaner regieren zu lassen.

„Die Patrioten nicht darüber erröthen zu machen, daß „man ihnen die Feinde der neuen Freiheit beigeselle *).“

Die Wahlen fanden am 15. und 16. März statt und tragen den Charakter der Besonnenheit und Mäßigung, so daß man gestützt auf die Lebensregel: sage mir, mit wem du gehst, so will ich dir sagen, wer du bist, — dem waadtländischen Volke ein gutes Zeugniß ausstellen muß.

Allein kaum waren diese Wahlen vollendet, als in der Nacht vom 17. auf den 18. März ein Dekret des Generals Brune einlangte, durch welches die Verfassung, die das Volk der Waadt angenommen hatte, so wie die Behörden, die aus derselben hervorgegangen waren, wieder in Frage gestellt wurden.

Dasselbe lautet:

Hauptquartier Bern, den 26. Ventose, Jahr 6 der einen und untheilbaren Republik.

Der General Brune, Oberstkommandirender der französischen Armee in Helvetien:

Nachdem eine große Anzahl Bürger der verschiedenen Kantone Helvetiens mir den Wunsch ausgesprochen haben, es möchte eine untheilbare demokratische und repräsentative Republik gebildet werden, deren Gebiet zusammengesetzt würde aus dem Waadtland und den vier Mandements, dem Ober- und Unterwallis, den italienischen Vogteien, aus dem Oberland

---

*) Bulletin off. 1798. I. Bd. S. 216.

und Saanen, dem Kanton Freiburg und dem Gebiet von Murten und Nidau, habe ich die diesem Wunsche zu Grunde liegenden Motive in Ueberlegung gezogen und anerkennen müssen, daß dieser Wunsch den Grundsätzen der Freiheit wie den Bedürfnissen der verschiedenen Lokalitäten entspricht, und daß eine aus den vorbenannten Gebietstheilen zusammengesetzte Republik sich nach ihren eigenen Gesetzen frei regieren und der Vortheile einer Allianz mit der französischen Republik leicht theilhaftig werden könnte,

verordnet was folgt:

I. Die Repräsentanten des Ober- und Unterwallis, der italienischen Vogteien, des Oberlandes und von Saanen, des Kantons Freiburg, von Murten und Nidau, werden sich ungesäumt in Lausanne mit den Repräsentanten des Waadtlandes vereinigen und auf dem Wege der Gesetzgebung zur Regierung der Rhodanischen Republik mitwirken.

Diejenigen Gegenden, welche ihre Wahlmänner noch nicht ernannt haben, sollen sich beeilen, gemäß den für das Waadtland aufgestellten Vorschriften solche zu ernennen.

II. Rhodanien wird aus fünf Kantonen bestehen:

1) aus dem Leman, bestehend aus dem ehemaligen Waadtland und den vier Mandements. Hauptort Lausanne;
2) aus dem Kanton Sense und Broye, bestehend aus dem ehemaligen Kanton Freiburg, dem Gebiet von Murten und Nidau. Hauptort vorläufig Peterlingen;
3) aus dem Kanton Oberland. Hauptort Thun;
4) aus dem Kanton Wallis. Hauptort Sitten;
5) aus dem Tessin, bestehend aus den ehemaligen italienischen Herrschaften. Hauptort Locarno.

III. Es wird eine gesetzgebende Versammlung aus 72 Deputirten bestehen, die sich auf zwei Räthe vertheilen, nämlich auf einen Senat von 24, und auf einen Großen Rath von 48 Mitgliedern.

Der Leman wird 18 Deputirte ernennen, Sense und Broye 18, Oberland 12, Wallis 12 und Tessin 12,

IV. Das Vollziehungsdirektorium wird aus fünf Mitgliedern bestehen.

V. Die gesetzgebende Versammlung wie das Direktorium werden sich in Lausanne versammeln; nach 6 Monaten können sie über den Regierungssitz definitiv entscheiden.

VI. Die gesetzgebende Versammlung wird am 5. Germinal (25. März) sich versammeln; sie kann ihre Sitzungen eröffnen, sobald 25 Mitglieder des Großen Rathes und 13 des Senates eingetroffen sein werden.

Jeder Rath wird alle 2 Jahre zur Hälfte erneuert werden, nämlich: der Große Rath in allen geraden und der Senat in allen ungeraden Jahren.

VII. Das Direktorium wird seine Verrichtungen am 10. Germinal beginnen. Es ist nicht nöthig, entweder verheirathet oder Wittwer zu sein, um Mitglied desselben zu werden.

VIII. In jeder Stadt oder Gemeinde wird eine Munizipalität bestehen, deren Präsident der Unterstatthalter ist. Diese Munizipalitäten werden über die Erhaltung der Gemeindsgüter wachen.

IX. Die Besoldung der verfassungsmäßigen Behörden hat der öffentliche Schatz als allgemeine Ausgaben zu bestreiten.

X. Der im Kanton Leman, ehemals Waadtland, angenommene Verfassungsentwurf bleibt in allen denjenigen

Bestimmungen in Kraft, die mit den vorstehenden Vorschriften nicht im Widerspruch stehen.

Jedoch soll das den Präfekten zugestandene Apprehensionsrecht durch die gesetzgebende Versammlung sofort geregelt und eingeschränkt werden.

XI. Die gesetzgebende Versammlung wird bei der Kriminalprozedur die Jury einführen. Nach zwei Jahren kann sie die Verfassung revidiren, unter Vorbehalt jedoch, die Veränderungen den Urversammlungen zur Genehmigung vorzulegen.

Die den Sitten und der Freiheit entsprechenden Uebungen und Gebräuche, sowie die religiösen Meinungen und der Gottesdienst sollen geachtet werden. Die gesetzgebende Versammlung wird das Beispiel dieser Achtung geben.

Brune.

Beinahe gleichzeitig hatte Brune die Vereinigung der demokratischen Kantone (außer Appenzell) in den Tellgau mit der Hauptstadt Schwyz oder Altorf und die Vereinigung der übrigen Gebietstheile unter dem Namen der helvetischen Republik mit der Hauptstadt Luzern angeordnet.

Bekanntlich ist keine dieser 3 Republiken, in welche Brune die Schweiz aufzulösen beabsichtigte, wirklich in's Leben getreten, und es könnte daher beinahe überflüssig erscheinen, sich länger bei dieser ephemeren Schöpfung aufzuhalten.

Allein da über diese ganze Angelegenheit erst durch die dem Bernerarchiv durch einen glücklichen Zufall einverleibte Korrespondenz Brune's Licht verbreitet worden ist, so ist es vielleicht nicht unzweckmäßig, über die Urheber dieses Projektes, sowie die leitenden Motive, hier etwas näher einzutreten.

Aus den Memoiren Monod's *) ergibt es sich, daß in den ersten Tagen des März, nachdem schon die ersten Wahloperationen für die helvetischen Behörden gemäß der Ochsischen Verfassung begonnen hatten, von Paris aus ein anderer Plan auftauchte, gemäß welchem das Waadtland als lemanische Republik organisirt werden sollte, die dann einerseits mit der französischen Republik, andererseits mit den schweizerischen Kantonen in Verbindung treten konnte. Monod hatte schon in Paris mit dem eifrigen Verfechter dieser Idee **) eine lebhafte Unterredung darüber gehabt, indem er diese Schöpfung als eine unhaltbare bekämpfte.

Auch die provisorische Versammlung in Lausanne lehnte diesen Vorschlag, von dem sie nicht ganz sicher war, ob er vom französischen Direktorium ausgegangen sei, ab.

Schwieriger war der Widerstand gegenüber der rhodanischen Republik, deren Organisation durch das oben erwähnte Dekret Brunes anbefohlen worden war.

Der offizielle Ursprung war bei diesem letztern unbestritten, und überdieß konnte der Umstand, daß das Waadtland in der rhodanischen Republik prädominirt hätte, während man als Theil der helvetischen Republik in dem deutschen Element aufzugehen besorgte, demselben Anhänger gewinnen. Das offizielle Bulletin nahm in Nr. 42 denn auch wirklich die Ueberschrift „Rhodanische Republik" an, aber dennoch beschloß die provisorische Versammlung, mündlich und schriftlich in Paris gegen diese neue Schöpfung lebhafte Einsprache zu erheben ***).

---

*) Mémoires d'Henri Monod. Tom. I. S. 134.

**) Leider nennt Monod denselben nicht, wie überhaupt er in seinen Memoiren selten die handelnden Personen nennt, was oft zum Verständniß sehr hinderlich ist.

***) Monod, Mémoires. Bd. I. S. 142. Bulletin off. I. Bd. 1798. S. 306. Bericht von Obouſſier.

Ueber die Urheber, wie über den Zweck dieser Errichtung von drei Republiken statt einer, herrschten bisher sehr verschiedene Ansichten; — Mutach*) glaubt, man habe an eine rhodanische Republik gedacht, um sich der Simplonstraße zu versichern, die so sehr ein Lieblingsgedanke Bonapartes war, daß er demselben zu liebe später das Wallis abtrennte, und um die Seen der westlichen Schweiz zu vereinigen und eine Wasserstraße von Biel nach Genf zu erstellen.

Seigneux**) äußert sich dießfalls folgendermaßen:

„Es ist nicht wahrscheinlich, daß diese Idee von Brune „ausging, vielmehr hat dieselbe eher in dem machiavellistischen „System des französischen Direktoriums ihren Grund, in der „Absicht, in der Schweiz den Saamen der Zwietracht zu „säen, oder in derjenigen, die übrigen Kantone glauben zu „lassen, die Revolution werde da stehen bleiben; vielleicht „auch beabsichtigte man im Hinblick auf den Widerstand, „den man in der Schweiz finden werde, im Rücken der „französischen Armee eine kleine Republik aufzustellen, welche „in ihrer großen Mehrheit der französischen Republik ergeben „war; vielleicht hoffte das französische Direktorium auch, daß „diese rhodanische Republik um so abhängiger sein werde, „als wegen der inkoherenten Theile derselben ihre Organisation „schwierig sein werde."

Tillier***) ist der Ansicht: „es sei bei dem französischen „Direktorium und seinen kriegerischen und bürgerlichen Stell„vertretern in der Schweiz selbst niemals ernstliche Absicht „gewesen, aus diesem Lande drei abgesonderte Freistaaten „zu bilden, und daß man zu dieser Maßregel nur durch den

*) Mutach, Revolutionsgeschichte. Bd. II. S. 11.

**) Siehe Précis historique I. Bd. S. 169.

***) Geschichte der helvetischen Republik von Anton v. Tillier. I. Bd. S. 45.

„sich beinahe überall erzeigenden Widerstand bewogen worden „sei, um auf diese Weise wenigstens eine bedeutende Anzahl „Gegner des frühern Zustandes für die Sache der Einheit „zu gewinnen.

„Monard endlich *) schreibt diesen Plan dem freiburgischen „Flüchtling Castella im Einverständniß mit Mangourit und „Felix Desportes, den französischen Residenten in Wallis und „Genf, zu, und bemerkt dabei, es sei derselbe von den Genfern, „welche die Unabhängigkeit ihrer Republik dadurch zu retten „hofften, unterstützt, von Ochs und Laharpe aber bestritten „worden."

Was nun zunächst die Urheberschaft betrifft, so ergibt sich aus der Korrespondenz Brune's **), daß dieses Projekt der Eintheilung der Schweiz in drei besondere Republiken von ihm an das Direktorium eingesandt, dann aber von diesem gebilliget worden ist ***).

Daß er dabei Schweizer zu Rathe gezogen, dafür sprechen die Art. 7, 8, 10 und 11, welche für Frankreich ganz gleichgültig sein konnten und nur örtlichen Interessen entsprachen.

Eben so gewiß aber ist, daß der französische Resident in Wallis auf dieses Projekt Einfluß übte, der dem General Brune stets wiederholt hatte: „Das Wallis werde sich überhaupt schwer dazu verstehen, einer politischen Kombination beizutreten, bei welcher es an seiner Selbstständigkeit etwas einbüßen müßte."

---

*) Siehe Geschichte der Eidgenossen. 3. Thl. S. 86.

**) Siehe Archiv für schweiz. Geschichte XII. Band, 1858. Korrespondenz des General Brune, Oberbefehlshaber der französischen Armee in der Schweiz, vom 5. Februar bis 28. März 1798. S. 227.

***) Siehe Archiv, Schreiben Nr. 199 vom 15. März, an das französische Direktorium. XII. Bd. S. 360.

Die Vermuthung Tilliers aber, Brune habe dadurch im Einverständniß mit Mengaud dem Einheitssystem mehr Anhänger gewinnen wollen, ist unbegründet. Mit Mengaud, dem französischen Geschäftsträger in Basel, war Brune nämlich sehr gespannt, da verschiedene Indiskretionen desselben ihn in seinen militärischen Bewegungen gehemmt hatten; auch hatte er Mengaud beim Direktorium, bei Barras und Bonaparte denuncirt und geradezu verlangt, daß er ihm untergeordnet werde. Mengaud war aber ein entschiedener Anhänger des Einheitssystems und der Ochsischen Verfassung *).

Diese Ochsische Verfassung, die Brune von Paris zugesandt worden war und für deren Annahme er wirken sollte, war ihm aber als eine Schwierigkeit erschienen, indem, wie er dem Direktorium bemerkte, das Selbstgefühl der Schweizer sich sträube, eine ihnen vom Ausland oktroyirte Verfassung anzunehmen.

Namentlich hatte man ihm die Einführung derselben in den kleinen demokratischen Kantonen als sehr schwierig dargestellt, und für diese Söhne Tells, welche am 11. März von Brunnen aus ein Memorial an Brune richteten, das sie ihm durch eine zahlreiche Deputation überreichen ließen, hatte Brune eine gewisse Vorliebe.

In diesem Memorial wurde der Wunsch ausgesprochen: „Brune möge die in jenen Kantonen waltenden Besorgnisse „durch die aufrichtige und beruhigende Versicherung stillen, „daß das französische Direktorium nicht gesinnt sei, die Frei„heit, die Unabhängigkeit und die Verfassung der demokra„tischen Stände zu stören; eine Verfassung, die sie wie eine „gute Mutter lieben, die sie seit Jahrhunderten glücklich machte, „eine Verfassung, welcher die Souveränität des Volkes und „die Menschenrechte in ihrer Reinheit und Kraft zu Grunde

*) Siehe Schreiben Mengauds an Begoz vom 25. Ventose, an 6, im Bulletin off. von 1798. Bd. I. S. 339.

„liegen und welche daher mit den Grundsätzen der französischen „Republik gänzlich übereinstimmen," u. s. w. *).

Die Deputirten aus den kleinen Kantonen hatten auf Brune einen günstigen Eindruck gemacht; er schrieb am Tage nach der mit denselben abgehaltenen Konferenz dem französischen Direktorium **):

„Da es nicht in der Absicht des Direktoriums liege, die „kleinen Kantone, nämlich Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug „und Glarus, zu beunruhigen, so sollte ihre föderative Verfassung „nicht beeinträchtigt werden, vielmehr sollten sie auch ferner „eine Eidgenossenschaft bilden mit einer stellvertretenden Central-„behörde zur Leitung der auswärtigen Verhältnisse und Er-„greifung von Sicherheitsmaßregeln. Auch könnte sich Grau-„bünden denselben anschließen."

Das betreffende Gebiet könnte man Tellgau, französisch „Tellgovie" oder das Land Tells (Wilhelm) nennen; das Volk würde man die Tellgauer (Tellgovites) taufen, die Hauptstadt wäre Schwyz oder Altorf. Ueber die rhodanische Republik spricht Brune dem französischen Direktorium gegenüber sich folgendermaßen aus:

„Die eine der drei Republiken, bestehend aus demjenigen „Theil der Schweiz, welcher französisch spricht, ist beinahe „gänzlich hergestellt. Sie werden die Organisation und „Demarkation derselben in dem abschriftlich beiliegenden Dekrete „finden. Der Kanton Bern, der bereits des Waadtlandes „und des Aargau's beraubt worden ist, verliert nun noch „das ganze Oberland, das beim Thunersee beginnt und sich „bis zur Grimsel erstreckt; er verliert überdieß alles Land „zwischen dem Bielersee, der Saane, der Aare und Büren;

---

*) Siehe Archiv XII. Bd. S. 490.

**) Siehe Archiv XII. Bd. S. 371.

„man mußte der neuen Republik etwas Breite geben und „Frankreich eine leichte Verbindung mit Italien „öffnen, diese Verbindung für die nicht günstig „gestimmte störrige Nordschweiz erschweren und „uns an beiden Enden des Neuenburgersees An„knüpfungspunkte sichern, die unsern Einfluß „erleichtern.

„Da die Rhone einen großen Theil dieser Republik „durchströmt und sich in den schönen Lemanersee ergießt, so „habe ich dieses Land Rhodanien benannt; die Bewohner „wird man daher die Rhodanier nennen können."

Diese Schöpfung hatte Brune mit Roguin-Laharpe *) besprochen, welchen die provisorische Versammlung wegen des Vorfalls in Thierrens an ihn abgesandt hatte; ein bei den Brunischen Akten liegendes Schreiben Roguins läßt indessen vermuthen, er sei für dieses Projekt nicht eingenommen gewesen.

Am meisten Licht auf diesen Versuch wirft das Schreiben Brune's an Mangourit vom 20. März **).

„Alle Tage (schreibt Brune) erwarte ich Sie und alle „Tage bin ich ungeduldig, Sie zu meiner Beruhigung nicht „eintreffen zu sehen; so war ich denn genöthigt, die Grund„lage der drei Republiken Helvetiens allein zu entwerfen!

„Die fünf kleinen Kantone und Graubünden sollen bleiben „wie sie sind und werden sich über eine Centralbehörde ver„ständigen, mit welcher Frankreich unterhandeln kann. Die „nördliche Schweiz wird Helvetien, die südliche Rhodanien „heißen; beide sollen die Ochsische Konstitution erhalten, welche

*) Siehe Archiv. XII. Bd. S. 360 und 362.
**) Siehe Archiv. Bd. XII. S. 389.

„durch mich und ihren Urheber ein wenig abgeändert worden „ist, es mag dabei herauskommen, was da will!

„Ich mußte einen Entscheid fassen, und der der Einheit, „die später gut sein mag, ist für den Augenblick nicht aus„führbar. Die Aristokraten, welche einen Entscheid erwarteten, „um ihn zu verurtheilen, speien Feuer und Flammen, und „Ochs will diese Klagen benutzen, um dadurch eine wirkliche „oder künstliche öffentliche Meinung zu erwirken, die ihn in „den Sattel der Integrität der Schweiz hebt. Ich wasche „meine Hände in Unschuld; das Interesse unseres Landes „scheint bei dieser Trennung zu gewinnen, und ich bin nicht „Repräsentant des helvetischen Volkes; indessen kann ich nicht „umhin, das arme kleine Wallis zu bedauern, das sich, durch „Sie ermuthigt, freute, eine kleine Republik zu werden; wie „wird es dieß alles aufnehmen? ich habe gethan, was ich „konnte, um es zu trösten; es wird Rhodanien den Namen „geben wegen der Rhone, die hindurch fließt; machen Sie „nun damit was Sie können, oder vielmehr, kommen Sie „sobald wie möglich, damit ich Sie vor meiner Abreise, die in „wenigen Tagen stattfinden wird, noch umarmen kann."

Daß aber auch vom französischen Direktorium diese Eintheilung in drei Republiken, namentlich mit Rücksicht auf die französischen Interessen, beliebt worden war, erhellt aus folgender Stelle des Schreibens von Brune an das französische Direktorium vom 17. März 1798 *).

„Zuerst, Bürger Direktoren, habt ihr für die Schweiz „die Gründung der einen und untheilbaren helvetischen Re„publik gewünscht, nachdem ihr aber die Schwierigkeiten der „Einführung der entworfenen Verfassung erdauert hattet, „und nachdem ihr vielleicht auch über die Folgen nachgedacht

*) Siehe Archiv. Bd. XII. S. 370.

„habt, welche die Nachbarschaft einer großen politischen Ma-
„schine haben könnte, deren Bewegungen schnell und gleich-
„mäßig wären und vor denen wir uns immer eher zu hüten
„hätten, als daß wir uns derselben bedienen könnten, so seid
„ihr zu der Ansicht gekommen, Helvetien könnte drei unab-
„hängige Republiken bilden."

Das Schreiben an Mangourit läßt noch der Annahme Raum, als habe Brune vielleicht die Wünsche von Ochs getheilt, die dahin gingen, durch die Besorgniß vor einer Zertheilung der Schweiz, der Einheits-Republik Freunde zu gewinnen.

Dem ist aber durchaus nicht so; Brune beklagt sich wiederholt und bitter über Ochs *), und als das französische Direktorium auf die bei demselben, durch Laharpe namentlich, erfolgte lebhafte Verwendung wieder auf die einheitliche Republik

---

*) Siehe Archiv. Bd. XII. S. 401. Am 21. März schreibt Brune dem Direktorium: Ochs hat mir gegenüber eine Schlauheit entwickelt, die an Falschheit gränzt; er reist bereits eher als Präsident der Schweiz, denn als Präsident des Kantons Basel u. s. w. — Zum Schluß will ich bemerken, daß er mir eine beinahe skandalöse Geschichte über die Entstehungsart seines Konstitutionsprojekts mitgetheilt hat. Ochs wünscht, daß in Lausanne und Payerne Alles von vorn angefangen werde; ich habe ihm nicht verhehlt, daß ich auf die entscheidenden Schritte, die ich gethan, nicht zurückkommen werde, u. s. w.

Die Gerüchte, daß Frankreich die Schweiz ganz oder theilweise sich einverleiben wolle, werden jetzt nur noch von Ochs nahestehenden Personen verbreitet.

An Desportes, Resident in Genf, schrieb er am 20. März (Siehe S. 390):

Man verlangte mehrere Republiken, und seit man sie hat, will man nur eine. Die Aristokraten, welche keine Republik wollen, verlangen, so laut sie können, die Einheit, und Ochs und seine Anhänger machen Chorus u. s. w.

zurückkam, so sprach Brune den Wunsch aus, daß sein Nachfolger diesen Plan ausführen möge, da man ihm kaum gestatten werde, zu veröffentlichen, daß das Direktorium seine Ueberzeugungen gewechselt habe*).

Kaum zu bezweifeln ist hingegen, daß der General Bonaparte, der auf die Ereignisse in der Schweiz damals schon einen viel direktern Einfluß übte, als man gewöhnlich annimmt, und mit welchem Brune während seines Aufenthalts in der Schweiz fleißig korrespondirte**), sich für die drei Republiken ausgesprochen hat, indem er, so oft es sich um die Angelegenheiten der Schweiz handelte, stets drei Gesichtspunkte im Auge behielt, die durch diese Schöpfung sämmtlich erreicht worden wären.

---

*) Ihr werdet einsehen, Bürger Direktoren, (schrieb Brune am 21. März) daß nicht ich die Einheit einführen kann, die ich zu verhindern den Auftrag hatte, und da ich Ihre frühere Absicht nicht veröffentlichen darf, so könnte ich für den Meinungswechsel keine Entschuldigung finden. Archiv Bd. XII. S. 397.

**) Siehe die Schreiben Brune's an Bonaparte vom 6. Febr., Archiv Bd. XII. S. 239, in welchem er ihm meldet: „Er habe „die Ochsische Verfassung erhalten und glaube, sie sei ihm vom „Direktorium zugesandt worden, daher er die Grundlage derselben „werde annehmen lassen."

Brief vom 11. Februar, S. 250; vom 18. Februar, S. 275; vom 7. März, S. 347; vom 17. März, S. 380. Siehe auch die Unterredung Bonaparte's mit Ochs am 8. Dezember 1797. Ochs, Geschichte der Stadt Basel, Bd. VIII. S. 253.

Siehe Bulletin off. 1798. S. 75.

Der Bericht des Adjutanten des Generals Menard, Autié, der die Waadtländer-Deputation nach Paris begleitet hatte und, als er sie zu Bonaparte führen wollte, ihn vor der Karte der Schweiz stehend angetroffen hatte. Sein Gespräch mit Autié hatte so lange gedauert, daß die Waadtländer glaubten, nicht empfangen zu werden und bereits weggegangen waren, als sie vorgelassen werden sollten.

Zunächst wünschte Bonaparte, daß das Wallis, wegen der Verbindung mit Italien, ein offenes Land bleibe; sodann hielt er darauf, daß die Waadt selbstständig werde, und endlich, daß die kleinen Kantone, in welchen er allein die Schweiz erblickte, bei ihren einfachen demokratischen Verfassungen und bei ihrem Föderativ-Verband belassen werden.

Diese Zwecke wurden durch die Eintheilung in die drei Republiken, wie sie Brune projektirt hatte, sämmtlich erreicht.

Als Resultat der ganzen Untersuchung ergibt sich somit:

daß der Antrag, die Schweiz in drei Republiken zu zertheilen, von Brune entworfen und wahrscheinlich von Mangourit und Desportes bei ihm befürwortet worden ist;

so wie, daß er sich dabei zunächst von den Interessen Frankreichs bestimmen ließ, die er auf diese Weise besser gewahrt glaubte, daß aber auch Rücksichten auf die Schweiz mitwirkten und zwar hauptsächlich die Aussicht auf die Schwierigkeiten, welchen die Einführung der Einheitsverfassung in den kleinen Kantonen begegnen werde.

Der Plan Brune's wurde namentlich durch die Anstrengungen Laharpe's, der von der provisorischen Versammlung in Lausanne beauftragt worden war, denselben zu bekämpfen, vereitelt *).

---

*) Siehe Archiv, XII. Bd. S. 414. Mit Schreiben vom 25. März beklagt sich Brune beim Direktorium bitter darüber in folgender Weise:

„Ich sehe mich veranlaßt, Bürger Direktoren, Sie zu benach-„richtigen, daß hier im Lande Abschriften von den Briefen und „Instruktionen, die Sie an mich richten, zirkuliren und zwar „namentlich in Basel und in Lausanne. Der Oberst Laharpe „hat, ich bin dessen gewiß, von Paris, aus dem Palast des „Direktoriums, aus dem Fahnensaal geschrieben, Sie werden „oder Sie hätten bereits für die Einheit Helvetiens entschieden, „und was auch die französischen Generale oder Minister im

Wird heute die Frage aufgeworfen, welche Lösung besser gewesen wäre, so ist zwar kaum zu bezweifeln, daß namenloses Unglück für die Schweiz ausgewichen worden wäre, wenn der Plan Brune's Bestand gewonnen hätte. Die blutigen Kämpfe, welche der Einführung der helvetischen Verfassung in den kleinen Kantonen vorangingen, wie der entsetzliche Tag von Stanz, und die damit verbundene Schande, daß die helvetischen Behörden der französischen Armee ihren Dank trotz dieser entsetzlichen Brand- und Mordscenen aussprachen, wären dem Land erspart worden!!

Aber auch der übrigen Schweiz wären alle die großen Leiden ausgewichen worden, die das Offensiv- und Defensivbündniß vom Jahr 1799 in seinem Gefolge hatte, durch welches die Schweiz zum Kriegsschauplatz wurde, auf dem Franzosen, Oesterreicher und Russen sich bekämpften.

Den drei kleinen Republiken gegenüber hätte sich Frankreich nämlich wahrscheinlich mit einem Defensivbündniß begnügt oder deren Neutralität anerkannt, unter Vorbehalt jedoch, sich das Wallis offen zu behalten.

Allein diesem Vorzug gegenüber stand die Gefahr, daß die rhodanische Republik, wenigstens soweit die französische Sprache reichte, das Loos der raurachischen Republik getheilt haben würde, d. h. mit Frankreich vereinigt worden wäre, wie denn Genf sofort und später auch Wallis wirklich annexirt worden ist.

Ob denn am Schluß des großen Völkerdramas diese abgerissenen Theile wieder zur Schweiz zurückgekehrt wären, und von welchem Geist sie in diesem Falle nach langer

---

„Widerspruch damit verfügen möchten, komme nicht in Betracht. „Sie werden begreifen, Bürger Direktoren, wie sehr derartige „auffallende Mittheilungen die Vollziehung Ihrer Befehle „erschweren."

Vereinigung mit Frankreich beseelt gewesen wären, wer könnte darüber entscheiden?

Wir sind daher der Ansicht, daß trotz des entsetzlichen Unglücks, das die Einheitsverfassung über die Schweiz brachte, diese dennoch sich glücklich schätzen darf, daß die Männer, welche die fremden Heere in das Vaterland führten, sich nicht eines zweiten Verbrechens schuldig gemacht haben, desjenigen nämlich, die Zerreißung der Schweiz verschuldet zu haben.

Sind doch Veltlin, Cleven und Worms, deren Losreißung von der Schweiz Laharpe wiederholt gepriesen und als einen Vorgang dargestellt hat, der die Einverleibung des Wallis und der Bischof-Basel'schen Lande in Frankreich folgen sollte, bis auf den heutigen Tag noch nicht zum Kanton Graubünden zurückgekehrt, mit dem sie früher verbunden waren!

Die Verantwortlichkeit, die auf jenen Ehrgeizigen, Schwärmern und Hässern, die theils aus Ehrgeiz, theils aus falsch verstandener Vaterlands- oder Freiheitsliebe, theils von Gefühlen der Rache geleitet, die französischen Heere in das Herz der Schweiz führten, ist ohnehin noch schwer genug!

Daß Frankreich aber rücksichtlich der politischen Gestaltung der Schweiz anfänglich keine bestimmten Pläne hatte, erhellt aus den Instruktionen Brune's, und namentlich aus einem Brief Laharpe's an Brune vom 19. Ventose, ganz unzweideutig.

Bonaparte, der beim Abschluß des Friedens von Campo Formio schon einsehen mochte, daß der Kampf um Italien damit noch nicht abgeschlossen sei, und der die Anerkennung der Schweiz daher nicht in den Friedensvertrag aufnehmen wollte, richtete seine Blicke auf die Waadt und Wallis, über deren Territorium er im Jahr 1800 zum Siege von Marengo eilte.

Die strategische Bedeutung der schweizerischen Alpenpässe war somit wohl ein Hauptgrund für die französische Invasion.

Die Hoffnung, im bernischen Schatz, den man viel größer

glaubte, als er wirklich war *), große Summen zu finden, fiel ebenfalls schwer in die Waagschale.

Die auf unverantwortliche Weise durch schweizerische Ausgewanderte oder Verbannte verbreitete Ansicht, als würde sich Bern, von England aufgefordert, dazu hergeben, die schweizerische Neutralität zu verletzen und an einer Coalition gegen Frankreich Theil zu nehmen, mochte bei einzelnen Mitgliedern des französischen Direktoriums endlich den Wunsch einer Regierungsveränderung in Bern erzeugt haben.

Es war dieß vielleicht der dritte, jedoch kaum ernstlich gemeinte Grund zum Einrücken in die Schweiz.

Allein Bonaparte hegte offenbar die Hoffnung, man werde auf dem Wege der Unterhandlung zum Ziele gelangen, und das Direktorium wagte es nicht, dem Rath der 500, welchem allein der Entscheid über Krieg und Frieden zukam, den Antrag zur Bekriegung der Schweiz vorzulegen.

Man nahm daher zu der elenden Intrigue, die Laharpe erfunden hatte, seine Zuflucht, als Garanten des Vertrags von 1564 zu Gunsten des Waadtlandes aufzutreten, und provozirte dann den Vorfall von Thierens, um auf Bern den Vorwurf der Eröffnung der Feindseligkeiten zu werfen.

Allein eine Umgestaltung der gesammten Schweiz, namentlich eine Ueberziehung der demokratischen Kantone mit Waffengewalt, lag ursprünglich nicht in der Absicht Frankreichs.

---

*) Auch Jomini, Histoire des guerres de la révolution, X, 292, nimmt denselben zu 30 bis 40 Millionen an.

Derselbe hat in Wirklichkeit betragen Liv. tourn. 6,776,118.

Siehe Bericht und Anträge der Mehrheit der vom Großen Rathe am 8. Oktober 1851 in der Schatzgelderangelegenheit niedergesetzten Kommission an den Großen Rath des Kantons Bern. S. 30.

Dieß ist das Werk einiger Schweizer, und soll für alle Zukunft als schreckendes Beispiel von einer Generation der andern überliefert werden.

Hätte Ochs, der die Geschichte der Schweiz kannte, sich nicht in elender Nachäffung der französischen Verfassung gefallen, um in Paris Geltung zu bekommen, sondern hätte er die Neugestaltung an das historisch Gewordene angeknüpft, wie es der helle Geist des ersten Konsuls in der Mediationsakte gethan hat, so wäre der Schweiz unendlich viel Unglück, Schmach und Elend erspart worden, und er selbst müßte nicht als ein Verräther gebrandmarkt werden.

Nachdem die rhodanische Republik ihr kurzes Leben beschlossen, schritt man nun rasch zur Organisirung der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Eine von Mousson, Namens der provisorischen Nationalversammlung, redigirte und unterzeichnete, mäßig gehaltene Proklamation lud die Bewohner des Kantons Leman ein, sich am 30. März zahlreich in der Kathedrale von Lausanne einzufinden, da an diesem Tage dem nun souveränen Volke der Waadt die neu gewählten Behörden vorgestellt werden sollten, und wirklich wurden am bezeichneten Tage dann durch den Präsidenten der Wahlversammlung Muret den Anwesenden die durch Delegirte ernannten Beamten unter folgender Formel vorgestellt.

„Peuple souverain! — Je te présente les citoyens „choisis par des délégués pour exercer etc.“

Darauf hielt Pidou als Präsident der provisorischen Nationalversammlung, — so nannte man jetzt die Repräsentativ-Versammlung, — eine würdige Ansprache an das Volk und erklärte die Arbeiten der provisorischen Versammlung als beendigt.

Nach ihm sprach Muret als Präsident der Wahlversammlung, welcher den so glücklichen Uebergang vom Nichts in's Sein, von der Knechtschaft zur Freiheit pries *), und dabei einige ernste und bittere Bemerkungen über das Verfahren der Regierung von Bern im Jahr 1791 und über die in neuester Zeit begangenen Fehler machte.

Endlich wendete sich noch Glayre als erstgewähltes Mitglied der Verwaltungskammer an die Versammlung und beglückwünschte das Land, daß die Revolution beendigt sei, und die Herrschaft des Gesetzes beginne **).

---

*) Nous avons passé du néant à l'être, de l'esclavage à la liberté, et à peine quelques semaines se sont écoulées entre cet état de servitude profonde et celui de notre liberté entière.

**) La morale publique, sagte Glayre, cette base de toutes les félicités et de toutes les douceurs sociales, s'affaiblit dans ces chocs des passions exaltées; tous les liens se relâchent; le méchant que la loi comprimait prend son essor. C'est alors que se font entendre ces voix sanguinaires qui profèrent le meurtre et prêchent l'assassinat: C'est alors que sous les noms sacrés de la liberté et de l'égalité on vit sous le despotisme de l'audace; c'est alors que les propriétés et les personnes sont à la merci de ces hommes atroces qui osent tout, dès qu'ils espèrent n'avoir plus rien à craindre. Honneur et Gloire au peuple vaudois. Il a été travaillé par tous ces artisans de l'insubordination et du désordre; mais envain. On lui a présenté la coupe empoisonnée de l'anarchie, mais bientôt il l'a repoussée loin de lui. — Il était temps cependant que la crise finit, encore quelques jours et peut être la corruption s'introduisait et habitait pour jamais au milieu de nous. C'en était fait de la félicité publique.

Citoyens, rassurez-vous, nos dangers sont à leur terme, aujourd'hui la révolution finit; le règne de la loi commence!! etc.

Die Feier schloß mit einer Predigt des Pfarrers Bugnion. Wir erwähnen dieses Umstandes ausdrücklich, weil er charakteristisch ist, indem wohl keine andere Revolution so viel religiöses Bedürfniß bewiesen hat, wie die waadtländische, welche sich von der Kirche nicht nur nicht trennte, sondern stets ihre Weihe verlangte.

Mit diesem Akt war die Thätigkeit der provisorischen Versammlung vollendet.

Wie viele ergreifende Ereignisse hatten sich in die paar Wochen, während welcher sie ihre Sitzungen hielt, zusammengedrängt! Dem Zusammentritt dieser ersten politischen Versammlung des Waadtlandes, mit all' den Hoffnungen und Befürchtungen, die sich daran knüpften, war bald der Einmarsch fremder Truppen gefolgt, die als Freunde und Beschützer kamen, sich aber nur zu bald in Herren und Gebieter verwandelten.

Die Annahme der von Paris gesandten helvetischen Verfassung durch das waadtländische Volk, das wenige Wochen vorher noch Bern den Eid der Treue geschworen, hatte die Trennung der Waadt von Bern entschieden.

Den größten Eindruck machte aber auf das waadtländische Volk und seine Repräsentanten der Untergang Berns, mit dem das Land durch viele Generationen hindurch innig verwachsen war und das man auch im Augenblick der Trennung ehrte.

Allein noch durfte man der Zukunft nicht mit Zuversicht entgegensehen; vielmehr entstanden neue Schwankungen über die künftige politische Organisation des Landes durch das Auftauchen der rhodanischen Republik. Man ließ sich aber nicht beirren, drang mit seinen Wünschen beim französischen Direktorium durch und konnte nun endlich zur Wahl und Installation der helvetischen Behörden schreiten.

Wie mächtig mußte dieß Alles auf Mousson's weiches und empfängliches Gemüth einwirken, der als Sekretär der provisorischen Versammlung die flüchtigen Gedanken und Empfindungen des Augenblickes zu fixiren, das schnell gesprochene Wort zur bleibenden folgereichen That umzugestalten berufen war!

Sicherheit und Klarheit gewannen in seiner Seele die Oberhand über dunkles Ahnen und vage Befürchtungen; er faßte Vertrauen zu der Zukunft des Vaterlandes, zu den Männern, mit denen er ohne sein Zuthun vereinigt worden war und die er nunmehr zum großen Theil als einsichtige Vaterlandsfreunde kennen gelernt hatte, — Vertrauen zu sich selbst, da er seine Stelle ausgefüllt und sich Anerkennung erworben hatte.

Diese Wandelung und innere Beruhigung Mousson's hatte sich namentlich in seinen täglichen Beziehungen zu dem Präsidenten der provisorischen Versammlung, Moritz Glayre von Romainmotier, entwickelt.

Glayre war ein Mann von vielem Verstand, reichem Wissen, zartfühlendem Herzen und den angenehmsten Formen. Affinität der Geistes- und Charakteranlagen mußten Mousson, wenn er mit Glayre zusammentraf, unter allen Umständen zu ihm hinziehen; die tägliche Berührung, in die er als Sekretär mit seinem Präsidenten kam, die gemeinsam empfangenen Eindrücke, die Hoffnungen und Befürchtungen, die in Beider Seelen gleichzeitig entstanden und wieder schwanden, das alsbald bei Beiden entstandene Bewußtsein, daß sie ähnlich fühlten, und die stets wachsende Gewißheit, daß sie einander gegenseitig trauen durften, brachten diese beiden Männer sich sehr nahe.

Glayre liebte Mousson wie seinen Sohn und gab ihm

in seinen Briefen die zärtlichsten Namen *). Mousson ehrte seinen Präsidenten wie einen Vater, und diese Gefühle haben Beide durch das ganze Leben hindurch einander bewahrt und mit sich in's Grab genommen.

Glayre war im Jahr 1743 in Lausanne geboren, somit im Jahr 1798 55 Jahre alt. Wie Mousson, Sohn eines Pfarrers, war er in seinem 20. Jahr 1764 als geheimer Kabinetssekretär in die Dienste des Königs Stanislaus August von Polen getreten. Im Jahr 1768 wurde er als Gesandtschaftssekretär nach Petersburg an den Hof Katharina's gesandt, und da wenige Monate darauf der Gesandte abberufen worden war, so blieb Glayre als akkreditirter polnischer Gesandter bei der Kaiserin.

Nach Warschau zurückberufen, wurde Glayre auf die ausdrückliche Empfehlung Katharinens zum wirklichen geheimen Kabinetsrath ernannt. Seiner Feder sind die Denkschriften entflossen, durch die man die seit langem drohende erste Theilung Polens abzuwenden hoffte.

Nachdem das unerbittliche Schicksal über Polen hereingebrochen war, versuchte es Glayre, seinen Herrn zur Verzichtleistung auf die polnische Krone zu bestimmen, um so gegen die ihm angethane Demüthigung zu protestiren, und als ihm dieß nicht gelang, bat er um einen Urlaub und kehrte im Jahr 1787 in seine Heimat zurück.

---

*) In einem Schreiben aus Romainmotier vom 24. Dezember 1799 an Mousson sagt Glayre unter Anderem:

Je vais maintenant vous parler de moi, et d'abord je vous charge comme *l'enfant de mon cœur* et le *confident de mes pensées*, de temoigner à nos amis ma tendre et juste reconnaissance pour toutes les marques de leur estime et de leur confiance. Und in einem Schreiben aus Romainmotier vom 29. Juni 1800 und vielen andern nennt er ihn: mon cher fils, u. s. w.

Auf dringendes Ansuchen des unglücklichen Königs und da der Reichstag vom Jahr 1771 ihn aus eigenem Antrieb mit dem Diplom des polnischen Indigenats beschenkt hatte, so daß er sich durch Pflichten der Dankbarkeit dem Lande wie dem Könige verbunden fühlte, übernahm Glayre im Jahr 1789 noch eine Mission nach Paris; ein Jahr später aber verließ er den polnischen Staatsdienst definitiv und siedelte sich in der Heimat an.

Die Ereignisse der Jahre 1790 und 1791 im Waadtland hatten ihn persönlich nicht berührt, obschon er innerlich die harten Urtheile über ziemlich unbedeutende politische Vergehen, die im Jahr 1791 gefällt worden waren, mißbilligt haben mag.

Mit den Mißvergnügten, namentlich den Verbannten, oder den freiwillig emigrirten Waadtländern, war er in keiner nähern Verbindung.

Daß das Waadtland von Bern unterdrückt sei, wollte Glayre sogar nicht zugestehen und führte dabei sich selbst als Beispiel an, indem während der 25 Jahre seiner Abwesenheit sein täglicher heißester Wunsch der gewesen sei, in die geliebte Heimat zurückzukehren, die für ihn der Inbegriff alles irdischen Glückes war*).

---

*) Siehe historische Denkwürdigkeiten von Heinrich Zschokke, dritter Band, S. 54.

Am 7. Januar 1798 drang Glayre im Rath der Zweihundert von Lausanne darauf, daß der Rath selbst der Regierung von Bern die Bittschrift einreiche, die ihm vom Clubb de la réunion eingereicht worden war, damit der Rath, und nicht die stürmische Menge, das Ruder führe.

Bei diesem Anlaß sagte er:

„Wenn nicht eine geübte Hand unsere Verhältnisse ordnet, „so wird das, was heute noch in der Volksmenge Eifer für das „Vaterland ist, morgen schon Parteiwuth sein; heute wollte man „noch der öffentlichen Sache dienen, morgen wird man sich rächen

Als indessen im Jahr 1797 die Aufregung im Waadtlande zunahm, als Bern dem Land seinen Schutz entzog, die bernischen Vögte und Truppen dasselbe verließen und es den einrückenden Franzosen preisgaben, da hielt Glayre es für seine Pflicht, sich des Vaterlandes anzunehmen; er brachte sein Stillleben seinen Mitbürgern zum Opfer und stellte ihnen seine reichen Erfahrungen zur Verfügung.

Das Volk erwiederte seine freundlichen Gesinnungen durch sein volles unbeschränktes Vertrauen.

Am 26. Januar 1798 wurde Glayre unter allgemeiner Akklamation zum ersten Präsidenten der provisorischen Versammlung erwählt und später als erstes Mitglied der waadtländischen Verwaltungskammer bezeichnet.

Daß Mousson sich an einen solchen, ihm durch reiche Erfahrungen überlegenen, aber seiner ganzen geistigen und gemüthlichen Anlage nach verwandten Mann innig anschloß, ist nach dem oben über Mousson's Eigenthümlichkeit Gesagten einleuchtend.

Für Mousson ist Glayre ein Vorbild, ein politischer Führer geworden, in dessen Urtheil er, wo er selbst im Unklaren war, volles Vertrauen setzte, wie er anderseits an Glayre's edler Gesinnung, seinem zarten Herzen, seinen reinen, nur das Wohl des Vaterlandes im Auge behaltenden Absichten nie zweifelte.

„wollen, und so werden die immer mehr schwellenden Leidenschaften „damit schließen, daß sie Alles verheeren.

„Wahrlich, es war uns wohl unter der Regierung von Bern. „Wer mehr, als ich, hat es bewiesen, daß er das fühlte? bin ich „nicht, um des Lebens froh zu sein, nach einer Abwesenheit von „25 Jahren in mein Vaterland zurückgekommen? Habe ich nicht „in der Ferne Verhältnisse verlassen, von denen man gewöhnlich „glaubt, daß sie des Menschen Glück ausmachen?" u. s. w.

Beim Eintritt in's politische Leben einen solchen Führer zu finden, ist ein seltenes Glück, dessen Bedeutung diejenigen namentlich zu würdigen wissen werden, die nach einem solchen gesucht, ohne ihn zu finden! Die Vaterlandsliebe, Aufopferungsfähigkeit, die Pflichttreue trägt, mehr oder weniger stark ausgeprägt, Jeder in sich; allein verkörpert in einem Zeitgenossen, mit dem man in Berührung steht, treten diese Begriffe uns deutlicher und bestimmter entgegen, als aus den Tiefen der eigenen Seele. Der Mensch ist so geschaffen, daß es ihm leichter wird, einem Andern nachzustreben, als aus sich selbst und durch sich selbst etwas zu werden. An der Seite eines Führers wagen wir, nie betretene Pfade einzuschlagen! Starke Charaktere nur gehen ihre eigenen Wege!

Einen Führer zu finden, wie er Mousson in Glayre zu Theil wurde, ist daher ein seltenes, nicht hoch genug anzuschlagendes Glück. Es war dieß, wie wir später zeigen werden, nicht das einzige, das ihm gleich beim Eintritte in's öffentliche Leben zu Theil geworden ist.

Das Zusammentreffen mit Glayre in der provisorischen Versammlung ward für Moussons ganze politische Laufbahn entscheidend; so lange sie zusammen in den Behörden waren, stand Mousson bei allen wichtigen Anlässen auf Glayre's Seite, da ihre Auffassungen zusammentrafen, und als Glayre aus den helvetischen Behörden ausschied, hat ihn Mousson, man darf wohl sagen, fortgesetzt und alle die politischen Eigenschaften entwickelt, die seinen Mentor ausgezeichnet hatten.

Mit dem Schluß der provisorischen Versammlung war das erste Stadium von Moussons öffentlichem Leben vollendet, und wir werden sehen, daß der junge Pfarrerssohn, der mit wenig Hoffnung und geringem Selbstvertrauen in dieselbe eingetreten war, demnächst mit frischem Lebensmuth, frohem

Selbstbewußtsein und Vertrauen in seine eigene Kraft, als der geistige Adoptivsohn eines erfahrenen Staatsmannes, muthig auf der betretenen Bahn fortschritt, die ihn bald zu einflußreicher Stellung im schweizerischen Gesammtvaterlande führen sollte. Wenige Wochen hatten hingereicht, den unsichern Jüngling zum bewußten Mann umzugestalten! — In politisch bewegten Zeiten lebt man schnell!

III. Abschnitt.

Rückblick auf die Zeit, welche dem Zusammentritt der provisorischen Versammlung vorausgegangen.

Bevor wir das öffentliche Leben Moussons in seinem weitern Verlauf darstellen, müssen wir uns einen Rückblick erlauben auf die Zeit, welche dem Zusammentritt der provisorischen Repräsentativversammlung vorausging.

In der Waadt mehr als anderwärts, wo eine Staatsumwälzung stattgefunden, war zu unterscheiden zwischen den Männern, welche dieselbe herbeigeführt hatten (les révolutionnaires de la veille) und denjenigen, die sich derselben erst nachträglich angeschlossen hatten. Daß Mousson zu den letztern gehört, haben wir bereits erwähnt, hatte doch seine Ernennung zum Repräsentanten einiger waadtländischer Ortschaften in ihm eher Besorgniß als Freude erweckt.

Dessenungeachtet ist Mousson später, in Bern namentlich, zuweilen zu denjenigen gezählt worden, welche die Lostrennung der Waadt von Bern herbeigeführt haben.

Wir halten es um so mehr für unsere Pflicht, den Antheil, den Mousson an den damaligen Ereignissen gehabt hat, in's

rechte Licht zu stellen, als die révolutionnaires de la veille es ihn bei verschiedenen Anlässen bitter genug empfinden ließen, daß sie ihn nicht als einen der Ihrigen betrachteten. Moussons Stellung ist derjenigen Glayres sehr ähnlich, indem er, wie Glayre, die politische Trennung der Waadt von Bern ursprünglich nicht für wünschbar hielt, nachdem dieselbe aber einmal zur Thatsache geworden war, an der Selbstständigkeit des Waadtlandes festhielt, ohne sich indessen zu einer ungerechten Beurtheilung der vormaligen bernischen Herrschaft hinreißen zu lassen.

Wie Glayre, galt er wegen dieser Mittelstellung, die er einnahm, den heftigen waadtländischen Revolutionsmännern für einen Anhänger Berns, während ihn ausgesprochene Altberner als einen waadtländischen Revolutionär betrachteten!!

Wir haben nicht die Absicht, hier zu untersuchen, in wie weit die Lostrennung der Waadt von Bern überhaupt als eine begründete Forderung erscheinen konnte, oder ob die Vereinigung beider Kantone unter einer demokratischern Verfassung, wie sie die Neuzeit allerorts in der Eidgenossenschaft in's Leben gerufen hat, überhaupt noch möglich gewesen wäre; sondern es genügt uns die Thatsache, festzustellen, daß Mousson allen politischen Umtrieben, die dem Zusammentritt der provisorischen Repräsentativ-Versammlung vorausgingen, durchaus fremd war.

Wer jene Intriguen alle nicht kennt, oder übersieht, daß die Selbstständigkeit der Waadt mit dem Untergang des alten Bern, mit der Verwüstung der Urkantone durch Feuer und Schwert und mit der Unterjochung gesammter Eidgenossenschaft erkauft worden ist, mag die Sorgfalt auffallend finden, die wir darauf verwenden, den Antheil, den Mousson an den Ereignissen in der Waadt genommen hat, so genau auszumitteln und festzustellen. In England wollte nach der

Umgestaltung von 1688 Jeder zur Berufung Wilhelms III. auf den Thron Englands mitgewirkt haben, und in Frankreich trug, all' der Gräuel ungeachtet, die im Laufe der Revolution vorgekommen sind, Niemand Bedenken, sich zu Denjenigen zu bekennen, die im Jahr 1789 die Morgenröthe einer neuen Zeit freudig begrüßt hatten.

Wie kommt es denn, daß man es sich in der Waadt, zumal das Land sich seiner Selbstständigkeit freut und dabei zusehends gedeiht, nicht auch zur Ehre rechnen sollte, zu denjenigen zu gehören, die diesen glücklichen Zustand herbeigeführt haben?

Es rührt dieß daher, daß die verwerflichsten Mittel angewendet worden sind, um die Selbstständigkeit der Waadt durch einen fremden Staat anerkennen zu lassen, bevor das Volk der Waadt selbst sie errungen oder auch nur gewünscht hatte.

Ohne die Absichten derjenigen Waadtländer verdächtigen zu wollen, die wir als die révolutionnaires de la veille bezeichnet haben, und ohne zu verkennen, daß in der alten Eidgenossenschaft vieles faul und unhaltbar geworden war, und daß daher eine Umgestaltung derselben eben so nothwendig als wohlthätig war, so sind wir dennoch davon überzeugt, daß das allgemeine Urtheil über diejenigen, welche die Selbstständigkeit ihres engern Vaterlandes dadurch zu erreichen trachteten, daß sie den Feind in's Land führten, ein viel härteres wäre, wenn nicht der damalige lockere Verband zwischen den eidgenössischen Orten, ihren Zugewandten und Unterthanen die Entwicklung des schweizerischen Nationalgefühls so sehr erschwert hätte.

Wie viel strenger wurden im Jahr 1814 diejenigen beurtheilt, denen man glaubte, den Durchpaß eines Theiles

der österreichischen Armee Schuld geben zu können, und doch handelte es sich damals nicht um eine Eroberung und Beraubung der Schweiz, wie sie im Jahr 1798 stattgefunden hat!

Wie aber würde heute ein Schweizer angesehen, der unter irgend welchem Vorwand dem Feind die Thore seines Vaterlandes öffnen wollte?

Offenbar ist das schweizerische Nationalgefühl in der Zwischenzeit viel stärker geworden, und darin liegt die sicherste Gewähr für die schweizerische Selbstständigkeit. Daß am Schluß des vorigen Jahrhunderts ganz ehrenwerthe Angehörige der Waadt die Herrschaft Berns nur mit Unmuth ertrugen und derselben loszuwerden wünschten, ist begreiflich, dagegen können wir die Mittel nicht laut genug verdammen, die zu Erreichung dieses Zweckes angewendet worden sind. Entstellung der Thatsachen und der bestehenden Rechtsverhältnisse, Uebertreibung der von Seite der schweizerischen Regierungen begangenen Fehler, Verdächtigung ihrer Absichten, Lüge und Verleumdung, Vorspiegelung von Gefahren, welche Frankreich von der Schweiz aus drohten, und von militärischen und finanziellen Vortheilen, die es erreichen werde, wenn es einzelne mit der Schweiz verbündete Gebietstheile sich einverleiben und die schweizerischen Staatsschätze und Zeughäuser sich aneignen werde, dieß waren die Waffen, mit welchen die schweizerische Emigration gegen ihr Vaterland kämpfte.

Die zahlreichen politischen Pamphlete aus jener Zeit athmen einen Geist des Hasses und der Verläumdung, der jeden Leser schmerzt und verletzt, er mag dieser oder jener politischen Richtung angehören, insofern er nur ein Herz hat für die Schweiz und ihre Ehre.

Der unermüdlichste dieser Libellschreiber war Friedrich Cäsar Laharpe von Rolle.

Alle seine zahllosen Schriften *) schnauben Rache gegen Bern, dieß Gefühl ist bei ihm vorherrschend.

Die äußere Veranlassung zu seinem Haß gegen Bern wird von den Biographen Laharpe's **) übereinstimmend in einer Bemerkung gesucht, die Herr Steiger von Tschugg als Mitglied der Appellationskammer einst Laharpe gemacht haben soll. Nachdem dieser zu Gunsten eines Klienten sehr gewagte Forderungen gestellt hatte, soll Herr Steiger, der mit Laharpe übrigens befreundet war, bei einem Besuch, den ihm dieser machte, ohne von seinem Stuhl aufzustehen, Laharpe mit folgenden Worten empfangen haben:

„Was soll Ihre Aufführung bedeuten? Wir wollen nicht „diesen Neuerungsunfug, diesen Genfergeist in unserer Waadt. „Wissen Sie wohl, daß Sie unsere Unterthanen sind!"

„Nein," unterbrach ihn Laharpe mit gleicher Heftigkeit, „nein, das sind wir nicht, wir sind so gut, wie Sie, der Republik und den Gesetzen allein unterthan, andere Herren haben wir nicht und anerkennen wir nicht!"

Diese lebhafte Erwiederung bewies Hrn. Steiger, daß er zu heftig gewesen sei, er streckte Laharpe lächelnd die Hand hin, und sagte freundlich: „Junger Mann, erhitzen Sie sich nicht.

---

*) Siehe seine Biographie in Heinrich Zschokke's historischen Denkwürdigkeiten, dritter Band, 1805, S. 128 und 131. Die vie politique de Monsieur le Colonel Frédéric César de la Harpe, ohne Druckort, 1815. Seite 40, erwähnt 50 solcher Pamphlete. — Die Biographie de M. Frédéric César Laharpe, S. 65 und 66, zählt die wichtigsten, aber bei weitem nicht alle Schriften Laharpe's auf.

**) Zschokke, historische Denkwürdigkeiten, S. 79. Biographie de M. Frédéric César Laharpe, ohne Druckort, 1818, Seite 4. Notices biographiques sur le Général Frédéric César de la Harpe, par C. Monnard, 1838. S. 7.

Sie haben mich falsch verstanden, Sie wissen ja, wie lieb Sie mir sind."

Allein es war nicht mehr in Steigers Macht, die Wunde zu heilen, die er, ohne es zu beabsichtigen, geschlagen hatte.

Laharpe verließ bald darauf die Schweiz und wurde im Jahr 1783 durch die Kaiserin Katharina II. zum Lehrer ihrer Enkel, der russischen Großfürsten Alexander und Konstantin, bezeichnet.

Daß die ersten Schritte der französischen Revolution auf ein Gemüth wie dasjenige Laharpe's, einen tiefen Eindruck machen mußten, ist begreiflich, hatte er doch schon während seines Aufenthaltes im Seminarium zu Haldenstein in Graubünden, also kaum 15 Jahre alt, wie Zschokke versichert*), sich an dem Bau einer freiern Verfassung der Eidgenossenschaft, an Erlösung von den Unterthanenschaften u. s. w. ergötzt!

Die Träume der Jugend sollten nun verwirklicht werden, und zu dem Ende gab Laharpe eine Denkschrift im Drucke heraus, worin er den Zustand und die Beschwerden der schweizerischen Unterthanen darstellte und sie aufrief, ihre Ketten zu brechen.

Bei dieser Denkschrift verblieb es aber nicht, vielmehr ward sie der Keim von fünfzig andern**), die in's Deutsche, Italienische und Englische übersetzt, unter verschiedenen Formen in öffentlichen Blättern erschienen sind, gelesen und verbreitet wurden, ohne daß man den Verfasser kannte***).

---

*) Siehe historische Denkwürdigkeiten, III. Bd. S. 76.

**) So sagt Zschokke, Denkwürdigkeiten, III. Bd. S. 84.

***) Solche Aufsätze Laharpe's waren z. B.:

1. Die „Lettres de philantropies", die im englischen London-Chronicle erschienen 1790.
2. Lettres d'Helvétie, auch im London-Chronicle, September und Oktober 1790.

Im Jahr 1790 hatte Laharpe im Namen der Bewohner des Waadtlandes eine Bittschrift an die Regierung von Bern verfaßt, in welcher er die Zusammenberufung der waadtländischen Stände verlangte. Durch diese Bittschrift, die er in drei Abschriften an seinen Vetter Amédée de la Harpe, Herrn zu Yens, an Polier, nachmaligen Regierungsstatthalter des Leman*), und an Glayre**) gesandt hatte und von welchen ein Exemplar in die Hände der Regierung von Bern

---

3. Réflexion sur une proclamation émanée du Grand-Conseil de Berne, 3 sept. 1790.
4. Im Mercure National de l'Europe, journal démocratique, 11 décembre 1791.

Im Jahr 1796 und 97 erschien in Paris, wo Laharpe damals lebte, sein größtes Werk unter dem Titel:

5. Essai sur la constitution du Pays de Vaud, par le Colonel Frédéric César Laharpe.
6. Im Jahr 1796. Notice sur le Général Amédée Laharpe.
7. Enumération des principaux griefs du peuple vaudois à la charge des Oligarchies de Berne et de Fribourg. Paris, 1797.
8. De la neutralité des gouvernements de la Suisse depuis 1789. — Paris, 1797.
9. Des intérêts de la république française considérés relativement aux oligarchies helvétiques. Paris, 1797.
10. Aux habitants du Pays de Vaud, 1797.

Sodann folgten die auch besonders abgedruckten:

11. Instructions pour l'assemblée représentative de la république Lémanique. Janvier 1798, und am Schluß un modèle de pétition, wie es dem französischen Direktorium eingereicht wurde.

Diese letztere Schrift war das Signal zur Revolution der Waadt.

*) Siehe Zschokke, Denkwürdigkeiten, Bd. III. S. 85.

**) Siehe vie politique de M. le Colonel F. C. de Laharpe, Seite 11.

gelangte, erfuhr diese erst, welchen Feind sie in der Person Laharpe's besitze und woher all' die Angriffe rührten, welche die Presse aller Länder gegen die bernische Herrschaft in der Waadt enthielt. Die Schritte, welche die Regierung von Bern bei der Kaiserin Katharina II. gegen Laharpe that, indem sie ihr jene Denkschrift übersandte, hatten diesen nur noch mehr erbittert, indessen mußte er für einmal sich ruhig verhalten, da ihm die Kaiserin untersagt hatte, so lange er an ihrem Hof verweile, sich in die politischen Angelegenheiten der Schweiz zu mischen.

Allein im Jahr 1795, nach der Verheirathung des Großfürsten Alexander, verließ Laharpe Petersburg und kaufte sich in der Nähe von Genf ein Landgut, um wenigstens in der Nähe seiner Heimat zu sein. Bald aber siedelte er, nachdem ihm mitgetheilt worden war, daß er im Fall der Betretung des bernischen Gebiets gefänglich eingezogen werden sollte, nach Paris über.

Von diesem Zeitpunkt an legte er dann auch bei seinen Publikationen die Anonymität ab und unterzeichnete die meisten derselben *).

Die Regierung von Bern hat ihren Mangel an Großmuth, Laharpe gegenüber, theuer bezahlt, und mit ihr die ganze Schweiz, denn das Gemüth Laharpe's, der mit zärtlicher Liebe an seinem Vater hing, verbitterte sich durch diese gewaltsame Trennung von den Seinen, und sein ganzes Wesen kochte Rache. Die heftigen Schriften, die seiner Feder von nun an entflossen, all' die Intriguen, denen er sich hingab, um das französische Direktorium gegen Bern aufzureizen,

---

*) Es erschienen nun in rascher Folge die bereits bezeichneten Schriften (siehe zweitvorhergehende Seite, 3te Note).

haben hauptsächlich in dieser Verbannung aus der geliebten Heimat ihren Grund *).

Derjenige aber, der den Muth und die Geduld hat, sich durch all' diese Schriften Laharpe's, in welchen stets wieder dieselben Entstellungen, falschen Auffassungen, Uebertreibungen, Verdächtigungen und Verläumdungen vorkommen, durchzuarbeiten, wird ganz erstaunt sein, nicht auf gewichtigere und begründetere Anklagen zu stoßen.

Nach längerem Schwanken darüber, ob wir den Hauptinhalt der Beschwerden Laharpe's unsern Lesern vorlegen und die Schritte in Erinnerung bringen sollen, die Laharpe im Verein mit einigen andern Waadtländern bei dem französischen Direktorium gethan hat, um dasselbe zur Intervention in den Angelegenheiten der Schweiz zu bestimmen, hat sich bei uns die Ueberzeugung gebildet, daß der Biograph Moussons die Pflicht auf sich habe, Laharpe und seine Bestrebungen aus

---

*) Laharpe sagt in seiner Rechtfertigungsschrift, die er im Februar 1800 den gesetzgebenden Räthen Helvetiens eingesandt hatte, darüber Folgendes:

„Ich hatte unter der Hand bei der Regierung von Bern Erkundigungen einziehen lassen, um zu wissen, ob dieselbe meiner Rückkehr Hindernisse in den Weg legen würde; die Antwort war, daß Befehle ausgestellt worden seien, mich an den Grenzen anzuhalten. So war ich nach einer Abwesenheit von 13 Jahren verurtheilt, meinen väterlichen Heerd nie wieder zu sehen, weil einige privilegirte Familien es nicht haben wollten. Als ich die Gipfel der Alpen wieder zu Gesichte bekam, so sprach ich zu mir selbst: dort wohnen deine Verwandte, deine Freunde, die Gefährten deiner Jugend, dort sind alle Gegenstände deiner Zuneigung! niemals sollst du dieselben wiedersehen. Bürger Gesetzgeber, vergebet einem Geächteten den Rath: „Hütet Euch vor solchen Gesetzen, die ein endloses Verbannungsurtheil aussprechen. Ihr wisset nicht, was der zu unternehmen vermag, der von ihm geliebte Gegenstände wieder zu sehen verlangt."

seinen eigenen Schriften zu kennzeichnen, zumal das öffentliche Leben Moussons im Anfang namentlich so eng mit demjenigen Laharpe's verwoben ist, daß zum Verständniß des erstern ein Einblick in die Handlungsweise des letztern unumgänglich nöthig ist.

Laharpe tritt in seinen Schriften einerseits als Fürsprecher des Waadtlands und andererseits als Fürsprecher Frankreichs gegen Bern und die Schweiz im Allgemeinen in die Schranken; er bezeichnet den Weg, den die Kläger zu betreten haben, um sich Recht zu verschaffen, Genugthuung zu erhalten und ihre Interessen für die Zukunft zu wahren.

Als Fürsprecher der Waadt zählt er in seiner Schrift, die den Titel führt: Enumérations des principaux griefs du peuple vaudois à la charge des oligarchies de Berne et de Fribourg, Paris 1797, folgende 14 Beschwerden auf, welche die Waadt gegen Bern und Freiburg erheben könne:

1. Die erste Beschwerde betrifft die Außerachtsetzung des zwischen dem Herzog Karl III. von Savoyen und den Kantonen Bern und Freiburg im Jahr 1530 zu St. Julien abgeschlossenen Vertrages.

Da dieser Vertrag vorschreibe, Bern und Freiburg sollten die Waadt eventuell so besitzen, wie sie der Herzog selbst besessen habe, so hätten Bern und Freiburg die Waadt nach deren Eroberung im Jahr 1536 nicht unter sich vertheilen, sondern dieselbe als Gesammtheit besitzen und die waadtländischen Stände, so wie sie waren, fortbestehen lassen sollen; ebenso hätte das Land nicht in einzelne Amtsbezirke getheilt werden sollen. Endlich erblickt Laharpe in der gewaltsamen Einführung der Reformation eine dritte Verletzung der ursprünglichen waadtländischen Verfassung *).

---

*) Siehe Enumération des principaux griefs du peuple vaudois, etc. S. 16—19.

Diese Neuerungen alle hatten aber nach der Ansicht des Hrn. Laharpe's keinen rechtlichen Bestand, so lange der Herzog von Savoyen die Besitzergreifung der Waadt nicht anerkannt habe; dieß geschah aber erst durch den sogenannten Vertrag vom 30. Oktober 1564, welcher zu Lausanne zwischen dem Herzog Emanuel Philibert von Savoyen und den Ständen Bern und Freiburg unter der Vermittlung der unpartheiischen eidgenössischen Orte abgeschlossen worden war.

Laharpe nimmt nun an, es sei in einem besondern Artikel dieses Vertrags die Aufrechthaltung der Privilegien, Rechte und Uebungen der Waadt ausbedungen worden; dadurch sei aber offenbar mittelbar die Aufrechthaltung des Vertrags von St. Julien und folglich die Untheilbarkeit des waadtländischen Gebietes und die Bestätigung der alten Verfassung und der Stände der Waadt ausgesprochen worden*).

---

*) Eine leichtfertigere und unbegründetere staatsrechtliche Behauptung ist wohl niemals aufgestellt worden; würde Laharpe dieselbe Behauptung nicht zum hundertsten Mal in allen seinen Schriften und sogar noch in seiner letzten vom Jahr 1832 (Observations sur l'ouvrage intitulé: Précis historique de la révolution du canton de Vaud, Lausanne 1832) wiederholen, so müßten wir bezweifeln, daß er selbst je an die Begründtheit dieser Beschwerde geglaubt habe. Laharpe gibt selbst zu, nicht gewußt zu haben, daß dieser angebliche Vertrag, der ein Schiedrichterspruch (der Stadt und Landen der einliff (eilf) eidgenössischen Orten zwischen Bern und Savoy) war, ursprünglich durch den Stadtschreiber Falkner von Basel deutsch abgefaßt worden sei, und ebenso daß derselbe erst nach langem Suchen im französischen Archiv aufgefunden wurde.

Da Laharpe selbst den deutschen Urtext, der im Berner Archiv liegt, wohl niemals eingesehen hat, so erlauben wir uns, den Artikel, auf den er sich beruft, hier aufzunehmen, wie er im Bd. IV, Abtheilung II, der Sammlung eidgenössischer Abschiede, auf S. 1501 nachgelesen werden kann. Dieser Artikel lautet:

2. Die zweite Beschwerde Laharpes lautet:
Es seien die waadtländischen Gewohnheitsrechte (coutumiers) und Gesetzbücher ohne Zuzug der waadtländischen Stände abgefaßt worden und daher als nicht vorhanden zu betrachten.

„Zum achten Haben wir die Schidmänner bedacht, das mit der nächsten vorgenden Lüterung allen sonderbaren Personen Edeln und Unedeln auch allen Stätten, Dörffern und Comunen an Iren sonderbaren Gütern, Eigenthumben, Lechnen, Weidtgängen, Waldferten, Holzeren, Velderen, guten Gwonheiten, Prüchen und Gerechtigkeiten, wie die jetziger Zytt In Gang und Uebung findt nüzit benommen, noch verthediget sin. Sonder das mengklicher der Oberkeyt halb unverhindert by siner hargeprachten Gerechtigkeit gewerd und besitzung, auch by sinem Brieff und Siglen beliben solle."

Im Jahr 1564, als dieß festgesetzt wurde, war aber das Waadtland seit bald 30 Jahren zwischen Bern und Freiburg getheilt, und beide Bezirke waren in einzelne Aemter getheilt, im bernischen Theil aber war die Reformation längst eingeführt, die Stände endlich konnten schon wegen der Trennung des Landes unter zwei verschiedene Souveränitäten nicht mehr in der frühern Weise versammelt werden!! Durch den vorstehenden Artikel wurde aber der status quo gewährleistet, wie er damals war!!

Wie sehr sich übrigens Laharpe über die alte Verfassung der Waadt und die Bedeutung der sogenannten waadtländischen Stände irrte, erhellt am deutlichsten aus der vortrefflichen, unwiderlegt gebliebenen Schrift Niklaus Friedrichs von Mülinen (des spätern Schultheißen), die im Jahr 1797 unter dem Titel: Recherches historiques sur les anciennes assemblées des Etats du Pays de Vaud im Druck erschienen ist.

Laharpe hat aber überdieß gänzlich übersehen, daß in Folge der im Jahr 1588 in Lausanne ausgebrochenen Verschwörung der Krieg zwischen Bern und Savoyen bald wieder ausbrach, der dann durch den Frieden von Nyon vom 11. Oktober 1589 beendigt wurde, so wie, daß Bern die Waadt, (da der Friede von Nyon bernerischerseits nicht ratifizirt worden ist) später nicht

3. Eine Verfassungsverletzung bestehe in dem Verbot an die Gemeinden, gemeinsame Bittschriften einzureichen, als Folge der Eintheilung in verschiedene Oberämter.
4. Korporations- und Privateigenthum sei durch Gesetze und Edikte verletzt worden, welche die Patrizier erlassen haben.
5. Der Rückkauf der Feudallasten sei nicht nur nicht erlaubt, sondern es seien diese letztern noch erschwert worden!!
6. Es seien Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrzölle eingeführt worden, die den Verkehr erschwerten.
7. Die Staatseinkünfte seien unter die regierenden Familien vertheilt worden.
8. Eine weitere Verfassungsverletzung wird erblickt in der Forderung blinden Gehorsams gegenüber der Regierung, in der Belohnung der Delatoren, in den Strafurtheilen, welche Patrizier in eigener Sache fällten, — in willkürlichen und gesetzlichen Arrestationen (enlèvemens).

---

kraft des Schiedsrichterspruchs von 1564, der durch den Wiederausbruch des Kriegs kraftlos geworden war, sondern kraft des am 23. Juni 1617 zwischen Karl Emanuel und der Republik Bern abgeschlossenen Vertrags und kraft der Renunciationsurkunde des Herzogs Karl Emanuel rücksichtlich der Waadt vom gleichen Datum besaß. Die Prätension Laharpe's ist aber nicht nur nicht staatsrechtlich begründet, sondern überhaupt unvernünftig; denn so erscheint uns das Bestreben, ein Land an seiner Entwicklung verhindern und bei mittelalterlichen Organisationen festhalten zu wollen, während ringsherum neues Leben waltet. Auch hat sich Laharpe wohl gehütet, als er selbst zur Macht gelangte, die Zustände von 1530 wieder herzustellen, welche die Berner, wie er behauptete, kraft dem Vertrag von St. Julien nicht verändern durften, da sie die Waadt so besitzen sollten, wie sie der Herzog von Savoyen damals besessen habe.

9. Durch die Besetzung des Waadtlandes in den Jahren 1781 und 1791 und durch die aufgestellten Revolutionsgerichte und ihre ungerechten Urtheile sei die letzte Spur der Freiheit vernichtet worden.
10. Durch die im Jahr 1791 zu Lausanne geforderte ehrerbietige Abbitte (amende honorable) sei die Verfassung der Waadt mit Füßen getreten worden.
11. Die Leitung der Militärangelegenheiten und die oberste Leitung des gerichtlichen Verfahrens durch die Patrizier sei den Gesetzen zuwider.
12. Das Volk sei absichtlich verdummt worden, um es um so leichter beherrschen zu können.
13. Die Neutralität sei durch Bern und Freiburg verletzt und dadurch das Wohl ihrer Unterthanen gefährdet worden.
14. Die Eintheilung der Bürger Berns und Freiburgs in Regiments- und Nichtregimentsfähige ward als letzter Beschwerdepunkt angeführt.

Dieß sind die Beschwerden, die Laharpe Namens der Waadt gegen Bern glaubte erheben zu sollen!

Wird davon abgesehen, daß Laharpe die aristokratische Regierungsform überhaupt nicht für zweckmäßig hielt, und daß er den Sinn der Verträge, durch welche die Waadt an Bern gelangte, entweder nicht kannte oder mißverstand, so bleibt im Grunde nur die Beschwerde übrig, daß das Verfahren der Regierung im Jahr 1791, wo wegen an sich unbedeutender Ereignisse ein außerordentliches Gericht aufgestellt worden war, das harte Urtheile fällte, ein ungesetzliches gewesen sei.

Noch unbegründeter und dabei noch viel gehässiger waren aber die Beschwerden, die Laharpe gleichsam als Fürsprecher Frankreichs in zwei Schriften unter dem Titel:

De la Neutralité des gouvernants de la Suisse depuis l'année 1789 und Des intérêts de la République française considérés rélativement aux Oligarchies helvétiques et à l'établissement d'une république indépendante dans la Suisse française, im Jahr 1797 in Paris dem Druck übergab.

Nachdem in der erstern dieser Schriften zunächst alle Rücksichten und Wohlthaten aufgezählt worden sind, welche die französische Republik der Schweiz habe angedeihen lassen, werden sieben Punkte erwähnt, durch welche die Neutralität der Schweiz, Frankreich gegenüber, verletzt worden sein soll, und zwar sei dieß:

1. dadurch geschehen, daß die schweizerischen Regierungen sich von Anfang an feindlich gegen die französische Revolution ausgesprochen haben, daß die dreifarbige Kokarde weder von den im französischen Dienst stehenden Schweizern, noch von Franzosen auf dem Gebiet der Schweiz getragen werden durfte; daß wegen der Vernichtung des Schweizergarderegiments am 10. August 1792 in der Schweiz eine allgemeine Trauer angeordnet worden sei, statt daß man die Offiziere hätte dafür bestrafen sollen, daß sie ihren Truppen auf das Volk zu schießen befahlen.
2. Durch die Duldung französischer Contrerevolutionärs in der französischen Schweiz, durch die Bildung der armée noire, der Schaaren Condé's auf schweizerischem Gebiet; durch die Unterstützungen, die dem Prinzen von Condé und den Herren d'Autichamps und Mirabeau zu Theil geworden seien, durch die Gestattung von Depots von Rekruten in der Nähe von Lausanne und in den Oberämtern Bonmont, Nyon, Romainmotier, Yverdon.

Durch die Dienstleistungen der Herren Pillichody, Roussillon, Thomasset, Arpaud, Desvignes und Amiel*)

3. Durch die Verbreitung falscher Assignaten, die in England verfertigt und durch Contrerevolutionärs in der Schweiz ausgegeben worden seien, ohne daß die Betreffenden bestraft worden wären, bevor die französische Regierung dieß verlangt und die Schlupfwinkel der Fälscher verzeigt hatte.
4. Dadurch, daß die Patrizier von Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn und diejenigen einiger demokratischer Kantone an den Maßregeln der Koalition Antheil genommen hatten, indem man Anno 1790 österreichischen Truppen gestattet habe, das Bisthum Basel zu besetzen, und indem man, nachdem die Franzosen in Savoyen eingerückt waren, Genf besetzt habe unter dem Vorgeben, die Unabhängigkeit Genfs sei in Gefahr.
5. Dadurch, daß man den österreichischen Behörden im Breisgau erlaubt habe, Truppen in die Bischof-Basel'schen Lande zu werfen, während der Fürst-Bischof als Mitglied des oberrheinischen Kreises sich an die dortige Kreisversammlung hätte wenden sollen.
6. Dadurch, daß vom Gebiet der Kantone Bern, Solothurn und Freiburg aus, Adressen nach Frankreich gesandt worden seien, welche die Bestimmung hatten, dort den Bürgerkrieg anzufachen.
7. Dadurch, daß die Mitglieder der französischen Gesandtschaft, nachdem der Konvent auf das Manifest der Koalition geantwortet hatte, allen möglichen Unbilden

---

*) Siehe De la neutralité des Gouvernants de la Suisse depuis l'année 1789, par le Colonel Frédéric César Laharpe, Paris 1797, S. 22 und folgende.

ausgesetzt gewesen seien, wie denn die französischen Gesandten Semonville und Maret in Graubünden durch die Oesterreicher arretirt worden seien, was nicht den bündnerischen Patriziern allein zur Last gelegt werden dürfe.

Im Jahr 1792 sei das in piemontesischen Diensten stehende Regiment Stettler der Gefangennehmung durch die Franzosen nur dadurch entgangen, daß es über Bernisches- und Walliser-gebiet marschirt sei, um sich in Aosta wieder mit der piemontesischen Armee zu vereinigen.

Im Jahr 1793 aber sei ein Einfall der piemontesischen Truppen in Frankreich dadurch unterstützt worden, daß den Piemontesen die Benutzung des großen St. Bernhard und des Col de Balme für Waffen- und Munitionssendung gestattet worden sei, ja es habe dem Marquis de Salles durch den waadtländischen Eskadronschef Bergier d'Illens sogar Kavallerie zugeführt werden sollen, woran die Piemontesen Mangel hatten.

Den bernischen Patrizier Henzi, Hauptmann in österreichischen Diensten, habe man auf bernischem Gebiet gestattet, die österreichischen Deserteure zu sammeln u. s. w.

Theils am Schluß dieser Schrift, theils in der andern oben genannten *) bezeichnet Laharpe dann die Mittel, welche Frankreich anwenden sollte, um sich gegen die schweizerischen Oligarchien zu schützen.

Diese Schrift wurde zur Zeit der Eröffnung des Kongresses von Rastadt geschrieben und hatte den Zweck, Frankreich zu bestimmen, die Waadt als selbstständige Republik anerkennen zu lassen.

Laharpe forderte durch dieselbe die unter der Regierung von Bern und Freiburg lebenden Waadtländer auf, von der

---

*) Des intérêts de la République française considérés relativement aux oligarchies helvétiques. Paris 1797.

französischen Republik, welche den Vertrag von 1564 gewährleistet habe, dieselbe Gerechtigkeit zu verlangen, welche Veltlin, Cleven und Worms zu Theil geworden sei, verwahrte sich indessen gegen die Absicht, die Waadt mit Frankreich zu vereinigen.

Nachdem er seine Mitbürger gewarnt, den Versprechungen nicht zu trauen, die Bern mache und die jetzt ebensowenig gehalten würden, als diejenigen, die im Jahr 1790 gemacht worden seien, schließt er seine Ansprache wörtlich wie folgt:

„Heloten des Waadtlandes! wenn der Schall der Kanonen „noch in euren Herzen wiederhallt, die im Oktober 1791 die „(amende honorable) Abbitte verkündigten, zu welcher eure „Beamten durch anmaßende Patrizier gezwungen worden sind; „wenn ihr die Entwürdigung eures Standes empfindet, so „kann eure Wahl nicht zweifelhaft sein, ihr werdet einmüthig „den Schutz der großen Nation verlangen, die allein im „Stande ist, euch in den Genuß eurer Rechte wieder einzu„setzen, und eure dankbaren Nachkommen werden die Gründer „der waadtländischen Republik segnen."

Um anderseits Frankreich zu bestimmen, in die Angelegenheiten der Waadt zu interveniren, erinnert Laharpe daran, daß er in seiner Broschüre über die schweizerische Neutralität bewiesen habe:

1. daß die französische Regierung den schweizerischen Patriziern nicht trauen dürfe, so lange das oligarchische Regiment in der Schweiz fortdaure;
2. daß der französischen Regierung eine Genugthuung gebühre zur Sühne für die durch die Patrizier beabsichtigten Anschläge;
3. daß der jetzige Augenblick der geeignete sei, um diese Genugthuung zu erlangen und eine andere Ordnung der Dinge einzuführen, welche Frankreich Sicherheit

gewähre gegen die Wiederholung von Unternehmungen, die dießmal glücklich vereitelt worden seien.

Als Vortheile, welche aus der Vernichtung des oligarchischen Regimentes und der Befreiung des treuesten Bundesgenossen Frankreichs, des schweizerischen Volkes, hervorgehen werden, führt Laharpe folgende an:

An der Grenze Frankreichs vernichtet, werden die Oligarchen nicht mehr ein Muster sein für diejenigen, welche daselbst die Herrschaft der privilegirten Kasten zurückwünschen.

Ebenso wie die Patrizier im Interesse ihrer eigenen Selbsterhaltung dem Repräsentativsystem Frankreichs abgeneigt sein müssen, ebenso innig verbunden werden die „Heloten," d. h. das schweizerische Volk, diesem System sein, dem es seine Freiheit verdanke.

Die französische Grenze von Basel bis zum Fort de la Cluse werde, ohne daß es Frankreich etwas koste, durch ein Volk geschützt werden, dessen Interessen erheischen, die Zugänge zu vertheidigen und dessen Bataillone Frankreich als Vortrab dienen werden.

In dem Einfluß, den Frankreich in der Schweiz durch Zerstörung der Oligarchie erwerben werde, soll es aber allein seine Genugthuung finden, zumal die deutschen Schweizer, welche $^3/_4$ der Einwohner bilden, so sehr an ihrer Sprache und ihren Gewohnheiten und Sitten hangen, daß Jahrhunderte erforderlich wären, um sie zu Franzosen zu machen.

Anders verhalte es sich mit den Bewohnern der französischen Schweiz, welche durch Sprache, durch Sitten und durch das dunkle Bewußtsein früherer Zusammengehörigkeit beider Völker ihren französischen Nachbarn nahe verwandt, die Herrschaft ihrer deutschen Landsleute mit Widerwillen ertragen und dieselbe gerne brechen würden, um ihre Unabhängigkeit zu erringen, wenn dieß ohne allzu große Gefahren geschehen

könnte. „Glücklicherweise," wird bemerkt, „hat die fran„zösische Regierung unbestreitbare Titel, um in diesem Theil „der Schweiz den ihren Interessen entsprechenden Einfluß zu „gewinnen."

In Betreff des Unterwallis spricht sich Laharpe folgendermaßen aus *):

„Seiner Zeit durch die Demokraten des Ober„wallis, die dermaligen Herren des Landes, ge„waltsam von Savoyen getrennt, muß dieser „Bezirk von Neuem wieder mit dem Departement „Montblanc vereinigt werden, sowohl kraft der „Rechte, welche die französische Republik vom „Herzog von Savoyen erworben, als kraft der „Genugthuung, welche man der französischen Re„gierung für die durch die Patrizier des Ober„wallis im Jahr 1793 verübte doppelte Treu„losigkeit schuldig ist.

„Die Vortheile dieser Vereinigung sind ein„leuchtend. Sie wird die Grenzen des Departe„ments Montblanc vervollständigen, das fortan „im Norden durch den Genfersee und das linke „Rhoneufer begrenzt sein wird, und gleichzeitig „erhält Frankreich dadurch eines der wichtigsten „Thore Italiens in seine Hand, indem es Herr der „Zugänge zum großen St. Bernhard wird. Die „Unterwalliser wünschen lebhaft diese Vereini„gung und erwarten freudig, von der Tyrannei „ihrer jetzigen Herren befreit zu werden."

---

*) Siehe Des intérêts de la République française considérés relativement aux oligarchies helvétiques. Paris 1797. S. 20 und folgende.

In Betreff der Dependenzen des ehemaligen Bisthums Basel bemerkt Laharpe:

„Sie bestehen in den kleinen Gebieten von Neuenstadt „und der Abtei Bellelay, in der Herrschaft Orvain, dem „Berg Diesse und den schönen Thälern von Motiers-Grandval „und Erguel (das St. Immerthal), deren Bewohner große „Privilegien genießen, und die mit einigen eidgenössischen „Orten eng verbündet waren, ohne indessen aufzuhören, „Unterthanen des Bischofs zu sein, der Fürst des Reiches „und Mitglied des oberrheinischen Kreises war. Da keiner „dieser Gebietstheile eidgenössischer Grund und Boden war, „ist es begreiflich, daß die Franzosen, die mit dem Bischof „Krieg führten, sie besetzten.

„Aber die französische Regierung, durch schweizerische Ab„geordnete getäuscht, die besorgten, die Franzosen werden sich „in nächster Nähe von Bern, Biel und Solothurn festsetzen, „unterließ es, um dadurch das Uebelwollen der Patrizier zu „besänftigen, obige Bezirke dem Departement Montterrible „einzuverleiben.

„Ist dieses Uebersehen unwiderruflich? Obschon klein „von Umfang, so haben diese Gebietstheile doch den Vorzug, „die Zugänge zu den Departementen des Montterrible und „des Doubs zu decken, die Grenze Frankreichs zu verstärken „und die Verbindung mit den schiffbaren Flüssen und See'n „der Schweiz zu erleichtern.

„Uebrigens werde die französische Regierung denselben „Zweck erreichen, wenn sie aus diesen Gebietstheilen eine „besondere, unter ihrem Einfluß stehende Republik bilden und „den Einfluß der Berner- und Solothurner-Patrizier daselbst „brechen werde, den diese gern verewigen möchten."

In Betreff des Waadtlandes schreibt Laharpe:

Die Waadt, die wie ein Dreieck sich zwischen die Departe-

mente des Jura, des Ain und des Montblanc hineinschiebt, stehe seit 1536 unter der Botmäßigkeit der Berner- und Freiburgeroligarchen, die in Folge eines am 18. Oktober 1530 mit dem Herzog Karl von Savoyen abgeschlossenen Vertrags davon Besitz ergriffen haben.

Durch die List der Berner- und Freiburger-Patrizier seien die Rechte der Waadt außer Gebrauch gekommen, während das Land unter der savoyischen Herrschaft durch einen Landvogt regiert worden sei, dessen Vollmachten durch die konstitutionellen Gesetze beschränkt waren.

Im Jahr 1564 habe der Herzog von Savoyen durch den Vertrag von Lausanne auf dieß Land verzichtet, dabei aber ausdrücklich die Privilegien der Bewohner vorbehalten*). Am 26. April 1565 habe Frankreich diesen Vertrag garantirt, und dadurch die Privilegien des waadtländischen Volkes.

Kraft dieser Garantie, welche stillschweigend durch den Vertrag von Solothurn von 1777 und durch ein Dekret des Nationalkonvents vom 20. August 1792 bestätigt worden sei, sowie in Folge der durch den König von Sardinien an die französische Republik gemachten Cession seiner Rechte als Herzog von Savoyen, könne die französische Regierung von Bern und Freiburg fordern:

1. Die Vereinigung aller Bezirke, welche vormals das Waadtland bildeten, in eine Provinz.
2. Die Restitution der Privilegien, welche die Bewohner der Waadt verloren haben und unter denen das wichtigste dasjenige war, durch eine Nationalversammlung, welche man die Stände nannte, regiert zu werden.

---

*) Wir verweisen auf die Note auf Seite 92, wo der Art. 8 des Schiedsrichterspruchs vom 30. Oktober 1564 abgedruckt worden ist.

Diese Versammlung der wirklichen, durch alle Gemeinden ernannten Volksdelegirten werde dann zu untersuchen haben, ob die Verletzung der Verfassung während 260 Jahren durch die Herren von Bern und Freiburg nicht berechtige:

a. „Die Unabhängigkeit zu proklamiren,

b. „den Schutz der französischen Republik anzurufen,

c. „von den Bernern und Freiburgern Rechenschaft „über ihre Verwaltung und Entschädigung dafür „zu verlangen, daß seit 1536 das Einkommen des „Volkes verschleudert worden sei."

Nachdem Laharpe dann alle Vortheile hervorgehoben, die für Frankreich aus einer derartigen Rekonstituirung der Waadt entspringen werden, und die Gründe angeführt hatte, warum die Waadt nicht in Frankreich einverleibt, sondern als selbstständiger Staat organisirt werden sollte, bezeichnet er den Weg, der gegenüber der Waadt eingeschlagen werden solle; dieser soll darin bestehen, daß entweder:

1. die französische Republik als Garant der Verträge und weil ihr eine Genugthuung von Seite der Oligarchien von Bern und Freiburg gebühre, die Einberufung und ungestörte Verhandlung der waadtländischen Stände verlangen könnte, oder daß

2. die französische Republik auch zuwarten könne, bis sie zu dieser Intervention durch die Bewohner der Waadt eingeladen werde, wenn dieselben nicht unter dem Druck einer revolutionären Inquisition ständen; daher denn einzig die in Frankreich wohnenden Waadtländer diese Intervention anzurufen im Falle wären, wenn die französische Regierung anerkennen wolle, daß sie für den Augenblick die nothwendigen Advokaten ihres Landes seien, (les avocats nécessaires de leur pays);

3. Die Petition dieser letztern würde die Beschwerden aufzählen und die gemachten Versuche, um die konstitutionelle Reform zu erzielen.

   Die Verräthereien, welche die Patrizier gegen Frankreich begangen haben, würden dabei stark betont werden, und das Begehren würde dahin gehen: Einberufung der Abgeordneten der Gemeinden, um die Stände zu bilden; Schutz für die Freiheit der Wahlen und der Verhandlungen der Stände.

4. Alles auf die Wahlen Bezügliche, die nothwendigen Reformen und die ersten Maßregeln der Versammlung, das zu erlassende Manifest sollen dem Garanten (Frankreich) vor dem Drucke mitgetheilt werden.

5. Der Garant wird allen Störungen der öffentlichen Ruhe, der Beeinträchtigung des Eigenthums und der Privatrache entgegentreten.

   Die Kosten sollen durch Bern und Freiburg gedeckt werden; zu dem Ende soll das im Waadtland gelegene Eigenthum der Patrizier so weit als nöthig mit Beschlag belegt werden*).

---

*) In einer Note wagt Laharpe zu behaupten, Bern, das einen bedeutenden Schatz habe, der theils im Rathhaus, theils in Aarburg aufbewahrt werde, besitze 40,000 Pfd. Sterl. Renten in englischen Fonds!! und habe den Churfürsten von Sachsen und Bayern, dem Herzog von Würtemberg, den französischen Prinzen Geld dargeliehen, überdieß besitze es ungeheure Magazine, Zeughäuser, und große Domänen!!

Hieß das nicht die französischen Heere, die bei den trostlosen damaligen Finanzzuständen Frankreichs nicht bezahlt werden konnten, in's Land rufen!! durch das Vorspiegeln von Schätzen, die nur in der Einbildung des Herrn Laharpe bestanden!! Wir haben oben Note Seite 72 erwähnt, wie hoch sich der bernische Staatsschatz belief.

6. Der Garant soll einen Agenten an den Ort der Versammlung der Stände senden, der kein Schweizer sein dürfe (qui ne pourra tenir à la Suisse par aucun lien particulier); derselbe würde von allen Verhandlungen Kenntniß erhalten, ohne indessen an denselben sich betheiligen zu können; alle zu Aufrechthaltung der Freiheit und Ordnung der Verhandlung nöthigen energischen Maßregeln sollen mit ihm vereinbart werden.

Damit der Schutz um so wirksamer sein könne, sollten die Stände in Lausanne, Yverdon, Nyon oder Morges zusammentreten.

In einer Note erinnert Laharpe daran, daß es vielleicht passend wäre, von der Versammlung im ersten Augenblick (dans le premier instant) die Proskribirten und diejenigen, welche an der Regeneration gearbeitet haben, fern zu halten, weil sie ihre Leidenschaften und diejenige Hartnäckigkeit mitbringen dürften, welche sich meistens derer bemächtigen, deren Gedanken lange Zeit auf einen Punkt gerichtet seien.

Auf diese Weise suchte Laharpe die öffentliche Meinung vorzubereiten auf die Schritte, zu welchen er das französische Direktorium zu bestimmen hoffte. Alle Mittel schienen ihm erlaubt, wenn sie nur zum Ziele führten.

Er scheute sich nicht, die waadtländische Bevölkerung, deren Wohlhabenheit und Bildung von allen Fremden bezeugt wurde, die das Land besuchten, als „Heloten" darzustellen, welche unter so hartem Drucke leben, daß sie nicht mehr wagen, ihre Wünsche laut werden zu lassen; er hielt es nicht für Unrecht, die bernische Regierung und einzelne Mitglieder derselben bei der mächtigen Nachbarrepublik zu verdächtigen und herabzuwürdigen, ja er bebte nicht vor dem Gedanken zurück, die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Schweiz dadurch zu gefährden, daß er empfahl, einzelne Gebietstheile,

die mit ihr im gemeinsamen Interesse und zu gegenseitigem Schutz vereinigt waren, dem mächtigen Frankreich einzuverleiben, wenn dadurch nur die Selbstständigkeit der Waadt erreicht werden könnte!

Auch der beste Zweck kann solche Mittel nicht heiligen! Vollends verwerflich ist es aber, daß Laharpe nicht nur zur Entstellung der Verträge seine Zuflucht nahm, um die rechtlichen Bedenken zu beschwichtigen, die der Einmischung in die Angelegenheiten der Schweiz durch das französische Direktorium im Wege standen, wie er anderseits auch die Zweifel in Betreff der Kosten, die mit einer solchen Intervention verbunden waren, durch Hinweisung auf den bernischen Staatsschatz und die bernischen Zeughäuser zu beseitigen trachtete, sondern daß er durch eine Reihe von Verdächtigungen und Verläumdungen die französische Regierung und das französische Volk gegen die Schweiz aufzureizen und zu überzeugen suchte, Frankreich sei nicht nur berechtigt, wegen angeblicher Verletzung der Neutralität Genugthuung zu verlangen, sondern seine eigene Sicherheit erheische den Umsturz der bestehenden Regierungen der Schweiz.

Weit entfernt, sich der französischen Republik gegenüber eine Verletzung der Neutralität zu Schulden kommen zu lassen, darf behauptet werden, daß die schweizerischen Behörden zu jener Zeit, der mächtigen französischen Republik gegenüber, nur allzu kleinmüthig waren und Manches zugestanden, was sie im Bewußtsein ihres Rechtes hätten ablehnen sollen.

Ein kleiner Staat namentlich sollte unverbrüchlich auf seinem Rechte beharren; durch Biegen und Schmiegen verschlimmert er in der Regel nur seine Stellung und verliert die Achtung in der öffentlichen Meinung, in welcher seine größte Kraft liegt. Um die Anklagen Laharpe's abzuwehren, als sei von Seite der Schweiz die Neutralität verletzt worden,

sind damals alle bezüglichen Verhandlungen der bernischen Regierung in einer Brochüre zusammengestellt worden. Aus dieser Darstellung ergibt es sich unzweideutig, daß wenn in einzelnen Fällen die Neutralität von Seite der Behörden nicht streng genug gehandhabt wurde, dieß zu Gunsten und nicht zu Ungunsten Frankreichs geschehen ist*).

Den sieben Anklagepunkten Laharpe's gegenüber, durch welche er die Verletzung der Neutralität von Seite der Schweiz darzuthun sucht, sei es uns erlaubt, aus der Unzahl von Regierungsverfügungen hier auch einige anzuführen, um die Unbegründtheit der Anführungen Laharpe's darzuthun:

1. Schon im Jahr 1790 sind die Werbungen für die Armee Condé's verboten worden, im Mai 1792 wurde die Neutralität der Schweiz beschlossen und dem französischen Gesandten dieser Beschluß mitgetheilt. Diese Neutralitätserklärung wurde im September 1792 nach dem Bluthad vom 10. August und 2. September, das so vielen pflichttreuen Schweizern das Leben gekostet hat, durch die Tagsatzung neuerdings bestätigt.
2. Das Schreiben des Bruders des Königs, durch welches derselbe den Wunsch ausgesprochen hatte, als Regent anerkannt zu werden, wurde nicht beantwortet.

   Hingegen wurde verboten, für die französischen Prinzen in Aarau Kanonen zu gießen.
3. Falsche Assignate sind nie in der Schweiz gemacht worden, aber zahllos sind die Untersuchungen und

---

*) Siehe Exposé historique des faits concernant la neutralité de la Suisse envers la France 1797, und

Réponse à l'écrit du colonel de la Harpe intitulé de la neutralité des gouvernants de la Suisse depuis l'année 1789 à 1797, auch Réveillez-vous Suisses, le danger approche. par le colonel De Weiss. Lyon 1798.

Bestrafungen, die in den Jahren 1793, 1794 und 1795 gegen Engländer, Franzosen und Schweizer angeordnet worden sind, die solche ausgaben; am 8. Februar 1794 und 18. April 1795 hat Bern die übrigen Kantone zu gleicher Wachsamkeit aufgefordert.

4. Im Oktober und November 1792 ist ausdrücklich erklärt worden, daß die bernischen und zürcherischen Truppen Genf nicht in Folge einer Verabredung mit dem König von Sardinien, sondern kraft der bestehenden Verträge mit dieser Republik besetzen.
5. Da der Aufenthalt des englischen Gesandten Wikham in Lausanne, in Frankreich Verdacht erweckte, wurde er ersucht, nach Bern zurückzukehren.
6. Am 10. Mai 1796 lehnte man es ab, sich zu Gunsten des Königs von Sardinien in dem Sinn zu verwenden, daß ihm Savoyen zurückgegeben werden solle, und am 17. Juni gleichen Jahres gab man dem Begehren Wikhams, ein gegen die Emigrirten erlassenes Dekret wiederum aufzuheben, keine Folge.
7. Am 26. Dezember 1793 wurde das Begehren des englischen Gesandten, die diplomatischen Beziehungen mit der französischen Republik abzubrechen, einmüthig abgelehnt.

Im September und Oktober 1796 aber wurde den Truppen Moreau's gestattet, nach Ablegung der Waffen sich durch die Schweiz zurückzuziehen, wo dieselben in jeder Beziehung gut verpflegt wurden, obschon der österreichische General Latour am 20. Oktober gegen diese Oeffnung des schweizerischen Gebiets protestirt hatte.

Herr Bergier d'Illens, der einen savoyischen Emigrirten mit 8 bis 10 Reitern hatte begleiten lassen, wurde dafür mit 3 Monaten Gefängniß bestraft.

Die Regierung von Wallis aber wurde am 12. Oktober 1793 durch diejenige von Bern aufgefordert, keine Waffen und Munition über ihr Gebiet der sardinischen Armee zuführen zu lassen.

Schon im Mai 1792 hatte die Tagsatzung beschlossen, es sollen keine französischen Emigrirten mehr aufgenommen werden.

Im November 1792 aber wurde in Bern darauf angetragen, alle zu entfernen, und wirklich sind im September 1793, August 1794 und 17. Juni 1796 sehr strenge Ausweisungsdekrete erlassen worden.

Im Jahr 1796 waren nur noch 618 französische Emigrirte im ganzen Kanton Bern, Frauen, Kinder und Dienerschaft eingerechnet, anwesend, die bis im Monat Dezember auf 174 Greise und Kranke, die den Gegenstand des allgemeinen Mitleids bildeten, reduzirt worden sind.

Gleiche Strenge ließ die Regierung gegen alle Frankreich feindlichen Druckschriften eintreten, sie unterdrückte diejenigen von Montgaillard und Danican und ließ Mallet-Dupan sogar ausweisen.

Aus dem Angeführten geht hinlänglich hervor, wie unbegründet die Anklagen Laharpe's rücksichtlich angeblicher Neutralitätsverletzung von Seite der Schweiz waren.

Während die Schriften Laharpe's hauptsächlich darauf hinzielten, Frankreich gegen die Schweiz aufzureizen, suchte Jean Jacques Cart durch seine Lettres à Bernard de Muralt, trésorier du Pays-de-Vaud, sur le droit public de ce pays, et sur les évènements actuels, Paris 1793, das Waadtland über seine Rechte aufzuklären.

Die Schriften Cart's, wenn sie auch nicht frei von Irrthümern, namentlich rücksichtlich der frühern Zustände in der Waadt, sind, lassen der Regierung Berns doch in mancher

Beziehung Gerechtigkeit widerfahren und sind überhaupt geistreich, gut und hin und wieder in einem versöhnlichen Geist geschrieben *).

Cart war ein ausgezeichneter Advokat, ein äußerst heftiger und dabei sehr ängstlicher Mann, der sich im Grunde ohne alle Noth in die Wälder Amerika's selbst verbannt hat.

In dem Memoire, das er im Jahr 1791 schrieb, um sein Benehmen vor der Regierung von Bern zu rechtfertigen, erklärt er, daß er sich des Ausspruches eines berühmten Schriftstellers erinnert habe: „Si l'on m'accusait d'avoir emporté les Tours de Notre-Dame, je fuirais;“ worauf er, obschon er sich seiner Unschuld bewußt gewesen, geflohen sei.

Wie wenig aber damals im Herbst 1791 Cart der Regierung von Bern abgeneigt war, dafür zeugt der ganze Inhalt dieses Memoire **).

---

*) Siehe Lettres à Bernard de Muralt par Jean Jacques Cart, S. 41, wo er sagt:

Vous, Monsieur, écoutez-moi avec bonté, soyez Monsieur de Muralt; je ne veux que le bien de ma patrie, vous voulez sans doute celui du gouvernement; n'est ce pas aspirer au même but? Puissions-nous nous entendre! J'y vois des difficultés, mais je n'y vois rien d'impossible. —

Seite 137 sagt Cart: Ce qui pour nous est essentiel: c'est la bonne justice, la justice éclairée et impartiale qui nous a été ordinairement rendue par la chambre des Suprêmes appellations. Je serai juste aussi, et je lui rends avec plaisir cet hommage, il est bien mérité.

**) Cart sagt darin unter Anderm wörtlich:

„Eh plût à Dieu que mes dire pussent dans leur ensemble „être présentés à leurs Excellences. Elles y trouveront „la preuve de l'hommage que je rendis toujours à leurs „vertus. Ai-je parlé de leur justice? ce fut constamment „avec la chaleur de l'enthousiasme, ai-je parlé du gouverne„ment? ce fut en reconnaissant qu'il est le meilleur que je „connaisse dans son espèce, etc.

Allein auch Cart's Seele verbitterte das Exil*), so daß er nach seiner Rückkehr aus Amerika zu den Exaltirtesten**) gehörte.

Wir übergehen eine Reihe anderer Pamphletäre jener Epoche, und ebenso ist es nicht der Ort, hier die Thätigkeit der revolutionären Clubbs näher darzustellen, die sich namentlich in den kleinen waadtländischen Städtchen längs den Ufern des Genfersee's gebildet hatten, und die, sei es mit den schweizerischen Emigrirten in Paris, sei es mit den französischen Agenten, in direkte Verbindung traten, und die alle

---

*) Siehe Lettres de Jean Jaques Cart à Frédéric César Laharpe. Lausanne 1798.

**) Siehe Aktenband Nr. 804 im helvetischen Archiv, überschrieben: „Correspondance scandaleuse.“ General Schauenburg beschwert sich von Bern aus beim helvetischen Direktorium, daß ein Mann drei alte bernische Magistratspersonen auf der Platteform insultirt und den ehemaligen Landvogt von Erlach von Lausanne in seinem Haus mit dem Tod bedroht habe.

„J'ai appris, fährt Schauenburg fort, que cet individu „s'appelle Cart de Morges et qu'il est avocat à Berne; il „m'a dit qu'il était ami du général Laharpe, mais j'ai trop „bonne opinion de ce général pour croire qu'il ait fait un „aussi mauvais choix pour placer son amitié. J'ai été indigné „de voir que des vieillards septuagénaires ayent pu être en „butte à un personnage dans lequel on remarque le carac-„tère bien prononcé de ces énergumènes qui ont bouleversé „pendant un temps la France et se sont toujours mis à la „place de la chose publique pour satisfaire leurs passions „sous le nom de patriotes par Excellence. Je suis bien „résolu, s'il reparaît ici ou partout ou j'aurai mon quartier „général, de le faire arrêter comme un perturbateur du „repos public.

„Salut et considération:

Schauenbourg.“

auf denselben Zweck, nämlich auf die Intervention Frankreichs in die Angelegenheiten der Waadt, hinarbeiteten.

Dahin zielende Schritte waren schon im Jahr 1793 bei Robespierre gethan, von demselben aber so übel aufgenommen worden, daß er diejenigen Schweizer, welche gegen ihr Vaterland konspirirten, mit der Guillotine bedrohte, zumal die französische Regierung in Folge des Beschlusses vom 20. August 1792 und gemäß dem Allianzvertrag vom 28. Mai 1777 mit der Schweiz freundschaftliche Verhältnisse zu unterhalten entschlossen sei.

Laharpe sowohl als Cart wurden dadurch so sehr verletzt, daß sie Robespierre von nun an stets als einen Freund der „Berneroligarchen" und als mit Ludwig XVIII. in Verbindung stehend bezeichneten!!

Aber auch nach dem Sturz Robespierres am 9. Thermidor fanden die Waadtländer- und Freiburger-Emigrirten längere Zeit kein geneigtes Gehör bei dem französischen Direktorium.

Ja nachdem Barthelémy, der während mehrerer Jahre französischer Gesandter in der Schweiz gewesen war und dieselbe nicht nur kennen, sondern auch lieben gelernt hatte, an der Stelle von Letourneur in das französische Direktorium getreten war, gab man sich in der Schweiz der Hoffnung hin, die gegenseitigen Beziehungen werden sich unter seinem Einfluß zu beidseitiger Befriedigung gestalten.

Bern beeilte sich zu diesem Ende die Herren Oberst Tillier und von Mutach nach Paris zu senden.

Allein im September 1797 (18. Fructidor) erfolgte ein neuer Staatsstreich, in Folge dessen die gemäßigte Partei abermals allen Einfluß verlor.

Barthelémy wurde nach Cayenne transportirt und sein Kollege Carnot suchte ein Asyl in der Schweiz.

Jetzt erst konnte der Direktor Rewbel (Reubel), der seiner Zeit vor dem Rath in Bern einen Judenprozeß verloren hatte, seinen feindlichen Absichten gegen die Schweiz freien Lauf lassen.

Auch entwickelte Laharpe, der zu jener Zeit in der Nähe von Paris wohnte, von nun an eine rastlose Thätigkeit, um endlich sein Ziel, die Lostrennung der Waadt von Bern, deren Anerkennung als selbstständige Republik, und den Sturz der „Berneroligarchie" zu erreichen. Das französische Direktorium ging auf seine Ansichten ein, obschon Rewbel ihn für einen geheimen russischen Agenten hielt, und ihm nie ganz traute. Es beschloß, Forderungen an die Schweiz zu richten, von welchen man annahm, daß dieselben nicht zugestanden werden könnten, was dann Frankreich zum bewaffneten Einschreiten berechtigen würde.

Am 26. September schon wurde demnach Mengaud als französischer Agent in die Schweiz geschickt, der, nebst andern höchst auffallenden Begehren, dasjenige der Ausweisung des englischen Gesandten Wikham stellen sollte.

Der Große Rath von Bern, am 11. Oktober bei Eiden versammelt, erwiederte, daß er ohne Mitwirkung seiner Miteidgenossen keinen Beschluß fassen könne.

Da Wikham sich indessen freiwillig entfernte (gleichwie im Jahr 1838 der Prinz Louis Bonaparte), um der Schweiz ernste Verwicklungen zu ersparen, so mußte ein anderer Vorwand gesucht werden, um die Schweiz und Bern zum Aeußersten zu treiben.

Mengaud forderte daher am 3. November die Ausweisung aller Emigrirten und die Erlassung eines Verbots, fremde Ordensbänder zu tragen. Es wurde entsprochen; allein das war nicht was man wollte! In Folge dieser Nachgiebigkeit, die von Napoleon auf St. Helena bitter getadelt worden ist, steigerte das französische Direktorium seine Forderungen nur noch mehr!

Am 20. November hatte Laharpe die von 23 sogenannten waadtländischen Patrioten unterzeichnete Bittschrift dem französischen Direktorium eingegeben, in welchem die oben näher entwickelten Begehren enthalten waren, und durch welche Frankreich namentlich aufgefordert wurde, sich als Garant des Vertrags von Lausanne vom 30. Oktober 1564 in die innern Angelegenheiten des Waadtlandes zu mischen.

Am 22. November schon wurden die in Paris anwesenden bernischen Gesandten (Tillier und Mutach) veranlaßt, ihre Pässe zu nehmen.

Am 28. Dezember 1797 aber erstattete Talleyrand als Minister der auswärtigen Angelegenheiten Bericht über die vorerwähnte Petition Laharpe's und sprach der französischen Regierung die Befugniß zu, den darin enthaltenen Begehren zu entsprechen.

Der Aufforderung Laharpe's gemäß, die mit der Eidgenossenschaft verbündeten Lande des Bisthums Basel zu besetzen, um dieselben mit dem Departement des Montterrible zu verschmelzen, rückte General Gouvion St. Cyr im Dezember 1797 in's Erguel ein.

Am 23. Januar 1798 aber sagte der französische Resident in Genf, Felix Desportes, den Bürgern Roguin-Laharpe und de la Fléchère-Roguin, die das Komite in Nyon an ihn gesandt hatte, den Schutz Frankreichs zu und wies sie an den im Pays de Gex stehenden General Menard, der, nachdem die Revolution in Lausanne, Vevey und Morges gleichzeitig ausgebrochen war, dann wirklich am 28. Januar in Lausanne einrückte.

Die seit dem Jahr 1789 von Laharpe und einigen Andern vorbereitete Katastrophe war somit zur That geworden!!

Daß man aber in Bern diejenigen, die so namenloses

Unglück über das Vaterland gebracht hatten, gründlich haßte und verabscheute, ist wahrlich ganz begreiflich. Hatten doch viele Familien Verwandte und Freunde zu beweinen, die im heiligen Kampf für's Vaterland gefallen waren, eine noch größere Zahl war in ihrem Eigenthum durch die feindlichen Armeen beinträchtigt worden, unter welchen die Mannszucht in den ersten Tagen nach der Besetzung Berns nicht eben exemplarisch war *), alle aber hatten die Unabhängigkeit des Vaterlandes verloren und seufzten ob der Schmach, Bern zum ersten Mal seit seiner Gründung von einem feindlichen Heer besetzt zu sehen!

Dieß Unglück, diese Schmach hatten hauptsächlich Laharpe und einige andere Waadtländer über Bern und das gesammte schweizerische Vaterland gebracht, dadurch, daß sie die Intervention der Franzosen angerufen hatten!

Damit soll indessen nicht gesagt sein, daß die Regierung von Bern, vom politischen wie vom militärischen Standpunkte aus, nicht manches selbst verschuldet habe; aber des Menschen Herz ist so beschaffen, daß es stets lieber bei Andern, als bei sich selbst die Schuld sucht. So hatte die außerordentliche Kommission, an deren Spitze der Welsch-Seckelmeister von Muralt

---

*) Die amtliche Schatzung des vor, während und nach dem Einmarsch der Franzosen von einzelnen Bürgern zu Stadt und Land erlittenen Kriegsschadens beläuft sich auf 1,124,274 Kronen 16 kr. oder 4,216,034 Fr.

Marschall Ney aber schätzt in seinen Mémoires 2. Thl. S. 161 den Schaden, den der Kanton Bern an baarem Geld und Fourage-Leistungen an die französische Armee erlitten, auf 44,140,000 Franken, wobei er bemerkt: „Voici pour l'instruction de ceux qui seraient tentés d'introduire l'étranger dans leur patrie, un aperçu de ce que coûta à la ville et au canton de Berne l'invasion de 1798.“

stand, und die im Jahr 1790 in's Waadtland gesandt worden war, um die laut gewordenen Beschwerden des Landes zu untersuchen, viele Hoffnungen rege gemacht, aber leider nicht dafür gesorgt, daß ihre Versprechungen in Erfüllung gingen. Die harten Urtheile vollends, die über die Theilnehmer an den in Ouchy, Rolle und einigen andern kleinen Städtchen am 14. Juli 1791 stattgehabten Festexcesse *) ausgefällt worden waren, hatten überdieß viele erbittert, und wirklich ist es kaum begreiflich, wie man dazu kam, Amadeus de la Harpe, Herrn zu Yens, einen durchaus ehrenwerthen Mann, der später in Frankreich als Divisionsgeneral im italienischen Feldzug zu hoher Achtung gelangte, für die ihm zur Last fallenden, höchst unbedeutenden Handlungen in Contumaziam zum Tode zu verurtheilen! Auch die über die Herren Müller de la Mothe und Rosset verhängten Strafen waren nach unsern heutigen Begriffen viel zu hart.

Zu den unerklärlichen Fehlern, die von Seite der bernischen Behörden begangen worden sind, gehört auch die Verhaftung des Pfarrers Martin von Mezières, dessen Vergehen darin bestanden hatte, Zweifel darüber zu äußern, ob der Zehnten von der Kartoffelerndte gesetzlich gefordert werden dürfe. Derselbe wurde zwar am 4. April 1791 in Bern

---

*) Schon im Jahr 1790 war in der Waadt am 14. Juli die Einnahme der Bastille in mehreren Städten gefeiert worden; im Jahr 1791 aber wurde die Verhaftung des unglücklichen Ludwig XVI. auf seiner Flucht in Varennes, am 14. und 15. Juli durch Bankette u. s. w. gefeiert, bei welchen mitunter revolutionäre Reden gehalten worden sind. Wir haben oben Seite 16 versucht, die bittere Stimmung zu erklären, die in den kleinen Städten der Waadt, in welchen viele französische protestantische Familien seit Anfang des 18. Jahrhunderts angesiedelt waren, gegen die Bourbonen herrschte.

nicht nur freigesprochen, sondern es wurde ihm auch eine Geldentschädigung zuerkannt, aber die Verhaftung eines allgemein geachteten Mannes und Pfarrers während der Nacht und seine Wegführung nach Bern hatte im Waadtland so tief verletzt, daß seine Freisprechung und die feierliche Wiedereinsetzung in seine Gemeinde unvermögend waren, das beleidigte Gefühl der Waadtländer zu beschwichtigen.

Die öffentliche Abbitte aber, zu welcher im Jahr 1791 die Gemeinderäthe aller derjenigen Ortschaften angehalten worden waren, in welchen am 14. Juli gleichen Jahres politische Feste stattgefunden hatten, und das dabei entwickelte militärische Gepränge hatte Bern abermals viele edle Herzen für immer entfremdet.

Zu diesen politischen Fehlern kamen noch militärische, die nicht geringer waren.

Am 3. Januar 1798 hatte man in Bern zwar noch den Beschluß gefaßt, das Vaterland gegen jeden Feind mit Gut und Blut zu vertheidigen und dem französischen Geschäftsträger Mengaud, der die Glieder der Regierung persönlich für die Sicherheit und das Eigenthum derjenigen Einwohner der Waadt verantwortlich erklärt hatte, die sich an die französische Regierung gewendet haben oder wenden werden, um durch deren Vermittlung die Vollziehung alter Verträge und die Einsetzung in ihre alten Rechte zu erhalten, hatte die Regierung von Bern mit Würde geantwortet: „für ihre Handlungen sei sie, nächst Gott, Niemanden verantwortlich als ihrem Gewissen, der Verfassung und den Gesetzen."

Allein diesen schönen Worten hätte die muthige That folgen sollen, denn der Augenblick war gekommen, die Waadt mit den Waffen zu behaupten, wie man sie seiner Zeit gewonnen hatte, und daß dieß möglich gewesen wäre, kann jetzt, nachdem aus der Korrespondenz Brune's erhellt, wie

mangelhaft die Ausrüstung der französischen Heeresabtheilung war, die im Pays de Gex und Umgegend stand, wie ihr namentlich Artillerie und Kavallerie beinahe gänzlich fehlten, kaum mehr bezweifelt werden!!

Von den 30 waadtländischen Bataillonen hatten, am 10. Januar 1798, 24 den Eid ohne Zögern und theilweise mit Begeisterung geleistet, bei den sechs übrigen, wo nicht Einstimmigkeit herrschte, ist nach dem Urtheil Roverea's *) die Eidesleistung einzig darum verschoben worden, weil diejenigen, die sie abgenommen hatten, nicht genug Energie besaßen.

Auch ist Oberst Roverea, der Land und Leute genau kannte, der Ansicht, daß wenn man die gute Stimmung für Bern, über welche auch der General Brune, selbst lange nach dem Einmarsche, noch häufig klagt, benutzt und einige Bataillone unter einem tüchtigen Führer vereinigt hätte, die Franzosen nicht in die Waadt eingerückt wären.

Hatte ihm doch der General Pouget, der in Versoix kommandirte, ausdrücklich erklärt, daß die Franzosen nur dann in die Waadt einrücken werden, wenn sie förmlich berufen würden**). Damit übereinstimmend, hatte Henri Monod, der spätere Landammann, ihm in Morges versichert: „er habe die „Gewißheit, daß der französische General nur auf die Aufforde„rung des Centralkomite in Lausanne einrücken werde***).

---

*) Mémoires de F. de Roveréa. Tome I. page 160.

**) Mémoires de F. de Roveréa. Tome I. page 163. Pouget m'avait dit: empêchez que vos mécontents nous appellent, et je vous réponds que nous n'entrerons pas.

***) Ibid. S. 176. Bei diesem Anlaß sagte Monod dem Oberst Roverea: Die Revolution überschreite, von unsichtbarer Hand geleitet, täglich die Schranken, in welche man sie zu halten beabsichtige — „und dieß solle Laharpe mit seinem Kopfe bezahlen."

„Dieß Komite aber sehe dem Einrücken der Franzosen nur „mit Sorge entgegen.“ Die Regierung von Bern beging nun einen unverzeihlichen Mißgriff dadurch, daß sie den Oberbefehl über die in der Waadt aufzustellenden Truppen am 12. Januar, nachdem der Landvogt von Erlach von Spiez seine Ernennung ausgeschlagen hatte, dem Oberst Rudolf von Weiß, Landvogt zu Moudon, übertrug!

Diese Wahl war eine der unglücklichen Folgen der Spaltung im Schooße der Regierung von Bern, die sich in eine Kriegs- und Friedenspartei theilte!

Die erstere Hälfte der Regierung konnte Weiß ihre Stimme geben, weil er persönlichen Muth besaß, die zweite aber, weil er ein entschiedener Anhänger der französischen Revolutionsideen war, und darum während einer frühern diplomatischen Mission in Paris gefallen hatte.

Oberst Weiß war aber vor Allem eitel und unschlüssig, er sprach und schrieb, anstatt zu handeln.

Durch seine militärische Unthätigkeit ging nach dem Urtheil Roverea's die Waadt für Bern verloren *).

Kaum waren zwei bernische Bataillone und 20 Kanonen in Murten eingerückt, so berichtete der französische General Menard dem Central-Revolutionskomite in Lausanne, er habe den Auftrag, alle Mittel anzuwenden, um das Waadtland zu befreien und ihm zu seinen Rechten zu verhelfen.

Das Centralkomite ließ darauf Menard bitten, den Rückzug der Bernertruppen zu bewirken, ohne indessen das Einrücken der Franzosen in die Waadt ausdrücklich zu verlangen.

Nachdem aber am 23. Januar ein Kourier Laharpe's mit der Nachricht in Lausanne eingetroffen war, daß das französische Direktorium die unabhängige lemanische Republik

*) Mémoires de F. de Roveréa. Tome I. page 182.

anerkenne, forderte das Centralkomite am 24. Januar den Oberst Weiß auf, die Waadtländer aus seinem Heer zu entlassen, und am gleichen Tag brach die Revolution in Lausanne, Vivis, Morsee, Neus u. s. w. aus. Die bernischen Landvögte verließen das Land, und Oberst Weiß zog am 25. Januar seine Truppen nach Yverdon zurück, nachdem er zwei Tage vorher schon seine Entlassung von der Stelle als Oberbefehlshaber verlangt hatte!! Politisch ging die Waadt für Bern somit verloren, weil man zögerte, die Versprechungen von 1790 zu erfüllen, und militärisch, weil man im Januar 1798 das Volk durch bernische und eidgenössische Repräsentanten harangiren ließ, statt die waffenfähige Mannschaft unter entschlossenen Führern dem Feind entgegen zu führen. Aber dieß entschuldigt in unsern Augen Laharpe und diejenigen, die mit ihm den Feind in's Land geführt, in keiner Weise, denn für solche That gibt es keine Entschuldigung.

Laharpe selbst hat im Jahr 1832*) gesucht, seine Handlungsweise durch das Beispiel anderer Staaten zu rechtfertigen, und dabei daran erinnert, daß auch die Belgier fremde Hülfe gegen die Tyrannei Philipps II. und des Herzogs von Alba angerufen haben, daß die Engländer im Jahr 1688 bei Wilhelm von Nassau gegen ihren König Jakob II. und seine Revolutionstribunale Schutz gesucht, und daß zur Zeit des 30jährigen Krieges die deutschen Fürsten Dänemark und Schweden zum Beistand gegen Ferdinand II. aufgerufen!

Es ist kaum nöthig, darauf aufmerksam zu machen, wie wenig die angeführten Beispiele das Benehmen Laharpe's entschuldigen können.

Die Regierung von Bern glich Philipp II. so wenig, als

*) Siehe Observations sur l'ouvrage intitulé Précis historique de la révolution de Vaud, par F. C. de la Harpe. Page 44.

Oberst Weiß dem Herzog von Alba. Wilhelm von Oranien aber ließ nicht nur die Generalstaaten, sondern deren Konstituenten darüber entscheiden, ob er englischen Beistand ansprechen solle *).

Das protestantische England aber wandte sich, nachdem Jakob II., seinem Eid entgegen, zur katholischen Kirche zurückgekehrt war, an den protestantischen Gatten der nächsten Thronerbin, der als Wilhelm III. einer der größten Könige Großbrittaniens geworden ist, und der in Maccaulay einen seiner würdigen Geschichtsschreiber gefunden hat. Wilhelm von Oranien unterjochte nicht das Land, das ihn berufen, wie die Franzosen die Schweiz unterjocht, beraubt und während 5 Jahren als ein erobertes Land besetzt gehalten haben, sondern er befreite es.

Der große Schwedenkönig Gustav Adolf endlich war nach Deutschland gekommen, um die reformirte Lehre zu schützen, und hat sein Heldenleben für dieselbe eingesetzt.

Diese verschiedenen Interventionen alle, die Laharpe glaubt zur Entschuldigung seiner Handlungsweise anführen zu können, sind denn auch von der unbefangenen Geschichte ebenso günstig beurtheilt worden, als der durch ihn betriebene Einmarsch der Franzosen in die Schweiz allgemein verdammt worden ist.

Wir wollen nicht von dem Urtheil der Schweizer allein sprechen, das für befangen gelten könnte, hatte doch einen großen Theil der Schweiz so großes Elend getroffen, daß man die Schilderungen aus jener Schreckenszeit nur mit Entsetzen lesen kann; wir wollen auch nicht die Urtheile der Deutschen und Engländer anführen, die einstimmig die französische Agression der Schweiz als eine ruchlose That bezeichneten, weil auch deren Urtheil nicht als ganz unbefangen gelten könnte, zumal Deutschland und England damals mit Frankreich sehr gespannt

*) Siehe Motley, Abfall der Niederlande. III. Bd. S. 442.

waren. Allein wie die Franzosen der verschiedensten politischen Richtungen den Einmarsch der französischen Heere in die Schweiz seiner Zeit beurtheilt haben und wie sie die vorgeschobenen Motive würdigten, dieß können wir uns nicht enthalten, hier noch in Kürze anzuführen.

Die harten Urtheile, die französische Emigrirte, wie Mallet-Dupan, Danican und Andere, fällten, aus dem Grund übergehend, weil eingewendet werden könnte, das Exil habe sie verbittert, wollen wir drei Zeugen wählen, die alle dem republikanischen Frankreich angehörten und große Stellungen eingenommen haben.

Barthelémy, der sechs Jahre lang Gesandter in der Schweiz gewesen war, dann Mitglied des französischen Direktoriums wurde, und der später durch den ersten Konsul als einer der französischen Kommissäre bezeichnet worden ist, die mit den schweizerischen Ausgeschossenen die Mediationsakte vorberathen sollten, sagt in seinen Memoiren *):

„Ganz Europa war entrüstet über den Einmarsch in die „Schweiz, den man durch die unsinnigsten Gründe be„schönigte, und dessen Ergebniß, abgesehen von der Be„raubung des Landes, dasjenige war, dort eine viel weniger „freisinnige Regierung aufzustellen, als die frühere war."

Carnot aber, vormals Mitglied des Sicherheitsausschusses, ein unbeugsamer Republikaner, der erst, als sein Vaterland von der fremden Invasion bedroht wurde, sich dazu verstand, dem Kaiserreich seine Kräfte zu widmen, schrieb:

„Nicht ohne den tiefsten Ingrimm kann man das Ver„fahren des Direktoriums gegen die kleinen Kantone der „Schweiz betrachten. Hier war es doch keine bernische Oli„garchie, es waren nicht diejenigen, gegen welche man so „vielen Grund zu Beschwerden hatte, d. h. welche dreißig

*) Mémoires de Barthelémy, etc. S. 134 und 135.

„Millionen in ihrer Schatzkammer und ein trefflich „ausgerüstetes Zeughaus besaßen; es waren die Nach„kommen Wilhelm Tell's, Demokraten, arme Leute, beinahe „außer aller Verbindung mit ihren Nachbarn. Was hat „dieß zu sagen! Man will revolutioniren, daher ist die „Freiheit, bei welcher sie seit 500 Jahren sich glücklich be„fanden, die Freiheit, um welche sie früher von den Franzosen „selbst beneidet wurden, nicht diejenige, der sie auch künftighin „sich freuen dürfen. Eine Verfassung stellt man ihnen in „Aussicht oder den Tod. Sie wollen sie nicht, diese Verfassung, „welche sie weniger demokratisch finden, als ihre bisherige; „gut, so muß man sie tödten, denn es ist klar, daß nur „aristokratische Umtriebe oder Fanatismus sie so weit verblenden „können, dieses Unterpfand ihres neuen Glückes nicht anzu„nehmen. Sie tödten, ist das sicherste Mittel, zu verhindern, „daß sie nicht ferner aristokratischen Umtrieben sich hingeben „und an ihre Priester glauben. Wohl mir, daß ich nicht „in den Verdacht gerathen kann, zu diesen entehrenden Vor„gängen Hand geboten zu haben!!!"

Der Kaiser Napoleon aber sagt in seinen auf St. Helena diktirten Denkwürdigkeiten, in Betreff des Einfalls der Franzosen in die Schweiz:

„Die Häupter und Führer in Paris betrieben ihrerseits „den Revolutionsproselytismus mit feurigem Eifer. „Sie kamen den waadtländischen Aufstandslustigen auf halbem „Wege entgegen. Um den Vorwand zu finden, wurde weit „ausgeholt. Man entdeckte einen alten Vertrag mit Karl IX., „wodurch Frankreichs Thron die Gewährleistung der Freiheit „des waadtländischen Volkes auf ewige Zeiten übernahm. „Das Direktorium, aus Achtung für Karl IX., mel„dete nun den Kantonen seine Dazwischenkunft „in dem Sinne. Es hatte aber noch zwei Gründe, sich

„mit den Beschwerden des Waadtlandes zu beschäftigen, ge„stand aber nur einen, nämlich das böse Beispiel, welches „die Tyrannei Berns und dessen Feudaloligarchie den demo„kratischen Kantonen und den neugegründeten Republiken gebe. „Der andere Grund wirkte aber wenigstens eben so stark auf „seine Beschlüsse, nämlich die Millionen von Bern, „nach denen es lüstern war. Es war bei dieser Ange„legenheit allerlei im Spiel: Freiheitsliebe, Unsittlichkeit, „Staatsklugheit, Privatinteresse."

So aber dachte der Kaiser Napoleon nicht erst in seinem Exil auf St. Helena, sondern in der Fülle seiner Macht hatte der erste Konsul über den Einmarsch der Franzosen in die Schweiz und über diejenigen, die denselben veranlaßt hatten, dasselbe Verdammungsurtheil gefällt.

In der Instruktion, die er seinem Gesandten Reinhard ertheilte, als er ihn nach dem 18. Brumaire im Jahr 1800 in die Schweiz sandte, kommt folgende Stelle vor:

„Es nützt nichts, bekannte Thatsachen abermals darzu„stellen und des Ursprungs, Fortgangs und der Entwicklung „der helvetischen Revolution in ihren Einzelnheiten neuerdings „Erwähnung zu thun.

„Man weiß, daß dieß einer der größten Mißgriffe des „ersten französischen Direktoriums war, man weiß auch, daß „einige schweizerische Störefriede, wie Ochs und „Laharpe, nach Paris kamen, um während 5 bis „6 Monaten einen Revolutionslehrkurs durch „wüthende Artikel in unsern Journalen durchzu„machen und gleichzeitig eine Reihe von Intriguen „und Einwirkungen aller Art bei den reizbarsten „Mitgliedern des Direktoriums zu verfolgen, „von denen eines behauptete, persönliche Belei„digungen an der Schweiz zu rächen zu haben."

Bei solcher Beurtheilung der französischen Invasion und ihrer Urheber durch die Franzosen selbst ist es gewiß erklärlich, wenn in Bern, dessen Untergang man herbeigeführt, Jeder, der zu dem Einmarsch der Franzosen in die Schweiz mehr oder weniger mitgewirkt hatte, als ein Feind des Vaterlandes und als ein Verräther galt.

In der neuern Geschichte ist uns denn auch nichts bekannt, das sich mit dem unermüdlichen Streben Laharpe's, die Intervention Frankreichs zu erlangen, um sein engeres Vaterland, den Kanton Waadt, der Herrschaft Berns selbst auf die Gefahr hin zu entreißen, daß die ganze Schweiz darüber zu Grunde gehe, vergleichen ließe, als die Anstrengungen, die der General Almonte in unsern Tagen in Paris gemacht hat, um die Intervention Frankreichs in Mexiko zu erwirken, das er von der Regierung des Juarez befreien wollte. Aber welch' ein Unterschied besteht zwischen diesem gewaltthätigen Regiment eines ungebildeten Indianers und der Regierung Berns, von welcher unser große Geschichtsschreiber Müller im Jahr 1798 schrieb:

„Der wahre Fehler der Regierungen war, daß sie sich „nicht überzeugten, daß die revolutionäre Schurkerei grenzenlos „sei; das war's, warum man die großen Maßregeln ver„nachlässigte. In Hinsicht aller andern Fehler behaupte ich, „daß es keine Regierung in der Welt gegeben habe, die sich „weniger schwere vorzuwerfen habe, und daß zu keiner Zeit der „helvetischen Geschichte eine allgemeinere Tendenz war, das „Volk glücklich zu machen und Mißbräuche zu verbessern. „Nein, nie gab es eine wohlthätigere Regierung als die „von Bern, ein allgemeineres Wohlbefinden im Umfang der „Schweiz."

Und dieses Urtheil Müllers wird bestätiget durch Dr. Rengger, den spätern helvetischen Minister des Innern, der am 5. Februar

1798 Namens der 52 Ausgeschossenen des Landes, die mit dem Großen Rath zusammentraten, sich mit folgenden Worten an die Regierung Berns wandte:

„Unsere Staatsverfassung war mangelhaft, aber wie viele „Mängel derselben bedeckte nicht eine weise und kluge Ver„waltung. Wo waren die Regierenden unbestochener und „unbestechlicher, wo die Verwaltung des Staatsvermögens „treuer und haushälterischer? und wenn der Wohlstand eines „dürren felsigen Landes, wenn die Blüthe eines biedern „sittlichen Volkes das ehrenvollste Zeugniß einer Regierung „ist, legt ihr nicht selbst dieses ab?"

Je entschiedener wir aber die Handlungsweise Laharpe's verdammen müssen, um so größeres Gewicht legen wir darauf, daß Mousson allen diesen Intriguen, die der Revolution in der Waadt vorausgegangen, fremd geblieben ist. Die Ereignisse des Jahres 1791 hatten auf Mousson, der damals noch auf der Schule in Lausanne verweilte, keinen tiefen Eindruck gemacht. Mochte er auch Amadeus de Laharpe, Herrn zu Yens, gekannt haben, da sein Vater der Geistliche des Ortes war, so war er noch zu jung, um sich ein Urtheil darüber zu erlauben, in wie weit bei der Verurtheilung Laharpe's die Form beobachtet und die Gerechtigkeit gehandhabt worden sei! Es war aus jener Zeit kein Stachel in seiner Seele zurückgeblieben!

Wie wenig Gründe man aber in Bern hatte, Mousson dafür zu tadeln, daß er im Kampf zwischen der Waadt und Bern sich auf die Seite seines engern Vaterlandes stellte, das ihn mit seinem Vertrauen beehrt und zum Mitglied der provisorischen Versammlung ernannt hatte, mag daraus entnommen werden, daß um weniger hoher Motive willen, nämlich um den Folgen des am 25. Februar erlassenen Sequesterdekrets zu entgehen, viele geborne Berner sich entschlossen

haben, entweder ihrem Bürgerrecht förmlich zu entsagen, oder doch die Selbstständigkeit der Waadt sofort anzuerkennen und dort den Bürgereid zu schwören*).

IV. Abschnitt.

Mousson wird Sekretär des helvetischen Großen Rathes.

Den Faden unserer Erzählung da wieder aufnehmend, wo wir ihn gegen den Schluß des III. Abschnitts abgebrochen haben, bleibt uns nachzutragen, daß die provisorische Repräsentativversammlung des Waadtlandes unmittelbar vor ihrer Auflösung auf den Antrag des Bürgers Gex-Oboussier einmüthig beschlossen hat: Cäsar Friedrich Laharpe als ein Zeichen der Anerkennung für die von ihm geleisteten Dienste eine goldene Denkmünze im Werthe von 500 Fr. mit der Inschrift:

„An Friedrich Cäsar Laharpe, das dankbare Waadtland," übergeben zu lassen**).

Endlich wurde noch dem französischen Vollziehungsdirektorium der Dank der provisorischen Versammlung in einem kurzen, aber durchaus würdig gehaltenen Schreiben, in welchem die elegante Feder Mousson's leicht zu erkennen ist, ausgesprochen***).

---

*) Siehe Bulletin officiel 1798. Bd. I, S. 3, 15, 26, 98, 123, 149, 228, 231, 243, 244, 253, 254, 255, 261, 264, 276, 277, 288, 295 u. s. w.

**) Siehe Bulletin off. 1798. I. Bd. S. 355. Kronik für Helvetien. S. 8 u. s. w.

***) Bulletin off. I. Bd. S. 359.

So war die Waadt als Kanton Leman neu konstituirt und bildete fortan einen Bestandtheil der helvetischen Republik.

Die neuen Behörden eröffneten, nachdem sie die Weihe der Kirche erhalten, ihre amtliche Thätigkeit in der Hoffnung und mit dem Willen, nicht nur die Freiheit und Selbstständigkeit, sondern auch die gesetzliche Ordnung kräftig zu wahren. Friede und Eintracht sollten herrschen im Lande, dahin zielten die Wünsche und Hoffnungen aller Einsichtigen und Wohldenkenden, allein die Verhältnisse sind meistens stärker als die Menschen!

Zu viele Interessen waren verletzt, zu viele Leidenschaften losgebunden worden, als daß die Grundwellen, welche die waadtländische Bevölkerung hin und her geworfen, sich so schnell wieder hätten legen können, insofern nicht ein Mächtiger sein „Quos ego“ dazwischen rief!

Dieser Mächtige fehlte aber für einmal noch. Bern, um welches die Waadt bisher gravitirte, war nicht mehr, die helvetische Republik aber, welche an die Stelle des frühern Landesherrn treten sollte, war erst im Werden, und so hatte denn die Waadt noch ernste Krisen zu bestehen, obschon die waadtländischen Behörden zu den umsichtigsten und kräftigsten der helvetischen Republik gehörten.

Die heftigsten Förderer und Anhänger der Revolution waren schon während der Dauer der provisorischen Repräsentativversammlung häufig mit der von dieser bewiesenen Mäßigung nicht einverstanden und bereiteten als „Verein der Freunde der Freiheit*)“ auch den helvetischen Behörden allerlei Schwierigkeiten**).

---

*) Siehe l'ami de la liberté ou Bulletin des séances de la société populaire de Lausanne und den von Reymond redigirten Régénérateur.

Schon in den ersten Tagen der Existenz des Klubbs „de

In der übrigen Schweiz schien man für einmal nur in dem Wunsch einig zu sein, von fremden Truppen verschont zu bleiben. Dieses Ziel hofften die Einen durch schnelle Annahme der helvetischen Konstitution zu erreichen, und die Andern durch die unumwundene Erklärung, an ihren alten Verfassungen festhalten zu wollen.

Gleich wie Bern nie zu einem bestimmten Entschluß darüber hatte gelangen können, ob man sich durch den Krieg retten oder aber alle gestellten Forderungen eingehen wolle, so schwankten nun auch die übrigen Kantone, daher denn weder für die eine noch die andere Lösung die rechten Mittel angewendet wurden! Man war weder kühn genug, gemeinsam den Krieg zu führen, noch klug genug, die Franzosen durch schnelles und aufrichtiges Eingehen auf ihre Forderungen zu entwaffnen, und auf diesem Wege halber Maßregeln und vereinzelten Handelns gelangte man in Zustände und Verhältnisse, die zu den traurigsten gehören, in welche ein Volk gerathen kann, indem die Kantone nicht nur ihre Selbstständigkeit und Freiheit nebst ihrem Wohlstand einbüßten, sondern auch an ihrer Ehre Abbruch litten.

Die Monate März, April, Mai und Juni des Jahres 1798 sind daher denn auch die Epoche der tiefsten Erniedrigung der Schweiz, auf welche jeder Schweizer nur mit Wehmuth und Ingrimm zurückblicken kann.

---

réunion" war der damalige Brigadekommandant Suchet, der spätere Herzog von Albufera, genöthigt gewesen, auf die Kanzel der Kirche St. Laurent zu steigen, wo der Klubb seine Sitzungen hielt, um Mäßigung zu empfehlen.

Siehe Précis historique Bd. I. S. 136. Monnard, Geschichte der Eidgenossen, Thl. III. S. 37.

**) Siehe schweiz. Republikaner von Escher und Usteri, vom 27. Juni 1798, und namentlich den Bericht des Direktoriums vom 5. Juni. Bulletin off. Bd. II. S. 328 und folgende.

Nachdem durch 10 Kantone: Aargau, Basel, Bern, Freiburg, Leman, Luzern, Oberland, Schaffhausen, Solothurn und Zürich vermittelst Urversammlungen die neue helvetische Staatsverfassung angenommen und in jedem Kantone durch Wahlmänner 4 Mitglieder in den Senat und 8 in den Großen Rath erwählt worden waren, so versammelten sich diese

„in Folge der ausgegangenen Proklamation von dem „französischen Kommissär in der Schweiz, Bürger Lecarlier „(datirt Bern den 8. Germinal im 6. Jahr [28. März 1798])."

Donnerstag den 12. April 1798 in Aarau *).

Das älteste Mitglied, Jakob Bodmer von Stäfa, über dessen Haupt 3 Jahre früher das Schwert der Gerechtigkeit geschwungen worden war **), eröffnete die Versammlung mit den Worten:

„Unsere Hülfe steht im Namen Gottes."

Durch das erste vom Kanton Zürich gewählte Mitglied des helvetischen Großen Raths, Joh. Rud. Egg von Ryken, wurde zum Präsidenten vorgeschlagen: Peter Ochs von Basel, und zu Sekretären: Joh. Zäslin von Basel, Johann Konrad Escher von Zürich (der spätere Escher von der Linth), Ludwig Bay von Bern und Johann Heinrich Keller von Schaffhausen.

Als französischen Sekretär wählte die Versammlung Louis Sekretan von Lausanne.

Nachdem sodann dem Volke die Konstituirung durch Bürger Ochs unter dem offenen Fenster mitgetheilt worden war, und nachdem die Ausscheidung der Anwesenden als Glieder des Senates und des helvetischen Großen Rathes stattgefunden

---

*) Siehe helvetisches Archiv, Protokoll des helvetischen Senats (Bd. I. Nr. 53) und des helvetischen Großen Rathes.

**) Siehe Monnard's Geschichte der Eidgenossen, VI. Theil, Seite 624.

hatte, ist die Konstituirung dem französischen Geschäftsträger Mengaud und dem General Schauenburg durch besondere Deputationen zur Kenntniß gebracht worden.

Welche Ironie auf schweizerische Freiheit und Selbstständigkeit liegt nicht in diesem ersten Tag des offiziellen Lebens der neuen Helvetik!

Dem Rufe des fremden Prokonsuls hatten von den acht alten Orten schweizerischer Eidgenossenschaft nur drei Folge geleistet, Bern, nachdem es im Kampfe gegen die Uebermacht unterlegen war, Luzern und Zürich, die hofften, dem Schicksal dieses ihres Bundesgenossen durch freiwillige Unterwerfung zu entgehen; dazu kamen von der 13örtigen Eidgenossenschaft Freiburg und Solothurn, deren Gebiet von fränkischen Truppen besetzt war, Basel und Schaffhausen, die den Weg anscheinender Klugheit dem der Ehre vorgezogen hatten.

Die demokratischen Kantone der Urschweiz, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug, dagegen glaubten den fränkischen Vögten widerstehen zu sollen, wie ihre Ahnen den österreichischen entgegengetreten waren.

Die in Aarau versammelten Stellvertreter des Volkes aber hatten die Leitung ihrer Berathungen nicht dem Repräsentanten eines Standes anvertraut, der dem vor wenigen Wochen am 25. Januar in derselben Stadt feierlich abgelegten Bundeseid treu geblieben war, sondern demjenigen Manne, der im Auftrag des französischen Direktoriums die neue Konstitution entworfen, und dem fremden Eroberer die Thore des Vaterlandes geöffnet hatte!!

Die erste feierliche Anzeige der Konstituirung der neuen Behörden ging nicht etwa an die alten Eid- und Bundesgenossen, mit welchen man Jahrhunderte lang Lieb und Leid getheilt, sondern an die fremden Unterdrücker!

Wie dieser erste Tag der helvetischen Republik, so war

beinahe die ganze Zeit ihrer Existenz eine Zeit der Schmach und des Jammers, zumal in den Räthen der Nation nicht die schweizerischen Interessen, sondern die Rücksichten auf die „große Nation", welche die Einen als Befreierin ehrten, die Andern als Unterdrückerin fürchteten, die erste Stelle einnahmen. Alles in der Schweiz geschah in diesem Zeitraum durch und für Frankreich.

Aber auch nachdem diese unglückliche Epoche endlich ihr Ende erreicht hatte, wirkte die Erinnerung an das Erlebte dadurch noch unheilbringend fort, daß sie in Frankreich bei der lebenden Generation das Urtheil über die gegenseitigen Beziehungen verwirrte und in der Schweiz das Vertrauen in die eigene Kraft zerstörte.

Niemals aber sind an der Spitze der Schweiz unfähigere, für nationales Selbst- und Ehrgefühl unempfänglichere Behörden gestanden, als dieß der helvetische Große Rath und der Senat waren.

Die Räthe theilten sich in die sogenannte patriotische oder demokratische, auch revolutionäre, und in die republikanische Partei *).

Da die erstere doppelt stärker war, so sind die vom 16. bis 18. April vorgenommenen Wahlen der fünf Direktoren, die mit Ausnahme eines einzigen, alle der republikanischen Partei angehörten und bei welchen die Urheber der Revolution, Ochs und Laharpe, übergangen worden sind, ein wahres Räthsel!

Der helvetischen Konstitution gemäß sollte die vollziehende Gewalt nämlich aus 5 Mitgliedern bestehen, welche 40 Jahre

---

*) Siehe Monnard, Geschichte der Eidgenossen, III. Thl. S. 99. Schuler. Tillier, Geschichte der helvetischen Republik, I. Band. Seite 60.

alt und verheirathet oder Wittwer sein mußten, von welchen jährlich eines austreten und erst nach einer Amtsdauer wieder gewählt werden konnte.

Das Loos hatte zu bestimmen, welchem der beiden Räthe der fünffache Vorschlag, und welchem die Wahl aus diesem Vorschlag zukommen sollte.

Es hatte dahin entschieden, daß die erste, zweite und fünfte Wahl dem Senate, die dritte und vierte aber dem Großen Rathe zukam.

Aus dem fünffachen Vorschlag des Großen Rathes wählte der Senat am 16. April mit 20 von 36 Stimmen zur ersten Stelle im Vollziehungsdirektorium*):

Lukas Legrand von Basel, einen Mann von edler Gesinnung und gebildetem Geist, ein Philanthrop im guten Sinn des Wortes, dem aber Menschen- und Geschäftskenntniß fehlten.

Zum zweiten Direktor wählte der Senat mit 22 von 37 Stimmen Moritz Glayre von Romainmotier, dessen staatsmännischer Befähigung bereits auf Seite 76 u. ff. gedacht worden ist.

Obschon der Senat in den Vorschlag zur dritten Stelle zwar seinen Präsidenten Peter Ochs von Basel aufgenommen hatte, so überging ihn der Große Rath dennoch und wählte zum dritten Direktor Viktor Oberlin von Solothurn, einen bemittelten Kaufmann, der zwar als entschiedener Anhänger Frankreichs galt und erst nach der Einnahme Solothurns durch Schauenburg aus dem Gefängniß befreit worden war, der sich aber wie sein Landsmann Joseph Lüthy, Mitglied des helvetischen Großen Rathes, an seinen politischen Gegnern

---

*) Siehe Protokoll des Senates Nr. 53 im helvetischen Archiv. Bulletin off. I. Bd. S. 481. Tillier, Geschichte der helvetischen Republik, I. Bd. S. 62.

auf die edelste Weise rächte, indem er sich bei der französischen Regierung für die Freigebung der als Geißeln nach Hüningen abgeführten Mitglieder der alten Regierung verwendete. Durch Großmuth und Aufopferungsfähigkeit haben sich Bürger des kleinen Solothurn in allen Jahrhunderten ausgezeichnet! Leider fehlte es aber auch Oberlin an staatsmännischer Bildung, worunter seine Selbstständigkeit litt.

Bei dem Vorschlag zur vierten Stelle zeigte sich bereits eine entschiedene Opposition gegen Ochs, indem der Senat ihn erst als vierten auf die Liste stellte, während er bei der dritten Stelle der Zweitvorgeschlagene gewesen war.

Der Große Rath ernannte zum vierten Mitgliede den Fürsprecher Ludwig Bay von Bern, einen liebenswürdigen und gebildeten Mann, der eine Mittelstellung einnahm, so daß er „bei den Aristokraten als ein Umwälzer, und bei den „tobenden Patrioten als ein verkappter Aristokrat galt *).“ Mengaud hatte geglaubt, in ihm einen „Heuchler“ zu erkennen, als Bay mit dem Oberst Tillier durch die Regierung von Bern an ihn abgesandt worden war, um wenn möglich den Krieg auszuweichen, und seine Vollmachtgeber hatten ihn wegen zu großer Nachgiebigkeit getadelt **).

Von beiden Seiten verkannt zu werden, ist in bewegten Zeiten häufig das Loos gemäßigter und edler Männer, denen es widerstrebt, den Leidenschaften der einen oder der andern Partei zu huldigen.

Auf dem Vorschlag des Großen Rathes zur fünften

---

*) Tillier, Geschichte der helvetischen Republik, I. Bd. S. 65.

**) Siehe Monnard, Geschichte der Eidgenossen, III. Theil. S. 43. Am 9. Ventose hatte Mengaud an das Ministerium geschrieben: „Die bernischen Abgeordneten haben mir mit aller „Zerknirschung der verschmitztesten Heuchelei ihre Aufwartung „gemacht u. s. w.“

Direktorstelle stand der Name von Peter Ochs nicht mehr- und der Senat erwählte am 18. April mit 31 von 36 Stimmen zum fünften Mitgliede des Direktoriums den erstvorgeschlagenen Alphons Pfyffer, Stadtschreiber in Luzern, einen gutmüthigen, schwärmerischen Mann, der sich den neuen Ansichten über Freiheit und Gleichheit aufrichtig angeschlossen hatte.

So war das Direktorium aus talentvollen und achtbaren Männern zusammengesetzt, denen aber alle diejenigen Regenteneigenschaften abgingen, die man erst im Geschäftsleben erwirbt. Glayre allein war ein Staatsmann, aber er kannte weder die Sprache noch die Eigenthümlichkeit des Volks, das er regieren sollte, denn eine 25jährige Abwesenheit hatte ihn vollends fremd gemacht im Vaterland. In dieser Zusammensetzung konnte das Direktorium den helvetischen Räthen gegenüber sich nicht diejenige Stellung und den Einfluß erwerben, die zum Wohl des Ganzen nothwendig gewesen wären *).

Das Direktorium verstärkte indessen seine Stellung durch die Minister, die es wählte und die beinahe sämmtlich fähige

---

*) Im Jahr 1848 hatte die Schweiz bei Bestellung des Bundesrathes eine viel glücklichere Hand, weil sie darauf Rücksicht nahm, die Bundesregierung den wirklichen Repräsentanten der größten und mächtigsten Kantone anzuvertrauen. Es konnte vormals bei der Zerrissenheit der Schweiz keine Männer geben, deren Name im ganzen Lande Geltung hatte, sondern sie konnten nur als die Vertrauensmänner der betreffenden Kantone Bedeutung haben. Während hinter den 7 Bundesräthen des Jahres 1848 $^2/_3$ der Bevölkerung der Schweiz standen, repräsentirten im Jahr 1798 einzig Legrand und Glayre die Kantone Basel und Leman in der That und Wahrheit, während Bay nur als der Vertreter der gemäßigten Berner gelten konnte, deren Zahl gering war, Oberlin und Pfyffer aber mit der politischen Anschauung der Mehrheit ihrer Heimatkantone im Widerspruche standen.

und tüchtige Männer waren. Am 7. Mai zeigte das Direktorium den Räthen an, daß es gewählt habe:

1. Zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Krieges: Bégoz von Aubonne. Dieser war ein Lebemann, der mehr an sein Vergnügen als an die Geschäfte seines Ministeriums dachte, dessenungeachtet aber bei verschiedenen Anlässen die Würde der Schweiz mit Nachdruck behauptet hat*).
2. Zum Minister der Justiz und Polizei: Franz Bernhard Meyer von Schauensee von Luzern, den Bildung und Gesinnung zu dieser wichtigen Stelle vollkommen befähigten. Er hat durch sein ganzes Leben die Achtung Aller bewahrt, die ihn kannten, obschon aus dem feurigen Anhänger der französischen Revolution und Korrespondenten des Abbé Sieyes im Laufe der Zeit ein entschiedener Konservativer und Anhänger der Jesuiten geworden war.
3. Zum Minister der Finanzen: Johann Konrad Finsler von Zürich, einen Mann von eminentem Wissen und seltener Arbeitstüchtigkeit, den man ein staatsmännisches Genie nennen darf. Es ist dieß der spätere zürcherische Staatsrath und schweizerische General.
4. Zum Minister der Künste und Wissenschaften: Philipp Albrecht Stapfer, gewesener Pfarrer und Professor zu Bern, einen Mann von gründlicher Bildung und edlem Charakter**).

---

*) Monnard, III. Thl. S. 130. Man nannte ihn scherzweise le ministre étranger aux affaires.

**) Die von C. L. Haller redigirten helvetischen Annalen vom 12. Mai 1798 äußern dießfalls: Das Direktorium hat zu einem Minister der öffentlichen Erziehung und der schönen Künste ernannt: den durch seine ausgebreitete Gelehrsamkeit, seine gründ-

Bald überzeugte man sich, daß 4 Minister nicht genügen, daß es vielmehr nothwendig seie, ein besonderes Kriegsministerium zu errichten und einem Minister des Innern einen großen Theil derjenigen Geschäfte zu übertragen, die dem Finanzminister zugeschieden worden waren.

Zum Minister des Innern ist sodann, nachdem Professor Ith von Bern die Wahl ausgeschlagen, Dr. Albrecht Rengger von Brugg ernannt worden, der während kurzer Zeit den obersten Gerichtshof präsidirt hatte.

Rengger war ein streng rechtlicher Mann, von rastloser Thätigkeit und viel Initiative; von allen Ministern hat er die ihm auffallende schwierige Aufgabe wohl am besten gelöst.

Weniger glücklich war das Direktorium bei Besetzung des Kriegsministeriums, das zuerst einem freiburgischen Offizier Repond und nach dessen Rücktritt dem General Samuel Keller von Solothurn übertragen worden war, welch' letzterer indessen später, obschon er vom einfachen Schuster — in Frankreich zum General avancirt war, wegen seines feigen Betragens im Treffen bei Frauenfeld abgesetzt werden mußte.

Am 21. April*) ernannte der Große Rath Bürger Mousson von Morges zum französischen Sekretär dieser Behörde.

Da wir später im Fall sein werden, die Urtheile einzelner Direktoren und Minister über Mousson anzuführen, so schien es angemessen, unsere Leser mit diesen höchsten Beamten der Republik und deren Charakter bekannt zu machen. Mousson

---

liche und helle Philosophie und seinen vortrefflichen moralischen Charakter allgemein bekannten B. Albrecht Stapfer, Professor in Bern, dermaligen Legationssekretär in Paris. Es wird gewiß kein Bürger Helvetiens sein, der dieser Wahl nicht seinen Beifall zollt.

*) Siehe schweiz. Republikaner, zehntes Stück, S. 38.

war mit seinem väterlichen Freund Glayre am 28. April*) in Aarau eingetroffen und am 29. April dem Großen Rathe durch den Präsidenten B. Wernhard Huber von Basel vorgestellt worden, worauf er die Pflichten seines Amtes sofort antrat**).

Allein schon am 2. Mai verzichtete Mousson wieder auf seine Stelle als Sekretär des Großen Rathes, da er in der Zwischenzeit zum Sekretär des Direktoriums ernannt worden war.

Offenbar wünschte Glayre, der die Arbeitstüchtigkeit Mousson's als Sekretär der provisorischen Versammlung des Waadtlands kennen gelernt hatte, ihn in seiner Nähe zu behalten, und zudem schien es dem Direktorium durchaus nothwendig, daß dem Generalsekretär Steck ein gewandter, zuverlässiger, der französischen Redaktion vollkommen mächtiger Sekretär in der Direktorial-Kanzlei zur Seite stehe.

Mousson hat somit nur drei Sitzungen des helvetischen Großen Rathes als französischer Sekretär beigewohnt, nämlich der Sitzung vom 29. und 30. April und derjenigen des 1. Mai. Wir könnten unsern Lesern kein deutlicheres Bild von der Verwirrung, die damals noch in den helvetischen Behörden herrschte, von der innern Zerrissenheit der Schweiz, sowie von ihrer gefährdeten Stellung gegenüber dem Auslande geben, als wenn wir ihnen die Protokolle dieser drei Sitzungen des helvetischen Großen Rathes vorlegen dürften. In buntem Durcheinander werden darin verzeichnet: Anträge über Gegenstände der Justizverwaltung, wie z. B. über die Frage, wem die Untersuchung über einen Mord zukomme, der im Kanton Baden an einem fränkischen Soldaten verübt worden war, und Botschaften des Senats über innere Gebietseintheilung.

---

*) Helvetische Annalen, S. 41.

**) Bulletin off., Tome II, page 21.

Auf unwichtige Beschlüsse über revolutionäre Liebhabereien, wie z. B. betreffend die Abschaffung des Wortes „Herr" in allen amtlichen Erlassen folgten solche über den Geschäftsverkehr zwischen dem Direktorium und den gesetzgebenden Räthen.

Die Dekretirung eines offiziellen Tagblattes steht neben der Distriktseintheilung des Kantons Basel, und unmittelbar darauf folgt die Erwähnung der Verwerfung einzelner vom Großen Rathe gefaßten Beschlüsse durch den Senat!

Auf die Darstellung der Verhandlungen, welche mit Abgeordneten aus dem Thurgau gepflogen worden sind, welche die Ehre der Sitzung erhalten hatten, folgt der sehr wichtige und folgenreiche Antrag, die kleinen demokratischen Kantone zusammen zu schmelzen.

Auf Gutachten über die Organisation des helvetischen Direktoriums folgen solche über die Rechnungsführung beim Nationalschatz! —

Nach der Anzeige über die Konstituirung des Direktoriums werden Beschlüsse gefaßt über die Curialien der vollziehenden Gewalt.

Dem wichtigen Antrage des Direktoriums auf Abschaffung oder Loskaufung der Lehensgefälle folgt die Anzeige von der Annahme der Konstitution in Lauis und unmittelbar darauf erwähnt das Protokoll der Verhandlung über die Frage, ob zwei Minister Brüder sein können!!

Auf die Anzeige von der Einnahme der Stadt Luzern durch die Truppen der kleinen Kantone unter Aloys Reding folgt diejenige, daß der Senat den Beschluß, betreffend die Titulaturen gegenüber auswärtigen Mächten genehmigt habe.

Nach der höchst unerfreulichen Mittheilung des Direktoriums, daß die englische Regierung auf alle Zahlungen an Schweizerhäuser Arrest gelegt habe, und nach Erwähnung des Beschlusses

dagegen Repressalien zu ergreifen, werden Berathungen aufgezeichnet, welche eine Eingabe der Metzgerinnung in Bern veranlaßt hatte!

Auf die Besetzung der Stellen eines Obersekretärs und eines deutschen Untersekretärs folgen Grenzausscheidungen zwischen den Kantonen Bern und Freiburg u. s. w. *)

Die politische Atmosphäre des helvetischen Großen Rathes mag aber Mousson, wenn er sie mit derjenigen der provisorischen Versammlung der Waadt verglich, sehr drückend vorgekommen sein, und schmerzlich muß ihn unter Anderm berührt haben, daß namentlich die waadtländischen Abgeordneten in Aarau viel heftiger und bitterer sprachen, als seiner Zeit in Lausanne! Das Böse ist ansteckend wie das Gute! Große deliberative Versammlungen sind aber eher geneigt, der Stimme der Leidenschaft als derjenigen ruhiger Ueberlegung Gehör zu schenken!

Ueberhaupt aber hatte sich die Volksstimmung in der Schweiz verdorben, nachdem die Nation aus dem Taumel wieder erwacht war, in den sie die kriegerischen Ereignisse versetzt hatten, die für einmal mit der Unterjochung Berns abgeschlossen zu sein schienen.

Die aufrichtigen Freunde und Anhänger der Ideen der französischen Revolution waren stutzig geworden, als sie das Vorgehen der französischen Kommissäre und Generale in der Schweiz wahrnahmen, die bald nicht nur die Macht, sondern auch den Uebermuth des Siegers empfinden sollte! Laharpe namentlich scheint die auf ihm lastende Verantwortlichkeit schwer gedrückt zu haben, daher er an das französische Direktorium oder den Minister der auswärtigen Angelegenheiten

---

*) Siehe Manual des Großen Rathes. I. Bd. S. 84—97.

wiederholt ernste Worte richtete, um sie zu bestimmen, in der Schweiz mit mehr Schonung aufzutreten *).

Am deutlichsten aber sind die Entrüstung und Besorgniß, welche diejenigen Männer erfüllte, die sich, von Illusionen erfüllt, der Revolution angeschlossen hatten, in der Note ausgedrückt, welche der helvetische Minister Zeltner am 20. Mai dem französischen Direktorium übergeben hat, und die wahrscheinlich sein Gesandtschaftssekretär Philipp Emanuel von Fellenberg (der Stifter von Hofwyl) redigirte. Wir entheben derselben folgenden Passus:

„Der angestrengte Fleiß, der Frieden bei der Neutralität, „die gute Haushaltung haben im Lauf von Jahrhunderten „einen Wohlstand verbreitet, der noch nicht Reichthum ist.

---

*) Am 7. Germinal schrieb er an Talleyrand zu Handen des französischen Direktoriums: „Es ist gut, wenn das Vollziehungs„direktorium weiß, daß die Vampyre, welche den Soldaten auf „dem Fuße folgen, es sich zur Aufgabe gemacht zu haben scheinen, „die Freiheit in Verruf zu bringen und Reaktionen zu erzeugen „u. s. w.“ Siehe Monnard, Geschichte der Eidgenossen, III. Thl. S. 82. Am 26. Germinal schrieb er an Talleyrand: „Plünderung, „Brand, Schändungen, Verletzungen aller Art haben die Einnahme „Berns bezeichnet; dessen Umgebungen sind verheert, Pferde, „Vieh, Gespanne, Ackergeräthe, Hausrath, Lebensmittel, Alles „ist verschwunden. Welchen Vortheil hat die Republik daraus „gezogen? Der Forst von Bremgarten deckt die Leichen einer „großen Zahl von Frauen, die von französischen Soldaten zuerst „mißbraucht und dann ermordet wurden u. s. w. Wenn man „nicht auf der Stelle ein anderes Verfahren einschlägt, so wird „die Schweiz eine Vendée u. s. w.“ Monnard III. Thl. S. 73.

Am 6. Floreal schrieb er rücksichtlich des pöbelhaften Schreibens, das Mengaud an den Abt von Engelberg erlassen hatte: „Welcher „böse Geist treibt denn eure Agenten dazu, gerade die edeln „Männer zu mißhandeln, die mit gutem Beispiel vorangehen „u. s. w.“

„Daher kommen die Staatsschätze. Diese litten aber durch „die Ereignisse der französischen Revolution, durch die Kosten „für Behauptung der Neutralität, durch in Frankreich gemachte „Verluste, durch die Abdankung der Regimenter, durch Vor„sorge gegen Mangel und Armuth und endlich durch den „Krieg gegen Frankreich großen Abbruch. Mehrere Kantone „müssen ihr Getreide vom Ausland beziehen. Die Schweiz „hat kein Salz, keine Metalle. Inzwischen lebt ein französisches „Heer auf Kosten eines solchen Volkes nun schon mehrere „Monate. Bis jetzt hat man die Bedürfnisse aus den öffent„lichen Magazinen bestritten, aber diese Quelle ist versiegt, „und Requisitionen, Einquartirung, Unterhalt der Truppen „lasten auf dem Land. Zahlreiche Familien sahen in einigen „Wochen ihre Erhaltungsmittel für einige Jahre aufgezehrt. „Die öffentlichen Güter sind weggenommen und Kontributionen „außer allem Verhältniß zum Vermögen aufgelegt; das baare „Geld ist weggeführt und die Schuldforderungen an's Aus„land mit Beschlag belegt oder ohne Ertrag, die Grundstücke „sind im Werth gesunken und ohne Käufer und dadurch die „Pfänder und mit diesen die Renten verschlechtert; alle „größern Zahlungen sind im Stocken, der Handel erliegt und „die Fabriken stehen still; das Vieh ist von einer Seuche „befallen. In Zug z. B. ward das Gras, so wie es zu „keimen begann, weggeäzt, das wenige übrige Vieh muß „geschlachtet werden, und Menschen ziehen den Pflug. „Die besten Pferde sind durch Requisitionen zu Grunde ge„richtet oder gestohlen. Was wird aus dem helvetischen Volk „werden? In diesem Zustand soll es ein französisches Heer „ernähren und die Habgier von Agenten befriedigen, die noch „weit drückender sind. Das Unglück verbittert man ihm durch „Hohn und Kränkung! — —

„Die Folgen eines so empörenden Benehmens sind so „gefährlich wie unpolitisch!

„Schon entfernen die Nachrichten von dem Schicksal der „Schweiz die Bündner, sie ziehen ihr Joch vor. Die Despoten „freuen sich, da einen Punkt der Reaktion zu finden. Die „Städte, diese Zufluchtsorte und Stützen der neuen Ordnung, „werden dem Grimm des Landvolkes preisgegeben sein, das „sie des ersten Schritts zur Revolution und zu deren Unglück „anklagt."

Wenn dieß die Gefühle und Empfindungen der wärmsten Anhänger der Revolution und ihrer Beförderer waren, so sind diejenigen der großen Mehrheit, die, ohne von der Nothwendigkeit einer politischen Umgestaltung überzeugt zu sein, sich derselben entweder aus Bequemlichkeit, Feigheit oder Eigennutz nicht entgegenstemmten, wohl noch viel bitterer gewesen!

Unter all den Drangsalen leidend, welche ihrer Ansicht nach nur Bern, und in Bern nur die sogenannten Oligarchen treffen würden, suchte diese zahlreiche Klasse die Vorwürfe des Gewissens dadurch zu beschwichtigen, daß sie sich zu überzeugen trachtete, Widerstand wäre doch nicht möglich gewesen; in solcher Gemüthsstimmung ließ man sich Alles gefallen und steigerte dadurch die Ansprüche der Fremden!

Diejenigen endlich, die muthig den fremden Feind bekämpft hatten und darob nun gar noch, als Anhänger der alten Ordnung, Strafe oder Tadel erfuhren, weil sie ihre Pflicht gethan, beurtheilten die neuen Zustände mit nicht verhehlter Bitterkeit, und viele dachten schon damals darüber nach, wie das fremde Joch abzuschütteln wäre, und bereiteten die Mittel dazu vor.

So war zu jener Zeit in denjenigen Kantonen, welche die helvetische Konstitution gezwungen oder freiwillig angenommen hatten, wohl wenig Glück und Zufriedenheit zu finden.

In der Urschweiz aber, wo man sich zum bewaffneten Widerstand entschlossen hatte, schlugen die Herzen höher, aus Vaterlandsliebe und Begeisterung die einen, vor banger Besorgniß über das Endergebniß des ungleichen Kampfes die andern!

Bei dieser Stimmung in der unterworfenen Schweiz, in welcher alle Kraft gebrochen schien, änderte sich auch die Haltung der französischen Armee, und es steigerten sich namentlich die Anmaßungen der französischen Kommissäre bis in's Unglaubliche.

Bei einer Armee in Feindesland, die keine Gefahren vor sich sieht, leidet stets die Disziplin, die Truppe fühlt sich als Straf- oder Exekutionsmannschaft, deren Aufgabe es ist, die Gegenden zu drücken, in denen sie liegt. Auch verlangten die französischen Truppen nun überall, bei den Bürgern einquartirt zu werden!

Mag, Bern gegenüber, das Kriegsrecht all' die Forderungen einigermaßen rechtfertigen*), welche die französischen Befehlshaber stellten, so waren die Kontributionen, die durch die Franzosen auf Schuldigen und Unschuldigen erhoben wurden, all' den Versprechungen des französischen Direktoriums gegenüber ganz unberechtigt, und von Seite der helvetischen Behörden

---

*) Am 29. März forderte Schauenburg von der Bernermunizipalität:

6,000	Zentner	Korn,
3,500	„	Hafer,
13,000	„	Heu,
12,000	„	Stroh,
12,000	„	Salz,
10,000	Maaß	Wein,
3,000	„	Branntwein,
2,500	„	Essig,
200	Klafter	Holz,
10,000	Paar	Schuhe,
10,000	„	Strümpfe,
1,000	Hemden,	
200	Ochsen, jeder zu 5 Centner,	
150	Zentner Käse,	
200,000	Berner Livres zu 10 Bz. an baarem Geld.	

Siehe Chronik für Helvetien, S. 25.

hätte, nachdem sie konstituirt waren, also seit dem 12. April, viel energischer gegen jede Einmischung in die schweizerische Selbstständigkeit von Seite der französischen Civil- und Militärbeamten aufgetreten werden sollen, denn mit der helvetischen Republik war Frankreich im Frieden, auf ihrem Gebiet hatten ihre Armeen nicht Kriegsrecht zu üben.

Wie ganz anders war z. B. die Stellung, die Ludwig XVIII. den fremden Heeren gegenüber einzunehmen wußte, die ihn im Jahr 1814 auf den Thron seiner Väter gesetzt hatten. Vom Augenblicke an seines Eintreffens in Frankreich fühlte er sich als Herr und ließ dieß die Kaiser und Könige an der Spitze ihrer Heere bei jedem Anlaß empfinden.

Die helvetischen Behörden dagegen hatten die Franzosen nur zu lange, ohne alle Einsprache von ihrer Seite, als Herren im Lande schalten und walten lassen. Am Tag nach der feierlichen Unabhängigkeitserklärung, am 24. Germinal (13. April), erschien die bereits vom 19. Germinal datirte Requisition des fränkischen Kommissärs Lecarlier*), durch welche den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Luzern und Zürich eine Kontribution von 15 Millionen franz. Pfunden und dem Kapitel zu Luzern, dem Kloster St. Urban und dem Kloster Einsiedeln zusammen eine Million auferlegt wurden. Bern sollte 6, Freiburg, Solothurn und Luzern jedes 2, und Zürich 3 Millionen bezahlen. Diese Kontributionen hätten in drei Monaten abgeführt werden sollen und zwar der erste Fünftel in 5 Tagen, der zweite in den 25 folgenden, der dritte in den zwanzig ersten Tagen des folgenden Monates und die zwei letzten Stöße in den 40 nachfolgenden Tagen. Diese Summen hatten die alten Regierungsglieder oder ihre Familien, die solidarisch haftbar erklärt wurden, allein zu bezahlen.

*) Siehe helvetische Annalen, viertes Stück, vom 18. April 1798.

Alles was in den öffentlichen Kassen, den Magazinen und an Schuldansprachen der vormaligen Regierung gefunden worden, erklärte Lecarlier als den Franzosen verfallen, und doch hatte er in einer heuchlerischen Proklamtion einen Tag früher geäußert *):

„Es heißt nicht den Sieg mißbrauchen, wenn man die „Kriegskosten durch die Besiegten bezahlen läßt.

„Die schuldigen Entschädigungen können entweder auf „sämmtliche Bürger gelegt werden, oder aber nur auf „die Regierungsglieder, welche den Krieg veranlaßt haben.

„Die erste Form wäre ungerecht und würde sich „gegen die Grundsätze der französischen Regie„rung verstoßen, welche die Verblendung der Völker nie mit „den Verbrechen ihrer Regierungen verwechselt.

„Daher soll die zweite Form gewählt und die Last auf „die Oligarchen allein gelegt werden."

Hieß es aber nicht die Entschädigungen auf dem ganzen Volke erheben, wenn man den Staatsschatz und alle Magazine, die das Eigenthum des Volks waren, sich aneignete? Noch weniger ließ sich aber von Seite der französischen Kommissäre die Brandschatzung anderer Kantone und der Klöster rechtfertigen, welch' letztern auf Krieg und Frieden auch nicht der geringste Einfluß zukam.

Offenbar hätten die helvetischen Räthe mit der Anzeige von ihrer Konstituirung an die französischen Kommissäre und Generale die bestimmte Erklärung verbinden sollen, daß sie die Regierung des Landes übernommen haben; daher das Recht, Steuern auszuschreiben, nur den helvetischen Behörden zukommen könne. Daß die „Unabhängigkeit" der Schweiz aber, die am 12. April proklamirt worden war, durch die am 13. gleichen Monats durch Lecarlier erfolgte Ausschreibung

*) Bulletin off. I. Bd. S. 485.

von Kriegssteuern auf's empfindlichste verletzt wurde, liegt auf der Hand. Die helvetischen Behörden aber hätten um so energischer protestiren sollen gegen diesen Eingriff in ihre Souveränität, als sie sich dabei auf die erste Proklamation des französischen Regierungskommissärs Lecarlier an die helvetischen Bürger, d. d. Bern den 28. März *), stützen konnten, in welcher er erklärte: „Die französische Republik sei nicht mit „den schweizerischen Bevölkerungen im Krieg, sondern einzig „mit den Regierungen, die sie unterdrückten," woraus folgte, daß vom Augenblicke an, wo diese Regierungen durch die neuen Behörden beseitigt waren, der Krieg und das Kriegsrecht aufhören mußten! Es fehlte den neuen helvetischen Behörden aber der nöthige Muth zu solchem Vorgehen. Erst fünfzehn Jahre später trat die Wiedervergeltung für die am 28. März 1798 durch Lecarlier ausgesprochene politische Lüge ein, indem vor dem Einrücken der Alliirten in Frankreich eine Proklamation an das französische Volk erlassen worden ist, in welcher beinahe wörtlich gleichlautend erklärt wurde: „der Krieg gelte nicht Frankreich, sondern nur seinem Unterdrücker!" Hodie mihi, cras tibi! Wie wenig ernst es aber mit der Erklärung Lecarliers gemeint war, den schweizerischen Bevölkerungen ihre Freiheit zu lassen, nachdem die alten Regierungen beseitigt sein werden, erhellt aus seiner Verordnung vom 29. März, in welcher er vorschrieb, daß nur das von Paris gesandte Projekt der helvetischen Konstitution Geltung haben solle, alle daran vorgenommenen Aenderungen aber als unstatthaft erkärte **). Für sich selbst nahm Lecarlier indessen das Recht in Anspruch, nach Belieben an der Konstitution Veränderungen vorzunehmen, was er durch

*) Siehe Bulletin off. von 1798, I. Thl., S. 364.
**) Siehe Bulletin off. von 1798, I. Thl., S. 368.

die Kreirung des Kantons Oberland mit der Hauptstadt Thun bewies!

So hatte selbst Ochs die Sache nicht verstanden, mit dessen Zustimmung in Basel einzelne Modifikationen an der helvetischen Konstitution gemacht worden waren.

Laharpe freilich scheint dießfalls anderer Ansicht gewesen zu sein; er beschwört nämlich schon in einem vom 19. Ventose aus Paris datirten, bisher noch ungedruckten Schreiben, das uns in originali vorlag, General Brune, der Schweiz „eine „Konstitution zu geben, welche ihr zwanzig Jahre Arbeit „und Ströme Blutes kosten würde *)."

Diese Auffassung Laharpe's war entscheidend und wurde nun bald sowohl von den französischen Civil- und Militärbeamten, als von den helvetischen Behörden als maßgebend

---

*) Le directoire exécutif mettra le comble à ses bienfaits envers nous, schrieb Laharpe; s'il persiste à substituer à la gothique confédération helvétique, mère de tous nos maux, une république indivisible.

La décision du directoire exécutif, voilà notre boussole, c'est lui qu'il nous a affranchi, c'est à lui qu'il appartient de déterminer le mode de cet affranchissement, qu'il fasse seulement connaître son vœu, *mais d'une manière bien précise* et que ses agents diplomatiques s'accordent sur ce point. Veut-il conserver la confédération helvétique? Ce serait une erreur, mais nous la respecterons . . . . . Veut-il que le pays de Vaud, le Valais et les baillages italiens forment une seule république ou une confédération de 3 autres républiques constituées d'une manière analogue à ce projet de constitution? Qu'il daigne nous le faire connaître, mais ce ne serait là qu'une demi-mesure insuffisante pour la république française et trop peu proportionnée aux grands moyens mis en œuvre pour l'opérer. Veut-il la république helvétique une et indivisible? Il ne dépend que de sa volonté de l'obtenir. Qu'il parle et tout sera dit au moins pour les deux tiers de la Suisse et le reste suivra bientôt, etc.

anerkannt, indem letztere sich selbst streng an die von Paris gesandte Konstitution hielten, gleichzeitig aber zugaben, daß es dem französischen Regierungskommissär oder dem kommandirenden General zustehe, nach Gutfinden Veränderungen daran vorzunehmen *) ! !

Am 10. April, also am gleichen Tage, an welchem gemäß der Aufforderung Lecarlier's die helvetischen Räthe sich in Aarau versammeln sollten, wurden auf Befehl der Franzosen in Bern zwölf der angesehensten alten Magistratspersonen arretirt und in die französische Festung Hüningen abgeführt. Auch gegen diesen Gewaltsakt fanden sich die helvetischen Behörden nicht veranlaßt, Einsprache zu erheben, obschon die Franzosen nicht einmal für gut gefunden hatten, den Grund dieser Wegführung von Schweizern in französische Festungen anzugeben, daher die Einen dafür hielten, die Absicht sei, durch diese Geißeln die Bezahlung der ausgeschriebenen Kontributionen zu sichern, während Andere behaupteten, diese Verhaftungen stünden mit geheimen Korrespondenzen mit England in Verbindung **).

Am 16. April aber wurde das mit Zürich und Bern so eng verbündete protestantische Genf, dem man unlängst noch mit Rath und That zur Seite gestanden, Frankreich einverleibt, nachdem von 3197 stimmenden Genfern 2204

---

*) Siehe Bulletin off. 1798. I. Thl. S. 397—420.

**) Siehe Bulletin off. von 1798. I. Thl. S. 432.

Diese Geißeln waren Herr Schultheiß von Mülinen, Rathsherr von Dießbach, Rathsherr von Erlach, Rathsherr Manuel, Rathsherr Wurstemberger, Rathsherr Tscharner, Herr v. Wattenwyl von Vivis, Herr v. Dießbach von Carouge, Herr Venner Fischer, Herr Groß von Königsfelden, Herr Brunner, Landvogt von Wimmis und Herr v. Bonstetten von Nyon, von dessen Festnehmung man aber wieder abstand.

sich für diese Vereinigung mit der französischen Republik ausgesprochen hatten *).

Die Minderheit, die ihre bittern Gefühle gegen den französischen Residenten Desportes laut werden ließ, wurde in den helvetischen Räthen in Aarau auch nicht der geringsten Theilnahme gewürdigt; die Interessen Frankreichs waren die zunächst maßgebenden, und so wurde der Schlüssel zur Schweiz, wie man Genf in bessern Zeiten häufig genannt, Frankreich überlassen, ohne daß diejenigen, die ihn bisher besessen, auch nur ein Wort dagegen einzuwenden gewagt hätten!!

Dergestalt gab man die militärische Stellung der Schweiz gegen Außen preis, gleich wie man im Innern der Schweiz die Fremden schalten und walten ließ, als seien sie die Landesherren.

Nachdem die Proklamation der helvetischen Behörden an die demokratischen Kantone vom 19. April *) bei denselben ebenso wenig Gehör gefunden hatte, als die Aufforderungen Lecarliers, ließ man die Franzosen für das weitere sorgen, und begnügte sich damit, helvetische Kommissäre der französischen Armee beizuordnen, die unter Schauenburg's unumschränktem Oberbefehle die Wiege der schweizerischen Freiheit zerstören sollte!!

Ja, als die Glarner bei Rapperswyl, Wollerau, Richterschweil am 30. April und die Schwyzer unter Aloys Reding am 2. Mai in den blutigen Gefechten an der Schindellegi, am Rothenthurm und bei Morgarten die Ehre der Schweiz retteten und sich die Achtung der Franzosen erkämpften, waren

---

*) Bulletin off. 1798. I. Thl. S. 504.

**) Bulletin off. von 1798. I. Thl. S. 516. Tagblatt der Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik. I. Bd. S. 11—15.

es nicht die helvetischen Kommissäre Billeter und Erlacher, welche die Kapitulation mit Schauenburg vermittelten, um ferneres Blutvergießen auszuweichen, sondern der fränkische Obergeneral hat ganz selbstständig die für die Urschweiz so ehrenvolle Kapitulation vom 3. Mai abgeschlossen, laut welcher Schwyz, Glarus und Uri, falls sie die neue Verfassung annehmen würden, Wehr und Waffen behalten und von jeder Kriegssteuer befreit, auch von der französischen Armee nicht weiter, als dieß bis zum Abschluß der Kapitulation bereits geschehen sein würde, besetzt werden sollten.

Die Sympathien der helvetischen Kommissäre, deren Berichte ebenso lügenhaft als schmählich sind, waren auf Seite der Franzosen!

„Der Sieg sei lang bestritten worden," schrieben sie, „aber überall habe er sich zu Gunsten der Vernunft und der Freiheit gewendet, die Franzosen haben sich wie Helden geschlagen und auch die Schweizer mit einem Muthe, der eines bessern Zieles würdig gewesen wäre *)." Das schweizerische Volk aber fühlte anders **).

Auch das französische Heer fing an, diejenigen mehr zu achten, die ihre uralte Freiheit und die Selbstständigkeit ihres

---

*) Bulletin off. von 1798, II. Bd. S. 53.

**) Selbst die der neuen Ordnung der Dinge ergebenen Zeitungen erfreuten sich an der schweiz. Tapferkeit. Siehe z. B. den schweizerischen Republikaner vom 5. Mai 1798, S. 44, und das Bulletin off. von 1798, II. Thl. S. 87, das mit Wohlgefallen die kühne Antwort Redings erwähnt, der dem General Schauenburg bei der Zusammenkunft am 3. Mai auf seine Erklärung: „Si j'avais pu vous prendre, je vous aurais fait pendre," ganz ruhig erwiederte: „J'en eusse fait de même." Für diese Kühnheit mußte die offizielle Zeitung dann freilich büßen, indem die Herausgeber eine ernste Zurechtweisung erhielten. Siehe Bulletin off. II. Bd. S. 107.

Vaterlandes zu vertheidigen wagten, als die sogenannten Patrioten, welche die Franzosen in's Land geführt. Die Stimmung beim französischen Generalstabe läßt sich aus den Aufzeichnungen des Generals Mathieu Dumas entnehmen, der eine Zeitlang bei der Armee in Helvetien als Chef des Generalstabs stand*) und der über die Besetzung der Schweiz sich folgendermaßen äußerte:

„Welches auch die Vorwürfe seien, die man den Schweizern „machen möchte, so konnten diese nicht gewichtig genug sein, „um die Entrüstung zum Schweigen zu bringen, welche ganz „Europa empfand, als das Direktorium unter den lächerlichsten „Vorwänden, im Namen der Freiheit, deren Asyl man zu „verletzen im Begriff war, unter dem Scheine einer lügenhaften „Beschützung das Band des ewigen Bündnisses zerriß und „Regierungen stürzte, von deren viel gerühmter „Weisheit der Wohlstand und das Glück aller Bür„ger Zeugniß geben; als man sah, wie verhaßte Pro„konsuln sich der öffentlichen Kassen bemächtigten, das Privat„eigenthum verletzten, ein Hirtenvolk mit Mord und Brand „heimsuchten und die Gleichheit und Demokratie unter Trüm„mern begruben und zwar sammt dem Volke, welches allein „die Religion in der That bekannt hat, für deren Apostel „sich diese Sykophanten ausgaben**)."

Während die helvetischen Behörden die Unabhängigkeit und die Ehre der Schweiz täglich mehr preisgaben, hat das Volk der Urschweiz am Morgarten das Vaterland zum zweiten Male gerettet, denn wenn auch die Schweiz für den Augenblick

---

*) Siehe das Schreiben, das derselbe am 10. September 1800 in dieser Eigenschaft an das helvetische Direktorium richtete, im helvetischen Archiv, Band Nr. 804.

**) Mathieu Dumas. Précis des événements militaires. Tome I. 428.

der Uebermacht erliegen mußte, so hatte der mannhafte Widerstand, den die Franzosen gefunden, denselben hohe Achtung für das Bergvolk eingeflößt, das seine Religion, seine Freiheit und seine Waffen mit gleicher Hartnäckigkeit vertheidigte; und wenn später der erste Konsul vermittelstder Mediationsverfassung der gesammten Schweiz mehr Freiheit und Selbstständigkeit einräumte, als irgend einer andern Nation, so hatte sie dieß größtentheils dem Blute zu danken, das nebst Bern die Urschweiz im Kampfe für Freiheit und Selbstständigkeit vergossen hat.

Es liegt darin eine große Lehre für Einzelne wie für ganze Bevölkerungen, diejenige nämlich, jederzeit ihre Pflicht zu thun, unbekümmert um Lob oder Tadel der Gegenwart.

Jede gute und jede böse That trägt früher oder später ihre Früchte!

Das Urtheil der Gegenwart ist aber nicht selten durch die Leidenschaften des Augenblicks getrübt. So galten im Jahre 1798 in der Schweiz die protestantischen Glarner wie die katholischen Schwyzer für „durch ihre Geistlichen fanatisirte Leute," während jetzt wohl wenige Schweizer zu finden wären, die nicht freudig der Auffassung Aloys Redings beistimmen würden, der damals schrieb:

„Waren sie vergebens dargebracht, die Opfer? Nein! „Waren wir auch zu schwach gegen die große und sieggewohnte „Nation, die von unsern Vätern erfochtene Freiheit zu be„haupten, so waren wir doch nicht schwach genug, selbige so „leicht mit der Ehre unseres Namens zu verlieren.

„Es war nicht Fanatismus, wie so Viele behaupten, „sondern wahre und reine Freiheitsliebe und das Bewußtsein „der gerechten Sache, welche ein so kleines Volk in einem so „ungleichen Kampfe mit Standhaftigkeit zu beseelen vermochte."

V. Abschnitt.

Mousson wird zum Generalsekretär des helvetischen Direktoriums ernannt.

Obschon mit der Kapitulation von Schwyz und Glarus jeder thätliche Widerstand von Seite der schweizerischen Bevölkerungen gegen die neue helvetische Konstitution aufgehört hatte, so konnten die helvetischen Behörden doch nicht diejenige Autorität gewinnen, deren eine Regierung bedarf, um das Wohl der ihrer Leitung anvertrauten Bevölkerungen begründen zu können.

Die Regierung der Schweiz ruhte vielmehr damals in den Händen der Franzosen; die angeblichen Beschützer waren zu Herren des Landes geworden, welche den helvetischen Behörden gegenüber, nachdem die ganze Schweiz durch die französischen Truppen besetzt und größtentheils entwaffnet worden war, täglich anmaßender wurden.

Sah sich doch das helvetische Direktorium im Falle, am gleichen Tage, an welchem die Kapitulation zwischen Schauenburg und Aloys Reding unterhandelt worden war*), dem Großen Rathe die Anzeige zu machen, daß der Kommissär-Ordonnateur Rouhière den Präsidenten der bernischen Verwaltungskammer, David Rudolf Bay, habe arretiren und durch ein Detachement von 25 französischen Grenadieren in seinem Hause bewachen lassen, weil der Aufforderung, die auf die ehemaligen Regenten gelegte Kontribution sofort zu bezahlen, nicht entsprochen worden sei, sowie daß ein gleiches Vorgehen der Verwaltungskammer von Solothurn gegenüber in Aussicht stehe! — Das Direktorium hatte gegen diese Gewaltthat bei Schauenburg, Lecarlier und bei Rouhiere selbst, kräftige Ein-

*) Siehe Bulletin off. 1798. II. Thl. S. 42.

sprache erhoben und die Freigebung Bay's verlangt, was um so mehr Anerkennung verdient, als bei den obern helvetischen Behörden, im Großen Rathe wie im Senat, unterwürfiger Sinn immer mehr zunahm, der die Anmaßung der Franzosen nur steigern konnte. Wirklich wurde Bay dann auch auf Anordnung Schauenburgs bald wieder in Freiheit gesetzt. Schlimmer noch als die Anmaßung der Franzosen war aber das Erlöschen des Nationalgefühls in der Schweiz selbst, in welcher man immer mehr Aeußerungen des Parteigeistes wahrnehmen mußte, indem der eine Theil der Bevölkerung den fremden Eroberern sich näher verwandt fühlte als den alten Eidgenossen.

Dafür zeugen unter andern traurigen Erscheinungen auch die Berichte der helvetischen Kommissäre, welche die den heiligen Boden des Vaterlands gegen die fremden Unterdrücker vertheidigenden Schweizer — „Insurgenten" — nannten *).

Mit Schreiben vom 5. Mai hatte Schauenburg aus seinem Hauptquartiere Zürich den Sieg über die Bergkantone angezeigt **). So sehr diese Nachricht die helvetischen Räthe erfreute, so konnten sie anderseits nicht verkennen, daß die nächste Folge der Unterwerfung der Urschweiz diejenige sein werde, daß Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus nun nach Maßgabe der Verfassung je 8 Mitglieder in den Großen Rath und 4 in den Senat abordnen würden, die kaum von neuhelvetischem Geiste beseelt sein dürften! In der Absicht, die Nachtheile, die daraus entstehen könnten, so viel möglich abzuwenden, hatte der Große Rath beschlossen, die kleinen Kantone entgegen der Verfassung in einen einzigen Kanton Waldstätten zu vereinigen, der Senat aber verweigerte seine Zustimmung, weil keine Aenderungen an der Konstitution vorgenommen

*) Bulletin off. 1798. II. Thl. S. 48.

**) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 68.

werden sollten. Allein der fränkische Kommissär Rapinat, der an die Stelle des in den conseil des anciens ernannten Lecarlier getreten war, bewilligte diese Verschmelzung der kleinen Kantone und bemerkte dabei, er habe Schauenburg beauftragt, dieß in die Kapitulation aufzunehmen *). Obschon die Kapitulation dießfalls nichts bestimmte, so weigerte der Senat sich jetzt nicht ferner, der Verschmelzung der kleinen Kantone beizupflichten, nachdem er vernommen, diese Maßregel sei durch den französischen Regierungskommissär gebilligt worden. Es hieß dieß offenbar, die Souveränität den Franzosen zuerkennen, was den im Uebrigen äußerst exaltirten General Nucé so sehr empörte, daß er in der Sitzung vom 16. Mai entrüstet ausrief: „Wie kommt es, daß die Schweizer sich wegen der innern Eintheilung ihres Landes an eine fremde Macht wenden?" Huber aber entgegnete darauf: „Man spricht stets von fremden Mächten!! Was, die Franzosen sollten Fremde sein, die Franzosen, die unsere Ketten gebrochen, diese Nation, die ihr Blut für uns geopfert, sollte fremd sein in unserer Mitte!!" Diese Worte wurden mit lebhaftem Beifalle aufgenommen **).

Bei dieser Auffassung in den Räthen ist es begreiflich, daß man den Franzosen erlaubte, an der Verfassung zu mehren und zu mindern nach Belieben, während man für sich selbst dieß Recht nicht in Anspruch nahm! Ueberall und zu allen Zeiten haben die Schwachen sich denen zugewendet, in deren Hand die Gewalt liegt! Das Recht des Stärkern galt stets für das Bessere, und so fanden denn auch in den helvetischen Behörden die Wünsche der französischen Machthaber bald mehr Berücksichtigung, als die Interessen des eigenen Landes.

---

*) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 75. Rapinat hatte die Sache so oberflächlich geprüft, daß er den Kanton Uri übersah!!

**) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 138.

Man überbot sich in Unterwürfigkeit den Franzosen gegenüber und war mehr bemüht, deren Beifall zu erwerben, als die Achtung der schweizerischen Bevölkerungen zu verdienen.

Die unbedeutendsten Ereignisse erhielten, wenn sie auf die französischen Machthaber Bezug hatten, die größte Wichtigkeit. So wurde am Abend des 8. Mai der helvetische Große Rath durch seinen Präsidenten Huber von Basel außerordentlich versammelt, um ihm die Anzeige zu machen, daß der französische Geschäftsträger Mengaud in der Nähe von Olten durch aufrührerisches Landvolk angefallen worden sei und daß er seine Rettung nur seinen Pistolen zu verdanken gehabt habe*)!!

Dieser Vorfall, der sich später als ganz unbedeutend herausstellte, hatte genügt, um den Großen Rath zu bestimmen, den Beschluß zu fassen: es seien dem helvetischen Direktorium unbeschränkte Vollmachten zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe zu ertheilen. Ein Beschluß, der dann glücklicherweise durch den Senat als überflüssig und gefährlich nicht bestätigt worden ist**).

Als am 9. Mai dem helvetischen Großen Rathe die Anzeige gemacht wurde, General Schauenburg beabsichtige das Kloster Einsiedeln als den Sitz des Aberglaubens zu zerstören, äußerte ein Mitglied aus dem Kanton Luzern (Wyder von Hildisrieden), man könnte die Gebäude vielleicht für Magazine oder Fabriken verwenden; allein sofort belehrte ihn Zimmermann von Brugg: „Einsiedeln gehöre nach Kriegsrecht den Franzosen," und diese Einrede schien dem Großen Rathe so gewichtig, daß sich auch nicht eine Stimme zur Abwendung des in Aussicht gestellten Vandalismus hören ließ***)! So

*) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 89.
**) Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 93.
***) Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 94.

griff die Ansicht, die Franzosen dürften als Sieger sich Alles erlauben, immer mehr um sich! Ursprünglich hatten die französischen Generale getrachtet, wenigstens den Schein zu retten*). Wenn aber die Rücksichten, die man einem unabhängigen Lande, das man nicht erobert, sondern als angeblicher Beschützer besetzt hatte, schuldig ist, immer mehr bei Seite gesetzt worden sind, so trifft die Schuld hiefür zunächst einzelne derjenigen Schweizer,, welche die Franzosen in's Land geführt hatten, oder die unter ihrem Schutze zu Bedeutung gelangt waren.

Laharpe namentlich hatte in dem von uns schon angeführten Schreiben vom 19. Ventose Brune aufgefordert, Bern gegenüber doch nicht zu viele unnöthige Umschweife zu machen, indem „die Besiegten sich unterwerfen müssen." Dieß ließen sich die französischen Civil- und Militäragenten gesagt sein und gingen immer mehr in einer Weise vor, die dem helvetischen Direktorium kaum behagen konnte.

Der Commissaire ordonnateur Rouhière, der in Rücksichtslosigkeit alle andern überbot, hatte unter Anderm die zur Kanonengießerei in Bern gehörigen Werkzeuge um geringen Preis verkaufen lassen. Das helvetische Direktorium beklagte sich darüber bei Rapinat mit Schreiben vom 6. Mai **) und

---

*) Bulletin off. 1798. I. Bd. S. 343. So hatte seiner Zeit General Pouget dagegen reklamirt, daß in der Waadt eine Schlußnahme damit begründet worden war, daß er sie wünsche. „Le motif," so schrieb Pouget, „qui est en tête de votre arrêté du 20 Mars est basé sur la recommandation du général Rampon et sur la mienne; comme des législateurs et des magistrats ne doivent être dirigés que par la justice, je vous invite, Citoyens, à rapporter le considérant dont il s'agit."

**) Siehe Bulletin off. 1798. II. Thl. S. 86.

zeigte ihm an, daß der helvetische Gesandte in Paris beauftragt worden sei, dießfalls einen Entscheid des französischen Direktoriums zu verlangen, „indem man nicht glauben könne, „daß das Direktorium der großen Nation ein Volk, dessen „Freund es sich nenne, zum ärmsten, schwächsten und unglück„lichsten aller Völker machen wolle."

Auch im Kanton Freiburg hatte ein französischer Kriegskommissär Pommier sich einen Akt schweizerischer Souveränetät angemaßt, indem er die aus den schweizerischen Schatzgewölben erhobenen französischen Thaler, die während der Minderjährigkeit Ludwigs XIV. geprägt worden waren, eigenmächtig tarifirte. Das helvetische Direktorium *) protestirte auch gegen diese Anmaßung, und sein Auftreten wurde durch den Großen Rath gebilligt.

In einer Abendsitzung desselben Tages aber (12. Mai) machte das helvetische Direktorium dem Großen Rathe die Anzeige, der französische Kommissär Barbier habe die öffentlichen Kassen in Solothurn versiegeln lassen; in Folge dessen habe er Befehl ertheilt, die Siegel der helvetischen Republik an alle öffentlichen Kassen in Bern, Solothurn, Freiburg, Luzern und Zürich anzulegen* *); auch sei bereits ein Kourier mit bezüglichen Reklamationen nach Paris abgeordnet worden, wovon dem französischen Obergeneral, dem Regierungskommissär und dem französischen Gesandten Kenntniß gegeben worden sei.

Allein der Erfolg dieser Reklamation war nicht der gehoffte.

Rapinat antwortete nämlich aus Bern (25. Floreal): „Das helvetische Direktorium möge sich davon überzeugen, „daß es nicht das Recht habe, Maßregeln entgegenzutreten, „welche die französische Regierung angeordnet habe. Eure „Vollmachten beschränken sich auf die Verwaltung

*) Siehe Bulletin off. 1798. II. Thl. S. 118.
**) Siehe Bulletin off. 1798. II. Thl. S. 119.

„der helvetischen Republik und können sich nicht „weiter erstrecken. . . . Auf diese Grundsätze mich „stützend, habe ich die Siegel abnehmen lassen, die Ihr an „die Kassen und öffentlichen Anstalten in Bern habet anlegen „lassen, weil diese Kassen französisches Eigenthum sind. . . . „Auch habe ich einen Beschluß gefaßt, welcher all' den Hemm„nissen, die sich stets erneuern, ein Ende machen wird," u. s. w.*)

Dieses Schreiben war dem helvetischen Großen Rathe am 16. Mai vorgelegt worden, der sich darauf beschränkte, den Druck zu beschließen. Am 17. Mai aber glaubte man doch nähere Auskunft darüber verlangen zu sollen, was Rapinat unter dem Ausdrucke verstehe: „daß die Vollmachten des Direktoriums sich auf die Verwaltung der Republik beschränken," indem dieß wohl auf einem Redaktionsfehler beruhen könnte**), wie Huber meinte.

Das helvetische Direktorium erinnerte sodann Rapinat nicht ohne Würde daran: „daß die Verfassung allein das „Recht habe, den Kreis seiner Thätigkeit zu bestimmen, und „daß den gesetzgebenden Räthen allein es zustehe, dem Direk„torium die Grenzen zu bezeichnen, welche es nicht zu über„schreiten habe***)." Aber gleichsam vor dieser festen und unabhängigen Sprache erschreckend, wurde beigefügt: „Das „französische Vollziehungsdirektorium hat uns die Verfassung „gegeben, Ihre Funktionen binden Sie an die Armee, die „ihr Blut vergossen, um dieselbe einzuführen. Wir erinnern „Sie daran, daß es Ihre Pflicht ist, in uns das „Werk und den Willen Ihrer Regierung zu ehren,

*) Siehe Bulletin off. 1798, II. Theil, S. 146. Helvetisches Archiv, correspondance scandaleuse. Bd. 804.

**) Bulletin off. 1798. II. Thl. S. 144.

***) Bulletin off. 1798. II. Thl. S. 153.

„die uns beschützt! Wenn aber die Absicht dahin gehen „sollte, uns zu erniedrigen und auf den Geschäftskreis einer „Verwaltungskammer herabzudrücken, so laden wir Sie ein, „uns Ihre Vollmachten vorzuweisen, die uns unbekannt sind*)."

Gleichzeitig protestirte dann das Direktorium gegen das Abreißen seiner Siegel und erklärte, es werde von diesem Gewaltsmißbrauch an die Großmuth und die Gerechtigkeit der französischen Nation und ihrer Regierung appelliren.

So weit war man also bereits nach wenigen Wochen gelangt, daß man sich nicht mehr kraft der eigenen Unabhängigkeit und Selbstständigkeit gegen jede Verletzung derselben verwahrte, und die eigene Kraft zu Rathe ziehend, die Ehre der Schweiz, die diese als ein freies unabhängiges Land seit bald 5 Jahrhunderten bewahrt hatte, vertheidigte, sondern daß man sich nur noch als das „Werk" und den „Schutzbefohlenen" Frankreichs fühlte, und in dieser Eigenschaft mehr Rücksichten ansprach. Gleich wie die Bewohner des Mondes dem Abgeordneten der Sonne zurufen könnten: ehre in uns dein Licht, das wir wiederspiegeln, — so bat die Regierung der Schweiz einen anmaßenden französischen Kommissär, in ihr das Werk der französischen Nation zu ehren!!

Wie tief war man bereits gesunken? Konnte man unter solchen Verhältnissen noch von Freiheit und Unabhängigkeit sprechen? Und doch that dieß Huber, der in der Sitzung vom 17. Mai in überschwenglichster Weise am Schlusse seiner Rede erklärte, daß er, falls die Erläuterungen über den Sinn des Schreibens von Rapinat nicht befriedigend ausfallen sollten,

---

*) Dieses im Uebrigen würdig gehaltene Schreiben hatte Glayre redigirt. Siehe Protokoll des Direktoriums vom 15. Mai.

als Präsident der Versammlung in Abstimmung bringen würde: „Wollen wir sterben, ja oder nein? und er seinerseits „werde für die Affirmative stimmen. Es lebe die Freiheit „und die Unabhängigkeit der helvetischen Nation. Keiner „von uns möge dieselbe überleben*)!!" Dieser Rede folgte ein lauter Beifallssturm! Die Erläuterung Rapinat's fiel leider so ungünstig als nur möglich aus, Huber aber brachte das „Sterben" weder in Abstimmung noch zur Ausführung!! Vielmehr lebte man sich immer mehr in den Gedanken hinein, daß die Schweiz ein erobertes Land sei, das nur aus Gnaden der Franzosen noch existire.

So beschloß am 18. Mai der Große Rath auf die Anfrage des Direktoriums, was es zu thun habe, nachdem der Senat den Beschluß gefaßt, die kleinen Kantone zu verschmelzen, „Alles Weitere dem französischen General und Kommissär zu überlassen!"

Huber bemerkte aber bei diesem Anlaß, „daß die Fran„zosen doch wohl einiges Recht dießfalls zu beanspruchen hätten, „da die Eroberung der kleinen Kantone ihrer Tapferkeit allein „zu verdanken sei," — und Zimmermann fügte bei: „Wir „wären nicht in diesen Räumen, wir wären überhaupt nichts, „wenn die Franzosen uns nicht beschützt hätten. Die kleinen „Kantone wollten sich von uns trennen, sie sind mit Gewalt „wieder vereinigt worden und durch eine Kapitulation gebun„den; den Franzosen allein, und nicht uns kommt es zu, die „Vollziehung zu verlangen." Und ganz übereinstimmend mit diesen Ansichten äußerte Ochs im Senate: „Frankreich, welches „die kleinen Kantone erobert, habe das Recht, sie zu behalten, „oder sie mit der helvetischen Republik zu vereinigen!!"

---

*) Siehe Bulletin off. 1798. II. Thl. S. 156.
**) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 152.

Wie man vier Wochen früher Genf, den „Schlüssel" der Schweiz, ohne Einwendungen in die Hände Frankreichs hatte fallen lassen, so fand man jetzt nichts dagegen einzuwenden, daß die Wiege schweizerischer Freiheit und Unabhängigkeit den Franzosen angehören solle *).

Während diese traurigen Verhandlungen im Schooße der eidgenössischen Räthe stattfanden, hatten die Franzosen, verstärkt durch einige waadtländische Bataillone, am 16. Mai Sitten genommen und in den darauf folgenden Tagen das ganze Wallis unterworfen **).

Daß dadurch die Stellung der Franzosen in der Schweiz, sowie der Einfluß und die Macht des französischen Regierungskommissärs, den helvetischen Behörden gegenüber, noch mehr verstärkt wurden, ist einleuchtend. Glücklicherweise entstanden indessen gleichzeitig bei den leitenden Behörden in Paris Zweifel darüber, ob man in der Schweiz den rechten Weg eingeschlagen habe, namentlich scheinen all' die Klagen gegen die Armeekommissäre und die Menge von Angestellten, welche dem Heere gefolgt und gegen welche vielfache Beschwerden erhoben worden waren, einigen Eindruck gemacht zu haben. Die Folge davon war, daß am 24. Floreal (13. Mai) das französische Direktorium seinem Kommissär in der Schweiz sehr ausgedehnte Vollmachten ertheilte, um gegen derartige Mißbräuche einzuschreiten ***).

---

*) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 160.

**) Siehe die Berichte von Montserrat und General Lorge und die Proklamation Mangourit's, des französischen Residenten im Wallis, im Bulletin off. S. 178—183.

***) Art. 2, 3 und 4 lauteten folgendermaßen (siehe Bulletin off. 4798. II. Bd. S. 260):

Le dit commissaire est spécialement chargé de vérifier tous les abus et dilapidations qui pourraient lui être denoncés et dont il pourrait avoir connaissance.

Rapinat ließ zwar dieses Dekret des französischen Direktoriums vom 24. Floreal (13. Mai) in 1500 Exemplaren in beiden Sprachen drucken und verbreiten, allein, weit entfernt, die Leiden der Schweiz durch Anwendung seiner Vollmachten zu lindern, schien er sich eher darin zu gefallen, das Land den Druck der französischen Herrschaft und den Verlust seiner Unabhängigkeit immer mehr und immer bitterer empfinden zu lassen.

In der Sitzung des Großen Rathes vom 3. Juni äußerte General Nucé: man habe ihm eine vom 26. Mai datirte Verordnung Rapinat's vorgewiesen, durch welche Schweizern und Fremden, unter Androhung, im Weigerungsfalle einem Kriegsgerichte überantwortet zu werden, untersagt werde, von einem Kantone in den andern zu reisen, ohne mit einem von drei Munizipalräthen, dem Präfekten und der Verwaltungskammer unterschriebenen Passe versehen zu sein; zur Reise in's Ausland sei überdieß das Visum des französischen Gesandten erforderlich *).

Art. 3. En conséquence des dispositions ci-dessus, le dit commissaire est chargé de faire juger, sans délai, par un conseil de guerre, d'après les requisitions qu'il adressera à cet effet au Général commandant en chef de l'armée française en Suisse les militaires de tout grade, commissaires de guerre, administrateurs et généralement tous individus employés à l'armée ou attachés à sa suite qui dans le pays composant actuellement le territoire de la république helvétique, se sont rendus coupables de vols, dilapidations, soit à titre de requisition ou sous tout autre prétexte.

Art. 4. Il est pareillement chargé de suspendre, expulser du territoire de la république helvétique et de remplacer provisoirement tous commissaires des guerres, administrateurs et généralement tous individus employés à l'armée ou attachés à sa suite, dont la conduite ne répondrait pas à la confiance du Gouvernement.

*) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 281.

Es war dieß abermals ein Eingriff in die schweizerische Souveränetät, denn unter welchen Bedingungen Schweizer in ihrem eigenen Lande verkehren oder in's Ausland reisen dürfen, dieß zu bestimmen, stand doch zuverlässig einzig und allein den schweizerischen Behörden zu!

Dessen ungeachtet fanden sich nun schon Manche, die sich vor diesem neuen Machtspruch beugen wollten. Secretan, Carrard, Cartier und Trösch verlangten einen Kommissionaluntersuch. Huber wollte zwar wieder „sterben!!", vorher aber doch den Weg der Unterhandlung betreten.

Nucé erklärte sich auch bereit, sein Blut für die schweizerische Unabhängigkeit herzugeben, war aber der Ansicht, mit der von Huber empfohlenen Klugheit komme man nicht weit, daher man sofort Auskunft verlangen solle über diese die Selbstständigkeit verletzende Verordnung.

Auch Escher, Suter und Herzog wollten den Beschluß kassiren, was man vor wenigen Tagen rücksichtlich des weniger verletzenden Beschlusses des Kommissärs Pommier hinsichtlich der Münztarifirung gethan habe *).

Allein nach längerer Berathung wurde auf Secretan's Antrag die Ueberweisung an das Direktorium und die Niedersetzung einer Kommission beschlossen.

Die Räthe gingen rasch vorwärts auf dem Wege der Unterwürfigkeit!

Nachdem der Senat diesem Beschluß beigestimmt, stellte das helvetische Direktorium dem Kommissär Rapinat am 5. Juni die Unstatthaftigkeit seiner Verordnung vor, und bat ihn, die Formen zu mildern und dießfalls in freundlichem Einvernehmen mit dem Direktorium zu handeln **).

---

*) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 204.

**) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 292.

Tags vorher hatte es indessen den Räthen anzuzeigen, daß Rapinat auf mehrere Klöster eine Kontribution von 570,000 Fr. ausgeschrieben habe, obschon alles Klostergut durch die helvetischen Behörden unter Sequester gestellt worden sei, so daß mittelbar der Beschluß der helvetischen Behörden durch den französischen Kommissär aufgehoben wurde *).

Gleichzeitig hatte zwischen dem helvetischen Direktorium und General Schauenburg eine lebhafte Korrespondenz stattgefunden über die zahlreichen Unordnungen, die bei der Armee vorkamen, und die Plackereien aller Art, die sich Personen erlaubten, die angeblich zur Armee gehörten.

Die Gerechtigkeit erfordert anzuerkennen, daß Schauenburg Alles that, um die Disciplin aufrecht zu erhalten und die mit einer militärischen Occupation nothwendig verbundenen Leiden zu lindern **).

Dessen ungeachtet war das Direktorium beauftragt worden, einen umständlichen und mit den nöthigen Belegen unterstützten Bericht über die durch französische Soldaten in verschiedenen Landestheilen begangenen Unordnungen auszuarbeiten ***). Als nun auch bei Anlaß der durch Rapinat auf die Klöster gelegten Kriegssteuer der Große Rath in einer von Morgens

---

*) Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 285 und 289. Es sollten bezahlen: Die Abtei St. Gallen 200,000 Fr., Wettingen 100,000 Franken, Muri 60,000 Fr., Hauterive 50,000 Fr., Engelberg 60,000 Fr., die Chartreuse im Wallis 100,000 Fr., und zwar sollten diese Summen innerhalb 2 decaden (3 Wochen), unter Androhung von Militärexekution, bezahlt werden.

**) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 241 und 288.

***) Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 296. In den Protokollen des Direktoriums werden haarsträubende Details erwähnt, betreffend muthwillige Tödtungen, Beraubungen und Mißhandlungen von Frauen namentlich, die sich französische Soldaten zu Schulden kommen ließen.

8 Uhr bis Abends 6 Uhr andauernden geheimen Sitzung abermals beschlossen hatte, das Direktorium solle einen einläßlichen Bericht über die Lage der Republik und über die in die schweizerische Freiheit erfolgten Eingriffe *) vorlegen, so wurde im Schooße des Senates durch Fornerod die Besorgniß geäußert: „das französische Direktorium möchte sich durch alle diese Klagen verletzt fühlen," — und da man im Allgemeinen der Ansicht zu sein schien, „es solle Frankreich gegenüber ein sanfterer Ton angeschlagen werden, welcher der Schweiz besser gezieme," — so empfahl das Direktorium später dem Großen Rathe, anstatt gegen alle und jede derartige Kontributionen zu protestiren, seinerseits die Garantie der Bezahlung zu übernehmen, insofern eine Verlängerung des Zahlungstermins von drei Monaten gestattet werden wolle **).

Am 1. Juni erlaubte sich Rapinat abermals einen Eingriff in die schweizerische Souveränetät, indem er aus eigener Machtvollkommenheit, und ohne die schweizerischen Behörden auch nur darum zu begrüßen, verordnete: 1) Alle französischen Emigrirten ohne irgend welche Ausnahme hätten innerhalb 14 Tagen, d. h. bis zum 15. Juni, das Gebiet der helvetischen Republik und das Wallis zu verlassen. 2) Die helvetischen Präfekten, die Gemeindsagenten und die Munizipalbeamten seien unter Androhung von Militärexekution aufgefordert, diesen Beschluß zu vollziehen ***).

So war auch das Recht des Asyls, das die Schweiz vormals heilig gehalten hatte, zerbrochen. Alle wegen religiöser oder politischer Ansichten Verfolgten hatten früher auf dem gastlichen Boden der Schweiz Schutz und Schirm gefunden, mochten sie geflohen sein vor dem Gewaltsmißbrauch der

---

*) Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 297.
**) Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 334.
***) Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 312.

Könige, oder vor den blutigen Befehlen der Revolutionsmänner; wie vormals die Hugenotten, so waren in neuester Zeit viele katholische Priester in die Schweiz emigrirt! In Zukunft sollte dieß nicht mehr vorkommen; ein französischer Prokonsul hatte durch einen Machtspruch die schweizerische Freistätte geschlossen!

Und so weit hatte man sich nun schon an die Unterordnung unter einen fremden Willen gewöhnt, daß über diesen neuen Eingriff in die Unabhängigkeit der Schweiz in den helvetischen Räthen keine Klage mehr vernommen wurde!

Man beugte sich schweigend!!

Diese Haltung der helvetischen Behörden ermuthigte den französischen Regierungskommissär und die Generale in ihrer Anmaßung immer weiter zu gehen. Gleich wie das Recht des Asyls mit der Ehre und Selbstständigkeit eines Staates innig verknüpft ist, so ist das Vereinsrecht, d. h. das Recht der Bürger, sich in beliebiger Zahl zu versammeln, um Gegenstände der öffentlichen Wohlfahrt zu besprechen und zu fördern, unzertrennlich von der Freiheit des Volkes! Die Franzosen aber zerstörten dieses Bollwerk der Freiheit, das eine Republik sich nie sollte rauben lassen, weil die Stille der Knechtschaft da bald einzieht, wo es den Bürgern untersagt ist, sich ihre Besorgnisse und Hoffnungen mitzutheilen, und sich gegenseitig zu begeistern zur kühnen That!

Das Individuum ist der Gesammtheit des Staates gegenüber meistens feig, weil es sich zu klein fühlt!

Die Despoten, mögen sie auf Thronen, oder in republikanischen Rathsäälen sitzen, sind deßhalb allen selbstständigen Korporationen Feind!

Daß den in Helvetien kommandirenden französischen Generalen die schweizerischen Volksgesellschaften nicht behagen konnten, ist leicht erklärlich, denn mochten dieselben auch größtentheils

aus Revolutionsfreunden bestehen, so war doch zu besorgen, es möchten in ihrer Mitte Klagen laut werden über den unausstehlichen Druck, den die französische Armee ausübte! Man entschloß sich daher, die Volksgesellschaften (Klubbs) zu untersagen, und zu dem Ende gab General Lorge dem Platzkommandanten Delpine in Bern am 11. Juni die nöthigen Befehle, worauf dieser die bernische Volksgesellschaft, die in einem Privathaus über ein Feuerpolizei-Reglement verhandelte, aufhob, und ihre Schriften in Beschlag nahm *).

Die Beschwerde, welche eine Abordnung der Volksgesellschaft dießfalls im Schooße des helvetischen Großen Rathes erhob, wurde sehr kühl aufgenommen, und der Senat billigte sogar die getroffene Maßregel, obschon er ein vom Direktorium ausgearbeitetes und vom Großen Rathe gutgeheißenes Gesetz gegen die Volksgesellschaften als konstitutionswidrig verworfen hatte. So hatte man auch diesen Eingriff in die schweizerischen Volksrechte, ohne Widerstand zu versuchen, geduldig hingenommen! Was hätte Rapinat abhalten sollen, sich nun auch einen neuen Eingriff in das Vermögen der Nation zu erlauben? Er that dieß durch einen Beschluß,

---

*) Siehe Protokoll des Direktoriums, II. Bd., Sitzung vom 5. Juni. Manual des Großen Rathes, I. Bd. S. 215.

General Lorge hatte sich darauf beschränkt, an die bernische Verwaltungskammer dießfalls folgende Zeilen zu richten: „Je vous annonce, citoyens administrateurs, que l'intention du général en chef, n'est nullement qu'il s'établisse des clubs en cette ville, ni dans telle autre partie de l'arrondissement que je commande. Je viens relativement à Berne de donner des ordres en conséquence au chef de brigade Délpine, commandant cette place. Salut et fraternité."

Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 428, 372, 392 und 408.

den das Direktorium am 19. Juni dem Großen Rathe mittheilte. Durch Art. 3 desselben wurden alle beim Einmarsche der Franzosen vorhanden gewesenen Magazine als französisches Eigenthum erklärt, während gleichzeitig die Anlegung neuer Magazine vorgeschrieben wurde, die indessen bei den drei letzten Fünfteln der Kontribution gemäß Art. 15 des Beschlusses vom 19. Germinal in Berechnung gebracht werden durften*).

Es war dieß die Antwort auf die in Betreff seines Schreibens vom 25. Floreal verlangte Auskunft.

Wo blieben nun aber die in Aussicht gestellten heroischen Entschlüsse der helvetischen Behörden?

Nicht nur stellte Huber nicht den Antrag, „gemeinsam zu sterben," sondern er erklärte jetzt: er sehe nichts Beunruhigendes in diesem Beschlusse und wünsche, daß jeder Entscheid verschoben werde, bis man einen Bericht über die politische Lage des Landes erhalten haben werde**).

Escher dagegen, der bei diesem Anlaß, wie so oft, allein die Ehre der Nation wahrte, sagte: „Entweder kann Huber „oder ich nicht recht lesen, denn ich lese hier bestimmt: Alle „Magazine, welche bei dem Einmarsche der französischen Truppen „in die Schweiz bereits existirten, sind ein erworbenes Eigen„thum der französischen Republik, und dieß, Bürger Stell„vertreter, soll eine dankenswerthe Sorgfalt des fränkischen „Kommissärs gegen die helvetische Nation sein? Wie stehen „wir denn, wenn einst etwa Schwaben gegen uns sperrt? „was sind alle Schätze, die man uns wegnahm, gegen die „dringende Unentbehrlichkeit der Magazine? Ich erkenne euch „nicht mehr, Bürger Stellvertreter; sonst waret ihr bis zur „Aengstlichkeit aufmerksam auf die Beschützung des Eigenthums

*) Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 334, 383, 388 und 389.
**) Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 384.

„und der Unabhängigkeit Helvetiens, und jetzt wollt ihr das „Wichtigste, dessen man euch entblößen will, nicht mehr mit „eurem Muth beschützen. Erhebet euch und ladet das Direk„torium ein, mit mehr Energie, mit kraftvollerer Sprache „und festerem Muthe als noch nie, sich dieser Maßregel des „fränkischen Kommissärs zu widersetzen und vor der ganzen „Welt dagegen zu protestiren!"

Allein diese Gesinnungen waren nicht die der Mehrheit des Großen Rathes, der dem Antrag Hubers beipflichtete*)!

Noch war aber der Becher der Demüthigung, der den helvetischen Behörden gereicht wurde, lange nicht geleert.

Mittelst Schreiben vom 13. Juni**) theilte das Direktorium dem Großen Rathe einen vom 11. Juni (23. Prairial) datirten Beschluß Rapinat's mit, durch welchen er den Oberbefehlshaber der französischen Armee aufforderte, folgenden Befehl zu ertheilen:

„Jeder Sequester und Verhaftung der Güter und des „Einkommens der Abteien, Klöster und religiösen Korporationen „sind und bleiben von jetzt an aufgehoben, von wem immer „dieselben angelegt worden sein mögen; dieser Beschluß soll „ausgeführt werden, ungeachtet allfälliger Reklamationen gegen „denselben."

Die eidgenössischen Räthe, welche am 8. Mai diesen Sequester beschlossen hatten, waren somit nicht mehr die oberste Behörde im Lande, sondern über ihnen stand eine andere Macht, die ihre Beschlüsse aufzuheben sich berechtigt glaubte!!

Nachdem das Heiligthum der Gesetzgebung dergestalt entweiht worden, hatte man kein Bedenken, auch das Wahlrecht zu verletzen.

---

*) Siehe schweiz. Republikaner. S. 210.

**) Siehe Bulletin off. 1898. II. Bd. S. 359, 360 und 361.

Am 16. Juni (28. Prairial) erließ nämlich Rapinat ein aus Zürich datirtes Schreiben an das helvetische Direktorium, welches wir hier seinem ganzen Inhalte nach aufnehmen, um unsern Lesern deutlich zu machen, wohin ein Land kommt, das die erste Pflicht hintansetzt, diejenige der Vertheidigung des vaterländischen Bodens gegen fremde Gewalt. Das Schreiben lautet *):

Bürger Direktoren,

„Der natürliche Antheil, den ich an Allem nehme, was die fränkische Regierung, deren Stellvertreter ich in diesem Lande bin, betrifft, hat mich bisher überzeugt, daß die Wohlfahrt Helvetiens auf das innigste mit ihr verbunden ist; ich muß also alle Maßregeln ergreifen, welche die Vortheile beider Republiken zu vereinigen im Stande sind.

„Um diesen heilsamen Endzweck zu erreichen, steht mir nur ein einziger Weg offen, dieser, die obern und untern Obrigkeiten der Schweiz zu reformiren. Es ist durch die That erwiesen, daß der sehr entschiedene Hang einiger Mitglieder des Vollziehungsdirektoriums zur Rückkehr nach der ehemaligen Regierungsform nur die größten Uebel nach sich ziehen kann.

„Die Stadt Bern, dieser Mittelpunkt der giftigsten Oligarchie, hat offenkundig Einfluß auf Sie; sie legt allen von der fränkischen Regierung befohlenen Verfügungen Hindernisse in den Weg, sie sucht durch heimliche Ränke den Lauf der helvetischen Republik aufzuhalten, sie endlich thront mitten unter Ihnen, leitet Ihre Meinungen, und diktirt Ihre Entschlüsse. Sähe Bern, sähe Luzern nicht Bürger, die in seinen Mauern geboren waren, im Direktorium sitzen, so

*) Siehe schweiz. Republikaner. S. 227,

würden sich diese Kantone der Kontribution nicht widersetzen, die doch nur eine gerechte Entschädigung der ansehnlichen Kosten ist, welche eine Armee, die um die Freunde der Freiheit zu beschützen, nach Helvetien geschickt wurde, verursacht hat.

„Wenn sich die Verwaltungskammern dieser beiden Kantone nicht offenbar von dem helvetischen Direktorium unterstützt fühlten, würden sie sich den Befehlen meiner Regierung nicht so unverschämt widersetzen.

„Es ist also ausgemacht, es ist also dringend, daß ich, und das, vermöge der Gewalt, mit der ich in allen bürgerlichen, politischen und Finanzangelegenheiten bekleidet bin, die Dinge in den Zustand, in dem sie sein sollten, wieder herstelle.

„Es thut mir also leid, Bürger Direktoren, und ich bitte Sie, es mir zu glauben, es thut mir leid, daß ich in einem Ton mit Ihnen reden muß, der mir nicht eigen ist; aber es ist die Gewalt der Umstände, es ist die unwandelbare Festigkeit, die ich Ihnen angekündigt habe, die mich bei dieser Gelegenheit leiten.

„Die Freunde der Oligarchie sind es, welche die Jenner, die Stapfer, die Lüthard nach Paris gesandt haben, und ohngeachtet Sie einen Botschafter bei dem fränkischen Direktorium haben, erkennen Sie die unpolitischen Verfügungen, die listigen Schliche dieser, nur von dem Kanton Bern abgesandten Deputirten an. Von da gehen die vergifteten Nachrichten aus, welche die fränkischen und helvetischen Blätter verunreinigen; Ihnen ist nicht unbekannt, in welcher treulosen Absicht diese Blätter ausgetheilt werden, und ohne Zweifel wissen Sie auch, daß das Kabinet von St. James ihre Redakteurs besoldet. Als einen unzweideutigen Beweis meiner Behauptung werden Sie sich, wenn gleich nicht ohne Verdruß,

erinnern, daß ich Sie bei unserer letzten Zusammenkunft in Aarau im Namen des Vaterlandes ermahnte, die schnellsten Maßregeln zu ergreifen, um den brittischen Agenten, der bei Ihren Mitbürgern aus- und einging, festzusetzen. Sie schienen mir nicht mit großer Bereitwilligkeit zuzuhören, und die Art, wie Sie sich benahmen, hat vollkommen zu dem Aufenthalt gepaßt, den der brittische Agent zwei Tage nach meiner Abreise bei Ihnen, in Aarau, Ihrem Wohnort, gemacht hat. Ich unterließ darauf nicht, Ihnen schriftlich die sehr sichern Nachrichten, die ich über dieses Faktum hatte, mitzutheilen; was erhielt ich für eine Antwort?

„Sie schrieben mir in einem sehr spöttischen Ton, und forderten noch spöttischer das Signalement dieses Agenten von Pitt, als wenn der Abgesandte der Regierung einer großen Nation der Anführer der helvetischen Gensdarmes wäre.

„Nach Allem, was mich Ihnen meine Freimüthigkeit hat sagen lassen, deucht mir, der Bürger Bay aus Bern, und der Bürger Pfyffer aus Luzern, würden sehr klug handeln, wenn sie ihren Abschied aus dem Direktorium nähmen. Dieß ist nicht das erstemal, daß die fränkische Regierung, wenn es darauf ankam, ein Land, dem sie die Freiheit zum Geschenk gebracht hatte, zu retten, die ihr natürliche Festigkeit anzuwenden gewußt hat. Das was in der Cisalpinischen Republik vorgefallen ist, wird Ihnen nicht unbekannt sein.

„Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Helvetien (Begos) hat keine bessern Grundsätze; er hat es, durch seine Verbindungen mit Jenner, Stapfer und Lüthard, darauf abgesehen, die Schweizer gegen die Franken zu erbittern. Daher die zahllosen weder auf Thatsachen, noch auf Recht gegründeten Klagen; daher die arglistig verbreiteten Gerüchte, welche dem guten redlichen Landvolk begreiflich machen sollten,

daß die Franken nur zu seiner Unterdrückung in die Schweiz gekommen seien. Der Minister ist es, der, einverstanden mit den Bernern, alles dahin dreht und wendet, um das System einer neuen Oligarchie in's Ansehen zu bringen. Der General-Sekretär Steck ist eben so gefährlich durch seine Aufführung wie durch seine Grundsätze. Ich stelle mir vor, Bürger Direktoren, daß der Minister und der General-Sekretär unverzüglich ihren Abschied nehmen werden.

„In Luzern herrscht ein völlig gegenrevolutionärer Geist, und die Uebelgesinnten, die Pfaffen, die Fanatiker werden von dem Statthalter und den Mitgliedern der Verwaltungskammer offenbar unterstützt. Ich kann, ohne das Interesse Frankreichs, welches auch das Ihre ist, in Gefahr zu bringen, diese Verwaltungen nicht länger an ihren Posten sehen, Ihnen kommt es zu, sie so bald wie möglich abzuberufen; ich habe über die Moralität einiger Luzerner Patrioten die genauesten Erkundigungen eingezogen, und es wäre sehr wesentlich, die jetzigen Mitglieder dieser Verwaltungskammer mit ihnen zu vertauschen.

„Diese Patrioten sind nämlich: die Bürger Ettinger, Doktor Koch, Glogner, Vize-Registrator Singer, Baumeister Widmer, Professor Parter, Guggenbühler, Ronca Doktor. —

„Dieses sind die Namen der Patrioten, die ich Ihnen mit den Verwaltungsämtern in Luzern zu bekleiden vorschlage.

„Was den Statthalter (Vincenz Rüttimann) eben dieses Kantons betrifft, so ist er ebenfalls im Fall, abberufen zu werden; man versichert mich, der Bürger Felber sei ein reiner, für das Wohl seines Vaterlandes eifriger, und der großen Nation ergebener Patriot. Ich habe außerdem den Vortheil, ihn persönlich zu kennen, und die unzweideutigen Beweise, die er mir von seinem Patriotismus gegeben hat, machen mich glauben, daß er seine Pflichten als Statthalter erfüllen würde.

„Die Verwaltungskammer von Bern kann eben so wenig an ihrem Posten bleiben. Der Statthalter ist ebenfalls in dem Fall, durch einen andern ersetzt zu werden. Ich erwarte in dieser Absicht über die Moralität einiger Bürger, welche würdig sein könnten, dieses wichtige Amt zu übernehmen, noch sichere Auskunft; sobald sie mir zugekommen ist, werde ich nicht ermangeln, sie Ihnen mitzutheilen, bis dahin schien es mir aber sehr unvorsichtig, den Bürger Tillier, dessen Meinungen mit den Absichten der fränkischen Regierung nicht zusammen stimmen, als Statthalter von Bern beizubehalten.

„Ein anderer Punkt, über den es auch wichtig ist, Bürger Direktoren, daß Sie sich erklären, ist die von dem vorgeblichen ehemaligen Kanton Bern widergesetzlich abgeschickte Deputation der Bürger Stapfer, Jenner und Lüthard nach Paris. Sie wissen, und die helvetische Konstitution sagt es ausdrücklich, der Kanton Bern soll aus Bern und seinem Gebiet bestehen, ohne das Waadtland und das Aargau; wie konnten Sie also eine Deputation, die im Namen des ehemaligen Kantons Bern, der sich über das Aargau, das Waadtland, Oberland und die Freiämter erstreckte, gesandt war, anerkennen? Eine solche Anerkennung würde die Konstitution und die Untheilbarkeit der Republik verletzen, und da es das Interesse der fränkischen Regierung ist, daß dieser öffentlichen Urkunde kein Eintrag geschehe, da Sie keinen andern, als den von Ihnen selbst ernannten Abgesandten erkennen können und müssen, glaube ich mich Sie zu bitten genöthiget, daß Sie mir eine förmliche Erklärung ausstellen mögen, durch welche das helvetische Direktorium ankündiget, daß es, da es nie von irgend einer Deputation des ehemaligen Kantons Bern nach Paris gewußt, noch habe wissen können, auch seine Einwilligung nicht dazu

gegeben habe, und Allem, was diese Deputation thue, veranlassen und unternehmen könne, seine Anerkennung versage*).

„Diesen Gebrauch, Bürger Direktoren, habe ich von dem Ansehen, mit welchem mich die fränkische Regierung zu bekleiden gewürdiget, machen zu müssen geglaubt. Ich spreche und handle also nur ihrem deutlich erklärten Willen gemäß, der es mir auferlegt, über ihren und Helvetiens Vortheil zu wachen. Keine andere Leidenschaft als die für die Wohlfahrt Ihres Vaterlandes, treibt mich an; es ist dringend, es ist unumgänglich, daß die Bürger Direktoren Pfyffer und Bay unverzüglich ihren Abschied nehmen. Eben so nothwendig ist es, daß der General-Sekretär Steck, und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Begos, sogleich von ihren Posten abgehen. Ich werde die beiden abgehenden Direktoren durch die Ernennung von andern Bürgern, deren Ergebenheit an die Franken, und Anhänglichkeit an ihr Vaterland bekannt ist, ersetzen, und das Direktorium wird zu einer neuen Wahl eines andern General-Sekretärs und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten schreiten.

„Sie werden endlich nicht anstehen, den Statthalter und die Mitglieder der Luzerner-Verwaltungskammer abzurufen; die Bürger, welche sie zu ersetzen berufen scheinen, sind die, welche ich die Ehre gehabt, Ihnen anzuzeigen. Der Stabsoffizier, der Ihnen diesen Brief überreichen wird, soll ihre Antwort abwarten, und sein Bericht wird die Maßregeln bestimmen,

---

*) Das Direktorium hatte schon am 26. April Lüthardt und Stapfer bis zur Ankunft der helvetischen Gesandtschaft in ihrer Stellung bestätigt, am 27. Mai aber Amedée Jenner zu seinem Bevollmächtigten für den Abschluß eines Handelsvertrags ernannt. Siehe die Protokolle des Direktoriums, Sitzung vom 26. April und 27. Mai. Bd.-Nr. 281 und 282.

die mir meine entschiedene Festigkeit und bestimmter Entschluß, Helvetien zu retten, eingibt.

Empfangen Sie meinen republikanischen Gruß.

Unterzeichnet: Rapinat*)."

Der französische Prokonsul erlaubte sich somit, die Entlassung zweier Direktoren, eines Ministers, des Generalsekretärs des Direktoriums, zweier helvetischer Statthalter, zweier Verwaltungskammern und der bernisch-helvetischen Gesandtschaft in Paris zu verlangen!

Ja, er deutete bereits an, daß er aus eigener Machtvollkommenheit an die Stelle der entlassenen Direktoren zwei neue, den Franken ergebene bezeichnen werde!

Dieß Schreiben war in geheimer Sitzung verlesen worden.

Man sollte erwarten, daß die Entrüstung allgemein und der Entschluß, diese unerhörte Ansinnen abzuweisen, ein einmüthiger gewesen wäre!

Dem war aber nicht so! vielmehr trachtete man, den Sturm durch Nachgiebigkeit zu beschwören, und bestimmte die Beamten, deren Ersetzung verlangt worden war, ihre Entlassung einzureichen!

Bei solcher Nachgiebigkeit von Seite der helvetischen Behörden durfte Rapinat es wagen, noch einen Schritt weiter zu gehen.

Während der helvetische Große Rath, Dienstags den 19. Juni **), eben einen höchst unbedeutenden Gegenstand (die Unterscheidungszeichen der niedern Regierungsbeamten) behandelte, trat plötzlich der Regierungsstatthalter des Kantons

---

*) Das Original dieses unverschämten Schreibens befindet sich in dem vom eidgenössischen Archivar (Wild) sehr passend unter der Bezeichnung „correspondance scandaleuse" einregistrirten Band Nr. 804.

**) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 400. Schweiz. Republikaner, S. 214 und 232. Helvetische Annalen, S. 127, 130, und 137—139.

Aargau (Fehr) in die Versammlung und eröffnete: es seien drei französische Offiziere eingetroffen, welche den helvetischen Räthen zwei Schreiben des Generals Schauenburg zu übergeben hätten.

Der Große Rath erkannte den fränkischen Offizieren die Ehre der Sitzung zu, worauf diese dem Präsidenten zwei Depeschen übergaben.

Die erste, die in Gegenwart der Offiziere verlesen wurde, enthielt den hier nachfolgenden Beschluß des Regierungskommmissärs Rapinat, datirt Zürich den 30. Prairial (18. Juni) Jahr 6.

Der Regierungs-Kommissär bei der Armee der fränkischen Republik in Helvetien.

„In Betracht, daß, wenn es einerseits wahr ist, daß die Schweiz bis jetzt eine Eroberung der fränkischen Armee war, es von der andern Seite nicht weniger wahr ist, daß es den Agenten der fränkischen Regierung nicht weniger zukommt, alle Civil-, Politische- und Finanz-Operationen, die in Helvetien statt haben sollen, anzuordnen;

„In Betracht, daß alle diejenigen, welche darauf bedacht wären, irgend eine Maßregel, welche es der fränkischen Regierung in der Schweiz zu treffen gefiele, durch Anträge, Reden oder Beschlüsse zu hindern, nothwendig Feinde dieser Nation oder der Armee sind, welche ihr dieselbe zum Geschenk gebracht hat, und nicht anders als Soldknechte des brittischen Kabinets angesehen werden können;

„In Betracht ferner, daß die Motionen und Dekrete, welche täglich von der gesetzgebenden Gewalt Helvetiens gemacht werden, eben so wie die Beschlüsse des Vollziehungs-Direktoriums das Dasein einer gefährlichen und dem Wohl Helvetiens nachtheiligen Faktion an den Tag legen; einer Faktion, deren

Theilhaber, in der Absicht, ihr mehr Ausbreitung zu verschaffen, die Zeitungsschreiber und Drucker im Sold haben, oder sich selbst damit abgeben *), das Gift, das in den öffentlichen Blättern zirkulirt, zu destilliren;

„In Betracht endlich, daß man nur in der verrätherischen Absicht, die Einwohner der Schweiz gegen die Franken zu erbittern, mordbrennerische Motionen in der gesetzgebenden Versammlung vorbringt, oder sich's zum Geschäft macht, wenig oder gar nicht gegründete Klagen gegen die fränkischen Armeen vorzubringen, um den so sehr gewünschten Zweck der alten Regierungen, Oligarchen, und Feinde Frankreichs zu erzielen, so daß es offenbar, daß es dringend ist, eine solche Faktion durch die Anwendung einer strengen, aber gerechten, und durch die Umstände gebotenen Festigkeit zu unterdrücken:

„Wird der Obergeneral aufgefordert, folgenden Befehl ergehen zu lassen:

„Art. I. Alle in dem gesetzgebenden Körper gemachten Motionen und Dekrete, alle von dem helvetischen Direktorium und den Verwaltungskammern genommenen Beschlüsse, welche den entweder von dem Regierungs-Kommissär bei der fränkischen Armee in Helvetien, oder von dem Obergeneral, oder ihren Befehlen zufolge getroffenen Maßregeln zuwider sind, werden für nichtig und ohne alle Wirkung erklärt. Es ergeht daher an alle Obrigkeiten und an alle Einwohner Helvetiens das gemessenste Verbot, diese Dekrete und Beschlüsse zu vollziehen; im Gegentheil befiehlt man ihnen ausdrücklich, die von dem Kommissär der Regierung und dem Obergeneral genommenen Beschlüsse zu vollziehen und vollziehen zu machen.

„Art. II. Alle, welche durch Reden oder Handlungen, alle

---

*) Dieß bezog sich auf Escher und Usteri, die den schweizerischen Republikaner herausgaben.

Beamten, welche durch ihre Urtheile den Operationen der fränkischen Regierung, oder den von ihren Kommissären und dem Obergeneral genommenen Maßregeln hinderlich zu sein suchten, endlich alle Zeitungsschreiber, Journalisten, Verfasser und Redakteure öffentlicher Blätter, welche sich erlauben würden, auf eine Weise zu schreiben, um die Einwohner Helvetiens gegen die Franken, und umgekehrt, zu erbittern, die Armee, ihre Obern und die Kommissäre der Regierung zu verläumden, arglistige Klagen, Beschwerden und andere der Ordnung und Mannszucht nachtheilige Reklamationen zu verbreiten, durch Erzählung von Thatsachen (die, wenn sie von der Art sind, daß ihnen gesteuert werden kann, vor die Kommissäre der Regierung, oder den Obergeneral, damit er das Nöthige darüber verfüge, gebracht werden müssen) das Volk gegen die Franken zu empören — alle diese so bezeichneten Personen sollen ergriffen, sogleich festgesetzt, als Störer der öffentlichen Ruhe militärisch gerichtet, und ihre Pressen und Buchdrucker-Werkzeuge zerbrochen werden.

„Art. III. Jeden Tag, an dem irgend ein öffentliches Blatt in der Schweiz ausgegeben wird, und von allen Buchdruckern, Zeitungsschreibern und Redakteuren dieser Blätter, soll dem Kommissär der Regierung und dem Obergeneral der fränkischen Armee in der Schweiz ein Exemplar davon zugeschickt werden, damit die besagten Zeitungen von ihnen verificirt und untersucht werden, ob nichts dem vorhergehenden Artikel zuwiderlaufendes darin aufgestellt und erzählt wird. Der Preis des Abonnements wird von denselben, so wie von allen andern Bürgern, vierteljährig entrichtet werden. Die Buchdrucker, Zeitungsschreiber und Redakteure dieser Blätter sind dieser Verfügung streng nachzukommen gehalten.

„Art. IV. Der vorhergehende Beschluß, der in Form eines Anschlagzettels in beiden Sprachen gedruckt, und zu 2000

Exemplaren in allen Gemeinden des helvetischen Gebiets bekannt gemacht und angeheftet werden soll, ist den zwei gesetzgebenden Räthen, dem helvetischen Direktorium, so wie allen Verwaltungskammern zu seiner völligen und genauen Vollziehung offiziell zuzuschicken. Die Druckkosten sollen von den Kontributionen, zufolge der vom Kommissär Ordonnateur en Chef ertheilten Weisungen bezahlt werden."

Unterzeichnet: Rapinat.

Der Obergeneral befiehlt, daß der gegenwärtige Erlaß in 2000 Exemplaren gedruckt, in allen Hauptorten der helvetischen Kantone bekannt gemacht und angeschlagen, und nach Form und Inhalt vollzogen werden soll.

Zürich, den 30. Prairial 6. Jahr.

Unterzeichnet: Schauenburg.

Nach Verlesung dieses Beschlusses verlangte Escher*) das Wort und äußerte:

„Letzten Samstag wurden uns aus einer Zeitung verläumderische Beschuldigungen gegen uns selbst mitgetheilt; mit Verachtung gingen wir zur Tagesordnung, weil wir sie in einem namenlosen Zeitungsblatt vorfanden; heute aber werden uns die gleichen Beschuldigungen vorgeworfen und zwar von einer Hand, die uns die Tagesordnung unmöglich macht und die uns also zur Rechtfertigung unserer Handlungen und Gesinnungen verpflichtet. Wichtiger aber, Bürger Stellvertreter, als dieses sind die Anzeigen und Befehle, die uns zu gleicher Zeit ertheilt werden, und die, wenn wir sie annehmen, die Freiheit unsrer Versammlungen und in uns die Unabhängigkeit unseres Volkes, dessen Stelle wir vertreten, gänzlich zerstören. Pflicht und Klugheit fordern uns gleich dringend auf, alle unsere Kräfte anzu-

*) Escher, Johann Konrad, von Zürich (Escher von der Linth).

wenden, um unsere Freiheit zu erhalten; erinnert Euch, als Lecarlier mit Schauenburg und Rapinat uns besuchten, da ermahnten sie uns selbst zur Freiheit und Unabhängigkeit, und ersterer erklärte uns feierlich als die Stellvertreter eines freien Volks. Sollten wir nun diese Erklärung eines unmittelbar an uns abgesandten Bevollmächtigten der großen Nation so gering schätzen, und sobald vergessen haben, daß wir auf diese einfache Anzeige hin, sogleich unsere Unabhängigkeit dahin geben sollten? Nein, Bürger Stellvertreter, laßt uns die Freiheit und Ehre unseres Volkes mit Eifer beschützen! Zu diesem Ende hin schlage ich vor, eine Deputation aus beiden Räthen an Rapinat abzusenden, um uns in Rücksicht jener Beschuldigungen zu rechtfertigen, und um die Freiheit Helvetiens in der Freiheit unserer Berathschlagungen wieder herzustellen.

Nachdem Escher durch Suter*), Koch**) und Heussi***) lebhaft unterstützt worden war, wurde auf Antrag Kuhn's†) eine Kommission niederzusetzen beschlossen, welche Tags darauf Bericht erstatten sollte; allein die Berathung ließ wenig Hoffnung auf energische Schlußnahmen, da die Ansicht immer allgemeiner wurde, die Schweiz sei ein erobertes Land und „habe keine Garantie für ihre Unabhängigkeit erhalten."

Nachdem dergestalt dieser unerhörte Angriff auf die schweizerische Selbstständigkeit und Unabhängigkeit nur allzu gelassen hingenommen worden war, kam das zweite Schreiben Schauenburgs zur Berathung. Es bezog sich dasselbe auf Anklagen,

---

*) Suter, Rudolph, Med. Dr., von Zofingen.

**) Koch, Karl, von Thun, später Oberst, Regierungsrath und Obergerichtspräsident von Bern.

***) Heussi, Joh. Jakob, von Glarus.

†) Kuhn, Bernhard Friedrich, von Bern, Professor des Rechts.

welche in der Sitzung des Großen Rathes vom 2. Juni laut geworden waren *).

Damals hatte nämlich Panchaud **) eine Adresse mitgetheilt, welche aus dem Kanton Waadt an ihn eingelangt war und in welcher über entsetzliche Gewaltthätigkeiten der Franzosen geklagt wurde.

Um das Bild dieser Unordnungen zu vervollständigen, hatte Billeter ***) erwähnt: „im Kanton Zürich seien noch „häufiger ähnliche Mißhandlungen verübt und sogar in einem „Dorfe sieben Personen ermordet worden; zudem habe er wenig „Hoffnung für Erleichterung, indem die französischen Soldaten „sich laut erklären: sie fragen den Proklamationen ihrer „Generale und Kommissäre nichts nach."

In Betreff dieser im schweizerischen Republikaner enthaltenen Aeußerung Billeter's verlangte nun Schauenburg Genugthuung †).

---

*) Siehe die Voten von Graffenried und Näff auf S. 215 des schweiz. Republikaners.

**) Panchaud, Jean Louis, von Moudon.

***) Billeter, Joh. Kaspar, von Stäfa.

†) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 272; Helvetisches Archiv 153; Schweiz. Republikaner, S. 220. Siehe Aktenband 804 im eidgenössischen Archiv.

Schauenburg schrieb: „J'ai fait lecture de cette gazette au citoyen Pfenninger, Préfet national du canton de Zurich, et je lui ai témoigné ma surprise de ce qu'il ne m'eut pas donné connaissance de l'assassinat de sept personnes commis d'après l'assertion du Citoyen Billeter dans un village de ce canton, et je lui ai déclaré que je l'ignorais absolument. Le Citoyen Pfenninger m'a répondu que le fait était vrai et qu'il était en état de le prouver; je n'ai pu m'empêcher de témoigner à ce citoyen le mépris et l'indignation que m'inspirait une conduite aussi lâche de sa part, attendu qu'il n'a cessé depuis mon séjour à Zurich de se louer de la

Die Angelegenheit Billeter's wurde nun in geheimer Sitzung behandelt und endigte damit, daß der Große Rath dem General Schauenburg am 19. Juni schrieb: er habe Billeter angehalten, ihm seine Rechtfertigung einzusenden *). Allein damit war Schauenburg nicht zufrieden, sondern verlangte wiederholt Genugthuung, die er denn auch in demüthigster Weise erhielt **).

Nachdem die geheime Sitzung wegen der von Billeter zu leistenden Genugthuung beendigt war, wurde eine Botschaft des Direktoriums verlesen, die Anzeige enthaltend, daß zwei Direktoren, der Generalsekretär Steck und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, ihre Demission eingegeben haben. Von den Direktoren Bay und Pfyffer lagen Schreiben bei,

---

bonne discipline des troupes et de la générosité avec laquelle je n'avais cessé d'en agir vis-à-vis de tous les habitans. J'en appelle à cet égard à tout le peuple du canton!"

Von Billeter, der, obschon er Kommissär bei seiner Armee sei, selten dort gewesen und ihm nie von diesem Falle gesprochen habe, verlangte er genauere Angaben und fuhr dann wörtlich fort: „Je demande en outre qu'il soit tenu de désavouer authentiquement l'insulte qu'il a faite à l'armée en disant qu'elle ne fait aucun cas des proclamations de son général et du Commissaire du Gouvernement. Quant aux autres représentants qui ont parlé dans la même séance, j'ai lieu de croire qu'ils se répentiront d'avoir aussi légèrement calomnié leurs libérateurs."

*) Siehe helvetisches Archiv, Band Nr. 804.

**) Siehe ebendaselbst und Bulletin officiell, 1798, II. Bd. S. 419. Billiter, wie er sich unterschreibt, verliest seine Abbitte im Großen Rathe und verlangt deren Aufnahme in's Protokoll. Der Schluß derselben lautet: „Ueberdieß erklähre (sic) ich, daß ich alle Hochachtung und Dank gegen die französische Armee und ihre Befehlshaber hege, die sie um unser Vaterland und mich selbst in vollem Maaß verdienen. — Aarau, 21. Juni 1798. Billiter."

in denen sie anzeigen, daß, da die Ruhe der Republik ihre Entfernung fordere, sie um ihre Entlassung bitten. Allgemeines Stillschweigen folgte dieser Mittheilung; endlich ergriff Secrétan*) das Wort und erklärte: da die Direktoren nicht unmittelbar vom Volke gewählt worden seien, so könne man ihnen, zumal der Drang der Umstände dieß nothwendig mache, ihre Demission ertheilen; dabei solle man ihnen die Trauer über ihre Entfernung und den Dank für die geleisteten Dienste bezeugen; gleichzeitig sollen sie eingeladen werden, der Konstitution gemäß ihren Platz im Senate einzunehmen.

Es war auch jetzt wieder Escher vorbehalten, für die Freiheit, Selbstständigkeit und die Ehre der Nation einzustehen, indem er sich vernehmen ließ, wie folgt:

„Zwar haben wir die Konstitution noch nie beschworen, aber unser ganzes Volk hat sie als unabhängige Nation angenommen, und die fränkischen Behörden in Helvetien haben uns als Stellvertreter eines freien Volkes anerkannt; dadurch also haben wir auch die Verpflichtung auf uns, frei und unabhängig zu handeln. Dieß sind die Grundsätze, von denen aus wir den gegenwärtigen Fall beurtheilen sollen. Vor einigen Monaten nun haben wir unsere Direktoren mit vollem Zutrauen gewählt; diesem Zutrauen haben sie nicht nur entsprochen, sondern dasselbe weit übertroffen; sie haben die noch schwache Republik mit einer Standhaftigkeit und einem Muthe geleitet, die uns mehreremale den lautesten Beifall abzwang; und nun wollen sich einige dieser Direktoren, auf äußern Einfluß hin, entfernen. Bürger Stellvertreter, die heiligste Pflicht der Sorge für die Unabhängigkeit unseres Vaterlandes fordert uns auf, nicht auf eine solche bloße Anzeige hin, die Unabhängigkeit unserer Nation dahin zu

*) Secrétan, Louis, von Lausanne, später Landammann.

geben, sondern sie mit festem Muthe zu schützen! ich fordere daher Euch auf, Bürger Stellvertreter, bei Allem was Euch heilig ist, die Direktoren einzuladen, an ihrer Stelle zu bleiben, wo sie durch das vollste Zutrauen des Volks hingestellt wurden, und von der sie nicht weichen sollen, bis die Stellvertreter des Volks sie abrufen, oder bis sie durch Waffengewalt davon verdrängt werden."

Huber*), der vor ein paar Tagen „sterben" wollte, wenn die schweizerische Freiheit angetastet würde, äußerte dießmal: „er sehe nicht, wie die Unabhängigkeit unserer Nation und „unserer Freiheit leide, wenn man zwei Direktoren, die das „Recht hätten, abzutreten, die Demission ertheile, daher er „fordere, daß man ihrem Ansuchen entspreche!!"

In Folge dessen verlangte Escher, daß das oben erwähnte Schreiben Rapinat's vom 16. Juni öffentlich abgelesen werde, damit Jedermann einsehe, auf welche Weise diese Demissionsbegehren provozirt worden seien. Allein dieser Antrag wurde abgewiesen, indem auch nicht eine einzige Stimme ihm beipflichtete, so daß er nicht einmal in's Mehr gesetzt werden konnte!! Und so wurde Sécretan's Antrag, der von Panchaud, Trösch**), Broye***) und Andern unterstützt worden war, beinahe einmüthig angenommen, wobei Herzog†), Suter und Kuhn wenigstens noch den Muth hatten, ein paar Worte der Anerkennung gegenüber den abtretenden Direktoren auszusprechen††).

---

*) Huber, Wernhard, von Basel.

**) Trösch, Joseph, von Sewen, Kantons Solothurn.

***) Broye, Claude, de Murist de la Mollière, Kt. Freiburg.

†) Herzig, Johann, v. Effingen, Kantons Aargau (der spätere Bürgermeister); er schrieb sich damals Herzig, und erst später Herzog.

††) Schweiz. Republikaner, 1798, S. 216.

Auch im Schooße des Senats wurde der von zwei fränkischen Offizieren in Begleitung des Kantonsstatthalters von Aarau überbrachte Beschluß Rapinat's vom 30. Prairial verlesen; der Senat ließ sich aber durch diese Mittheilung in der Abwicklung seiner ordentlichen Geschäfte nicht stören!!

Die Schwäche, die der Große Rath am 19. durch die Annahme des Antrags Secrétan's bewiesen, sollte Tags darauf am 20. Juni noch überboten werden, indem er auf den Antrag Cartier's*), Huber's, Carmintran's**) und Billeter's auf den gestrigen Beschluß zurückkam und beschloß, den Direktoren ihre Entlassung ganz einfach, ohne Einladung, ihre Stelle im Senate einzunehmen, zu ertheilen!

So rasch schreiten Behörden wie Individuen auf der Bahn der Schmach vorwärts, wenn diese einmal betreten ist!!

Am 21. Juni endlich theilte das Direktorium dem Großen Rathe ein Schreiben des fränkischen Brigadechefs Meunier mit, durch welches dieser anzeigte, daß er die beiden, durch Rapinat ernannten neuen Direktoren, nämlich die Senatoren Ochs***) und Dolder****), im Direktorium einführen werde.

Diese Mittheilung wurde anfänglich mit tiefem Schweigen aufgenommen; nachdem aber Graffenried†) angefragt, ob dießfalls nichts zu verfügen sei, waren Haas††) und Billeter schamlos genug, Dank und Freude über diese Wahlen auszusprechen, obschon dieselben nicht konstitutionsgemäß seien†††).

---

*) Cartier, Joseph, von Olten, Kantons Solothurn.

**) Carmintran, Tobie, von Freiburg.

***) Ochs, Peter, von Basel.

****) Dolder, Joh. Rudolf, von Wildegg, Kantons Aargau.

†) Graffenried, Rudolf, von Bümplitz, Kantons Bern (der Anführer der Berner bei Neuenegg).

††) Haas, Wilhelm, von Basel.

†††) Schweiz. Republikaner, 1798. S. 221.

Wirklich hatte Meunier, Brigadechef beim dritten Kavallerieregiment, seiner vorausgeschickten Anzeige gemäß *), um $11^1/_2$ Uhr Morgens Ochs und Dolder im Direktorium installirt. Dabei führte er Ochs bei der Hand, hinter ihm her schritten Dolder und die Hauptleute Patoteau, Berset und Romagny, die Lieutenante Combe und Tarchaud, der Unterlieutenant Guichard und die Sanitätsbeamten Selafer und Vaquier. Meunier überreichte dem Präsidenten des Direktoriums, Oberlin, ein Schreiben des Obergenerals, durch welches ihm der Auftrag ertheilt worden war, Ochs und Dolder als Direktoren zu installiren. Darauf präsentirte Meunier die beiden, durch den französischen Regierungskommissär ernannten neuen Direktoren Ochs und Dolder ihren Kollegen Oberlin, Legrand und Glayre und las eine auf seine Mission bezügliche Rede ab. Ochs las ebenfalls eine Rede ab, in welcher er sich über die Gesinnungen, mit welchen er seine neue Stelle antrete, nnd über die glückliche Zukunft, die nun über dem Vaterlande aufgehen werde, verbreitete. Der Präsident des Direktoriums beantwortete diese beiden Reden, worauf die beiden neuen Direktoren von ihren Kollegen übungsgemäß den Bruderkuß erhielten! Es ist diese Scene, die wir absichtlich hier im Detail dargestellt, die größte Demüthigung, welche die Schweiz je erfahren!!

Ein Land, während Jahrhunderten gewohnt, seine Führer im Feld wie im Rathe selbst zu wählen, war wenige Wochen, nachdem es sein Ohr der Stimme der Verführungen geöffnet, dahin gekommen, daß fremde Kommissäre und Heerführer seine obersten Beamten nach Belieben ein- und absetzten! Die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Schweiz ward vor den Augen Europa's mit Füßen getreten.

Wo war aber ihre Ehre und, wir möchten sagen, ihr

*) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 412.

Gewissen geblieben? daß dem obersten Beamten der Schweiz auch nicht ein Wort der Entrüstung und der Verwahrung gegen solche Gewaltthat, an seinem Vaterland geübt, über seine Lippen gekommen ist! selbst dann nicht, als der Mann, welcher aus persönlichem Ehrgeiz diese Schmach in Scene gesetzt hatte, von einer bevorstehenden glücklichen Zeit zu sprechen die Frechheit hatte!!

Ochs hatte es nämlich nie verwinden können, daß er nicht bei der ersten Besetzung des Direktoriums zum Mitgliede desselben ernannt worden war, und da er Bay an diesem Mißlingen die größte Schuld beimaß, so war sein Bestreben dahin gerichtet, diesen in den Augen der Franzosen zu verdächtigen und sich selbst als den Vertrauensmann der Franzosen zu empfehlen.

Schon am 10. Mai war dem Senat durch Rapinat ein vom 9. Floreal, Jahr 6, datirtes Schreiben des französischen Direktoriums zugegangen, in welchem dasselbe bezeugte, wie sehr Ochs sein Vertrauen besitze, und in welchem die Hoffnung ausgesprochen wurde, daß Ochs „fortfahren werde, alle „seine Kräfte anzuwenden, um seinem Werke Festigkeit zu „geben, und vorzüglich um sich jedem Eingriffe in die Konsti„tution zu widersetzen*)." Nachdem dieser Brief, der offenbar

---

*) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 95. Dieser Brief lautete:

Le Directoire Exécutif de la république française à son commissaire en Suisse.

Citoyen! Paris, 9 floréal, an 6.

Le Directoire Exécutif apprend avec déplaisir qu'on a fait circuler en Suisse le bruit que le citoyen Ochs avait perdu sa confiance; il vous charge expressément de détromper tous ceux qui auraient pu avoir la moindre confiance dans cette calomnie. Jamais le Directoire Exécutif n'oubliera le zèle ardent que le citoyen Ochs a mis à servir sa patrie

nur zur Privatmittheilung bestimmt war, durch Beschluß dem Protokoll des Senates einverleibt und im Großen Rathe beklatscht worden war*), fühlte sich Ochs stark genug, um jetzt einen direkten Angriff auf das Direktorium und das ihm am meisten verhaßte Mitglied zu wagen. Am 12. Mai war er auf den Antrag Zäslin's**) von Basel „zum Beweis der Freude, mit welcher der Senat das diesen Bürger betreffende Schreiben des französischen Vollziehungsdirektoriums empfangen habe," durch allgemeinen Beifallsruf neuerdings zum Präsidenten des Senats ernannt worden.

---

et à la rendre à la liberté!! Et il se fait un devoir de lui rendre le témoignage que sans lui l'oligarchie et les ennemis de la république française y seraient encore dominans. Aussi le Directoire Exécutif espère-t-il que cet estimable citoyen continuera à se servir de tous les moyens pour consolider son ouvrage et surtout pour s'opposer à toute innovation dans la constitution, étant bien prouvé que tout changement dans une autre forme et dans un autre délai que celui fixé par l'acte constitutionnel même, ne peut être suggéré que par des ennemis de la république helvétique, qui veulent y fomenter des troubles et y exciter même la guerre civile à l'aide de laquelle on ferait retomber la Suisse sous le joug de ses anciens dominateurs ou d'une puissance étrangère.

Vous ferez part des sentiments du Directoire Exécutif au citoyen Ochs et à tous les amis de la république française à qui vous croirez devoir le confier.

Signé. Le Président du Directoire Exécutif. Merlin.

Par le Directoire Exécutif:
Lagarde, secrétaire général.

*) Siehe schweiz. Republikaner, S. 84 und Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 98.

**) Zäslin, Johann, von Basel.

Als darauf über eine Botschaft des Direktoriums berathen wurde, in welcher dasselbe alle Verantwortlichkeit der nachtheiligen Folgen von sich ablehnt, welche die durch den Senat verzögerte Distriktseintheilung der Kantone nach sich ziehen dürfte, äußerte Ochs mit Bitterkeit:

„Die Botschaft des Direktoriums ist ein neuer Beweis, „daß dasselbe unter einem Einflusse steht, der das gerechteste „Mißtrauen gegen Alles, was es vornimmt, einflößen muß. „Daß das Direktorium Mißtrauen einflöße, sei natürlich; „schon ehe es ernannt worden, seien Ränke gebraucht worden, „vor denen man jetzt selbst erröthen müsse; er fordere jedes „Glied des Senates auf, zu bezeugen, ob ihm zu jener Zeit „nicht seien Dinge gesagt worden, die nun als die schänd„lichsten Lügen zum Vorschein kommen, und der, der alle „diese Ränke hauptsächlich betrieben, und gegen die Konstitu„tion lange gearbeitet habe, der sitze nun im Direktorium; „er habe heimliche Kabalen von ihm erlitten und scheue sich „nun dagegen nicht, hier öffentlich zu sagen, daß er ein „Schurke sei. Wie er auf schlauen Wegen zu seiner Stelle „gelangt, so seie denn auch, was seither geschehen, nicht minder „schlecht *)."

Gegen diesen Angriff hatte das Direktorium durch eine kurze nichtssagende Erklärung in Nr. 25 des Bulletin officiell protestirt **), und nun war derjenige, der diesen Angriff gemacht hatte, auf die empörendste Weise zum Mitglied derselben Behörde bestellt worden und erhielt von seinen Kollegen

---

*) Siehe schweiz. Republikaner von 1798, S. 89.

Dieß bezog sich Alles auf Bay, der s. Z. Zweifel darüber geäußert haben sollte, ob Ochs noch das Vertrauen des fränkischen Direktoriums besitze. Bay mochte von Brune erfahren haben wie dieser Ochs beurtheilte. Siehe oben.

**) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 213.

den Bruderkuß! Der durch das französische Vollziehungsdirektorium mittelst seines Briefes vom 9. Floreal gleichsam als Wächter über die Konstitution gesetzte Bürger Ochs war durch die schreiendste Verletzung dieser Konstitution in's Direktorium gelangt, und diesen Eingriff in die Konstitution hatte sich der Kommissär des französischen Vollziehungsdirektoriums selbst erlaubt, das eben erst erklärt hatte: jede Veränderung „könne nur von Leuten herkommen, die beabsichtigen, die „Schweiz wieder unter das Joch ihrer ehemaligen Beherrscher „oder einer fremden Macht zu bringen!!"

Am 21. Juni kam denn im Schooße des Senates sowohl der Beschluß, den der Große Rath rücksichtlich der Mittheilung Rapinat's vom 30. Prairial, als in Betreff des Entlassungsbegehrens der beiden Direktoren Bay und Pfyffer gefaßt hatte, zur Berathung*).

Wir erlauben uns, diese Verhandlungen deßhalb einläßlich darzustellen, weil sie Licht werfen auf den Charakter von Ochs, und Zeugniß geben von der Unterwürfigkeit, in welche man damals den Franzosen gegenüber bereits gekommen war.

Der Beschluß des Großen Rathes lautete:

„In Erwägung, daß sich aus dem beiliegenden arrêté des fränkischen Generalkommissärs Bürger Rapinat vom 30. Prairial ergibt, wie sehr derselbe über die Absichten und Gesinnungen der helvetischen konstituirten Autoritäten irrig berichtet worden;"

„daß diesen letztern Alles daran gelegen sein muß, alle Mittel anzuwenden, die zwischen ihnen und den fränkischen Behörden obwaltenden Mißverständnisse zu heben und das gute Vernehmen wieder herzustellen, erklärt, daß die Sache

*) Siehe schweiz. Republikaner von 1798, S. 223, und Bulletin off. von 1798, II. Bd. S. 411.

dringend sei." Darauf hat der Große Rath beschlossen: Das Direktorium einzuladen, eine Deputation von zwei Gliedern aus jedem der beiden Räthe, welche die letzteren selbst wählen werden, in das fränkische Hauptquartier abzusenden, um sich mit dem Generalkommissär der fränkischen Republik Rapinat und dem Obergeneral Schauenburg wegen der obwaltenden Mißverständnisse zu besprechen, dieselben auszugleichen und das gegenseitige gute Vernehmen wieder herzustellen.

Nachdem nunmehr auch der Senat die Urgenz erklärt hatte, wurde zur Berathung geschritten.

Man sollte es kaum für möglich halten, aber doch ist es so, das unerhörte Schreiben Rapinat's, das bereits am 19. Juni im Senat verlesen worden war, ohne irgend welche Gegenbemerkung von seiner Seite zu veranlassen, rief auch jetzt keinen Schrei der Entrüstung hervor, wie ihn Escher im Großen Rathe hatte laut werden lassen. Der französische Prokonsul durfte demnach im Schooß des Senats, ohne widersprochen zu werden, behaupten:

„Die Schweiz sei eine Eroberung der französischen Armee, den Agenten der fränkischen Regierung komme es zu, alle Civil-, Politische- und Finanzoperationen in Helvetien anzuordnen."

„Alle, die solchen Anordnungen auf irgend welche Weise hinderlich in den Weg treten würden, seien als brittische Söldlinge zu betrachten."

„Die Motionen und Dekrete, welche im Schooße der gesetzgebenden Gewalten Helvetiens berathen worden, bekunden das Vorhandensein einer gefährlichen Faktion, die unterdrückt werden müsse!" Er durfte es wagen, alle Dekrete der helvetischen Behörden, die den Befehlen des fränkischen Regierungskommissärs oder des Obergenerals zuwider seien, als null

und nichtig zu erklären, und allen Einwohnern Helvetiens die Vollziehung jener Dekrete zu untersagen; er durfte befehlen: „daß alle, welche in Wort und Schrift, oder durch ihre Handlungen den Operationen der Franzosen hinderlich wären, als Störer der öffentlichen Ruhe militärisch gerichtet und ihre Pressen zerstört werden sollten u. s. w.", ohne daß den helvetischen Senatoren die Röthe der Scham und der Entrüstung zur Stirne stieg, ohne daß auch nur ein einziger die gekränkte Ehre des Vaterlandes durch ein Wort der Unwillens und des Schmerzes über die ihm angethane Schmach rächte!!

„Von denjenigen, welche uns die Freiheit gebracht, müsse „man auch etwas ertragen können, und Rapinat habe bestimmt „erklärt, daß wir ein erobertes Land seien, und wer es nicht „glauben wolle, der brauche nur auf die allerorts siegreichen „fränkischen Waffen hinzusehen;" so äußerten sich Augustini, Fornerod und Zäslin, und Laflechère*) fügte bei, wenn man sich erlaubt, Klagen zu führen, „so sei es nur geschehen, weil „man wisse, daß der General genaue Disziplin bei seiner „Armee gehandhabt wissen wolle."

Nach diesen wenigen Bemerkungen wurde der Beschluß des Großen Rathes angenommen und darauf Fornerod und Bertholle**) als diejenigen bezeichnet, welche im Verein mit zwei Mitgliedern des Großen Rathes, Huber und Weber ***), an Rapinat und Schauenburg abgeordnet werden sollten.

---

*) Siehe schweiz. Republikaner 1798, S. 223.

Fornerod, Abraham, d'Avenche, war Senator, gewählt vom Kanton Freiburg.

Zäslin, Johannes, war Senator, gewählt vom Kanton Basel.

Urbain Laflechère von Nyon, war Senator, gewählt vom Kanton Leman.

Augustini, Antonie, war Senator, gewählt vom Kanton Wallis.

**) Bertholle, Jean Jacques, von Corseaux, Kt. Leman.

***) Weber, Franz, von Schwyz.

Wenn möglich noch trauriger war die Berathung des Senates über das Demissionsbegehren der beiden Direktoren Bay und Pfyffer. Der Große Rath hatte beschlossen: „es „seien die begehrten Entlassungen der beiden Direktoren unter „Dankerstattung für ihre geleisteten Dienste bewilligt."

Nachdem auch das Schreiben Rapinat's vom 28. Prairial, in welchem so harte Anklagen gegen Direktoren, Minister, Statthalter, Verwaltungskammern enthalten waren, keinerlei Entgegnung hervorgerufen, drehte sich die ganze Berathung darum, ob eine Dankbezeugung gegen die abtretenden Direktoren passend sei oder nicht.

Fornerod bemerkte dießfalls, es thue ihm sehr leid, daß man die Urgenz erklärt habe; da die Anklagen in dem Schreiben Rapinat's sehr wichtig seien, der Anschein also gegen die Angeklagten sei, der Senat aber dennoch nicht hinlängliche Gewißheit habe, so glaube er, in diesem Zustand des Zweifels würden Dankbezeugungen sehr unschicklich sein; die Würde der Versammlung erfordere Verschiebung auf Morgen, oder wenn dieß nicht angehe, so wolle er zur Tagesordnung schreiten und diese dadurch motiviren, daß der Beschluß ganz unnütz sei, indem noch keine organischen Gesetze bestimmen, wie solche Entlassungen zu geben oder anzunehmen seien *).

Auch Genhard, Krauer und Kubli waren der Ansicht, es liege ein Widerspruch darin, einerseits die Anklagen Rapinat's gegen die beiden Direktoren anzunehmen und anderseits denselben für geleistete Dienste zu danken; man könne ihnen allfällig dafür danken, daß sie auf der Stelle und ohne Widerstand zu leisten, ihre Entlassung genommen haben, sonst

---

*) Siehe schweiz. Republikaner von 1798, S. 223.

hätte es den Schein, man nehme die Entlassung an, weil man müsse*).

Am empörendsten war aber das Votum von Ochs, der sich nicht scheute, gleichsam in eigener Sache seine Ansicht folgendermaßen auszusprechen:

„Ich muß damit anfangen, zu bemerken, daß ich den „Beschluß für ziemlich verfänglich ansehe; offenbar wollten „die, die ihn vorschlugen, damit dem Senat eine Falle legen. „Ich glaube, List soll mit List erwiedert werden. Der Senat „kann nach Fornerod's Antrag den Beschluß für ganz über„flüssig erklären und deßnahen zur Tagesordnung schreiten. „Er ist unnöthig aus den schon angegebenen Gründen; „die Demissionen bedürfen der Sanktion der gesetzgebenden „Räthe gar nicht, die Konstitution verlangt diese Sanktion „nirgends, wir können also die Entlassungsbegehren als bloße „Anzeigen der genommenen Entlassung ansehen. Was die „zweite Hälfte des Beschlusses betrifft, so bitte ich zu bemerken, „daß das Direktorium ein kollektives Ganzes ausmacht, wenn „es Lobens- oder Tadelnswerthes thut, so ist es das ganze „Direktorium, nicht einzelne Glieder desselben, die das Lob „oder den Tadel verdienen, u. s. w. Ueberdem muß man „im gegenwärtigen Fall annehmen, daß die Entlassungen „entweder auf fremde Einladung hin oder freiwillig sind „gegeben worden; im ersten Fall müssen wir die Motive „der Einladung respektiren, im zweiten Fall aber würde die „freiwillige Verlassung des Amtes, statt Lob, eher Tadel „verdienen."

Durch diese Sophistik sollte den Direktoren, welche durch

---

*) Johann Peter Genhard von Sempach und Heinrich Krauer von Rothenburg waren Senatoren für Luzern, und Melchior Kubli für Glarus.

die Intriguen von Ochs ihrer Stellen enthoben worden waren, auch noch der Dank der Behörden geraubt werden!

Und wirklich wurde Tagesordnung beschlossen, weil die Direktoren nach der Konstitution, um ihre Entlassung zu nehmen, die Bewilligung der Räthe nicht bedürften *).

Zäslin erröthete nicht, bei diesem Anlaß zuzugeben, daß die Angaben Rapinat's, als ständen die Räthe unter dem Einfluß des englischen Kabinets, ihren guten Grund haben!

Kaum war dieß geschehen, als ein Brief Rapinat's verlesen wurde, der die Anzeige enthielt: er habe die Bürger Ochs und Dolder zu Direktoren ernannt und der Brigadechef Meunier werde dieselben in seinem Namen installiren; wie solches in der Mitte des Direktoriums der Fall war **).

Wirklich trat bald darauf Meunier, vom Kantonsstatthalter begleitet, in die Versammlung und übergab den Senatoren Ochs und Dolder ihre Ernennungsakten, worauf Ochs eine Rede an den Brigadechef hielt, deren Druck und Einrückung in's Protokoll beschlossen wurde. Man klatschte und die neuen Direktoren verließen in Begleit Meuniers unter zahlreichen Glückwünschen den Saal! —

Wie ganz anders war die Haltung des römischen Senates gewesen, als einst ein anderer Gallier sein Heiligthum entweihte!

In der Folge aber entstanden aus dem Umstand, daß der Senat dem Beschluß des Großen Rathes in Betreff der Entlassung der Direktoren Bay und Pfyffer nicht förmlich beigepflichtet hatte, Zweifel darüber, ob diese Direktoren wirklich entlassen seien oder nicht, und Ochs lief Gefahr, sich in der von ihm seinen Gegnern gelegten Falle selbst zu verwickeln.

---

*) Siehe schweiz. Republikaner von 1798. S. 224.

**) Siehe schweiz. Republikaner von 1798. S. 224. Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 412.

Bei der Verlesung des Protokolls in der Sitzung vom 22. Juni wurde die Abfassung desselben von Laflechère angegriffen, der erklärte, man könne unmöglich über einen vom Großen Rathe gefaßten Beschluß „als unnütz" zur Tagesordnung schreiten, und ebensowenig könne man zugeben, daß Beamte ohne Einfrage einfach ihre Stellen nach gemachter Anzeige verlassen dürfen, wie dieß von Ochs und Fornerod beantragt worden war, indem dieß zu völliger Anarchie führen müßte.

Diese Bemerkung veranlaßte eine längere verworrene Berathung, die damit endigte, daß auf Antrag Zäslin's beschlossen wurde: „der Senat findet den Beschluß „überflüssig" und „geht zur Tagesordnung über."

So hatten am 22. Juni noch Ochs und seine Anhänger Fornerod, Zäslin u. s. w. gesiegt, indem die austretenden Direktoren vom Senat weder eine Dankesbezeugung noch eine Einladung zum Eintritt in seine Mitte erhalten sollten.

Tags darauf, am 23. Juni, standen sich die beiden Parteien, in die sich der Senat trennte, und von denen wir die eine die schweizerische, die andere aber die französische benennen zu sollen glauben, wieder gegenüber; an der Spitze der letztern standen einige Senatoren aus dem Kanton Freiburg, der Führer der erstern war Usteri.

Als nämlich die beiden Direktoren Bay und Pfyffer in den Senat eintraten, um kraft Art. 39 der Konstitution als gewesene Direktoren darin Platz zu nehmen, verlangten Usteri, Laflechère und einige andere Mitglieder, es sollen die beiden Exdirektoren förmlich eingeladen werden, ihren Sitz im Senat einzunehmen!

Von der andern Seite wurde dagegen eingewendet, Bay und Pfyffer können den Art. 39 der Konstitution nicht anrufen,

da dieser nur auf diejenigen Senatoren anwendbar sei, die ihre Amtsdauer als Direktoren vollendet hätten.

Nun ermannte sich endlich Usteri, der in der Sitzung vom 21. September, wir möchten beinahe sagen, unverantwortlicherweise geschwiegen hatte und äußerte:

„Als vor einigen Tagen eine gewisse Pièce in dieser Versammlung verlesen ward, habe ich mir Stillschweigen aufgelegt, weil ich glaube, daß es Zeiten und Umstände gibt, wo dem Stellvertreter des Volkes Stillschweigen nicht minder Pflicht wird als Reden unter andern Umständen, und wo Stillschweigen selbst beredter ist als alles Reden. Ich habe wahrlich auch nicht geglaubt, dieses Stillschweigen heute schon brechen zu wollen; aber es gibt Fälle, wo ich meinen Gefühlen nicht gebieten, und meinen, wenn schon überlegten Entschluß nicht halten kann, ein solcher Fall ist der gegenwärtige: die Konstitution berechtigt unsere Kollegen, Sitz im Senat zu nehmen; ich glaube mit ihnen, es kann darüber keine Diskussion stattfinden, es wäre denn, man wollte deliberiren, ob der Konstitution gemäß, oder ihr zuwider soll gehandelt werden. — Man sagt, unsere beiden Kollegen seien nicht Exdirektoren, der 39. Artikel der Konstitution betreffe sie nicht; ich frage: ist der, welcher einen Tag, einen Monat, ein Jahr Direktor war, und die Stelle nun nicht mehr bekleidet, weniger Exdirektor, als der, der fünf Jahre Direktor war? Kommt es uns zu, die Konstitution nach einer so sonderbaren Willkür auszulegen? Man sagt, auf diese Art könnten wohl fünfzig Direktoren in einem Jahr in den Senat kommen; gut, wer das fürchtet, mag durch organische Gesetze es verhüten; sobald das Gesetz vorhanden ist, soll dasselbe, aber bis dahin soll die Konstitution, die allgemein spricht, und zwischen keinen verschiedenen Arten von Exdirektoren unterscheidet, gehandhabt werden; man spricht von

außerordentlichen Umständen, unter denen unsere zwei Kollegen ihre Stellen haben niederlegen müssen: ja wohl sind sie außerordentlich, diese Umstände; ja wohl ist es außerordentlich, wie unsere Konstitution in ihren Grundsätzen angegriffen und zu Boden geworfen worden ist. — Aber auf uns fällt die Schuld hievon nicht — eine fremde Gewalt hat es gethan, und weil sie unsere Konstitution verletzt hat, so sollen wir dieselbe nicht auch verletzen."

Nach längerer Berathung ging der Senat indessen abermals zur Tagesordnung über, wodurch mittelbar anerkannt wurde, man lasse die beiden Exdirektoren faktisch ihre Plätze einnehmen, ohne sich prinzipiell über ihre Berechtigung aussprechen zu wollen.

Sodann wurde dem oben erwähnten Beschluß des Großen Rathes vom 20. Juni, in Betreff der Deputation an Rapinat und Schauenburg, beigestimmt*), und beschlossen, Fornerod und Berthollet sollten mit den Deputirten des Großen Rathes, Weber und Huber, sofort nach Zürich reisen.

Dieser zahme Beschluß war somit Alles, was die helvetischen Räthe gegenüber der unerhörten Verletzung schweizerischer Freiheit und Selbstständigkeit anzuordnen wagten; aber noch viel erbärmlicher war das Auftreten der Deputirten selbst, wir wir dieß demnächst nachweisen werden.

In derselben Sitzung gab der Senat mittelst Beifallsklatschen dem Großrathsbeschluß seine Zustimmung, durch welchen bezeugt wurde, daß beide Räthe das Danksagungsschreiben des Vollziehungsdirektoriums an den General Schauenburg mit dem größten Beifall angehört und erklärt hätten, daß sie die darin enthaltenen Gesinnungen gänzlich theilen!

So demüthig und unterwürfig hatte man sich in Paris

---

*) Siehe oben S. 193—194.

die Schweiz nicht gedacht. Da man den Berichten der fränkischen Generale entnommen hatte, daß sich das Volk in mehreren Kantonen für Erhaltung seiner Freiheit und Selbstständigkeit muthig geschlagen, so erwachte beim französischen Direktorium die Besorgniß, die Schweiz werde so unerhörte Angriffe auf ihre Selbstständigkeit, wie Rapinat sich dieselben am 16. dieses Monats erlaubt hatte, nicht geduldig hinnehmen, und in diesem Glauben mußte es durch den Umstand bestärkt werden, daß das helvetische Direktorium um minder wichtige Eingriffe von Seite der fränkischen Agenten wiederholte Beschwerde erhoben, und, wie wir gesehen, theilweise sehr energische Reklamationen an das fränkische Vollziehungsdirektorium gerichtet hatte.

Man hielt es in Paris daher für angemessen, nicht nur die Beschlüsse Rapinat's vom 16. Juni als nichtig zu erklären sondern der Schweiz überdieß durch die Abberufung und Ersetzung des Mannes, der ihr so grobe Beleidigungen zugefügt hatte, eine Art von Genugthuung zu geben.

Dieser Beschluß des fränkischen Direktoriums wurde dem Großen Rathe und dem Senat durch nachfolgendes Schreiben des Generals Schauenburg am 25. Juni mitgetheilt:

Französische Republik. Armee in Helvetien.

Im Hauptquartier zu Zürich den 6. Messidor im 6. Jahr rc.

Der Obergeneral der französischen Armee in Helvetien an den Großen Rath der helvetischen Republik.

Bürger Repräsentanten!

Das Vollziehungsdirektorium der fränkischen Republik trägt mir auf, Ihnen seinen Beschluß vom 2. dieses Monats bekannt zu machen, durch welchen es die vom Bürger Kommissär Rapinat gethane Aufforderung zu verschiedenen Ver-

änderungen in den konstituirten Gewalten der helvetischen Republik mißbilligt.

Es trägt mir zu gleicher Zeit auf, ich möchte Euch einladen, die beiden Mitglieder des Direktoriums nach den in der helvetischen Konstitution vorgeschriebenen Formen wieder zu ersetzen, im Fall sie nämlich ihre Entlassung schon erhalten hätten.

Ihr seht ohne Zweifel, Bürger Repräsentanten, in diesem Verfahren der fränkischen Regierung eine neue Probe ihrer Anhänglichkeit an die republikanischen Grundsätze und ihrer Achtung für die Konstitution, welche die Schweiz sich gegeben hat.

Ihr könnet also die durch die Bürger Exdirektoren Pfyffer und Bay ledig gewordenen Stellen nach den in derselben festgesetzten Formen wieder besetzen.

Wenn gleich durch diese Maßregeln die Wahl vernichtet ist, welche der Bürger Rapinat in den Bürgern Ochs und Dolder getroffen hat, so muß ich doch ihrem Patriotismus und ihren Talenten Gerechtigkeit wiederfahren lassen, auf welche sich die Ernennung des Kommissärs der fränkischen Regierung gegründet hatte.

Ihr findet, Bürger Repräsentanten, beiliegend auch noch die Abschrift eines Beschlusses des Vollziehungsdirektoriums, kraft welchem dasselbe mir die Vollmachten übergibt, die in den Händen des Bürgers Rapinat lagen, bis zu der Ankunft des Bürgers Rudler, der seine Stelle bei der französischen Armee einnehmen wird.

Der Bürger Rapinat folgt dem Bürger Rudler in der Sendung nach, die dieser in Mainz hatte.

Republikanischer Gruß!

Schauenburg.

Abschrift des Auszugs aus den Registern der Beschlüsse des Vollziehungs-Direktoriums.

Paris, den 2. Messidor im 6. Jahr ꝛc.

Das Vollziehungsdirektorium, nachdem es die treue Abschrift des Briefes eingesehen, welchen am letzten 28. Prairial sein Kommissär bei der fränkischen Armee in der Schweiz an das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik geschrieben, worin er zu verschiedenen Veränderungen in mehreren Gewalten dieser Republik auffordert.

Erwägend daß die in diesem Brief enthaltenen Forderungen ohne Vollmacht und Instruktion geschehen; beschließt: „daß es obigen Brief mißbillige, und als nicht geschrieben ansehe."

Gegenwärtiger Beschluß soll durch einen außerordentlichen Kourier dem Regierungskommissär bei der fränkischen Armee in der Schweiz, und dem Obergeneral bei derselben Armee zugeschickt werden, welche denselben auf der Stelle an das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik werden gelangen lassen.

Der Ausfertigung gleichlautend.

Reubel, Präsident.
Lagarde, Sekretär.

Dem Original gleichlautend.

Schauenburg, Obergeneral.

Abschrift des Auszugs aus den Registern der Beschlüsse des Vollziehungs-Direktoriums.

Paris, den 2. Messidor im 6. Jahr ꝛc.

Das Vollziehungsdirektorium beschließt, daß der Obergeneral der französischen Armee in der Schweiz, bis zur Ankunft des Bürgers Rudler im Hauptquartier zu seiner anvertrauten Sendung, durch den Beschluß dieses Tages alle Vollmachten

ausüben soll, welche durch die Beschlüsse und Instruktionen des Vollziehungsdirektoriums seinem Kommissär bei obgenannter Armee ertheilt sind.

Der Ausfertigung gleichlautend.

Reubel, Präsident.
Lagarde, Sekretär.

Dem Original gleichlautend.

Schauenburg, Obergeneral.

Daß die Mittheilung dieses Briefes des Generals Schauenburg und die denselben begleitenden Beschlüsse des französischen Vollziehungsdirektoriums auf die gesetzgebenden Räthe einen sehr günstigen Eindruck machen mußten, ist einleuchtend.

Kam doch die Hülfe von einer Seite, von welcher man sie am wenigsten erwartet hatte *)!

---

*) Das helvetische Direktorium hatte zwar durch seinen kürzlich ernannten Bevollmächtigten in Paris, Amadée Jenner, einige bezügliche Andeutungen erhalten, allein es hatte nicht geahnt, daß es Jenner gelingen werde, die Mißbilligung und Abberufung Rapinat's zu erwirken!!

Am 15. Juni hatte Glayre nämlich dem Direktorium Kenntniß von einem vom 21. Prairial datirten Brief Jenner's gegeben, in welchem dieser meldete:

„Er habe gleich bei seiner Ankunft in Paris sich beim fränkischen Direktorium darüber beschwert, daß der Vertrag vom 8. Floreal nicht vollzogen worden, und dabei sich über das Benehmen der fränkischen Agenten in einer Weise ausgesprochen," daß die daran sich knüpfenden Folgen Erstaunen erregen dürften! (*dont les suites pourraient étonner*).

Gleichzeitig hatte Jenner angezeigt, daß man eine Epuration des Direktoriums und der Räthe beabsichtige, wodurch sich das Direktorium indessen nicht beirren lassen, sondern in der von ihm eingenommenen klugen und energischen Haltung verharren solle. Siehe Protokoll des helvetischen Direktoriums vom 15. Juni 1798. Bd. 282.

Je gedrückter die Stimmung vorher gewesen war, um so lebhafter war jetzt die Freude!! In den Sitzungen vom 19. und 20. hatten nur wenige Mitglieder der beiden Räthe es gewagt, die Eingriffe des französischen Kommissärs zu tadeln, jetzt aber folgte ein Redner dem andern, um die Großmuth des französischen Direktoriums zu preisen, und ebenso hatten damals nur wenige einzelne den Muth gehabt, den ausgestoßenen Direktoren gegenüber einige Worte der Anerkennung auszusprechen, während nunmehr von allen Seiten ihr Lob ertönte!!

Der Große Rath beschloß einmüthig, eine Gesandtschaft nach Paris zu senden, um dem französischen Vollziehungsdirektorium den Dank für seinen Beschluß vom 2. Messidor zu bezeugen, und mit derselben Einmüthigkeit wurde beliebt, ein Freudenfest in der ganzen Schweiz mit Rücksicht auf diese neue Befreiung anzuordnen.

Der schwärmerische Suter hatte nämlich geäußert: „Unsere „Oligarchen haben Bettage gehalten, wenn ihnen etwas wichtig „war, selbst gegen Frankreich haben sie solche veranstaltet, „jetzt wollen wir einen veranstalten, weil das Vaterland „gerettet ist."

Dieser Gedanke hatte Anklang gefunden, und in Folge dessen war sofort eine Kommission bestellt worden, um den Tag und die Form der Festlichkeit zu bestimmen, dagegen waren die Ansichten darüber getheilt, ob die Direktoren Bay und Pfyffer sofort wieder ihre Stellen einzunehmen hätten, oder ob sie durch eine neue Wahl als Direktoren bestätigt werden sollten.

Alles kam auf den Entscheid über die Frage an, ob ihre Entlassung wirklich stattgefunden habe oder nicht.

Zu jedem gültigen Beschluß war die Zustimmung des Senates nöthig, und diese war nicht erfolgt; daher denn

wohl eine faktische, nicht aber eine legale Entlassung der beiden Direktoren stattgefunden hatte.

Im Laufe der Berathung äußerte Kuhn die Ansicht: „Das Entlassungsbegehren sei kein freiwilliges, sondern die „Folge eines nunmehr durch das französische Direktorium „kassirten Beschlusses gewesen, daher denn angenommen werden „müsse, diese Kassation dehne sich auch auf die Folgen jenes „Beschlusses aus, und die Direktoren Bay und Pfyffer hätten „ihre Stellen im Direktorium nie verlassen."

Dieser Ansicht am nächsten kam diejenige Koch's, „der gerne „durch Akklamation diese edeln Männer wieder in ihre Stellen „einzusetzen wünschte," aber dennoch der Ansicht war, es sei eine neue Wahl nach den Vorschriften der Konstitution erforderlich. Diese letztere Meinung wurde vielfach unterstützt, was dann auf den Antrag Sekretan's zum Beschluß führte, auch dießfalls eine Kommission niederzusetzen, welche zu untersuchen habe, was rücksichtlich der Wiederbesetzung der Stellen im Direktorium zu verfügen sei.

Am 28. Juni hatte der Senat zunächst auf Anregung Laflechère's das Protokoll in Betreff der beiden Direktoren Bay und Pfyffer dahin abgeändert: „Die beiden Exdirektoren, „gegründet auf den Art. 39 der Konstitution, nehmen Platz „im Senat," — worauf die beiden vorerwähnten Schreiben Schauenburgs verlesen und mit lautem Beifallsklatschen, untermischt mit dem Rufe: „es lebe die Republik, es lebe „das fränkische Vollziehungsdirektorium," aufgenommen wurden.

Usteri gab dem allgemeinen Gefühle Ausdruck, indem er ausrief: „Ehre, Ruhm und Dank dem Vollziehungsdirektorium der großen Nation, das dem helvetischen Volk eine so herrliche Satisfaktion für seine so schändlich gekränkte Freiheit, für seine so frevelhaft verletzte Konstitution gibt! Nie habe ich, Bürger Repräsentanten, noch bedauert, daß der Senat keine Vorschläge

machen kann; in diesem Augenblick bedaure ich es, keine stellen zu dürfen; aber ich weiß, ihr werdet jeden Vorschlag, den eben die Gefühle des Dankes und der Freude, welche uns beleben, dem Großen Rath eingeben, mit warmem und entgegenströmendem Beifall gutheißen. Bürger! der heutige Tag ist ein Festtag für die helvetische Nation; er ist ein Festtag für die Freunde der Freiheit; er ist ein Festtag für die Sache der Freiheit."

Diesen tiefgefühlten Worten folgte lautes Bravorufen.

Nicht so freudig als durch den Großen Rath und den Senat war selbstverständlich die Schlußnahme des fränkischen Vollziehungsdirektoriums vom 2. Messidor von Rapinat und Ochs aufgenommen worden, von denen der erstere öffentlich mißbilliget und seiner Stelle entlassen worden war, während der letztere jetzt kaum mehr hoffen durfte, das Ziel seiner Wünsche zu erreichen. Ochs war denn auch sehr niedergeschlagen, und trachtete, Vergessenheit für das Geschehene dadurch zu erwirken, daß er die sofortige Wiedereinsetzung der beiden Direktoren in ihre Stellen durch ein an den Großen Rath gerichtetes Schreiben beantragte*). Rapinat dagegen suchte gute Miene zum bösen Spiel zu machen und war vor Allem bemüht, seine Abberufung zu hintertreiben! Diese schrieb er wohl nicht mit Unrecht den Bemühungen der Bernergesandten und namentlich Jenner's zu, der, wie schon erwähnt, am 27. Mai zum schweizerischen Bevollmächtigten in Paris durch das Direktorium ernannt worden war**).

Darüber entrüstet, daß die Vollziehung des durch ihn

---

*) Siehe Manual des Großen Rathes. Sitzung vom 26. Juni, S. 305. Schweiz. Republikaner von 1798. S. 239.

**) Siehe Protokoll des Direktoriums vom 27. Mai. Helvetisches Archiv, S. 282.

mit so großen Opfern erwirkten Vertrags vom 8. Floreal, in Betreff der Rückerstattung der bernischen Schuldschriften auf das Ausland, und der Verpflegung der französischen Armee auf eigene Kosten, von Seite Rapinat's Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden, suchte Jenner dem französischen Direktorium die Augen darüber zu öffnen, welche entsetzlichen Dilapidationen bei der Armee in Helvetien fortwährend vorkämen, und da das bernische Schatzbuch in Paris lag, so konnte es ihm nicht schwer fallen, nachzuweisen, daß dem französischen Direktorium nicht alle dem bernischen Schatze enthobenen Summen verrechnet worden seien.

Jenner hatte namentlich Talleyrand, den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, für sich zu gewinnen gewußt; da aber der Direktor Reubel Rapinat's Schwager war, so blieb diesem immerhin einige Hoffnung, seine Entlassung wieder rückgängig zu machen, insofern in der Schweiz selbst, nicht entscheidende Schritte gegen sein ferneres Bleiben gethan wurden. Leider erfolgten solche in keiner Weise.

Am 26. Juni erstattete die durch den Großen Rath in Betreff der Wiederbesetzung der beiden Direktorstellen ernannte Kommission ihren Bericht. Vorerst wurde indessen der bereits erwähnte Brief von Peter Ochs (Volksrepräsentant im Senat) verlesen, der die Ansicht aussprach:

„Daß in Folge der Erklärung der fränkischen Regierung, „gemäß welcher die Veränderungen, die im Vollziehungsdirek„torium vorgegangen, als nicht geschehen anzusehen seien, die „beiden Glieder desselben, die ihre Entlassung gegeben hatten, „wieder in die Rechte eintreten sollen, die sie vorher genossen „hatten*)."

*) Siehe Manual des Großen Rathes. I. Bd. S. 305.

Zimmermann*) als Berichterstatter der Kommission stellte sich auf denselben Standpunkt und beantragte, es sollten die beiden Direktoren ohne neue Wahl wieder in ihre frühern Stellen eintreten.

Dieser Ansicht entgegen machte indessen Bourgeois**) darauf aufmerksam, daß nach Maßgabe des Briefes des Generals Schauenburg eine neue Wahl vorgenommen werden müsse, indem das französische Direktorium den General beauftragt habe, „die beiden Mitglieder des Direktoriums nach den in „der helvetischen Konstitution vorgeschriebenen Formen wieder „zu ersetzen, im Fall sie nämlich ihre Entlassung „schon erhalten hätten."

Es kam daher, insofern man sich für verpflichtet hielt, den Befehlen des fränkischen Direktoriums nachzukommen, allerdings Alles auf den Entscheid über die Frage an: ist eine legale Entlassung erfolgt oder nicht?

Zimmermann als Berichterstatter der Kommission behauptete, es sei eine solche nicht erfolgt, da der Senat dem bezüglichen Großrathsbeschluß nicht beigetreten sei.

Am einläßlichsten behandelte diese Rechtsfrage Kuhn***), der erklärte:

„Wenn die Entlassung der beiden Direktoren freiwillig gesucht, wenn sie von uns freiwillig ertheilt worden ist, so sind ihre Plätze unstreitig erledigt; wo nicht, so können sie nicht als entlassen angesehen werden. Ihr wißt Alle, Bürger Stellvertreter, unter welchen Umständen ihre Entlassung gefordert wurde. Bürger Rapinat sagte ihnen: er fordere sie, den Aufträgen des Direktoriums gemäß, zur Entfernung

---

*) Zimmermann, C. F., von Brugg, Kantons Aargau.

**) Bourgeois, Louis, von St. Saphorin, Kantons Leman.

***) Kuhn, Bernhard Friedrich, von Bern.

auf; dieß war unrichtig: das Direktorium erklärt ja in seinem Arreté, Rapinat habe seine Vollmacht in dieser Rücksicht überschritten. Die Direktoren glaubten, der Wille des fränkischen Direktoriums erfordere die Aufgabe ihrer Stellen. Sie sind hintergangen worden. Dieser Irrthum soll ihnen nicht schaden. Rapinat drohte aber auch (s. sein Arreté). Das Aufgeben ihrer Stellen ist ihnen also, unter Androhung gewaltthätiger Entfernung, abgenöthigt worden. Der Zwang ist aber für Niemand verbindlich. Eben so haben auch wir ihnen diese Entlassung nicht freiwillig ertheilt. Erinnert euch nur, Bürger Repräsentanten, an jenen Tag, in welchem jene Entlassung hier gefordert wurde! War nicht der tiefste Schmerz, der höchste Grad der Verzweiflung auf jedem Gesicht geschrieben? War es nicht die Drohung des Bürger Rapinat, Jeden von uns, der sich seinen Befehlen widersetzen würde, vor ein militärisches Gericht zu ziehen? War es nicht die bestimmte Aeußerung von zu gebrauchender Gewalt, im Fall einer Widersetzlichkeit, die uns zu dieser Entlassung bewogen? Wer sich dieser Thatsachen erinnert, wird nicht behaupten dürfen, daß wir freiwillig gehandelt haben. Er wird gestehen müssen, daß unser Beschluß uns abgenöthigt worden sei. Ich glaube daher die Entlassung der Direktoren sei von keiner Seite freiwillig, sie sei erzwungen gewesen. Wir können sie also jetzt, da das französische Direktorium uns unsere Freiheit wieder gibt, nicht als gültig erkennen. Außerdem noch ward sie nicht angenommen vom Senat. Also noch nicht gegeben u. s. w.

Der Ansicht Kuhn's schloß sich der ausgesprochenste Revolutionsmann, General Nücé an, der sich überhaupt, wo persönliche Interessen sein Urtheil nicht trübten, durch gesunden Sinn auszeichnete.

Er äußerte:

„Wer hat euch die Vollmacht gegeben, Direktoren zu „wählen, und wer kann euch diese Vollmacht nehmen? Wir „haben die Konstitution beschworen, Gewalt hat Bay und „Pfyffer vertrieben: Niemand als das Volk soll ihnen sein „Vertrauen und ihre Stellen entziehen können, sie sind also „noch an ihren Stellen, da die Gewalt, die sie verdrängte, „aufhört!"

Jomini*) dagegen bemerkte: er wäre derselben Meinung, wenn er nicht aus Schauenburg's Brief etwas anderes entnehmen müßte; dieser sei nämlich mit aller Gewalt versehen, es frage sich: ob man ihn vor den Kopf stoßen wolle?

Von Seite des Präsidenten des Großen Rathes, Hemmeler, wurde hierauf der Wunsch ausgesprochen, es möchte vorerst die Rückkehr der Gesandten von Zürich abgewartet werden.

Dagegen erhoben sich aber mit Kraft und Würde Legler und besonders Koch, welch' letzterer bemerkte:

„Wir sahen unsere Unabhängigkeit sehr stark verletzt; das fränkische Direktorium hat diese Eingriffe annullirt, jetzt berathen wir uns, ob wir Sklaven seien oder aber die Freiheit, die man uns wieder schenkt, annehmen wollen! Welch' kleinliche Berathungen! Was würde Tell von uns sagen, wenn er unser Betragen während der paar Tage der Unterdrückung angesehen hätte? Wir sollen eben so gerecht sein als das fränkische Direktorium es sein will! Nicht nur hat Rapinat unsere Direktoren abgesetzt, sondern auch Volksrepräsentanten als Verräther angeklagt; die Versammlung würde sich in den Augen von ganz Europa schänden, wenn sie nicht den vorigen Zustand wieder herstellen würde!"

Wirklich wurde sodann der Antrag der Kommission, daß die beiden Direktoren ohne neue Wahl wieder in ihre Stellen einzutreten haben, beinahe einmüthig zum Beschluß erhoben

---

*) Jomini, Benjamin, von Payerne.

Unmittelbar darauf traten die in's fränkische Hauptquartier abgeordneten Weber und Huber in die Sitzung ein und erstatteten über den Erfolg ihrer Mission Bericht.

Dem Manual des Großen Rathes zufolge hat der erste Abgeordnete Weber sich vernehmen lassen, wie folgt:

„Der Obergeneral hat die Abgesandten mit allen militärischen Ehrenbezeugungen empfangen und ihnen die bestimmtesten Versicherungen von seinen wohlwollenden Gesinnungen für die helvetische Republik mitgetheilt; ebenso hat der Oberkommissär Rapinat sich bestimmt geäußert, daß bei gegenwärtigen Umständen sein arrêté als nicht geschehen angesehen werden solle und daß alle seine Veranlassungen und Folgen mit ewiger Vergessenheit bedeckt werden möchten *)."

---

*) Siehe Manual des Großen Rathes, I. Thl. S. 307.

Das Bulletin off. von 1798, II. Bd. S. 452, enthält noch folgende Details:

Huber et Weber, envoyés à Zurich, auprès du Commissaire et du Général français, arrivent dans la salle. On les invite à faire leur rapport. Sera-ce en comité secret? On les consulte. Ils ne le croient pas nécessaire, et ils le présentent au Conseil. — Il résulte de leur rapport qu'ils ont été parfaitement reçus du commissaire et du général. Les témoignages de l'amitié la plus loyale et la plus sincère ont été donnés de part et d'autre. Tous les honneurs leurs ont été rendus avec cette politesse et cette franchise qui caractérise si bien la nation française. Tous les griefs ont disparu pour faire place à des preuves d'estime et au desir bien prononcé d'entretenir cette heureuse intelligence qui doit unir deux nations libres et faites pour s'aimer. — On entend ce rapport avec le plus grand plaisir, et des bravo se font entendre.

A notre arrivée, continuent-ils, nous fûmes reçus par un détachement de hussards qui nous accompagna chez le citoyen commissaire Rapinat. Le général en chef Schauenbourg ne r da pas de s'y rendre. Alors, le citoyen Fornerod, dans

Wir finden uns veranlaßt, bei dieser Gesandtschaft noch etwas länger zu verweilen, da sich an dieselbe die traurigsten Folgen geknüpft haben.

General Schauenburg scheint sich den Marschall Bassompierre zum Vorbild genommen zu haben, der seiner Zeit durch Feste und Gastereien die schweizerischen Tagherren für seine Zwecke zu gewinnen trachtete. Der Erfolg bewies, daß dieselben Mittel leider immer noch verfingen! Durch all' die Ehrenbezeugungen, mit welchen Schauenburg so verschwenderisch war, hatten sich die helvetischen Gesandten nämlich so sehr bethören lassen, daß sie, statt die Ehre und die Rechte der Schweiz den französischen Machthabern gegenüber zu vertheidigen, zu

---

un discours qu'il prononça, exposa l'objet de notre ambassade, et le vœu du corps législatif, si sincèrement partagé par chacun de ses membres, d'entretenir avec les autorités françaises la meilleure harmonie. Le commissaire et le général accueillirent ce vœu avec l'empressement le plus vif. Ils le partagèrent avec une effusion touchante, nous embrassèrent en nous témoignant leur sensibilité sur tout ce qui s'était passé, et nous assurèrent qu'ils regardaient le passé, et même l'arrêté, comme non avenu. On nous a rendu les plus grands honneurs. Toute la troupe était sous les armes. Nous avons passé au milieu d'une double haye de soldats. Le canon ronflait. Un dîner dont la gaieté franche brisait les souvenirs; une promenade sur le lac, dont le calme présageait la plus douce harmonie, tout contribua à rendre ce jour intéressant. Le citoyen Rapinat s'est même reconcilié avec le préfet Pfenniguer. J'apprends, a-t-il dit, que sa disgrâce est une fête pour les aristocrates; mais je ne veux pas leur donner ce plaisir; et ils se sont tendrement embrassés. Il nous a accompagnés jusqu'à la porte de la ville, et nous avons été escortés pendant une lieue de route par un escadron de hussards. En nous quittant, il nous a réitéré ses dispositions amicales, avec ce ton, avec cette franchise qui nous en garantit la durée et la sincérité.

Fürsprechern dieser letztern wurden und Rapinat zu einer Genugthuung verhalfen, wie dieser sie kaum erwarten durfte.

Wir haben bereits erwähnt, daß während die helvetische Gesandtschaft in's Hauptquartier nach Zürich reiste, in Aarau die Nachricht eingelangt war, daß die Beschlüsse Rapinat's durch das französische Vollziehungsdirektorium kassirt worden seien, er selbst aber den Befehl erhalten habe, die Schweiz zu verlassen.

Entweder hat nun die helvetische Gesandtschaft bei ihrem Eintreffen in Zürich von diesen Beschlüssen Kenntniß erhalten, oder es sind ihr dieselben unbekannt geblieben; im erstern Falle hat die Gesandtschaft einen unverzeihlichen Fehler begangen, indem sie sich in irgend welche Verhandlungen mit Rapinat einließ. Ihre Aufträge gingen nämlich offenbar nicht an den durch seine Regierung mißbilligten und aus der Schweiz abberufenen Regierungskommissär, sondern an den wirklichen Vollmachtträger des fränkischen Direktoriums.

Von dem Gefühl für die Würde ihres Landes durchdrungen, hätten die helvetischen Gesandten sich weigern sollen, mit dem Kommissär, der sich an der Schweiz so schwer vergangen und der deßhalb durch seine Vollmachtgeber mißbilligt worden war, irgendwie zu verhandeln.

Im letztern Falle aber, nämlich wenn die helvetischen Gesandten die Beschlüsse des fränkischen Direktoriums ignorirten, was aus dem Bericht Weber's beinahe zu vermuthen ist, haben sie eine auffallende Unfähigkeit bewiesen.

Je größer und auffallender die Ehrenbezeugungen waren, die ihnen zu Theil wurden, um so mißtrauischer hätten die Gesandten dieselben aufnehmen und um so eifriger trachten sollen, zu ergründen, woher die so plötzliche Sinnesänderung rühre? und bei der Stimmung, die auch in der Armee, namentlich bei den höhern Offizieren, gegen den Regierungskommissär herrschte,

hätte es nicht schwer fallen sollen, der Sache auf den Grund zu kommen, ja es ist kaum anzunehmen, daß Schauenburg selbst ihnen nicht eröffnet habe, daß er für den Augenblick alle Gewalt des Regierungskommissärs und des Obergenerals in seiner Person vereinige.

Wenn dieß wirklich geschehen ist, so hätten die Gesandten, die sich somit in Paris unterstützt wußten, den General möglichst empfinden lassen sollen, wie sehr sich die gesetzgebenden Räthe durch Rapinat's Benehmen verletzt fühlten; statt dessen scheinen dieselben überglücklich gewesen zu sein über die Aufnahme, die ihnen zu Theil geworden war, so zwar, daß sie sich dazu hergaben, den helvetischen Behörden ein Schreiben Schauenburg's zu überbringen, durch welches er von Billeter eine förmliche Retraktation und Ehrenerklärung zu Handen der französischen Armee verlangte.

Offenbar haben die Gesandten dabei ihre Stellung auf eine unbegreifliche Weise verkannt, denn mit etwas Selbst- und Ehrgefühl hätten sie einsehen müssen, wie unpassend es sei, daß sie ein Schreiben überbrachten, durch welches Schauenburg von einem ihrer Kollegen im Großen Rathe Genugthuung verlangte! Sie hätten diesen Botendienst ablehnen und es dem Obergeneral überlassen sollen, seinen Brief wie gewöhnlich durch einen seiner Adjutanten zu senden!

Der Große Rath aber hielt sich daran nicht auf, sondern forderte, nachdem er der Gesandtschaft „seine Zufriedenheit „und den verdienten(?) Dank für ihre glückliche Bemühungen" ausgesprochen, Billeter auf, die von ihm geforderte Ehrenerklärung zu ertheilen; das Manual des Großen Rathes spricht sich in einer höchst mangelhaften Redaktion darüber folgendermaßen aus:

Der Bürger Repräsentant Billeter erkannte darauf „freiwillig öffentlich und mit Freuden, daß er in einem willkürlichen (sic) Irrthum geführt worden, den er gern gesehen,

„um der französischen Armee, welche sich so vorzügliche Ver„dienste um uns erworben hatte, eine vollständige Gerechtigkeit „angedeihen zu lassen.

„Mit dieser Erklärung des Bürger Repräsentanten Billeter „war der Große Rath zufrieden und machte (sic) den Be„schluß, daß dieselbe, wie er sie schriftlich auf das Büreau „gelegt hatte, abgedruckt und dem Obergeneral zugesandt „werden solle*)."

---

*) Während das Protokoll des Großen Rathes nichts anderes enthält, wurde dann als Auszug aus dem Verbalprozeß des Großen Rathes vom 26. Juni 1798 folgende Erklärung publizirt:

Präsident Bürger Hemmeler.

Der Große Rath, nachdem er einen Brief vom Bürger Schauenburg, Obergeneral der französischen Armee in der Schweiz, datirt vom 7. Messidor, im sechsten Jahr der fränkischen Republik, angehört;

In Erwägung, daß der Bürger Billeter die Erklärung gibt, daß er seinen Irrthum wegen den am 2. Juni vorgebrachten Thatsachen einsehe; —

beschließt:

Der Bürger Billeter solle angehalten sein, noch in heutiger Sitzung öffentlich zu erklären, daß er durch Gerüchte, die er jetzt als übelgegründet einsieht, in Irrthum geführt worden, daß er folglich diesen Irrthum bereue, sein Vorgeben förmlich zurücknehme, und erkläre, daß er niemals die Absicht gehabt, weder die französische Armee im Allgemeinen, noch ihren Obergeneral im Besondern zu beschuldigen.

Dem Original durchaus gleichlautend.

Haas, Sekretär des Großen Rathes.

Auszug aus dem Verbal-Prozeß des Großen Rathes.

Sitzung vom 26. Juni 1798.

Präsident Bürger Hemmeler.

Der Große Rath, nachdem die Erklärung des Bürgers Billeter abgehört, durch welche er dem Beschluß vom 26. Juni 1798 in gegenwärtiger Sitzung ein Genügen gethan;

In derselben Sitzung ist dem Großen Rathe aber noch ein anderes an das Direktorium gerichtetes Schreiben des Generals Schauenburg vorgelegt worden, das in versöhnlichem Tone gehalten war*).

An freundliche Worte war der Große Rath von Seite der französischen Machthaber nicht gewöhnt, daher wirkten dieselben denn auch betäubend auf sein gesundes Urtheil und riefen drei Schlußnahmen hervor, die darin ihre Erklärung finden, daß die Mitglieder des Großen Rathes sich in der Bezeugung ihrer Dankbarkeit den Franzosen gegenüber zu überbieten trachteten.

Zuerst begehrte Cartier Uebersetzung und Druck des Briefes von Schauenburg, und sofort wurde dieß beschlossen. Sodann

---

beschließt:

Diese Erklärung des Bürgers Billeter soll dem Protokoll eingerückt, besonders abgedruckt, und dem Obergeneral der fränkischen Armee in Helvetien übersandt werden.

Dem Original gleichlautend.

Haas, Sekretär des Großen Rathes.

*) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 457.

„Oui, citoyens directeurs (schrieb Schauenburg über die fränkische Armee) c'est envain que la calomnie s'efforcera de ternir ses lauriers, en semant entr'elle et le peuple les germes d'une division funeste; nos braves soldats conserveront toujours pour la nation, dont vous êtes les organes, l'estime et l'amitié qu'elle mérite sous tant de rapports.

Tous les bons esprits le sentent; le séjour de l'armée française est dans les circonstances où nous nous trouvons, d'un avantage inappréciable pour la Suisse. Un jour viendra sans doute, où la liberté, consolidée par l'extinction de toutes les haines, par le rétablissement de l'ordre, et la mise en activité des loix constitutionelles, un jour viendra, dis-je, où la liberté helvétique ne craindra plus de nouveaux orages, et la Suisse prendra le rang qui lui est assigné, parmi les Etats libres de l'Europe.“

verlangte Gysendörfer*), daß durch das Direktorium dem General Schauenburg der ehrenvolle Empfang verdankt werde, den er den Gesandten habe angedeihen lassen; auch dieß wurde zum Beschluß erhoben; endlich trug Kuhn darauf an: „das Zeugniß in das Protokoll einzutragen, daß sich die „französische Armee um unsere Freiheit und unser Vaterland „wohl verdient gemacht habe;" welcher Antrag ebenfalls gutgeheißen und dem Senat zur Bestätigung mitgetheilt wurde**).

Broye wollte noch weiter gehen, indem er forderte: „daß der Präsident alle diejenigen zur Ordnung weise, die „wider irgend einen Agenten der fränkischen Republik sprechen „würden."

Einen solchen Antrag wagte einer der exaltirtesten Revolutionsfreunde, die man damals Patrioten nannte, zu stellen, wenige Tage nachdem man die unerhörtesten Angriffe auf schweizerische Freiheit und Selbstständigkeit von Seite dieser französischen Agenten erfahren hatte! In Kriecherei und Schmeichelei sind die Kammerherren der Revolution hinter den Höflingen nicht zurückgeblieben!

Am gleichen Tage (am 26. Juni) kam sowohl der Brief Schauenburgs, durch welchen der Beschluß des fränkischen Vollziehungsdirektoriums vom 2. Messidor mitgetheilt worden war, als die Resolution des Großen Rathes in Betreff des Wiedereintritts der beiden Direktoren Bay und Pfyffer im Senat zur Berathung.

Da hier namentlich die ganze Intrigue zu Tage tritt, welche dahin zielte, die Verfügungen Rapinat's, obschon

---

*) Gysendörfer, Michael, von Basel.
**) Siehe Manual, I. Bd. S. 309.

dieselben durch das fränkische Direktorium mißbilligt worden waren, so weit möglich aufrecht zu erhalten, so erlauben wir uns, diese Verhandlungen einläßlich darzustellen.

Zunächst wurde die bezügliche Resolution des Großen Rathes verlesen, welche lautet:

„Auf die großmüthige Erklärung des Vollziehungsdirektoriums der einen und untheilbaren französischen Republik vom 2. Messidor, daß die Verfügungen des Bürger Rapinat, Oberkommissärs der fränkischen Armee in Helvetien, welche das Herz aller wahren Freunde der vaterländischen Freiheit durch eigenmächtig vorgenommene Veränderungen im Schooße der helvetischen Regierung gekränkt haben, aufgehoben und als nicht geschehen anzusehen sein sollen; — hat der Große Rath — in Erwägung, daß es der Gerechtigkeitsliebe eines freien edeln Volkes angemessen sei, seinen Dank eben so laut, eben so nachdrücklich für große Wohlthaten zu bezeugen, als es seinen Schmerz über unverdiente Leiden und Kränkungen empfunden hatte; — in Erwägung, daß dieser Dank unmittelbar aus dem Schooße der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik, welche die Stimme der Nation und ihre Empfindungen ausdrücken, vor das Direktorium der großen Nation gebracht werden soll — folgenden Beschluß gemacht:"

1. Es soll von beiden Räthen aus ihrem Schooße eine Gesandtschaft von vier Volksrepräsentanten gewählt werden, zwei aus dem Großen Rathe und zwei aus dem Senat, welche unverzüglich nach Paris gehen und dem Vollziehungsdirektorium der fränkischen Republik die Empfindungen der Rührung, der Freude und des aufrichtigen Dankes für die Handlung der Gerechtigkeit, des großmüthigen Wohlwollens und der edlen Freundschaft gegen uns, vortragen sollen.

2. Das Direktorium soll eingeladen werden, diese Gesandtschaft mit der erforderlichen Vollmacht zu versehen und ihr die für das Wohl des Vaterlandes nöthigen Aufträge und Instruktionen zu ertheilen.

Die Berathung über diese Schlußnahme wurde indessen auf Antrag Meyer's*) bis nach erfolgter Berichterstattung der in's Hauptquartier abgeordneten Senatoren Fornerod und Berthollet verschoben; und wirklich erstattete nun Fornerod einen sehr einläßlichen und im Wesentlichen mit der dem Großen Rathe gemachten Relation übereinstimmenden Bericht über seine Mission **).

Nachdem auf Antrag Bay's beschlossen worden war, diesen Bericht schriftlich abfassen zu lassen, fügte Berthollet bei: „Die Deputirten hätten auch über die Aufnahme der Exdirek-

---

*) J. R. Meyer von Aarau.

**) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 459. Der schweiz. Republikaner, S. 243, theilt dießfalls Folgendes mit:

Fornerod erstattet Bericht über die Sendung nach Zürich an Rapinat und Schauenburg. Aus der sehr weitschweifigen und kleinlichten Erzählung haben wir, außer den unermeßlichen Ehrenbezeugungen, die der Deputation sind erwiesen worden, nur folgende auf den Zweck der Sendung näher Bezug habende Bemerkungen aufgezeichnet: der Bürger Kommissär Rapinat kündigt den Deputirten gleich nach ihrer Ankunft an, er würde nach Mainz abreisen; er habe das arrêté vom 30. Prairial zurückgenommen; es soll nicht gedruckt werden noch irgend Folgen haben; — es thut ihm ungemein leid, daß man in ihm den aufrichtigsten Freund der Schweiz und der Schweizer verkenne; der General habe bezeugt, daß die falschen Gerüchte, welche man über ihn und den Kommissär, über ihre Gesinnungen und Absichten ausgestreut habe, ihm ungemein viel Mühe verursacht hätten. — Fornerod sagt am Schluß seiner Erzählung: er glaube, die Reise der Deputirten habe für das Wohl Helvetiens und das Heil des Vaterlandes die vortrefflichste Wirkung gehabt.

„toren Bay und Pfyffer in den Senat mit dem General „sowohl als mit dem Kommissär gesprochen, und „diese Aufnahme sei von beiden gebilliget worden!"

An dieser unbegreiflichen Taktlosigkeit und Ueberschreitung ihrer Vollmachten von Seite der Gesandten, scheiterten die Hoffnungen, welche die schweizerisch-gesinnte Partei auf den Beschluß des fränkischen Direktoriums vom 2. Messidor gegründet hatte! Dadurch nämlich, daß die Gesandten die Billigung der Franzosen für den Eintritt Bay's und Pfyffers in den Senat verlangt und erhalten hatten, hielten sich nun alle vier Gesandten gleichsam für verpflichtet, dahin zu wirken, daß daran nichts mehr geändert werde und widersetzten sich dem Wiedereintritt jener beiden Männer in's Direktorium. So kam es denn, daß dieselben Männer, welche am 21. und 23. Juni den Direktoren Bay und Pfyffer ihren Sitz im Senat aus dem Grunde streitig gemacht hatten, weil der Art. 39 der Konstitution auf sie keine Anwendung finde, nun alle Mittel anwendeten, um darzuthun, daß durch den faktischen Eintritt in den Senat die förmliche Entlassung aus dem Direktorium stattgefunden habe. Der Grund zu diesem veränderten Auftreten ist nicht schwer zu ermitteln! Ursprünglich hofften Rapinat, Ochs und diejenigen, die zu ihnen hielten, Bay und Pfyffer nicht nur aus dem Direktorium, sondern auch aus dem Senat verdrängen zu können; daher die Bestreitung der Anwendung des Art. 39 der Konstitution auf dieselben in der Sitzung vom 23. Juni.

Jetzt aber, nachdem der Befehl Rapinat's vom 16. Juni (28. Prairial) durch das fränkische Vollziehungsdirektorium kassirt worden war, galt es wenigstens den Wiedereintritt der beiden Direktoren in ihre frühere Stellung zu verhindern, und dieß war nur dann möglich, wenn angenommen wurde, ihre Entlassung sei bereits erfolgt, denn das fränkische Direk-

torium hatte Schauenburg nur für den Fall beauftragt, die beiden Stellen im helvetischen Direktorium konstitutionsgemäß wieder besetzen zu lassen, daß die beiden Direktoren ihre Entlassung schon erhalten hätten.

Hatte diese Entlassung aber noch nicht stattgefunden, so mußte supponirt werden, die beiden Direktoren seien niemals von ihrer Stellung zurückgetreten, weil das fränkische Direktorium ausdrücklich das Schreiben Rapinat's vom 16. Juni mißbilligt und sammt allen Folgen kassirt hatte.

Alle Anstrengungen der dem französischen Regierungskommissär willfährigen Partei mußten demnach dahin zielen, zu beweisen, daß die Entlassung wirklich erfolgt sei, während die schweizerisch-gesinnten Mitglieder der beiden Räthe diese Entlassung bestritten, um dadurch den Gewaltsakt Rapinat's vom 16. Juni in allen Theilen aufzuheben.

Die Rollen waren gewechselt! Diejenigen, die zuerst den Eintritt der Direktoren in den Senat bestritten hatten, verlangten jetzt denselben, und diejenigen, die ursprünglich durch förmliche Einladung die Direktoren bestimmen wollten, ihren Sitz im Senat einzunehmen, bestritten jetzt, daß aus dem faktischen Eintritt in den Senat die legale Entlassung gefolgert werden könne!

Das Bestreben der Freunde Rapinat's ging nun zunächst dahin, die vom Großen Rathe beschlossene Abordnung nach Paris zu hintertreiben, die dem fränkischen Regierungskommissär hätte gefährlich werden können, indem der Dank, der dem fränkischen Direktorium dafür ausgesprochen werden sollte, daß Rapinat mißbilliget worden war, um so lebhafter und aufrichtiger erscheinen mußte, je schonungsloser man die Handlungsweise dieses neuen Geßler's darstellte, von dessen Bedrückungen man durch den Beschluß vom 2. Messidor befreit worden war!

Dieser erste Zug auf dem Schachbrett der Intrigue gelang denn auch vollkommen, indem der Senat in geheimer Sitzung den Beschluß, betreffend eine Abordnung nach Paris, verwarf. Es war dieß ein großer Fehler!

Die Motivirung dieses Beschlusses lautete*):

„Der Senat erklärt, daß der Beweggrund des Beschlusses seinen vollkommensten Beifall habe, indem derselbe dahin abzweckt, der fränkischen Regierung den warmen Dank der helvetischen Nation für den erhaltenen großen Beweis ihrer Achtung gegen die helvetische Konstitution zu bezeugen; der Senat erklärt, daß er durchdrungen von gleichen Gesinnungen des wärmsten Dankgefühls zu jedem Vorschlage freudig die Hand bieten wird, mittelst dessen das so glücklich neu befestigte Einverständniß der großen Nation mit der helvetischen Republik, dem helvetischen Volke kund gemacht und von ihm festlich gefeiert werden kann; dagegen glaubt er, daß der Zweck des Beschlusses die vorgeschlagene Gesandtschaft, bei der gegenwärtigen Lage der Republik um so weniger erforderlich mache, als alle Schritte, welche in Paris selbst zu machen nöthig gefunden würden, durch die daselbst befindlichen Agenten der Republik sehr füglich geschehen können."

Allerdings konnte dieß geschehen, aber die Stellung der ordentlichen Gesandtschaft in Paris, die überdieß viele Details nicht kennen konnte, wäre, wie ihre Reklamationen, durch die Abordnung der Räthe verstärkt worden, zumal wenn der Senat in der Wahl seiner Abgeordneten eine eben so glückliche

---

*) Dieselbe wurde in der Sitzung des Senats vom 27. Juni durch Zäslin, den intimen Freund von Ochs, vorgelegt und ohne Diskussion angenommen. Siehe schweiz. Republikaner, S. 250. Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 456.

Hand gehabt hätte, wie der Große Rath, welcher Louis Secretan und General Rücé als Gesandte bezeichnet hatte.

Nachdem somit eine besondere Abordnung nach Paris abgelehnt worden war, schritt der Senat zur Berathung des Beschlusses, betreffend den Wiedereintritt Bay's und Pfyffer's in's Direktorium.

Der bezügliche Beschluß des Großen Rathes lautete:

„In Erwägung, daß die Direktoren Bay und Pfyffer einzig durch die Gewalt des Bürger Kommissärs Rapinat gezwungen worden sind, ihre Entlassung zu fordern; — in Erwägung, daß das fränkische Direktorium durch die vom General Schauenburg übersandte Verordnung diese Handlung des Bürger Kommissärs Rapinat mißbilligt und zernichtet; — in Erwägung, daß diese Direktoren immer das vollste Zutrauen des Vaterlandes und der gesetzgebenden Räthe verdient haben; in Erwägung endlich, daß der Beschluß des Großen Rathes, der die Entlassung dieser beiden Direktoren betrifft, weder von dem Senat angenommen, noch verworfen worden, weil derselbe darüber zur Tagesordnung geschritten ist, folglich kein Dekret existirt, welches diese beiden Direktoren zur Verlassung ihrer Stellen berechtigt, beschließt der Große Rath — die Direktoren Bay und Pfyffer sollen hiemit eingeladen werden, fernerhin ihre Stellen in dem Direktorium nach der Vorschrift der Konstitution zu bekleiden.

Sofort verlangte Fornerod, die Diskussion solle in geschlossener Sitzung vorgenommen werden, welchem Antrag sich Usteri vergeblich widersetzte.

Nach dieser Abstimmung konnte Einsichtigen der endliche Entscheid kaum mehr zweifelhaft sein! Usteri, das Haupt der schweizerischen Partei, war dem Freunde Rapinat's gegenüber unterlegen!!

In die Kommission wurden gewählt:

Fornerod, Usteri, Lüthi von Solothurn, Berthollet und Zäslin, also nebst den zwei Gesandten in's Hauptquartier, welche die Billigung Rapinat's in Betreff des Eintritts der beiden Direktoren in den Senat verkündet hatten! Zäslin, der Ochs sehr nahe stand!!

Das Loos der Direktoren war bei dieser Zusammensetzung der Kommission bereits entschieden, zumal wenn es gelang, Lüthi von Solothurn umzustimmen, der am 23. Juni die Anwendbarkeit des Art. 39 der Konstitution auf die beiden Exdirektoren bestritten hatte*). Abends 5 Uhr begann die Berathung mit nochmaliger Verlesung des Beschlusses des Großen Rathes, und des von Bürger Ochs geschriebenen Briefes, in welchem die Ansicht ausgesprochen wurde, die beiden Direktoren seien in Folge des Beschlusses des fränkischen Direktoriums vom 2. Messidor wieder in ihre frühern Stellen einzusetzen.

Darauf erstattete Fornerod Bericht Namens der Mehrheit der Kommission, der dahin ging:

„Es habe eine wahre Entlassung der Direktoren Bay und Pfyffer stattgefunden; der Beschluß des fränkischen Vollziehungsdirektoriums, welcher die Veranlassung von jener aufhebe, habe der Kommission sehr viel Freude gemacht und sie hätte gewünscht, daß keine weitern, auf die Entscheidung Einfluß übenden Aktenstücke vorhanden sein möchten; allein der Brief des Generals Schauenburg sei von neuerem Datum und darin werde gesagt: daß der General ebenfalls vom Direktorium beauftragt sei, uns einzuladen, im Fall die Entlassung wirklich stattgefunden hätte, nach konstitutionellen Formen neue Wahlen vorzunehmen, — die Entlassung habe aber

*) Siehe schweiz. Republikaner von 1798, S. 231.

wirklich stattgefunden und wir haben die Exdirektoren in den Senat aufgenommen, sie haben in demselben ihr Meinungs- und Stimmrecht ausgeübt — also müssen neue Wahlen vorgenommen und der Beschluß des Großen Rathes verworfen werden. Dieß sei das Gutachten, zu dem sich indeß nur die Majorität der Kommission habe vereinigen können."

Die Minorität bestand in Usteri allein, der nun in einem glänzenden Vortrag seine Ansicht begründete, indem er auf den Widerspruch zwischen dem Briefe Schauenburgs und dem Beschluß des fränkischen Direktoriums vom 2. Messidor hinwies und den Senat beschwor, sich an den letztern allein zu halten.

Der Politik gegenüber, die von der andern Seite angerufen wurde, appellirte Usteri an das Gefühl für Recht und Freiheit und sprach die Hoffnung aus, daß man nicht darum der frühern Auffassung des Senats entgegen, den Direktoren Bay und Pfyffer eine Entlassung ertheilen wolle, weil Schauenburg wünsche, daß dieselben nicht mehr in's Direktorium gelangen, was allerdings konstitutionsgemäß während einer Amtsdauer nicht möglich wäre.

Usteri schloß seinen warmen patriotischen Vortrag mit den Worten:

„Was die Politik räth, weiß ich nicht, denn ich kenne „sie nicht, diese Politik, ich mag sie auch nicht kennen, aber „ich erinnere euch, Bürger Senatoren, an die lauten Aus„brüche der Freude, die letzten Montag in diesem Saale „ertönten, als die für das fränkische Direktorium so ehrenvolle „Erklärung gegen die Verletzung unserer Nationalehre und „unserer Konstitution verlesen ward. Könnet ihr euch einen „Augenblick bedenken, ob ihr auf der ruhmvollen Bahn der „Freiheit und der Nationalehre fortschreiten und die Schlangen„pfade einer unrepublikanischen Politik betreten wollet? Bürger,

„wir werden uns der Freiheit würdig zeigen und den Be-
„schluß des Großen Rathes annehmen!"

Von den übrigen Mitgliedern der Kommission sprachen nur zwei, Zäslin und Lüthi, ersterer jämmerlich, letzterer ängstlich.

Zäslin sagte: „Da der General Schauenburg gegenwärtig „alle Vollmachten in sich vereinige, so habe er nicht ohne „Grund die Anzeige gemacht, man solle zur konstitutions-„gemäßen Wiederbesetzung der beiden Stellen im Direktorium „schreiten. Wir müssen uns sehr hüten, schloß Zäslin, Schritte „zu thun, die den General beleidigen könnten, um nicht „Ereignisse zu erneuern, welche die neu aufgehende Morgen-„röthe unserer Freiheit wieder verdunkeln könnten, diese und „keine andere Politik kenne er!"

Lüthi meinte, es erhelle aus Schauenburg's Brief deutlich, daß außer jenen zwei Beschlüssen des Direktoriums, die er mitgetheilt, noch ein dritter vorhanden sein müsse, zumal der General sage: „Das Direktorium trägt mir zu gleicher Zeit auf" u. s. w.; ebenso klar sei es, daß der General glaube, die Entlassung der beiden Direktoren habe stattgefunden, und da dieselbe wirklich an den Kommissär Rapinat abgegeben worden sei*); so frage es sich gar nicht, ob die gesetzgebenden Räthe ihr Demissionsbegehren angenommen haben oder nicht.

Im Laufe der Diskussion wurde indessen, wir freuen uns dieß melden zu können, Usteri's Antrag vielfach und mit begeisterten Worten unterstützt!

---

*) Es ist dieß allerdings geschehen und zeugt für eine unbegreifliche Schwäche von Seite Bay's und Pfyffer's, die offenbar dabei vergessen hatten, daß nur das schweizerische Volk, das sie zu seinen Stellvertretern im Senat erwählt hatte, sie auch wieder von der ihnen ertheilten Vollmacht entbinden konnte, nicht aber ein fränkischer Regierungskommissär.

Feigheit liebt Niemand zur Schau zu tragen, daher diese sich gern hinter Schloß und Riegel versteckt oder in den Mantel der Schweigsamkeit verhüllt!

Gleichwie die beiden Abgesandten in's Hauptquartier, Fornerod und Bertholet, es vorzogen zu schweigen, so ließ auch die Mehrzahl derer, die zu ihren Anträgen stimmten, die Motive, die sie dazu bestimmten, nicht laut werden, um ihre Lippen nicht zu entweihen, war es doch genug, mit der Hand elend zu stimmen!!

Crauer*) und Vaucher**) aber errötheten nicht so leicht und scheuten sich daher auch bei diesem Anlaß nicht, sammt Diethelm***) und Duc†) für das Majoritätsgutsachten zu sprechen, wobei Vaucher das Geständniß ablegte: „Ochs „habe, als er seinen Brief an den Großen Rath geschrieben, „nur den Beschluß des fränkischen Direktoriums vom 2. Mes„sidor, nicht aber den Brief Schauenburg's gekannt." Ein anderes Mitglied berichtete: Ochs habe seither seine Ansicht wieder geändert!!

Diesen Ansichten gegenüber rief Laflechère, der am 26. Juni zuerst darauf aufmerksam gemacht hatte, daß die Deputirten nach Zürich den erhaltenen Auftrag dadurch überschritten haben, daß sie mit dem französischen Kommissär und General über den Eintritt der beiden Direktoren in den Senat verhandelten, — mit erhobener Stimme: „ohne uns mit „Schande zu bedecken, können wir den Beschluß des Großen „Rathes nicht verwerfen; von euch hängt es ab, Bürger

---

*) Crauer, Heinrich, Med. Dr., von Rothenburg, Kantons Luzern.

**) Vaucher, Joseph, von Niederlenz, Kantons Aargau.

***) Anton Diethelm, von Lachen, damals Kantons Linth.

†) Duc, Johannes, aus Unterwallis.

„Senatoren, ganz Europa zu zeigen, ob ihr das Schicksal „Cisalpiniens und Belgiens verdienet, oder ob ihr es nicht „verdienet."

Dieselbe Ansicht vertrat mit Wärme auch Frossard*), und nicht minder eifrig Devevey**), Lüthy von Langnau***), Zulauf†) und Schneider††), welcher letztere unverholen sagte: „es sei unbegreiflich, wie man behaupten dürfe, die „ausgetretenen Direktoren seien freiwillig ausgetreten, woher „wäre die Freiwilligkeit entstanden? aus dem Schreiben des „Rapinat? Man kennt die **Intrigue**, welche dahinter steckt, „gar wohl!!"

Nachdem Usteri noch einmal und eindringlich seine Ansicht verfochten, wurde zur Abstimmung geschritten.

Die Freunde schweizerischer Unabhängikeit verlangten Abstimmung durch Namensaufruf; die Aengstlichen, jenen Gegenüberstehenden, forderten geheime Abstimmung. Beide Anträge blieben in Minderheit, worauf unter Beibehaltung der gewöhnlichen Abstimmungsweise der Beschluß des Großen Rathes mit 26 Stimmen gegen 21 verworfen wurde.

Die Intrigue war gelungen!! Die Direktoren Bay und Pfyffer blieben aus dem Direktorium ausgeschlossen.

Daß nun auch das dritte Ziel, nämlich die theilweise Bestätigung der von Rapinat gewählten Direktoren, werde erreicht werden, war kaum mehr zweifelhaft!!

Da der Senat somit beide Beschlüsse des Großen Rathes in Betreff einer Gesandtschaft nach Paris und der Wieder-

---

*) Louis Frossard von Moudon, Kantons Leman.

**) Devevey, Louis, von Estavayer le Lac, Kantons Freiburg.

***) Johannes Ulrich Lüthy von Langnau, Kantons Bern.

†) Johann Ulrich Zulauf von Langenthal.

††) Johannes Schneider von Frutigen, damals Kantons Oberland.

einsetzung der beiden Direktoren in ihre Stellen verworfen hatte, so mußte diese Angelegenheit im Schooße des Großen Rathes noch einmal zur Berathung kommen. Der letzte Akt des Drama's sollte nun gespielt werden, der statt mit einer Genugthuung für die Schweiz, die angeboten worden war und die mit einiger Klugheit und Festigkeit hätte verwirklicht werden können, mit einer ganz unerwarteten Verherrlichung Rapinat's schloß, welcher die eingeleitete diplomatische Schachpartie nur deßhalb gewann, weil seine Gegenpart das bereits gewonnene Spiel auf unbegreifliche Weise selbst wieder verdarb!! An diesem elenden Intriguenspiel hängt aber eine so folgenschwere traurige Zukunft für die Schweiz, daß wir glauben die Fäden aufdecken zu sollen, durch welche die handelnden Figuren in Bewegung gesetzt worden sind! Die beiden ersten Redner schon im Großen Rathe, Cartier*) und Lüscher**). stellten sich auf die Seite der Franzosen und verlangten die konstitutionsgemäße Wiederbesetzung der beiden Stellen im Direktorium, wobei letzterer wünschte, daß über die Wiederwählbarkeit Bay's und Pfyffer's eine Kommission vorerst Bericht erstatten möchte.

Die Ansicht einer neuen Kommissionaluntersuchung über die Frage, ob wirklich Entlassung stattgefunden oder nicht, wurde nun namentlich durch Weber und Huber unterstützt! Es waren somit auch im Großen Rathe die Deputirten in's Hauptquartier, die als Abgesandte Rapinat's zurückgekommen waren, welche hauptsächlich dazu mitwirkten, die Genugthuung abzuschwächen, welche das fränkische Direktorium der Schweiz durch seinen Beschluß vom 2. Messidor gegeben hatte! Weber bedauerte dabei namentlich den Parteigeist, der sich zwischen

*) Cartier, Joseph, von Olten.
**) Melchior Lüscher von Entfelden, Kantons Aargau.

beiden Räthen erhoben und welcher sehr gefährlich werden könne.

Eine neue Kommissionaluntersuchung war, wenn man an dem frühern Standpunkte festhalten wollte, überflüssig, denn daß keine Entlassung stattgefunden, darüber hatte man bereits entschieden; der neue Untersuch konnte daher nur denjenigen entsprechen, die von dem frühern Beschluß abkommen wollten. Vielfach war indessen die Hoffnung ausgesprochen worden, daß durch eine etwas veränderte Redaktion geholfen werden könnte, welcher der Senat alsdann beipflichten werde; diese Ansicht war zuerst von Escher ausgesprochen worden, Koch, Suter, Kuhn, Zimmermann, Secrétan und Andere, die jedoch alle am frühern Beschlusse seinem Inhalte nach festhalten wollten, hatten dieselben unterstützt und wollten daher eine neue Kommissionalberathung nur in der Absicht, daß durch dieses Mittel eine etwas veränderte Redaktion erzielt werde; daher verlangte Suter ausdrücklich, daß diese „neue Redaktion des letzten Beschlusses in einer Viertel-„stunde solle vorgelegt werden, indem man dazu weder „Tage noch Stunden bedürfe."

Dieß wurde aber nicht beliebt, zumal auf eine Bemerkung von Haas, daß die neue Redaktion in einer Morgensitzung des Senats eher angenommen werden dürfte, als in einer Nachmittagssitzung, auch von Escher und Zimmermann getheilt wurde*).

An solchen Kleinigkeiten scheint oftmals das Schicksal der Völker zu hängen!!

Hätte der Senat am 26. Juni die Berathung über die

---

*) Nachmittagssitzungen größerer Behörden sind allerdings meistens gefährlich und beweisen, wie sehr die Seele unter dem Einflusse des Körpers steht!!

Resolution des Großen Rathes nicht bis nach Anhörung seiner Gesandten in's Hauptquartier verschoben und wäre am 27. Juni im Großen Rathe nicht beschlossen worden, die Berathung der neuen Redaktion jener Resolution auf den folgenden Tag zu verschieben, so wären unzweifelhaft die beiden Direktoren Bay und Pfyffer in ihre frühern Stellen wieder eingesetzt worden, und in Folge d ssen wäre wohl der Schweiz ein großer Theil des Jammers und des Elends, das ihre Nachfolger über dieselbe ausschütteten, erspart worden. Behörden wie Privaten sollten ohne dringende Noth nie auf Morgen verschieben, was heute erledigt werden kann, denn was kann nicht Alles über Nacht kommen!! Die Nacht vom 27. auf den 28. Juni 1798 ward zur Schicksalsnacht für die Schweiz!!

Die erste Anzeige, die dem Großen Rathe am 28. Juni durch seinen Präsidenten gemacht wurde, war diejenige: daß Rapinat Befehl erhalten habe, für einmal als Regierungskommissär in Helvetien zu bleiben*)!! Ein Wechsel der Scene kann auf dem Theater durch die beste Maschinerie nicht schneller bewerkstelligt werden, als

---

*) Siehe Bulletin off. 1798, II. Bd., S. 465. Diese Anzeige hatte gelautet: Le géneral en chef de l'armée française en Helvétie au Président du Directoire helvétique, 9 Messidor (27 Juin).

Citoyen Président!

Je m'empresse de vous prévenir que le Directoire de la république française vient de m'envoyer par un courier extraordinaire l'arrêté qui maintient le citoyen Rapinat en sa qualité de commissaire du gouvernement auprès de l'armée en helvétie.

Salut et considération.

Schauenbourg.

dieß durch diese Anzeige im helvetischen Großen Rathe geschehen war!!

Sofort verlangte Gapany*), daß die wegen Besetzung des Direktoriums ernannte Kommission Bericht erstatten solle. Dieser Antrag wurde von Huber und Weber, den frühern Gesandten in's Hauptquartier, unterstützt.

Thorin**) fügte bei, „wir sollen unsere Befreier achten „und aus Dankbarkeit ihren Wi ken folgen, also diejenigen „in's Direktorium ernennen, welche das Zutrauen der Franken „haben."

Die Kommission brachte nun durch ihren Berichterstatter Zimmermann***) zwei Gutachten über die Besetzung des Direktoriums statt einer neuen Redaktion über den am 25. Juni gefaßten Beschluß, was von Nücé heftig getadelt wurde.

Das eine Gutachten der Kommission enthielt eine etwas veränderte Redaktion des frühern Beschlusses, das andere aber schloß mit dem Antrag, eine neue Wahl nach Maßgabe der Konstitution vorzunehmen.

Gegen diesen Antrag erhob sich Escher mit aller Kraft und sagte: „Wir müssen Frankreich und Europa zeigen, daß „wir wirklich frei sein wollen, und daß, wenn wir auch „einen Augenblick der Gewalt wichen, wir doch gleich nach „dem Drucke unsere ganze Schwungkraft wieder benutzen, „um den Zustand des Rechts und der Freiheit wieder her„zustellen. Bürger Stellvertreter, ich fordere euch also auf, „sogleich den Zustand der Unterdrückung zu verlassen und „euerer ersten Pflicht gemäß von der Freiheit wieder Gebrauch

---

*) Rod. Martin Gapany von Marsens, Kantons Freiburg.
**) Charles Thorin von Villars-sous-mont, Kant. Freiburg.
***) C. F. Zimmermann von Brugg.

„zu machen, um euere Verfassung und das Recht wieder „herzustellen."

Diese Ansprache wurde beklatscht und durch Nücé, Kuhn, Koch, Haas und Michel*) unterstützt, welcher letztere Bay und Pfyffer auffordern wollte, ihre Stellen im Direktorium sofort wieder einzunehmen. Für das zweite Gutachten trat nun Weber, der Gesandte in's Hauptquartier, in die Schranken und erklärte:

„Das fränkische Direktorium hat uns nebst Versicherung „unserer Unabhängigkeit erlaubt!! neue freie Wahlen zu „treffen; wir stehen also nicht zwischen Freiheit und Sklaverei, „sondern zwischen Glück und Laune, deren zufolge man ein „Mitglied in's Direktorium neu einsetzen will, von dem man „zum Voraus weiß, daß es aus demselben wieder abtreten „wird**). Die Entlassung der Direktoren war vollständig, „da sie sich selbst zu Senatoren gemacht haben, wir müssen „daher das zweite Gutachten annehmen."

Auch diese Rede wurde beklatscht und von Trösch, Gapany, Cartier, Thorin, Carmintran und Huber, dem anderen Gesandten in's Hauptquartier, lebhaft unterstützt, der sich nicht entblödete, zu äußern:

„Der Brief von Schauenburg spreche bestimmt und der „Wink in demselben sei deutlich! laßt uns also dem Wink, „den wir erhalten, folgen und wir werden dadurch für unser „Betragen vor der ganzen Welt gerechtfertigt sein. Aber in „Zukunft laßt uns klüger sein und nicht versuchen, in Stein „zu hauen." So Huber, der als Präsident des Großen Rathes am 16. Mai erklärt hatte „auf dem Fingerring, den

*) Michel, Christian, von Bönigen, damals Kant. Oberland.

**) Es bezog sich dieß wahrscheinlich auf Bay, der aus Gesundheitsrücksichten Urlaub genommen hatte.

„er seit 1789 trage, stehe die Devise: vivre libre ou mourir, „und dieser Devise wolle er treu bleiben;" wenn daher je „die Gewalt unserer Unabhängigkeit zu nahe trete, oder uns re Freiheit einen Augenblick unterdrücken sollte, so werde er als Präsident in Abstimmung bringen: „Wollen wir sterben, ja oder nein!" er selbst aber werde für die Bejahung stimmen*)!!

Das Wahrste sagte wohl Jomini, der auch für das zweite Gutachten stimmte, indem er äußerte: Das Dekret des Direktoriums vom 2. Messidor ist eigentlich nur da, um den Schein zu retten, denn Schauenburg spricht ja auch im Auftrag des Direktoriums!!

Eine Mittelstellung nahm Sekretan ein, der wünschte, daß vorerst die beiden Exdirektoren angefragt werden möchten, wie sie in Rücksicht ihres Entlassungsbegehrens gestimmt seien. Bei so verschiedenrn Ansichten in seiner Mitte kam der Große Rath am 28. Juni zu keiner Schlußnahme.

Ueber Nacht aber kam abermals Rath, denn am 29. Juni wurden der Behörde durch Zimmermann zwei Schreiben von Bay und Pfyffer vorgelegt, denen zufolge sie, um aller Zwietracht ein Ende zu machen, ihren Abschied begehrten.

Zimmermann trug gleichzeitig darauf an, diese Entlassung zu ertheilen und die Briefe der Exdirektoren in das Protokoll und Tagblatt als Beweise ihres Patriotismus einzurücken. Dieser Antrag wurde von Herzog, Escher, Suter**) und Weber unterstützt, während Cartier und Huber, die Franzosenfreunde, äußerten: da die Entlassung selbst genommen worden sei, so bedürfe es dießfalls keines Dekrets; Danksagungen müsse man nicht zu gemein machen!!

So jämmerlich hatte sich die Sache im Großen Rathe abgewickelt.

---

*) Siehe Bulletin off. 1798. II. Thl. S. 156.

**) Suter, Rudolph, Med. Dr., von Zofingen.

Wenn möglich noch erbärmlicher waren die Verhandlungen, die am 27., 28. und 29. Juni im Schooß des helvetischen Senats gepflogen worden sind und die wir nun noch darzustellen haben.

Am 27. Juni wurde dem Senat derjenige Brief Schauenburgs (vom 6. Messidor) vorgelegt, dessen Druck und Verdankung am 26. im Großen Rathe beschlossen worden war*).

Dieser Beschluß, der unter Beifallklatschen einmüthig angenommen wurde, genügte indessen dem Senat noch nicht, sondern Bay trug darauf an, daß dem General bei seiner Durchreise durch Aarau ein Fest gegeben werden solle, an welchem alles Vergangene der Vergessenheit übergeben werden möchte.

Fornerod fügte bei: „er wünsche, daß auch Rapinat zu dem Feste eingeladen werde, da er die Abgeordneten auf's kräftigste seiner günstigen Gesinnungen versichert habe!"

Denselben Mann, den das fränkische Direktorium wegen seiner der Schweiz gegenüber bethätigten unerhörten Anmaßung mißbilligt hatte, wollte ein helvetischer Senator mit einem Feste beehren!!

Hieß das nicht französischer als die Franzosen sein? Glücklicherweise ist dieses schmähliche Fest aus dem Grunde unterblieben, weil der General nicht durch Aarau reiste.

Noch betrübender waren die Verhandlungen des Senats vom 28. Juni.

An diesem Tage wurde dem Senat der Brief Schauenburgs, der die Anzeige von dem Verbleiben Rapinat's in seiner Stellung als fränkischer Regierungskommissär enthielt, vorgelegt.

---

*) Siehe Bulletin off. 1798, II. Bd. S. 457. Schweiz. Republikaner, S. 241. Manual des Großen Rathes. I. Bd. S. 309

Diese Anzeige hatte der Große Rath mit beredtem Schweigen entgegengenommen; im Senat aber saß ein Schweizer (Vaucher), der sich nicht schämte, darauf anzutragen, dem General Schauenburg die Freude des Senats darüber zu bezeugen, daß der Kommissär Rapinat bei der fränkischen Armee in Helvetien verbleibe*)!

Dieß war für Usteri zu stark, der den Antrag mit Lebhaftigkeit bekämpfte und dabei bemerkte, er sei nicht gewohnt, seine Gefühle zu verhehlen, so wie er letzten Montag**) seine Freude laut geäußert, so berge er heute seine Trauer nicht; dabei erinnerte Usteri den Senat an die allgemeine Freude, die in seinem Schooße geherrscht habe, nach Verlesung der beiden Beschlüsse des fränkischen Direktoriums, von denen der eine die Abberufung Rapinats anzeigte, daher es unmöglich wäre, heute Freude über sein Verbleiben in Helvetien zu bezeugen!

Diese offene Sprache verletzte die französische Partei auf's empfindlichste und rief heftige Erwiederungen hervor, zunächst von Berthollet, der daran erinnerte, daß Rapinat in seiner Gewalt wieder eingesetzt worden sei, und daß er die Deputirten in Zürich auf's Verbindlichste empfangen habe, daher Gesinnungen, wie die eben ausgesprochenen, die Schweiz in sehr unangenehme Verhältnisse mit Frankreich bringen könnten. Fornerod unterstützte Vaucher's Antrag von ganzem Herzen und erklärte: „Er sei ordentlich in Verzweiflung über das, „was Usteri gesagt habe; wer nach dem glänzenden Empfang „der Deputirten in Zürich nicht alles Vergangene vergessen

---

*) Siehe schweiz. Republikaner von 1798. S. 256. Bulletin off. II. Bd. S. 464.

**) Als die Nachricht von der Abberufung und Mißbilligung Rapinat's eingelangt war.

„könne, der sei kein guter Schweizer, kein Freund des Vater-„landes und der Eintracht*)!"

Für den Antrag Vaucher's sprachen dann noch Zäslin, Genhard**), Bodmer***), Krauer, Diethelm, Duc und Fuchs†).

Gegen denselben sprachen, in ihrem Nationalehrgefühl tief verletzt, Laflechère und Frossard, mit staatsmännischem Takt und Einsicht Reding††) und Muret†††).

Am Schluß der Berathung bestritt Vaucher noch, daß sich der Senat darüber gefreut habe, als ihm Rapinat's Abreise angezeigt worden sei.

Usteri, der an diesem Tage die Ehre der Schweiz gerettet, antwortete darauf:

Er bitte den Senat und jedes einzelne Mitglied desselben sehr um Verzeihung, wenn er gesagt habe, der Senat hätte über Rapinat's Abreise Freude bezeugt, als er jene zwei Beschlüsse des fränkischen Direktoriums laut und wiederholt beklatschte; zu diesem Wahn sei er dadurch verleitet worden, daß er von seinen eigenen Gefühlen auf die eines Theiles der Versammlung geschlossen habe; daß er sich im Irrthum befunden, sehe er jetzt vollkommen ein! Und wirklich fanden sich im helvetischen Senat 30 Stimmen, welche für Vaucher's Antrag stimmten, während derjenige Reding's, dem General Schauenburg eine einfache Empfangsanzeige zuzusenden oder gar nicht zu antworten, nur 12 Stimmen auf sich vereinigte!

---

*) Siehe schweiz. Republikaner von 1798. S. 258.

**) Johann Peter Genhard von Sempach.

***) Jakob Bodmer von Stäfa.

†) Xaver Fuchs von Rapperschwyl, damals Kantons Linth.

††) Karl Reding von Schwyz.

†††) Jules Muret von Morges.

So war der Becher der Erniedrigung und Demüthigung bis auf die Hefen ausgeleert worden!!

Die Stellvertreter des schweizerischen Volkes hatten freiwillig eine Schmach über sich genommen, die ihnen der fremde Unterdrücker gar nicht zugemuthet hatte, indem sie sich dazu verstanden, die Ruthe zu küssen, mit der man die Nation gegeißelt hatte!

Ist es sich zu verwundern, daß bei solcher Gesinnungslosigkeit im Schooße der obersten Behörden auch im Volke die Begriffe sich verwirrten, daß diejenigen bald als Feinde des Vaterlandes bezeichnet wurden, die seine Unabhängigkeit gegen die französischen Heere muthig vertheidigt hatten, während diejenigen, die vor dem Feinde feige geflohen oder ihm offen oder geheim beigestanden waren, „Patrioten" genannt wurden und als solche Belohnung oder Entschädigung ansprachen*)?

Am 29. Juni vernahm der Senat die Entlassungsbegehren der beiden Direktoren Bay und Pfyffer und den

---

*) Da die Zürcher, welche sich der französischen Armee angeschlossen, um die kleinen Kantone zu bezwingen, wie die Lemanen, die im Wallis entsetzliche Exzesse begangen hatten, als sie mit den Franzosen in Sitten einrückten, in den Protokollen der gesetzgebenden Räthe Ehrenmeldung erhalten hatten, so glaubten nun auch bernische Dragoner, die bei Neueneck ohne Schwertstreich und ohne Schaden für Roß und Mann geflohen, dann aber von den französischen Husaren geplündert worden waren, als Patrioten 14,637 Liv. Entschädigung fordern zu dürfen, und im Großen Rathe fand sich ein Mitglied (Erlacher), das diejenigen, die über diese Schamlosigkeit lachten, tadelte, jene Soldaten aber dafür belobte, „daß sie nicht gegen die Franzosen gefochten hätten."

Die Begriffe hatten sich verwirrt und die Herzen verstockt. In Zeiten politischer oder religiöser Stürme sieht man nicht selten verdammen, was gut, und beloben, was schlecht ist!

bezüglichen Beschluß des Großen Raths, der ihnen diese Entlassung bewilliget und neue Wahlen in Gemäßheit der Constitution anordnete. Auf den Antrag Muret's, der bemüht war, einen Weg einzuschlagen, auf welchem, ohne daß der Senat inconsequent erscheine, der Große Rath befriedigt werden könnte, wurde beschlossen:

„Ueber den wiederholten Vorschlag des Großen Rathes, „den gewesenen Direktoren ihre Entlassung zu bewilligen, „neuerdings zur Tagesordnung überzugehen; zugleich aber „durch eine Botschaft dem Großen Rath anzuzeigen, daß man „seine Einladung zu den neuen Wahlen annehme und ihn „auffordere, das constitutionelle Loos zu ziehen, um Vorschlag „und Wahl zu veranstalten." Der Große Rath ging seinerseits in diesen Vorschlag ein und bestellte in einer Nachmittagssitzung vom 29. Juni diejenigen seiner Mitglieder, welche mit einer Abordnung des Senats zusammentreten sollten, um nach Maßgabe der Konstitution das Loos darüber zu ziehen, welchem der beiden Räthe der fünffache Vorschlag und welchem die Wahl der Direktoren zukommen sollte.

Das Loos entschied dahin, daß für beide Stellen der Vorschlag dem Senat und die Wahl dem Großen Rathe zukomme *).

Vorschlag und Wahl sind interessant genug, um hier noch etwas näher erörtert zu werden.

Rapinat und Schauenburg mußten wünschen, daß die von ersterem am 21. Juni erwählten und durch den Brigadechef Meunier bereits in's Direktorium eingeführten beiden Senatoren Ochs und Dolder durch die constitutionelle Wahl bestätigt würden.

---

*) Siehe Manual des Großen Rathes. I. Bd. S. 327.

Darum hatte Schauenburg in seinem Schreiben vom 6. Messidor bemerkt:

„Daß wenn gleich durch das fränkische Direktorium die „Wahl vernichtet sei, welche der Bürger Rapinat in den „Bürgern Ochs und Dolder getroffen habe, so müsse er doch „ihren Patriotismus und ihren Talenten Gerechtigkeit wieder„fahren lassen"*).

Dahin ging nun auch das Bestreben der französisch Gesinnten, und darum sind die Details des durch den Senat gemachten Wahlvorschlags, wie der durch den Großen Rath vorgenommenen Wahl nicht unwichtig und lassen einen Blick in die damals herrschende Stimmung thun. Ochs, den man eher als einen französischen Agenten, denn als einen Stellvertreter des schweizerischen Volkes anzusehen gewohnt war, getraute man sich darum nicht zu übergehen, weil dieß als eine Beleidigung Frankreichs gelten könnte! Von 48 Stimmenden im Senat erhielt er daher im ersten Scrutinium 43 als Erstvorgeschlagener. Allein bei der zweiten Wahl fieng

---

*) In einem glücklicherweise erst nach erfolgter Wahl eingelangten Schreiben Schauenburgs vom 12. Messidor (30. Juni) war geradezu die Aufforderung enthalten, Ochs und Dolder zu ernennen; Schauenburg schrieb nämlich, das fränkische Direktorium habe ihm mit Schreiben vom 9. Messidor gemeldet: „Que le directoire français attend de la loyauté du directoire helvétique et du corps législatif une conduite plus franche et plus amicale que celle qu'ils ont tenu jusqu'à présent, qu'il espère notamment que le corps législatif n'hésitera pas à nommer membres du directoire les deux citoyens sur lesquels était tombé le choix du commissaire du gouvernement." Wäre dieser Brief 24 Stunden früher angekommen, so hätte er wahrscheinlich seine Wirkung gethan.

Siehe schweiz. Republikaner, 1798, S. 324 und Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 481.

der schweizerische Unabhängigkeitssinn sich an zu regen, um wenn möglich Dolder zu eliminiren! Auch waren 3 Scrutinien erforderlich, bis Johann Rudolph Dolder aus dem Kanton Aargau unter 51 Stimmenden endlich mit einer Mehrheit von 30 Stimmen*) als zweiter Kandidat auf den Wahlvorschlag kam. Als dritter Kandidat wurde im ersten Scrutinium Cäsar Friedrich Laharpe mit 29 Stimmen von 50 Stimmenden erwählt**).

Als vierter Kandidat wurde im ersten Scrutinium Tobias Barras von Freiburg mit 26 Stimmen von 49 Stimmenden, und als fünfter Anton Augustini aus dem Kanton Wallis im zweiten Scrutinium mit 31 Stimmen von 51 Stimmenden bezeichnet.

Der Große Rath hatte nun aus diesen 5 Candidaten in der Abendsitzung vom 29. Juni einen Direktor zu erwählen. Auch diese Behörde trachtete auf irgend eine Weise ihre Unabhängigkeit zu bezeugen und glaubte dies dadurch zu thun, daß sie zunächst weder den Erst- noch den Zweitvorgeschlagenen, d. h. keinen der s. Z. durch Rapinat ernannten Direktoren erwählte, sondern im ersten Scrutinium mit 56 Stimmen von 90 Stimmenden Cäsar Friedrich Laharpe zum Direktor ernannte***).

Die übrigen Stimmen hatten sich folgendermaßen vertheilt:

---

*) Es waren dieß wohl dieselben 30 Stimmen, die am Tag zuvor ihre Freude über das Bleiben Rapinat's ausgesprochen hatten; man kann also annehmen, so stark sei die Franzosenpartei im Senate gewesen.

**) Es waren dieß die schweizerisch Gesinnten, die auf Laharpe's Unabhängigkeit von Frankreich zählten; jedoch aber leider bald enttäuscht werden sollten.

***) Siehe Manual des Großen Rathes, I. Bd. S. 329.

Ochs hatte erhalten 26, Dolder 3, Barras 1 und Augustini 4.

Als der Senat am 30. Juni den Vorschlag für die zweite zu besetzende Direktorstelle zu bilden hatte, hielt er seinen frühern Vorschlag in derselben Reihenfolge fest und fügte als fünften Candidaten v. Flüe bei.

Es wurden somit als Candidaten bezeichnet:

Ochs,	der	im	1.	Scrut.	v. 46	Stimmenden	43	Stimmen
Dolder,	„	„	„	„	„ 47	„	24	„
Barras,	„	„	„	„	„ 48	„	27	„
Augustini,	„	„	2.	„	„ 49	„	32	„
v. Flüe,	„	„	1.	„	„ 49	„	25	„

erhalten hatte.

Aus diesem Vorschlag wählte der Große Rath am 30. Juni*) im ersten Scrutinium den Senator Peter Ochs von Basel zum fünften Direktor. Ochs hatte von 97 Stimmenden 83 Stimmen auf sich vereinigt. Dolder hatte 2, Barras 2, Augustini 3 und v. Flüe 7 Stimmen erhalten. Beiden neu gewählten Direktoren wurde ihre Ernennung in passenden Schreiben, von denen dasjenige an Laharpe durch Secrétan**)

---

*) Siehe Manual des Großen Rathes, I. Band. S. 332. Bulletin off. II. Bd. S. 472.

**) In dem Schreiben an Laharpe stand unter anderem: „Venez par votre esprit *conciliateur* dissiper les nuages qui „ont obscurci un instant notre horizon, par votre zèle pour „la liberté nous aider à la maintenir inviolable, par votre „*amour pour tous vos frères!!* contribuer à augmenter la „masse du bonheur de chacun d'eux.“

Laharpe selbst kannte sich aber besser, daher er auf eine frühere Aufforderung des helvetischen Direktoriums, eine Stelle anzunehmen, am 21. Floreal würdig geantwortet hatte: Il m'eût été bien doux de servir mon pays dans un poste quelconque, si des raisons majeures ne m'avaient imposé la loi de rester

und dasjenige an Ochs durch Huber redigirt worden war, angezeigt.

Der Große Rath hatte im Weitern aber beschlossen, die Ernennung der beiden neuen Directoren auch dem fränkischen Regierungscommissär Rapinat und dem General Schauenburg mitzutheilen. Die Redaktion dieser beiden Schreiben war ebenfalls Huber übertragen worden. Wenn einerseits schon diese direkte Mittheilung durch den Großen Rath nicht passend war, indem dieselbe füglich hätte dem Direktorium überlassen werden können, so war auch der Inhalt dieser Schreiben kaum zu billigen; es wurde nämlich darin die Hoffnung ausgesprochen, die getroffenen Wahlen werden dem Regierungscommissär Rapinat und dem General Schauenburg angenehm sein.

Ein selbstständiges Volk aber hat seine Wahlen so zu treffen, wie sie ihm selbst und nicht wie sie Fremden angenehm sind.

Als einen noch viel größeren Fehler aber müssen wir es betrachten, daß Laharpe glaubte, bevor er sich über die Annahme seiner Wahl ins helvetische Direktorium aussprechen könne, das

---

simple citoyen, pour donner le temps aux ressentimens de se calmer et pour perdre les habitudes révolutionnaires qui ne conviennent plus au régime constitutionel. Les conjonctures et ma position m'ont fait adopter une tournure polémique, qui ne doit pas être celle d'un dépositaire de l'autorité, et après avoir longtemps envisagé les grandes questions sous un même point de vue, je ne pourrais répondre de cette impartialité *sans laquelle l'homme public peut devenir bien dangereux.*

Wie schade, daß Laharpe diesem Entschluß nicht treu geblieben ist, er hätte sich und seinem Vaterlande dadurch viel Bitteres erspart.

Bulletin off. II. Thl. S. 148.

französische Direktorium anfragen zu sollen: ob es seine Wahl genehmige!! Den unangenehmen Eindruck, den diese höchst auffallende und der Stellung eines schweizerischen Magistraten durchaus unangemessene Anfrage an eine fremde Regierung auf Diejenigen namentlich machen mußte, die ihm ihre Stimme hauptsächlich deßhalb gegeben hatten, weil sie in ihm einen von Frankreich unabhängigen Mann erblickten, hat Laharpe allerdings dadurch einigermaßen gemildert, daß er am Schluß seines Schreibens an das französische Direktorium erklärte: „Er gestehe mit aller Freimüthigkeit, daß es nicht „in seiner Denkungsart liege, je die Creatur einer auswär„tigen Regierung zu sein."

Aber immerhin bleibt die vorläufige Anfrage bei Frankreich ein großer Fehler und beweist, daß Laharpe keinen richtigen Begriff davon hatte, was der Vorgesetzte eines freien selbstständigen Volkes vor Allem seinen Wählern schuldig ist.

Laharpe hatte aber überhaupt wenig historischen Sinn, sondern war mehr ein philosophischer als ein patriotischer Politiker.

Da wir im Verlauf dieser Biographie noch wiederholt auf Laharpe werden zu sprechen kommen, ja da der größte Dienst, den Mousson seinem Vaterlande geleistet hat, in nächster Beziehung zu Laharpe steht, so sind wir es diesem letztern schuldig, ihn in seinen guten wie in seinen schlimmen Eigenschaften unsern Lesern so viel möglich selbstredend darzustellen.

Wir glauben daher, hier die ganze Correspondenz, die bei diesem Anlaß zwischen Laharpe und dem französischen Direktorium stattgefunden hat, wie seine Erwiderung an die gesetzgebenden Räthe vollständig aufnehmen zu sollen; diese interessanten Schreiben lauten*):

---

*) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 575—579, und schweiz. Republikaner von 1798, S. 382—384.

Laharpe schrieb am 18. Messidor im Jahr 6 (6. Juli 1798) dem Präsidenten des französischen Vollziehungsdirektoriums:

Bürger Präsident!

Diesen Augenblick komme ich von Caen zurück, und vernehme mit der lebhaftesten Ueberraschung, daß der gesetzgebende Rath Helvetiens mich zum Mitglied seines Direktoriums ernannt habe, indem er einem Senator aufträgt, mir diese Nachricht zu hinterbringen.

Ehe ich dem Zutrauen der Stellvertreter meines Volkes entspreche, liegt es mir wesentlich ob, mich zu erkundigen, ob das Vollziehungsdirektorium der französischen Nation die Wahl meiner Person genehmige und dem neuen Staatsbeamten das Zutrauen, mit dem es den einfachen Bürger beehrte, erhalten werde.

Die Regierung Helvetiens, die in der Lage ist, sich mit den Agenten der französischen Republik zu verständigen, soll aus Ministern bestehen, die Ihnen gefällig sind, und deren Anhänglichkeit an die französische Republik weder eine unfreiwillige, noch frischen Datums ist.

Abgeschieden und einzig vertheidigte ich schon lange Ihre Sache gegen den Urheber der Coalition und entwand ihm den Entschluß, seine Truppen in dem Augenblick ihrer ersten Schwäche gegen Sie zu schicken; mein Herz hegt gegenwärtig die gleichen Gesinnungen, die mich vormals belebten*).

Die helvetische Republik soll nach meinen Begriffen Frankreichs ewige Freundin bleiben.

An die Regierung berufen, werde ich mit eben derselben Energie unsere gemeinschaftlichen Interessen vertheidigen; aber

*) Es bezog sich dieß auf eine Unterredung, die er s. Z. mit der Kaiserin Katharina von Rußland hatte.

ich gestehe auch mit eben derselben Freimüthigkeit, daß es nicht in meiner Denkungsart liegt, je die Kreatur einer auswärtigen Regierung zu sein, und herzlich schlecht würde ich ihre Achtung verdienen, wenn ich das könnte.

Genehmigen Sie, Bürger Präsident, diese meine Betrachtungen, überbringen Sie dem Vollziehungsdirektorium mit dem Ausdrucke meiner Erkenntlichkeit für den Zufluchtsort, den seine Geneigtheit mir verstattete, und theilen Sie mir seine Gesinnungen mit, die übrigens meinen Entschluß einzig bestimmen werden.

Nehmen Sie Bürger Präsident nebst der Versicherung meiner Ehrerbietung auch meinen persönlichen Dank für die Gefälligkeit an, mit der Sie mir immer Ihr gütiges Ohr schenkten.

Unterzeichnet: Laharpe.

Die Antwort des französischen Direkoriums d. d. 19. Messidor (7. Juli 1798) lautete:

Bürger Direktor!

Mit dem größten Vergnügen hat das Vollziehungsdirektorium Ihre Ernennung an einen der beiden Plätze vernommen, die in dem Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik durch die Entlassung zwei ihrer Mitglieder ledig geworden sind, noch größer ist seine Freude über die Nachricht in Ihrem Briefe vom 18. dieses Monats, worin Sie ihm Ihren Entschluß zur Annahme dieses Merkmals von Zutrauen Ihrer Mitbürger melden. Es zweifelt nicht, daß Sie in den Verrichtungen, zu denen Sie berufen sind, nicht alle Mittel zur Befestigung der Freiheit Ihres Vaterlandes, zur Stärkung und Liebe der Konstitution, die es beherrscht, zur Errichtung und Emporbringung der engen Verhältnisse, welche Staats- und Handlungsinteresse zwischen der französi-

schen und helvetischen Republik erfordern und zu ihrer wechselseitigen Zuneigung anwenden werden.

Die Grundsätze, welche Sie so muthvoll während der Zeit äußerten, da Ihr Vaterland unter dem Joch der Oligarchie seufzte, und der thätige Antheil, den Sie an den Ereignissen nahmen, die es der Freiheit wieder gaben, geben dem Vollziehungsdirektorium sichere Gewähr für Ihre Gesinnungen.

Es wünscht sich Glück, durch den Zufluchtsort, den es Ihnen während Ihrer ehrenvollen Proscription gestattete, der helvetischen Nation einen Bürger erhalten zu haben, würdig in so mannigfaltigen Rücksichten, dieselbe den hohen Bestimmungen entgegen zu leiten, auf welche sie ihre Revolution vorbereitet.

Das Schreiben, das Laharpe hierauf an das helvetische Direktorium gerichtet hat, lautet*):

Paris, den 21. Messidor, im 6. Jahr der französischen Republik**).

Der Bürger Laharpe an die gesetzgebenden Räthe Helvetiens.

Bürger Repräsentanten!

Ihr dachtet, daß meine schwachen Talente dem gemeinen Wesen nützen könnten, und beriefet mich zur Stelle eines Direktors.

---

*) Bei allen diesen Schreiben ist die damalige Verdeutschung beibehalten und, wie bei frühern Citaten, nur dann etwas abgeändert, wenn die Uebersetzung auch gar zu schlecht oder undeutlich erschien.

**) Laharpe datirt seine Briefe in dieser Epoche stets nach dem französischen Revolutionskalender. Der 21. Messidor, Jahr 6, ist der 9. Juli 1798.

Bürger Gesetzgeber! Ich würde im Privatstande dem Vaterlande lieber gedient haben; ihr befehlt mir, es auf einem erhabenen Platze zu thun; dürfte ich einen Augenblick anstehen, euch zu gehorchen?

Nichts destoweniger hielt ich dafür, daß die gegenwärtigen Umstände, unsere Lage und unser großes Interesse mit der französischen Republik, unserer Schutzmacht, in gutem Einvernehmen zu stehen, mir die vorläufige Versicherung nothwendig machten, daß die Wahl meiner Person dem Vollziehungsdirektorium nicht unangenehm sei. Ich überschickte also seinem Präsidenten den Brief, dessen Abschrift ihr nebst der Antwort beiliegend finden werdet, welche mir das Direktorium den andern Tag gütigst zusandte, und die euch weit mehr als mich selbst betrifft.

Bürger Repräsentanten! Ihr werdet, wie ich hoffe, einen Schritt nicht mißbilligen, der keinen andern Zweck hat, als die Begierde, mit Frankreich in vollkommener Harmonie zu leben, und die Bande, bestimmt die Vereinigung zweier Völker zu immerwährender Freundschaft zu bewirken, noch enger zusammenzuziehen.

Würdiget, Bürger Gesetzgeber! mich des Geschenkes eurer Nachsicht, der Hülfe eurer weisen Belehrung und der Geduld mit Irrthümern des Geistes, die, wenigstens aus reinen Absichten geflossen, keine andere, als eben diese Rücksicht, ansprechen werden.

Bürger Gesetzgeber! die Gewalt, die ihr mir anvertraut habt, ist von sehr großem Umfange. Nie werde ich vor der fürchterlichen Verantwortlichkeit zurückbeben, die mit ihr verknüpft ist, und ich eile, in eure Hand das feierliche Gelübde niederzulegen, zur Befestigung unserer Wiedergeburt, zur Unterstützung eurer weisen Maßregeln und zur strengen, kraftvollen Ausübung von Gesetzen, welche bei der Grund-

lage von Republiken vorzüglich die Regenten des wiedergeborenen Helvetiens charakterisiren müssen, alles und mein Möglichstes beizutragen.

Zeigen wir Europa, daß wir die Enkel jener Helvetier sind, welche im Jahr 1307 auf Grütlis heiliger Flur die Fahne der Freiheit schwangen, daß die Urkunde der Menschenrechte Jahrhunderte lang in unsern Gebirgen aufbewahrt wurde, während der Despotismus rings um uns her wüthete; und daß wir jetzt noch für Gesetze und Sitten jene religiöse Ehrfurcht hegen, die uns einst das Zutrauen nnd die Achtung aller Völker erwarb.

Möchten die Feinde unserer Freiheit und unserer Wiedergeburt, die in der bösen Absicht, uns gegen einander zu bewaffnen, um desto leichter unsere Unabhängigkeit bis auf den Namen Helvetiens zu zertrümmern, die Fackel der Zwietracht in unsere Mitte schleuderten, von jetzt an Zeuge sein unserer brüderlichen Einigkeit; möchten die wahren Helvetier, deren Herz freudig schlägt bei den Namen Fürst's, Stauffacher's, Melchthal's, Aebli's und des Nicolaus von der Flüe; möchten alle, die in der Erstarkung der einen und untheilbaren helvetischen Republik die Wohlfahrt und den Ruhm ihrer Kinder erblicken, nie vergessen, daß ohne den Beistand der großen Nation die Rechte des helvetischen Volkes wie sein Name mit Füßen getreten worden wären, daß seit der Aera der französischen Revolution ewige Freundschaft zwischen den Franken und unabhängigen Helvetiern die Grundlage unseres politischen Systems sein soll, und daß außerhalb dieses Bandes inniger Freundschaft, die unsere politische Existenz gewährleistete, keine andere Alternative besteht, die uns vor ewiger Knechtschaft und schmählicher Abhängigkeit zu schützen vermöchte.

Legen wir auf den Altar des Vaterlandes unsere Leiden-

schaften und unsere Rückerinnerungen nieder; es beschwört uns dafür! Arbeiten wir mit erneuertem Eifer und in vollkommener Uebereinstimmung dahin, unsere neue Verfassung zu befestigen, mit der endlichen Bereitwilligkeit, unsere Freiheit und unsere politische Existenz gegen die frechen Angriffe des Despotismus als freie Männer zu vertheidigen. Hegen wir zu jenen Mitteln jenes Zutrauen, das sie verdreifältigt, das Zutrauen zu einem edelmüthigen Volke, welches, durchdrungen vom Gefühle des Entsetzens vor Sclaverei, im Besitze reiner, einfacher Sitten und unausgearteter Strebsamkeit, mit Macht nach Unabhängigkeit dringt.

Opfern wir unsere Nachtwachen der Handhabung von Ordnung, pünktlicher Gehorsamkeit und der schleunigen Vollendung unserer konstitutionsmäßigen Organisation, die uns vor unstäten Wankungen sichert! Daß die Gipfel der Alpen und des Juras bis zum dunkelsten Thalgeländ den immer neuen Zuruf eines Brudervolkes wiedertönen: Es lebe unsere gemeinschaftliche Mutter, Helvetiens ein und untheilbare Republik! Es lebe Helvetiens Regierung, deren weiser und standhafter Muth uns unsere Unabhängigkeit zusichert und unserer Enkel Wohlfahrt bereitet!

Mit diesen Gefühlen, die ihr unstreitig mit mir theilen werdet, übernahm ich meine Stelle; und ich habe nichts so Angelegentliches, als mich der liebsten meiner Pflichten durch Wiederholung der lebhaftesten Dankversicherung zu entledigen, die ich euch — mit meiner grenzenlosesten Ergebenheit für das Interesse des Vaterlandes mündlich überbringen werde.

Unterschrieben: Friedrich Cäsar Laharpe.

Ochs, der als fünfter Direktor gewählt worden war, bedurfte allerdings nicht erst beim französischen Direktorium anzufragen, ob er demselben angenehm sei oder nicht, war

er doch eben darum gewählt worden, weil er der Vertrauensmann des französischen Direktoriums war.

Auch wurde am 2. Juli schon dem Großen Rath ein Schreiben von Ochs vorgelegt, durch welches er die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl aussprach*).

Das helvetische Direktorium bestand somit aus;

Lucas Legrand von Basel,
Moritz Glayre von Romainmotier,
Viktor Oberlin von Solothurn,
Cäsar Friedrich Laharpe von Rolle und
Peter Ochs von Basel.

Daß dasselbe die Schweiz nicht repräsentirte, ist augenscheinlich.

Wenn auch die persönliche Bedeutung der drei bleibenden Direktoren, die wir bereits früher geschildert, dieselbe geblieben ist, so war ihre Stellung im Schooß des Direktoriums den neuen Kollegen gegenüber eine ganz andere geworden. Die Stelle des schwärmerischen Pfyffer hatte ein eitler und schlauer Politiker eingenommen, und an die Stelle des gemäßigten und milden Bay, der Land und Leute kannte, war ein harter und entschiedener Charakter getreten, ein Mann der Revolution, der vor wenigen Wochen selbst anerkannt hatte, daß sein Eintritt in die Behörden, da er die Gewohnheiten des Revolutionnärs an sich habe, gefährlich werden könnte!

Je reiner Laharpe seine Absichten glaubte, um so weniger wählerisch war er in den Mitteln, sie durchzuführen. Er war ein politischer Fanatiker, und gleicht daher den protestantischen Eiferern, die häufig zu denselben Waffen griffen, die sie bei ihren katholischen Widersachern so sehr verdammten!

---

*) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S 477. Schweiz. Republikaner, S. 266.

Wie im 16. Jahrhundert in den Niederlanden einzelne protestantische Führer aus Haß gegen die spanische Inquisition Handlungen begingen, die dieser an Grausen und Entsetzen nicht nachstanden*), so übte Laharpe im Namen der Freiheit und Gleichheit Gewaltthaten, die man im Namen der alten Ordnung, die er als unfrei bekämpfte, nie gewagt haben würde.

Doch wir wollen der Erzählung nicht vorgreifen und hier nur bemerken, daß Laharpe im neuen Direktorium in der That und Wahrheit die Revolution repräsentirte, nämlich die hehren Grundsätze von 1798 mit der schlimmen Beimischung von Gewalt, welche die darauf folgenden Jahre denselben beigefügt hatten!

Ochs dagegen repräsentirte im helvetischen Direktorium, so lange er darin saß, nur das französische Vollziehungsdirektorium, als dessen Agent er sich betrachtete und dem er, wie wir zeigen werden, viel näher stand, als seinem Vaterlande und seinen Kollegen.

Daß aber hinter den zwei Baslern (Legrand und Ochs) den zwei Waadtländern (Glayre und Laharpe) und dem Solothurner (Oberlin), die jetzt im Direktorium saßen, die Schweiz noch viel weniger stand, als hinter ihren Vorgängern, zeigte sich nur zu bald. Wenn es ein Fehler gewesen war, daß im frühern Direktorium Zürich keinen Vertreter hatte,

---

*) Man denke an die grauenvollen Thaten, die de la Marc, der Admiral des Prinzen von Oranien, in Briel verübte (siehe Abfall der Niederlande von John Lothrop Motley, II. Band, S. 305), oder an das Ausnahmstribunal, das Dietrich Sonoy, der protestantische Gouverneur von Nordholland, nach dem Muster von Albas Blutrath errichtet hatte, und das an wilder Grausamkeit jenem nicht nachstand. Siehe III. Bd. S. 43.

so wurde der Fehler jetzt noch vergrößert, indem die Repräsentanten von Bern und Luzern durch einen revolutionären Theoretiker, wie Laharpe, und durch eine Kreatur Frankreichs, wie Ochs, ersetzt wurden.

Unter diesem Fehler aber litt zunächst das Land, an dessen Spitze diese Männer stehen sollten.

Bei dem so zusammengesetzten Direktorium versah Mousson die Stelle des Generalsekretärs.

Die Art. 6 und 7 der Organisation des Direktoriums, wie dieselbe am 9. Mai durch den Großen Rath und am 10. Mai durch den Senat genehmigt worden war, bestimmten die Stellung des Generalsekretärs wie folgt:

Art. 6. Das Direktorium wählt außer seinem Schooß einen Generalsekretär, der die Ausfertigungen unterschreibt und der die Berathschlagung auf einem doppelten Protokoll abfaßt, wovon das eine in der Hand des Präsidenten, das andere in der Hand des Generalsekretärs liegen bleibt.

Art. 7. Da dieser Generalsekretär eine große Verantwortlichkeit auf sich hat, so mag er sich seine Gehülfen selbst wählen.

Der Generalsekretär war somit der Vorsteher der Direktorialkanzlei.

An welchem Tage Mousson diese sehr wichtige Stelle übertragen worden ist, können wir genau nicht bestimmen, ja wir glauben sogar, daß er nie einen bezüglichen Ernennungsakt besessen habe, wenigstens findet sich unter seinen hinterlassenen Schriften zwar eine ehrenvolle Entlassungsurkunde, welche ihm vor dem Schluß der helvetischen Periode ausgestellt worden ist, hingegen haben wir vergeblich nach einem Ernennungsakt gesucht. Das Tagblatt der Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik erwähnt seine Erwählung nicht und könnte sogar dadurch irre

führen, daß in demselben durch Mousson als Generalsekretär Akten legalisirt worden sind*), die aus einer Zeit herstammen, die dem Eintreffen Moussons am Sitz der helvetischen Behörden vorausgehen. Es rührt dieß daher, daß das Tagblatt erst später angelegt wurde, so daß Mousson in den Fall kam, Akten zu beglaubigen, die frühern Datums waren, als seine Ernennung.

Das Bulletin officiel**) erwähnt die Ernennung Mousson's in seiner Nr. 52 vom 29. Juni, in der es von den Verhandlungen des Direktoriums vom 22. und 24. Juni Kenntniß gibt.

Es beschränkte sich darauf zu melden, ohne Angabe des Tags, wenn dieß geschehen: „Der Bürger Mousson von „Morges, gewesenes Mitglied der provisorischen Versammlung „des Waadtlandes, sei am Platz des Bürgers Steck, der seine „Entlassung erhalten habe, zum Generalsekretär ernannt „worden."

Diese letztere Bemerkung gibt uns indessen einen Anhaltspunkt, indem wir aus dem Protokoll des Direktoriums genau wissen, wann die Entlassung Steck's stattgefunden hat; es ist dieß nämlich in der Sitzung vom 19. Juni geschehen***).

---

*) Siehe z. B. Tagblatt der Gesetze und Dekrete, S. 9, wo die Proklamation der gesetzgebenden Räthe an's helvetische Volk vom 18. April durch ihn beglaubigt wird.

**) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 447.

***) Das Protokoll des Direktoriums vom 19. Juni, von der Hand Moussons geschrieben, drückt sich dießfalls aus wie folgt: Le citoyen Steck, secrétaire général, demande la demission. Le directoire arrête qu'elle lui sera accordée et que la réponse à la demande contiendra aussi l'expression de l'attachement du directoire à sa personne, de l'approbation qu'il donne à ses services et du regret qu'il éprouve de son départ.

Wir zweifeln indessen, daß Mousson in derselben Sitzung zum Generalsekretär ernannt worden sei. Hingegen ist soviel sicher, daß das letzte Protokoll des Direktoriums, das Mousson als Sekretär ganz geschrieben und unterschrieben hat, dasjenige vom 22. Juni ist*).

Vom Protokoll vom 23. Juni hat Mousson noch die erste Seite ganz und die zweite halb geschrieben **); seine Unterschrift fehlt aber. Wahrscheinlich hat auch seine Ernennung am 23. Juni stattgefunden, jedoch ist sie nicht im Protokoll eingetragen ***).

Am 24. Juni fand keine Sitzung statt (es war Sonntag). Immerhin muß die Ernennung Mousson's zwischen dem 22. und 26. Juni stattgefunden haben, zumal das letzte Dekret, das Steck gegengezeichnet hat, vom 25. Brachmonat 1798 datirt ist†); ein anderes Dekret vom gleichen Tage aber schon von Mousson kontrasignirt worden ist, dessen Unterschrift als Generalsekretär vom 26. Juni 1798 hinweg bis an's

---

*) Siehe Protokoll du directoire exécutif vom 27. Mai bis 8. Juli. Nr. 282. helvet. Archiv.

**) Wir müssen indessen bemerken, daß die Protokolle des Direktoriums große Lücken aufweisen und theilweis offenbar erst nachträglich nach Notizen eingetragen worden sind, denn es finden sich Protokolle von Mousson geschrieben aus dem Monat April, während er erst am 3. Mai Sekretär des Direktoriums wurde; fortlaufend sind diese Protokolle von seiner Hand geführt vom 10. Mai bis 22. Juni, mit Ausnahme der Sitzungen vom 22. bis 26. Mai.

***) In dieser Sitzung hatte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Begos, auf Befehl Rapinat's die Demission erhalten, die mit den kurzen Worten vorgemerkt ist: Arrête que le ministre des relations extérieures obtient sa démission et qu'il lui sera écrit quelque chose d'obligeant.

†) Siehe Tagblatt, I. Heft 1798, S. 179.

Ende der helvetischen Periode unter allen Erlassen des Direktoriums steht.

Von der Voraussetzung ausgehend, es dürfte unsere Leser mehr interessiren, warum Mousson diese wichtige Stelle anvertraut worden ist, als zu welcher Zeit er sie erhalten habe, indem die Vermuthung nahe liegt, Rapinat, der die Entlassung Steck's verlangte, habe ihm selbst einen Nachfolger bezeichnet, gleich wie er die neuen Direktoren aus eigener Machtvollkommenheit ernannt hatte, war es unsere Pflicht, dießfalls genau nachzuforschen; allein in den Protokollen und in der Korrespondenz mit Rapinat findet sich darüber gar keine Andeutung, und es darf daher angenommen werden, Mousson's Wahl sei eine freie und selbstständige gewesen.

In dieser Ansicht sind wir dadurch bestärkt worden, daß Mousson weit davon entfernt war, zu derjenigen Partei zu zählen, welche wir als die „französische" bezeichnet haben.

Er hatte als Sekretär des Direktoriums allerdings keine Ansicht auszusprechen, allein unwillkürlich schimmert die Ansicht des Protokollführers, wenn dieser überhaupt einer solchen fähig ist, mehr oder weniger deutlich aus seinen Redaktionen durch.

Nachdem wir die von Mousson verfaßten Protokolle genau durchlesen, haben wir die Ueberzeugung gewonnen, daß er schon zur Zeit, als er bloß Sekretär des Direktoriums, aber noch nicht Generalsekretär war, die anmaßende Franzosenwirthschaft verabscheute. Aus den Verhandlungen der gesetzgebenden Räthe erhellt überdieß, daß die Mehrzahl der Deputirten des Leman die Unbill tief empfand, die der Schweiz durch Rapinat angethan worden war. Im Direktorium selbst aber war es namentlich Glayre, der trachtete, dem Uebermuth der französischen Militär- und Civil-Agenten Schranken zu setzen; zu dem Ende korrespondirte er direkt oder durch die Vermittlung H. Monod's (Präsident der Verwaltungskammer des Kantons Leman) mit

Laharpe in Paris, um dessen Verwendung zu Gunsten der Schweiz anzusprechen *).

Kurze Zeit vor Mousson's Ernennung am 30. Mai hatte Glayre dem Direktorium den Entwurf eines Schreibens an Rapinat vorgelegt, in welchem er mit Kraft und Energie den Druck schilderte, der auf dem schweizerischen Volke laste, und durch das er ihn warnte, den Bogen nicht zu stark zu spannen.

Da wir schon berührt haben, wie nahe Mousson dem Direktor Glayre stand; so ist es mehr als bloße Muthmaßung, daß der neu ernannte Generalsekretär nicht nur ähnlich fühlte wie seine Landsleute Lafléchère, Frossard, Secrétan, Muret ꝛc., sondern daß seine Gesinnungen und Ansichten denen Glayre's am nächsten standen.

Wir schließen daraus, daß Mousson nicht aus dem Grund zum Generalsekretär ernannt worden ist, weil er dem französischen Regierungskommissär genehm war, sondern vielmehr deßhalb, weil das helvetische Direktorium das Redaktionstalent und die Pflichttreue seines Sekretärs zu würdigen wußte.

Entscheidenden Einfluß auf diese Wahl hat anerkanntermaßen der Direktor Glayre geübt, der Mousson besonders wohl wollte.

Glayre aber war unter den Mitgliedern des helvetischen Direktoriums dasjenige, das sich bei verschiedenen Anlässen

---

*) In der Sitzung vom 27. Mai hat Glayre ein Schreiben Laharpe's vorgelegt, in welchem dieser äußert: Le gouvernement français commence à ouvrir les yeux sur les excès que l'on se permet en son nom. Si vous avez à traiter avec ses agens, faites le avec prudence, laconisme, et modération, si vous parlez de vos maux au gouvernement lui-même, faites-le avec tout le sentiment de l'injure et l'énergie de la vérité, faites-le surtout avec tous les détails propres à constater les faits que vous avancez.

am entschiedensten gegen die Eingriffe des französischen Regierungskommissärs in die schweizerische Souverainetät erhoben hatte.

Für unsern Zweck war es wichtig, darüber möglichste Gewißheit zu erhalten, welches die leitenden Motive bei der Wahl Mousson's zum Generalsekretär des helvetischen Direktoriums waren. Wir glauben dieselben dahin zusammenfassen zu dürfen: Mousson ist an diese wichtige Stelle berufen worden, weil er als fähiger Beamter von reinem, zuverlässigem Charakter sich die Achtung und die Zuneigung seiner Vorgesetzten in hohem Grade zu erwerben gewußt hatte.

Was Mousson als Generalsekretär und Kanzler der Eidgenossenschaft im Laufe der 32 Jahre, während welcher er diese hohen Stellen bekleidete, geleistet hat, beabsichtigen wir in den folgenden Abschnitten darzustellen.